53745

LIBRARY
OF
PRINCETON UNIVERSITY

Digitized by Google

Digitized by Google

Zwei Entwürfe

zu einer neuen

Stadtverfassung

für

Osnabrück.

Nebst der näheren Begründung des von Seiten des Magistrats und der Vertreter der Bürgerschaft vorgelegten Entwurfs.

Jena,
Friedrich Frommann.

Johann Karl Bertram Stüve

Zwei Entwürfe

zu einer neuen

Stadtverfassung

für

Osnabrück.

Nebst der näheren Begründung des von Seiten des Magistrats und der Vertreter der Bürgerschaft vorgelegten Entwurfs.

Jena,
Friedrich Frommann.

1844.

Digitized by Google

(RECAP)
7591
.8
O8Z9

Digitized by Google

Vorwort.

Als nach Beendigung der feindlichen Occupation sich in der Stadt Osnabrück die Nothwendigkeit zeigte, die Verhältnisse zu ordnen, wurde ihr in der 1814 gegebenen Verordnung eine Verfassung, aber freilich eine höchst mangelhafte, zu Theil. Das Bewußtseyn davon trat mehr und mehr hervor und bewirkte insbesondere im Jahre 1832 eine reifliche Prüfung. Die mit solcher beauftragte städtische Commission empfahl in Gefolge derselben vorab eine Erledigung des Hauptbedürfnisses durch Erweiterung der mangelhaften Repräsentation unter Vorlegung ausführlicher Vorschläge, und nach deren Einführung eine Verhandlung über alle weiteren, nöthig erachteten Reformen unter Mitwirkung der Repräsentanten. Nur einen Punkt hob

Digitized by Google

sie speciell hervor, indem sie Aufhebung der Bestimmung beantragte, wornach den Katholiken bis dahin nicht der Eintritt in's Magistrats-Collegium, nur die Theilnahme an der Repräsentation verstattet war. Diesem letztern Antrage wurde entsprochen, die übrigen blieben unerledigt, bis das Erscheinen des Staats-Grundgesetzes 1833 die Sachlage änderte. In diesem waren Grundsätze vorgezeichnet, nach denen die Verhältnisse in den Städten geordnet werden sollten. Aber die Ausführung zögerte. Die Regierung war überhäuft und man fand nicht Zeit zu den nöthigen Arbeiten. Die Bürger erinnerten. So ging 1836 aus einer Regierungsseitig angeordneten gemischten Commission ein neuer vollständiger Entwurf zu einer Verfassungs-Urkunde für Osnabrück hervor. Ueber diesen traten die verfassungsmäßigen Verhandlungen mit der Bürgerschaft ein. Bis auf wenige Punkte, die Gegenstand der Verhandlung blieben, hatte man sich unter einander und mit der Regierung geeinigt, als die Catastrophe von 1837 plötzlich den Gang abbrach. Die Angelegenheit wurde vergessen und hier hat seitdem weder Magistrat noch Bürger-

Digitized by Google

schaft zu Verhandlungen mit der Regierung getrieben, zu welcher man das nöthige Vertrauen noch nicht fassen konnte. Aber die Regierung ihrerseits mochte es in ihrem Interesse halten, die Gränzen der Befugnisse neu zu ziehen. Sie erließ den „Entwurf einer revidirten Verfassungsurkunde für die Stadt Osnabrück" und begann die Verhandlungen damit, daß sie denselben durch den Druck veröffentlichte und direct Exemplare in alle Häuser sandte. Dem somit ausgesprochenen Prinzip der Oeffentlichkeit widmen wir volle Anerkennung. Weniger empfehlungswerth erscheint das weitere Verhalten der Regierung, indem sie aller Observanz, richtigen Grundsätzen, ja der Verfassung zuwider, die Leitung der Wahlen, durch welche die Bürger zur Mitberathung berufen wurden, selbst in die Hand nahm. Dagegen wird man nun freilich nicht behaupten dürfen, in der also gebildeten Commission habe das Magistrats-Interesse, wenn man sich überall ein solches im Gegensatz zur bürgerlichen Freiheit und Selbstständigkeit denken will, zu starke Vertretung gefunden! Was nun aus jener Commission als Resultat langer und reiflicher Bera-

thung hervorgegangen, übergeben wir hiemit der Oeffentlichkeit. Wir lassen aber, zu besserer Verständigung, dem abgeänderten Entwurfe den der Regierung vorangehen, und schließen mit einem dritten Actenstücke, der näheren Begründung der hier beschlossenen Modificationen.

Indem wir durch diese „Veröffentlichung" die von der Regierung in Anerkennung der Foderung der Zeit betretene Bahn verfolgen, haben wir nur zwei Worte noch hinzu zu setzen. Für die Bürger Osnabrück's haben diese Actenstücke, abgesehen von dem bleibenden Werthe des dritten derselben in historisch-politischer Beziehung, große Bedeutung. Indem sie einerseits zeigen, was die Regierung beabsichtigt, zeigen sie dann weiter, wie die Mitglieder des Magistrats-Collegii, Alterleute und Vertreter der Bürgerschaft, in großer Uebereinstimmung, bemüht gewesen sind, vom alten Rechte, von Freiheit und Selbstständigkeit zu wahren und zu retten, was möglich.

Aber auch für einen weiteren Kreis möchten wir um so mehr alle Beachtung empfehlen, je entschiedener

Digitized by Google

sich's von Tage zu Tage herausstellt, daß die Regierung in diesem ihren Entwurfe die Norm dessen gegeben, was fortan in allen Städten zur Geltung kommen, was als Maximum von Selbstständigkeit und Freiheit gelassen, was dem beliebten Oberaufsichts-Rechte, dessen Gränzen sich leider täglich erweitern, geopfert werden soll.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

I. Entwurf einer revidirten Verfassungsurkunde für die Stadt Osnabrück, mitgetheilt von Seiten Königl. Landdrostei. . . . 1

II. Entwurf einer revidirten Verfassungsurkunde für die Stadt Osnabrück, eingereicht von Seiten der Stadt. 15

III. Nähere Begründung der von Seiten des Magistrats, der Alterleute und der gesetzlich erwählten Vertreter der Bürgerschaft der Stadt Osnabrück gemeinschaftlich beschlossenen Modificationen des von Königl. Landdrostei zu Osnabrück mitgetheilten Entwurfs einer revidirten Verfassungsurkunde für die Stadt Osnabrück. . 109

Digitized by Google

Entwurf

einer

revidirten Verfassungsurkunde für die Stadt Osnabrück.

Nachdem beschlossen worden, eine revidirte Verfassungsurkunde für die Stadt Osnabrück zu erlassen, so verordnen Wir Folgendes:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Magistrat der Stadt Osnabrück hat unter den gesetzlichen und verfassungsmäßigen Beschränkungen sowohl die Wahrnehmung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, als auch die öffentliche Verwaltung, einschließlich der Leitung und Ausführung der städtischen Gemeinde-Angelegenheiten.

§. 2.

Diese Befugniß und der Gemeinde-Verband der Stadt

Digitized by Google

Osnabrück, erstrecken sich über die Stadt und deren gesammte Feldmark in bisheriger Maße, und es soll dieser Bezirk näher bestimmt, beschrieben und mit Gränzsteinen bezeichnet werden.

§. 3.

Der Magistrat ist in seinen einzelnen Geschäftszweigen den betreffenden Oberbehörden untergeordnet. Daneben ist von der Landdrostei zu Osnabrück die allgemeine Aufsicht über die Dienstführung des Magistrats überhaupt wahrzunehmen.

§. 4.

Die Verwaltung wird von der Rechtspflege dergestalt getrennt, daß jede von einem besondern Collegio dem verwaltenden Magistrate und dem Stadtgerichte, zu versehen ist, jedoch treten die Mitglieder beider Collegien in gewissen unten näher bestimmten Fällen zusammen und bilden sodann das allgemeine Magistrats-Collegium.

§. 5.

Die Bürgerschaft der Stadt wird durch Bürger-Vorsteher vertreten, welche in allen wichtigen, das Interesse der Bürgerschaft betreffenden Angelegenheiten nach Maaßgabe der weiteren Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassungsurkunde zugezogen werden müssen.

§. 6.

Alle wohlerworbenen Rechte und Privilegien der Stadt,

Digitized by Google

welche durch die gegenwärtige Verfassungsurkunde nicht aufgehoben, oder abgeändert sind, bleiben in Kraft; vorbehältlich derjenigen weiteren Abänderungen, welche darin auf rechtsbeständige Weise, insbesondere durch die Gesetzgebung des Landes, künftig etwa bewirkt werden.

II. Von der Obrigkeit der Stadt.

A. Von dem allgemeinen Magistrats-Collegio.

§. 7.

Das allgemeine Magistrats-Collegium ist die unmittelbare Obrigkeit der Stadt und der städtischen Feldmark.

§. 8.

Dasselbe besteht aus:
einem verwaltenden Bürgermeister,
einem Justiz-Bürgermeister,
einem Stadtsyndicus,
zwei Stadtrichtern,
einem Stadtgerichtsassessor cum voto und
vier Senatoren.

Demselben werden beigegeben:
ein Stadtsecretair,
ein Stadtgerichtssecretair,
ein Cämmerer, und

Digitized by Google

die erforderliche Anzahl von Schreibern, Calculatoren, Stadt- und Gerichtsdienern und sonstigen Dienstuntergebenen.

Sollte in der Folge eine Vermehrung des Personals im Magistrats-Collegio oder bei den Dienstuntergebenen nöthig werden, so wird deshalb weitere Verfügung von der Regierung, nach vorgängiger Verhandlung mit der Stadt, ergehen.

§. 9.

Vor das allgemeine Magistrats-Collegium gehören:

1) die Wahlen der Mitglieder des Magistrats;
2) die Besetzung der sämmtlichen übrigen städtischen Stellen;
3) die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung;
4) die Berathung über, Namens der Stadt, anzufangende Processe und abzuschließende Vergleiche (sofern die Processe nicht beim Stadtgerichte anhängig zu machen oder bereits anhängig sind) so wie über Erwerbung, Veräußerung und Belastung von städtischen Grundstücken und Gerechtigkeiten;
5) die schließlichen Berathungen über bleibende Einrichtungen, so wie über die Abänderung alter und die Annahme neuer allgemeiner Grundsätze, in sofern solche die Verfassung der Stadt und deren Gerechtsame, die Rechte der Bürgerschaft, das Gemeinde-

Digitized by Google

abgabenwesen und andere Gegenstände von allgemeiner Wichtigkeit betreffen.

Auch soll

6) von dem Stadtgerichte vierteljährig ein Verzeichniß der Criminal-Untersuchungen der in Haft befindlichen Verbrecher, der erkannten Geld- und sonstigen Strafen dem Gesammtmagistrate mitgetheilt und nach Ablauf jeden Jahrs, Verzeichnisse der Vormundschaften und Curatelen, der anhängigen Concurse, imgleichen die Depositen-, Hypotheken- und Sporteln-Bücher nebst den erforderlichen Anlagen, an denselben gebracht und in einer zu Anfang des Monats Januar zu haltenden Gesammtsitzung daraus vorgetragen und das Behufige bemerkt werden.

7) Von Seiten des verwaltenden Magistrats in dieser Versammlung der Activ- und Passiv-Bestand der Stadt-Casse vorgelegt und von den wichtigsten, im Laufe des vorhergehenden Jahrs getroffenenen Einrichtungen, sowie von dem Bestehen und dem Fortgange der verschiedenen öffentlichen Anstalten der Stadt eine allgemeine Uebersicht gegeben werden.

Ueber diese Gesammtversammlungen ist ein Protocoll aufzunehmen und dasselbe mit einem Berichte des allgemeinen Magistrats-Collegii vor dem 15. Januar an die Landdrostei einzusenden, derselben auch eine Darstellung der ganzen Geschäftsführung des vorhergegangenen Jahrs beizufügen.

Digitized by Google

§. 10.

Der Vorsitz steht demjenigen Bürgermeister zu, welcher die Stelle eines solchen die längste Zeit hindurch bekleidet hat. Die Verhandlungen leitet jedoch jedes Mal der verwaltende Bürgermeister.

§. 11.

Die Wiederbesetzung der künftig zur Erledigung kommenden Stellen im Magistrate, sowie des Cämmerers geschieht vorbehältlich der höheren Bestätigung, durch Wahl der vorhandenen Magistratsmitglieder und einer durch das Loos zu bestimmenden gleichen Anzahl von Bürger-Vorstehern nach Stimmenmehrheit von mehr als der Hälfte in der Art, daß unter steter Ausschließung derjenigen, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben, zu fernerer Wahl geschritten wird.

§. 12.

Zu der Stelle der Magistratsmitglieder sind in jedem Erledigungsfalle drei geeignete Personen zu wählen und eine davon durch Stimmenmehrheit vorzugsweise zur Bestätigung zu bezeichnen. Diese und die beiden anderen werden der Landdrostei angezeigt, welche die erforderlichen weiteren Schritte zur Ernennung und Bestätigung einer derselben zu thun hat.

§. 13.

Zu der Stelle des Cämmerers wird nur eine Person ge-

Digitized by Google

wählt und ist die höhere Bestätigung der Wahl auf die im vorigen §. angegebene Weise zu erwirken.

§. 14.

Wird die Bestätigung verweigert, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 15.

Die Besetzung der Stellen der Bürgermeister, des Stadtsyndicus, der Stadtrichter, des Stadtgerichts-Assessors, der Secretarien und des Cämmerers geschieht auf Lebenszeit.

Die Senatoren werden auf sechs Jahre gewählt; jedoch können dieselben Personen wieder gewählt werden.

Daß ein Senator vor Beendigung seiner Amtszeit die Stelle niederlege, ist nur unter Genehmigung der Regierung statthaft.

§. 16.

Im Falle der Zulassung von Auditoren bei dem Magistrate, hat das Magistrats-Collegium die ihm dazu geeignet scheinenden Personen der Landdrostei zur Genehmigung anzuzeigen.

§. 17.

Die Wiederbesetzung der erledigten Stellen der Secretarien, des ersten Bergwerks- und des ersten Legge-Officianten geschieht auf die in dem §. 11 bezeichnete Weise, jedoch ohne Bestätigung der Landdrostei.

Digitized by Google

Die Dienstuntergebenen ernennt der Magistrat.

Bei der Anstellung dieser Dienstuntergebenen ist jedes Mal eine vierteljährige Dienstkündigung ausdrücklich vorzubehalten.

Die Ernennung der sämmtlichen Untergebenen ist der Landdrostei anzuzeigen. Diese hat auch in den Fällen, daß die Bürger-Vorsteher wider die Anstellung des einen oder andern der letzteren Bedenken haben sollten, über solche zu entscheiden.

§. 18.

Die Magistratsmitglieder sind bei der Einführung in ihr Amt dahin eidlich zu verpflichten, daß sie das ihnen anvertrauete Amt immer nach bestem Wissen und Gewissen so verwalten wollen, wie es die Gesetze vorschreiben, auch aus allen ihren Kräften und ohne alle Nebenrücksichten das Wohl des Staats und der Stadt befördern wollen.

Auch das übrige bei- und von dem Magistrate anzustellende Personal wird nach einer von der Landdrostei vorzuschreibenden Eidesformel in Eid und Pflicht genommen.

Vor dem Diensteide ist jedesmal, wenn es nicht schon früher geschehen, der Huldigungseid abzuleisten.

§. 19.

Niemand kann zum Mitgliede des Magistrats gewählt werden, der nicht einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen zugethan ist und das 25. Jahr zurückgelegt hat.

Digitized by Google

§. 20.

Die Mitglieder des gesammten Magistrats (als wozu die Secretarien nicht gerechnet werden) sowie der Cämmerer, dürfen im ersten oder zweiten Grade nach civilrechtlicher Computation mit einander weder verwandt noch verschwägert seyn.

Auch bei einer späterhin eingetretenen solchen Verschwägerung können nicht beide Verschwägerte zugleich im Magistrat bleiben, es wäre denn, daß eine landesherrliche Dispensation deshalb ertheilt würde.

§. 21.

Die Mitglieder des gesammten Magistrats dürfen ohne Genehmigung der Landdrostei und des Magistrats nach Berathung mit den Bürger-Vorstehern keine andere Staats-Dienste neben ihren städtischen Aemtern bekleiden.

§. 22.

Sämmtliche Magistratsmitglieder, sowie der Cämmerer sind verpflichtet, in der Stadt selbst zu wohnen.

§. 23.

Die stimmführenden Mitglieder des Stadtgerichts und der Stadtsyndicus, müssen, wenn sie nicht ein Richteramt schon bekleidet oder doch ein Richtereramen schon bestanden haben, dem letzteren bei der Justiz-Canzlei zu Osnabrück zuvor sich unterwerfen, und dürfen erst dann, wenn sie von dieser Be-

Digitized by Google

hörde das Zeugniß der Tüchtigkeit erhalten haben, beeidigt und eingeführt werden.

Der Stadtgerichtssecretair muß ebenfalls, sofern er nicht ein ähnliches Amt schon bekleidet hat, ein juristisches Examen, wie es für die Zulassung zum Amts-Auditorate oder zur Vorbereitung für die Advocatur verlangt wird, bestanden haben.

§. 24.

Einstweilen und bis dahin, daß etwa Unzuträglichkeiten sich ergeben sollten, findet unter den beiden Stadtrichtern und dem Stadtgerichts-Assessor Aufrücken statt, so daß bei einer eintretenden Erledigung immer nur das Stadtgerichts-Assessorat von neuem besetzt wird.

§. 25.

Von den Senatoren müssen zwei vorzugsweise aus der Classe der Handel- und Gewerbetreibenden seyn.

§. 26.

Das Amt der Senatoren ist ein Ehrenamt und der damit verbundene Gehalt nur als einige Entschädigung anzusehen.

§. 27.

Das künftige Diensteinkommen sämmtlicher Mitglieder und Dienstuntergebene des Magistrats soll nach vorgängiger Verhandlung mit den Bürger-Vorstehern von der Regierung festgesetzt und künftig nur mit Genehmigung der letzteren

Digitized by Google

und nach Berathung mit den Bürger-Vorſtehern abgeändert werden.

In der Regel und wo nicht eine Ausnahme beſonders genehmigt worden, ſoll daſſelbe auf einen beſtimmten Geldbetrag geſtellt und alle Sporteln, Accidenzien ꝛc. zur Caſſe gezogen werden.

§. 28.

Sämmtliche Mitglieder und Dienſtuntergebene des Magiſtrats ſind der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts unterworfen, wiewohl mit Ausnahme derjenigen, welche etwa für ihre Perſon eines bevorzugten Gerichtsſtandes genießen.

Der Magiſtrat als ſolcher und die Stadt haben dagegen den Gerichtsſtand vor der Juſtiz-Canzlei.

§. 29.

Die Bürgermeiſter dürfen ſich nicht über Nacht ohne Vorwiſſen des Magiſtrats und nicht länger als 3 Tage ohne Genehmigung der Landdroſtei, die übrigen Mitglieder aber dürfen ſich nicht über Nacht ohne Vorwiſſen des ihrer Abtheilung vorgeſetzten Bürgermeiſters aus der Stadt entfernen. Dieſen letzteren kann der betreffende Bürgermeiſter auf 8 Tage, der Geſammtmagiſtrat auf 3 Wochen Urlaub ertheilen; es iſt jedoch in jedem einzelnen Falle von dem ertheilten Urlaube gleichzeitig der Landdroſtei Anzeige zu machen. Ein längerer Urlaub bedarf der Genehmigung der Landdroſtei.

Digitized by Google

B. Von dem Stadtgerichte.

§. 30.

Das Stadtgericht soll bestehen aus:

dem Justiz-Bürgermeister,

den beiden Stadtrichtern und

dem Stadtgerichtsassessor cum voto.

Auch soll demselben ein Stadtgerichtssecretair, der zugleich die Registratur-Geschäfte besorgt, und die nöthigen Dienstuntergebenen zugeordnet werden.

Die Mitglieder des Stadtgerichts, der Stadtgerichtssecretair, sowie die bei dem Stadtgerichte etwa zugelassenen Auditoren, müssen insgesammt auf das Protocoll beeidigt sein.

§. 31.

Das Stadtgericht verwaltet innerhalb des Stadtbezirks (§. 2) sowohl die gesammte streitige und freiwillige bürgerliche als auch die peinliche Gerichtsbarkeit.

Die Gerichtsbarkeit desselben erstreckt sich

a) über alle in dem Stadtbezirke gelegene Gebäude, Straßen und Plätze mit alleiniger Ausnahme

aa) des Königlichen Schlosses und der zu demselben gehörigen Nebengebäude und Gärten, sowie die sonstigen Gebäude der Regierung, welche dermalen der Stadtgerichtsbarkeit entzogen sind; und

Digitized by Google

bb) des Strafarbeitshauses und Amtsgefangenhauses, in welchen Gebäuden, so lange sie ihre gegenwärtige Bestimmung behalten, die peinliche Gerichtsbarkeit von dem Amte Osnabrück ausgeübt wird, wogegen die bürgerliche Gerichtsbarkeit dem Magistrate verbleibt, wie denn auch dem Amte die Befugniß zusteht, auf den Straßen vor beiden Gebäuden aus Gründen der Gefängnißpolizei Verhaftungen vorzunehmen.

b) über alle im Stadtbezirke wohnhafte oder sich aufhaltende Personen, namentlich auch über Fremde und deren Dienstboten — insofern solche Personen keines bevorzugten Gerichtsstandes genießen.

§. 32.

Der dem Stadtgerichte vorgesetzte Justiz-Bürgermeister besorgt als Dirigent die Vertheilung und Leitung der Geschäfte; in Behinderungsfällen wird er durch den ältesten Stadtrichter vertreten.

Bei eintretender Stimmengleichheit sowohl in peinlichen als bürgerlichen Rechts-Sachen, wird der Stadtsyndicus zur Abgebung seiner Stimme zugezogen, und ist in dem von ihm zu leistenden Diensteide diese Befugniß zu berücksichtigen.

Diese Zuziehung des Syndicus fällt jedoch weg, wenn er in solchen Fällen die Stadt als Anwalt vertreten oder ein Rechtsgutachten darin abgegeben hat, und ist in diesem beson-

Digitized by Google

deren Falle ein stimmführendes Mitglied eines benachbarten Untergerichts statt des Syndicus zuzuziehen.

Die schriftlichen Ausfertigungen werden im Originale von dem Vorsitzenden unter dem Namen: „das Stadtgericht der Stadt Osnabrück" allein unterschrieben, die Concepte aber werden von allen stimmführenden Mitgliedern des Gerichts signirt.

§. 33.

Die Depositа werden in einem städtischen Gebäude unter dreifachem Verschlusse verwahrt und führen der Justiz-Bürgermeister und die beiden Stadtrichter jeder einen Schlüssel.

§. 34.

Der Geschäftsgang im Stadtgerichte soll durch eine im allgemeinen Magistrats-Collegio zu entwerfende und von der Regierung genehmigte Geschäftsordnung bestimmt werden.

C. Von dem verwaltenden Magistrate.

§. 35.

Das Collegium des verwaltenden Magistrats soll bestehen aus

dem verwaltenden Bürgermeister,
dem Stadtsyndicus und den vier Senatoren,
welchen der Stadtsecretair, der Cämmerer, der Bauverständige und die nöthigen Dienstuntergebenen zugeordnet werden.

Digitized by Google

Der verwaltende Bürgermeister, der Stadtsyndicus und der Stadtsecretair, sind auf die Protocollführung zu beeidigen.

§. 36.

Demselben liegt die Verwaltung sämmtlicher nicht gerichtlicher und nach §. 9 nicht vor das allgemeine Magistrats-Collegium gehörenden Geschäfte unter der Leitung des verwaltenden Bürgermeisters ob, welcher in Behinderungsfällen durch den Syndicus vertreten wird.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, welcher auch für die Ausführung der gefaßten Beschlüsse zu sorgen hat.

§. 37.

In eiligen, keinen Aufschub leidenden Sachen verfügt der verwaltende Bürgermeister in den vor den verwaltenden Magistrat gehörenden Sachen sofort für sich, benachrichtigt aber das Collegium spätestens in der nächsten Sitzung von den ergriffenen Maßregeln.

§. 38.

Der Syndicus ist der Rechtsconsulent des Magistrats in allen Sachen, welche die Stadt, die Bürgerschaft, die Cämmerei und die Stiftungen angehen.

Er hat als solcher in allen Sachen, in welchen es auf den Rechtspunkt ankommt, sein Gutachten abzugeben und den Proceß zu führen, jedoch ohne besondere Vergütung dafür aus der Cämmereicasse.

Digitized by Google

§. 39.

Sämmtliche Reinschriften, sowohl die der Berichte an die Oberbehörden, als die der sonstigen Ausfertigungen, werden vom verwaltenden Bürgermeister allein unterschrieben. Die Concepte dagegen sind von allen Mitgliedern zu signiren.

§. 40.

Ueber die Betreibung der Geschäfte im verwaltenden Magistrate ist eine Geschäftsordnung zu entwerfen, im Gesammtmagistrate zu berathen, und der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

Das Stadtarchiv steht unter dem Verschluß des verwaltenden Bürgermeisters und des Stadtsecretairs, welcher die Geschäfte eines Registrators versieht. Jedoch wird auch jedem wirklichen Mitgliede des Magistrats der Zutritt zu demselben mit Vorwissen des Bürgermeisters und im Beisein des Registrators gestattet. Der letztere allein darf Acten ꝛc., deren Einsicht gewünscht wird, herausnehmen und vorlegen. An Personen, welche nicht Mitglieder des Magistrats sind, dürfen solche nur auf einen, vom Bürgermeister visirten Schein verabfolgt werden. Auch muß der Registrator dafür sorgen, daß die hergegebenen Acten gehörig zurückgeliefert werden.

Digitized by Google

III. Von den Bürgern und von dem Bürger-Rechte.

§. 41.

Bürger der Stadt Osnabrück ist derjenige, welcher den Bürgereid geleistet hat. Wer zum Bürgereide gelassen werden will, muß zuvor nachweisen, entweder, daß ihm vermöge der Geburt das Bürgerrecht zustehe oder, daß er die für das Bürgerrecht zu zahlenden Gebühren entrichtet habe.

Jeder, welcher ein Wohnhaus in der Stadt oder deren Feldmark eigenthümlich erwirbt, ist verpflichtet, Bürger zu werden und den Bürgereid zu leisten.

Den gegenwärtigen Hauseigenthümern, welche noch nicht Bürger sind, bleibt es freigestellt, das Bürgerrecht durch Erlegung der dafür zu entrichtenden Gebühren zu erwerben.

§. 42.

Jeder Bürger leistet vor dem Magistrate persönlich, und im Falle der Abwesenheit entweder durch einen besondern Bevollmächtigten oder durch einen schriftlichen Revers den Bürgereid dahin: daß er den ihm vorgesetzten Behörden, namentlich auch dem Magistrate, willige Folge und Gehorsam leisten, seine Pflichten als Bürger gewissenhaft erfüllen und das Wohl der Gemeinde nach besten Kräften fördern wolle.

Vor dem Bürgereide ist jedesmal, wenn es nicht schon früher geschehen, der Huldigungseid abzuleisten.

Digitized by Google

Die eines bevorzugten Gerichtsstandes genießenden Personen, welche Bürger werden, haben jenen und erforderlichen Falls auch diesen Eid, wenn sie ihn nicht persönlich ableisten wollen, durch eigenhändige Vollziehung eines ihnen vorzulegenden Reverses abzuleisten.

§. 43.

Niemand kann in der Stadt ein bürgerliches Gewerbe betreiben, welcher nicht das Bürgerrecht gewonnen hat.

§. 44.

Derjenige Bürger, welcher seinen Aufenthalt in der Stadt aufgiebt, nichts desto weniger aber entweder sein Bürgerrecht wahren, oder für den Fall einer künftigen Wiedergewinnung des Bürgerrechts sich von der anderweiten Zahlung der Bürgergewinnungsgelder für sich, seine, das Bürgerrecht besitzende Ehefrau und die mit derselben erzeugten Kinder zum Voraus befreien will, ist verbunden, in der Zwischenzeit die zu solchem Zwecke festgesetzte Gebühr jährlich an die Cämmerei zu entrichten. Diese Vergünstigung fällt jedoch bei denjenigen weg, welche mittlerweile in einem andern Staate Staatsbürger- oder Wohnrechte erworben haben.

§. 45.

Der Magistrat ertheilt das Bürgerrecht und hat die Befugniß, solchen Personen, deren Ruf schlecht ist, oder welche nicht hinlängliches Vermögen besitzen, dasselbe zu versagen, wiewohl unter Vorbehalt höherer Entscheidung.

Digitized by Google

§. 46.

Jeder Bürger ist verpflichtet, zu den städtischen Ausgaben und Lasten verhältnißmäßig beizutragen. Diese Verpflichtung tritt aber nur in sofern ein, als die zu diesem Zwecke bestimmten Aufkünfte des städtischen Vermögens zu deren Bestreitung nicht hinreichen.

§. 47.

Auch müssen die Bürger in dringenden Fällen persönliche Dienste zum Besten der Stadt übernehmen:

Ausgenommen von den persönlichen Leistungen sind:

1) Königliche Diener,
2) Militairpersonen,
3) Geistliche und Schullehrer,
4) Aerzte und Wundärzte,
5) Bürger über 60 Jahre alt, und
6) Diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen zu persönlichen Diensten unfähig sind,
7) Diejenigen Bürger, welche besonderer Verhältnisse wegen die persönliche Leistung der Dienste nicht wünschen und dieserhalb von dem Magistrate oder im Wege des Recurses an die höheren Behörden davon entbunden werden.

Die unter 6 und 7 genannten Personen sind jedoch verpflichtet, einen Stellvertreter zu stellen, oder ein angemessenes Geldaequivalent zu leisten, welches zur Anschaffung eines solchen Vertreters zu verwenden ist.

Digitized by Google

IV. Von der Vertretung der Bürgerschaft.

§. 48.

Die Bürgerschaft wird durch ein aus zwölf Bürgern bestehendes Collegium von Bürger-Vorstehern vertreten.

§. 49.

Behuf der Wahlen der Bürger-Vorsteher bleibt die bisherige Eintheilung der Stadt in 4 Stadtviertel (Leischaften genannt) beibehalten, und wählt jedes Stadtviertel, einschließlich der dazu gehörenden Feldmark durch alle stimmfähigen Bürger derselben 3 Bürger-Vorsteher.

§. 50.

Den Bürger-Vorstehern werden 4 Stellvertreter beigegeben, von welchen jedes Stadtviertel einen auf gleiche Weise zu wählen hat.

§. 51.

Zu einer gültigen Wahl müssen alle stimmfähigen Bürger geladen werden, und mit Einschluß der schriftlich abgegebenen Stimmen (s. §. 53) wenigstens Zweidrittel derselben ihre Stimmen abgeben. Die Zusammenberufung zu diesem Zwecke geschieht durch ein Mitglied des Magistrats, welches das Wahlgeschäft zu leiten hat. Sollten im Wahltermine nicht Zwei-

Digitized by Google

drittel der stimmfähigen Bürger ihre Stimmen persönlich oder schriftlich abgegeben haben, so werden die abgegebenen Stimmzettel einstweilen versiegelt aufbewahrt, die ausgebliebenen Bürger aber zu einem ferneren Wahltermine bei einer in die Armencasse fließenden Geldbuße von 2 Thalern von Neuem vorgeladen. Dies Verfahren wird fortgesetzt, bis von wenigstens Zweidrittel der stimmfähigen Bürger die Wahlstimmen abgegeben sind, worauf die Wahlzettel eröffnet werden. Wenn jedoch selbst im dritten, bei verdoppelter Geldbuße im Nichterscheinungsfalle anzusetzenden Termine eine hinreichende Zahl von Stimmen nicht abgegeben wird, so kann, falls dies bei der Ladung angedrohet worden ist, das Wahlgeschäft auf längstens ein Jahr mit Genehmigung der Landdrostei ausgesetzt werden und es wird während desselben die Bürgerschaft entweder gar nicht oder von den in einzelnen Stadtvierteln ordnungsmäßig gewählten Bürger-Vorstehern allein vertreten.

§. 52.

Diejenigen Bürger, auf welche die mehrsten Wahlstimmen fallen, sind Bürger-Vorsteher. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 53.

Stimmfähig ist jeder volljährige Bürger, welcher in der Stadt oder deren Feldmark mit einem Wohnhause angesessen ist und außerdem

1) derjenige Sohn, Schwiegersohn oder Enkel einer in der

Stadt oder Feldmark ein Haus eigenthümlich besitzenden Bürgers Wittwe, welcher die Geschäfte derselben führt,

2) alle Bewohner von Officialhäusern, welche Bürger sind. Auch können

3) Erben, welche noch nicht auseinandergesetzt sind und gemeinschaftlich ein Haus besitzen, durch einen ihrer Miterben — insofern dieser nicht schon für seine Person stimmberechtigt ist — ihr Stimmrecht ausüben, und

4) Vormünder für ihre minderjährigen Pflegbefohlenen stimmen.

Königliche Diener, Aerzte und Wundärzte können schriftlich die Stimmen abgeben.

Eine Wahlstimme kann jedoch nicht abgegeben werden:

1) Von den Mitgliedern des allgemeinen Magistrats-Collegii und der Dienstuntergebenen desselben;

2) von denen, welche unter Curatel stehen, oder welche

3) wegen eines Verbrechens in peinlicher Untersuchung sich befinden oder gewesen und nicht völlig freigesprochen worden sind.

§. 54.

Wählbar zum Amte eines Bürger-Vorsteher oder Stellvertreters ist jeder volljährige Bürger, welcher ein schuldenfreies, zur Hälfte aus liegenden Gründen bestehendes Vermögen von 2000 Thaler Landesmünze besitzt.

Ausgeschlossen sind jedoch alle nach §. 53 nicht stimmfä-

Digitized by Google

hige Personen, imgleichen Advocaten und Procuratoren, welche bei dem Stadtgerichte Praxis treiben.

Geräth ein Bürger-Vorsteher in Criminal-Untersuchung, so tritt für ihn ein Stellvertreter ein. Erfolgt während der Zeit, für welche er gewählt ist, die Beendigung der Criminal-Untersuchung ohne, daß er völlig freigesprochen, so ist er seines Amts verlustig.

Wird gegen einen Bürger-Vorsteher der förmliche Concurs erkannt, so ist er seines Amts ebenfalls verlustig.

Der erwähnte Bürger-Vorsteher muß innerhalb der Stadt oder des Stadtgebiets wohnen.

§. 55.

Jeder Bürger ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen; ausgenommen von dieser Verpflichtung sind:

1) Königliche Diener,
2) Militairpersonen,
3) Geistliche und Schullehrer,
4) Aerzte und Wundärzte,
5) Bürger über 60 Jahre alt, und
6) Diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen zu jenem Amte unfähig sind.

§. 56.

Die Bürger-Vorsteher und Stellvertreter werden auf 6 Jahre gewählt.

Digitized by Google

§. 57.

Alle zwei Jahre treten vier der Bürger-Vorsteher, das erste und zweite Mal nach dem Loose, nachher nach dem Dienstalter aus. Damit jedoch alle zwei Jahre von jedem Stadtviertel ein neuer Bürger-Vorsteher gewählt wird, so loosen die drei von jedem Stadtviertel gewählten Bürger-Vorsteher und der etwa eingetretene Stellvertreter (s. §. 50) nur unter sich und bestimmen so, wer von ihnen das erste und zweite Mal austritt.

Die künftige regelmäßige Ergänzung soll immer im Monate December, der Dienstantritt aber am 1. Januar Statt finden.

§. 58.

Wenn ein Bürger-Vorsteher sein Amt wahrzunehmen behindert ist, oder vor Ablauf der Zeit, für welche er gewählt ist, ausfällt, so tritt einer der Stellvertreter und zwar der von dem betreffenden Stadtviertel gewählte, für ihn ein.

Wenn aber die ausfallenden Bürger-Vorsteher durch die gewählten Stellvertreter nicht ersetzt werden können, so muß zu ihrem Ersatz bis zur regelmäßigen Ergänzung (s. §. 57) eine neue Wahl nach den Bestimmungen der §§. 51 bis 55 vorgenommen werden.

§. 59.

Jeder wählbare Bürger kann wiederholt zum Bürger-Vorsteher gewählt werden, ist aber nur dann schuldig, die

Digitized by Google

Wahl anzunehmen, wenn seit seinem letzten Austritte bereits 6 Jahre verflossen sind.

§. 60.

Das Amt eines Bürger-Vorstehers ist ein Ehrenamt, welches ohne Vergütung versehen wird.

Nur nothwendige baare Auslagen werden den Bürger-Vorstehern aus der Stadtcasse vergütet.

§. 61.

Die Bürger-Vorsteher vertreten die gesammte Bürgerschaft, ohne dazu einer besondern Vollmacht zu bedürfen, deren Bestes sie nach eigener Ueberzeugung wahrzunehmen haben. Sie haben jedoch ihre die städtischen Angelegenheiten betreffenden Anträge und Vorstellungen stets an den Magistrat zu richten, außer wenn sie sich über diesen beschweren zu können glauben.

Der Magistrat ist schuldig, ihre Anträge und Vorstellungen sobald als thunlich in Erwägung zu ziehen und geeigneten Bescheid darauf zu ertheilen.

§. 62.

Dieselben werden vom Magistrate dahin eidlich verpflichtet, daß sie den nach dieser Verfassungsurkunde ihnen obliegenden Verpflichtungen eines Bürger-Vorstehers getreulich nachkommen wollen.

Digitized by Google

Vor diesem Diensteide ist, in sofern es nicht schon früher geschehen, der Huldigungseid abzuleisten.

Die Namen der Bürger-Vorsteher sind unter Vorlegung der über ihre Wahl geführten Protocolle der Landdrostei anzuzeigen, welche auf erhobene Zweifel über die Zulässigkeit der Gewählten zu entscheiden hat.

§. 63.

Die Bürger-Vorsteher wählen alle 2 Jahre beim Antritt neuer Bürger-Vorsteher aus ihrer Mitte einen vorsitzenden Wortführer, einen Protocollführer und einen Stellvertreter für beide. Jedoch können dieselben Personen, in sofern sie Bürger-Vorsteher bleiben, wieder gewählt werden.

Die Namen der Gewählten werden der Landdrostei angezeigt.

§. 64.

Die Bürger-Vorsteher handeln theils in Gemeinschaft mit dem Magistrate (s. §. 65 bis 69) theils für sich (s. §. 70 bis 74).

Es steht ihnen jedoch die Befugniß zu, auch diejenigen Angelegenheiten, bei denen sie nach Vorschrift des §. 65 Magistratsseitig zugezogen werden müssen, unter Beobachtung der Bestimmungen im §. 70 vorläufig in Versammlungen unter sich zu berathen. Der Magistrat hat gleichfalls die Befugniß, eine solche vorläufige Berathung der Bürger-Vorsteher anzuordnen.

Digitized by Google

§. 65.

Vom Magiſtrate werden ſie in folgenden Fällen zugezogen:

1) bei den Wahlen der Magiſtratsmitglieder, ſo wie der Secretarien, des Cämmerers, des erſten Bergwerks- und des erſten Leggeofficianten auf die in den §§. 11. 13. und 17. vorgeſchriebene Weiſe;
2) bei den Wahlen des Deputirten zur allgemeinen Ständeverſammlung nach Maaßgabe des §. 91 des Landesverfaſſungs-Geſetzes vom 6. Auguſt 1840 und des Geſetzes über die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Ständeverſammlung vom 6. November 1840 §. 1 bis 16 und §. 25 bis 31;
3) bei Anträgen auf Aenderungen der Verfaſſung der Stadt;
4) bei Berathung über etwaige Vermehrung des Magiſtratsperſonals, oder der Dienſtuntergebenen (§. 8) und Feſtſtellung ihres Dienſteinkommens (§. 27);
5) bei Bewilligung von Beſoldungen, Penſionen und die Summe von 25 Thalern überſteigenden Belohnungen für Mitglieder oder Untergebene des Magiſtrats;
6) wenn Grundſtücke oder Gerechtigkeiten der Stadt erworben, veräußert oder mit dinglichen Laſten beſchwert werden ſollen;
7) bei Theilung der ſtädtiſchen Gemeinheiten oder erheblichen Veränderungen in der Benutzung derſelben;
8) bei Geldanleihen für die Stadt, wodurch die Schulden vermehrt werden;

Digitized by Google

9) bei Feststellung von Schuldentilgungs-Plänen;

10) bei Verpachtungen, deren jährlicher Ertrag mehr als 100 Thaler beträgt oder wenn ausnahmsweise eine Verpachtung unter der Hand vorgenommen wird, sowie über Feststellungen der Bedingungen bei Lieferungen von Erheblichkeit;

11) bei städtischen Bauwerken, wenn der Werth bei demselben Gegenstande in demselben Jahre die Summe von 100 Thlr. übersteigt;

12) bei Remissionsertheilung von Cämmerei-Rückständen;

13) bei der Revision und Abnahme der Rechnungen wegen des Stadtvermögens und bei dem Entwurfe des jährlichen Haushaltsplans;

14) bei erheblichen Veränderungen in der Benutzung des städtischen Bergwerks;

15) bei der Veranlagung und Vertheilung neuer und der abermaligen Prüfung bestehender Gemeinde-Abgaben, Lasten und Leistungen;

16) bei Feststellung und Prüfung der Sicherheitsbestellung des Rechnungsführers der städtischen Cassen;

17) bei Rechtsstreiten der Stadt und den darüber zu schließenden Vergleichen;

18) bei größeren Entwürfen zur Verschönerung der Stadt;

19) bei Bestimmung der Grundsätze, nach denen die Brodtaxe festgestellt wird, wie sie denn auch

20) bei Besorgung der Militair-Einquartierungs-Angelegen-

Digitized by Google

heiten durch einzelne besonders zu beauftragende Mitglieder Theil nehmen (s. §. 106) und endlich

21) die ihnen durch diese Verfassungsurkunde sonst noch zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen haben.

Außer diesen Fällen, in denen die Bürger-Vorsteher zugezogen werden müssen, kann der Magistrat eine Berathung mit denselben anordnen, so oft er es für nöthig erachtet.

§. 66.

Zu den gemeinschaftlichen Berathungen mit dem Magistrate werden die Bürger-Vorsteher oder geeigneten Falls die Stellvertreter (s. §. 56) vom verwaltenden Bürgermeister, eilige Fälle ausgenommen, 48 Stunden vor dem Termine schriftlich und wenn nicht besondere Bedenken dagegen eintreten, unter Angabe des Berathungsgegenstandes vorgeladen.

§. 67.

Dieselben sind verpflichtet, dieser Einladung Folge zu leisten. Bleiben 5 oder mehr aus, so ist die Ladung zu einem anderweiten Termine, unter Androhung einer Geldbuße bis zu 2 Thlr. für die nicht erscheinenden zu erlassen; wenn aber auch auf diese nicht wenigstens 8 Bürger-Vorsteher erscheinen, so ist zu einem dritten Termine unter der Warnung zu laden, daß im Falle ferneren Ausbleibens die Verhandlung mit den Erschienenen, ohne Rücksicht auf deren Zahl, oder wenn alle ausbleiben, ohne ihre Mitwirkung vorgenommen werden solle. In Gemäßheit dieser Androhung ist demnächst zu verfahren.

Digitized by Google

In solchen Fällen sind die mit weniger als 8 Bürger-Vorstehern oder ohne Theilnahme derselben vom Magistrate gefaßten Beschlüsse eben so gültig und für die Stadt verbindend, als wenn sie mit Zuziehung von 8 Bürger-Vorstehern gefaßt wären. Dasselbe gilt auch dann, wenn die Wahl von Bürger-Vorstehern überhaupt oder in genügender Zahl nicht zu Stande gekommen ist (s. §. 56).

§. 68.

In den Versammlungen des Magistrats und der Bürger-Vorsteher leitet der verwaltende Bürgermeister die Verhandlungen und der Stadtsecretair führt das Protocoll.

§. 69.

Der Vorsitzende in der Versammlung oder, nach dessen Bestimmung, der Referent in der Angelegenheit, hat den Gegenstand in der Berathung ausführlich vorzutragen und zu erörtern.

Hierauf kann sofort abgestimmt oder, auf Anordnung des Vorsitzenden noch eine abgesonderte Berathung sowohl des Magistrats, als auch der Bürger-Vorsteher eintreten. Letztere kann auch von dem Wortführer der Bürger-Vorsteher beantragt werden.

Bei der Abstimmung geben zunächst die Bürger-Vorsteher und sodann der Magistrat die Erklärung über den Berathungsgegenstand ab.

Ist der Beschluß des Magistrats abweichend von demjeni-

Digitized by Google

gen der Bürger-Vorsteher und eine Vereinigung auch durch eine weitere Erörterung nicht zu erreichen, so ist die Angelegenheit nebst den darüber Statt gehabten Verhandlungen der Landdrostei zur Entscheidung vorzulegen.

§. 70.

Unter sich dürfen die Bürger-Vorsteher keine Versammlungen abhalten, wenn sie nicht

a) von ihrem Wortführer aus eigenem Antriebe oder auf den Antrag von mindestens 3 Bürger-Vorstehern zusammenberufen worden sind, und

b) vorher dem verwaltenden Bürgermeister den zu berathenden Gegenstand, sowie den Tag der Berathung und zwar — eilige Fälle ausgenommen — 48 Stunden vorher angezeigt und darauf

c) die Genehmigung desselben zu der Versammlung erhalten haben. Besteht aber deren Zweck in der Berathung über die Ergreifung des Recurses über die abgeschlagene Erlaubniß zu einer Versammlung, so kann dazu die Genehmigung nicht versagt werden.

§. 71.

Zu einem gültigen Beschlusse der Bürger-Vorsteher unter sich, müssen sie sämmtlich berufen und wenigstens 8 versammelt sein.

§. 72.

Die Beschlüsse der Bürger-Vorsteher werden nach Stim-

Digitized by Google

menmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Wortführers den Ausschlag.

§. 73.

Der Magistrat ist verpflichtet, den Bürger-Vorstehern auf ihr Ansuchen die Einsicht der Acten, deren sie zu ihren Berathungen bedürfen, zu gestatten und sonstige desfallsige Auskunft zu ertheilen.

§. 74.

Die Bürger-Vorsteher sind verpflichtet, die ihnen vom Magistrate in Gemeindesachen ertheilten Aufträge unter Leitung des letzteren zu besorgen.

V. Von dem städtischen Vermögen.

§. 75.

Die Verwaltung des städtischen Vermögens muß besonders auf die Erhaltung, haushälterische Benutzung und Verbesserung desselben gerichtet sein, sowie darauf, daß bei Abtragung der städtischen Schulden nach einem regelmäßigen Plane verfahren werde.

§. 76.

Im Anfange des letzten Viertels eines jeden Rechnungs-Jahrs hat der Magistrat einen Haushaltsplan für das folgende

Digitized by Google

Jahr zu entwerfen, mit den Bürger-Vorstehern zu berathen und sodann spätestens im Anfange des letzten Monats an die Landdrostei einzusenden, damit diese das ihr zustehende Oberaufsichtsrecht ausüben könne.

Der solchergestalt festgestellte Haushaltsplan dient für die Verwaltung des Magistrats als Vorschrift und ist sowohl dem Cämmerer zuzustellen, als auch der Bürgerschaft bekannt zu machen.

§. 77.

Wegen Herabsetzung, Erlasses oder Niederschlagung städtischer Gefälle und Abgaben, ist in dazu anzusetzenden besonderen Terminen, vom Magistrate, unter Zuziehung der Bürger-Vorsteher zu berathen und zu beschließen.

§. 78.

Die Rechnungsführung des Stadtvermögens wird unter der Leitung des Magistrats von dem Cämmerer besorgt, welcher deshalb eine angemessene Sicherheit zu leisten hat.

§. 79.

Die fortgehende Aufsicht über die Rechnungs- und Cassenführung, liegt sowohl einem damit zu beauftragenden Senator als auch dem verwaltenden Bürgermeister, vorzüglich aber dem letzteren ob.

Beide sind im Falle einer ihnen hierbei anzurechnenden Nachlässigkeit mit verantwortlich und es steht ihnen daher

Digitized by Google

jederzeit frei, sich von der Richtigkeit der Casse und sämmtlicher Rechnungspapiere zu überzeugen.

§. 80.

Nach Ablauf eines jeden Monats hat der Cämmerer eine Uebersicht des Cassen-Bestandes und nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs einen übersichtlichen Rechnungsauszug dem Magistrate vorzulegen.

§. 81.

Der verwaltende Bürgermeister muß in jedem Monate, mit Zuziehung des im §. 79 erwähnten Senators, die Casse vollständig prüfen und darüber ein Protocoll, woraus der Befund zu ersehen ist, aufnehmen.

§. 82.

Die Oberaufsicht über die Verwaltung des städtischen Vermögens steht der Landdrostei zu, welche die städtischen Rechnungen einer Superrevision unterzieht, und deren Genehmigung erforderlich ist:

1) wenn städtische Grundstücke und Gerechtsame erworben, veräußert und mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;
2) bei Einführung neuer oder Abänderung schon bestehender Gemeindeabgaben und Lasten und ihres Vertheilungsfußes;
3) bei Aufnahme von Geldanleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird;

Digitized by Google

4) bei städtischen Bauwerken, sofern die Ausgabe bei demselben Gegenstande in demselben Jahre den Betrag von 300 Thalern übersteigt;

5) bei Bewilligung von Besoldungen, Pensionen und außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder und Untergebene des Magistrats.

Indessen bedarf die außerordentliche Belohnung für einen Untergebenen des Magistrats nur dann der Zustimmung der Landdrostei, wenn sie 50 Thaler übersteigt.

6) Bei Theilung der städtischen Gemeinheiten oder bedeutenden Veränderungen in der Benutzung derselben;

7) bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen;

8) bei erheblichen Veränderungen in der Verwaltung des städtischen Bergwerks, und

9) bei abzuschließenden Vergleichen.

Gemeinschaftliche oder übereinstimmende Beschlüsse des Magistrats und der Bürger-Vorsteher über Verwendung der laufenden Einnahme bedürfen der landdrosteilichen Genehmigung nur insoweit, als dieselbe nach dem Obigen erforderlich ist.

§. 83.

Binnen vier Monaten nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs hat der Cämmerer die Rechnung mit allen ihren Nebenrechnungen abzuschließen und nebst Belegen dem Magistrate einzuliefern, von welchem dieselbe geprüft und monirt wird.

Digitized by Google

Nachdem der Rechnungsführer binnen einer ihm zu setzenden kurzen Frist die Erinnerungen beantwortet hat, ist den Bürger-Vorstehern eine den Umständen nach zu bestimmende angemessene Zeit hindurch, die Einsicht der Rechnung nebst Belegen und der sämmtlichen Verhandlungen zu gestatten, damit sie dieselbe prüfen, und, wenn sie es nöthig finden, Erinnerungen dazu machen können.

Wenn sodann auch die von den Bürger-Vorstehern gemachten Erinnerungen von dem Cämmerer beantwortet sind und diese Beantwortung in einer Versammlung des Magistrats und der Bürger-Vorsteher geprüft worden ist, so hat der Magistrat über sämmtliche Erinnerungen zu entscheiden, den Bürger-Vorstehern von diesen Entscheidungen Kenntniß zu geben und schließlich dem Rechnungsführer vorbehältlich der landdrosteilichen Superrevision Decharge über die abgelegte Jahrs-Rechnung zu ertheilen.

§. 84.

Ein Auszug der von den Bürger-Vorstehern geprüften und vom Magistrate abgenommenen Rechnungen, nebst den etwa erforderlichen Erläuterungen, ist binnen 14 Tagen der Bürgerschaft bekannt zu machen und innerhalb gleicher Frist mit den vollständigen Rechnungen selbst an die Landdrostei einzusenden. Von dieser werden die Rechnungen einer Superrevision unterzogen. Ueber die aus dieser Superrevision hervorgehenden Erinnerungen hat der Magistrat unter Zuziehung der Bürger-Vorsteher, mit dem Rechnungsführer zu verhan-

Digitized by Google

deln, die alsdann verbleibenden Differenzen entscheidet die Landdrostei.

VI. Von dem Vermögen der auf die ganze Stadtgemeinde sich beziehenden Stiftungen.

§. 85.

Die Vermögensverwaltung derjenigen Stiftungen zu frommen oder nützlichen Zwecken, welche für die gesammte Stadtgemeinde ohne Unterschied der christlichen Confession bestimmt sind, ist dem verwaltenden Magistrate anvertraut.

Bei Stiftungen dieser Art, deren Verwaltung durch den Stifter selbst bestimmten Personen übertragen ist, hat der Magistrat zwar über die Erhaltung des Vermögens und der stiftungsmäßigen Verwendung der Aufkünfte zu wachen, sich aber in die Verwaltung selbst nicht einzumischen.

Sind in solchen Fällen keine stiftungsmäßige besondere Verwalter mehr vorhanden, so hat der Magistrat wegen der ferneren Verwaltung Vorschläge zur Genehmigung der Landdrostei einzubringen.

§. 86.

In allen Fällen, wo dem Magistrate die eigne Verwaltung zusteht, sind die Bürger-Vorsteher zuzuziehen:

1) bei Abänderungen der Grundsätze, nach denen solche Anstalten und Stiftungen verwaltet werden;

Digitized by Google

2) bei allen Veränderungen in der Substanz, also bei neuen Erwerbungen von Grundstücken, welche titulo oneroso geschehen, sowie bei Veräußerungen und Belastungen derselben;
3) bei Aufnahme von Geldanleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird;
4) bei Verpachtungen von Grundstücken unter der Hand, wenn das Object von Erheblichkeit ist, wie denn auch
5) die jährlichen Rechnungen einem von ihnen zu ernennenden Ausschusse zur Einsicht und Mittheilung seiner etwaigen Bemerkungen vorzulegen sind.

§. 87.

Der Landdrostei steht die Oberaufsicht über alle der Verwaltung des Magistrats untergebenen Stiftungen in der Art zu, daß ihre Genehmigung in den im vorigen §. bezeichneten drei ersten Fällen erforderlich ist und sie die Vorlegung der vollständigen Rechnungen zur Superrevision verlangen kann.

VII. Vom protestantischen Kirchen- und Schulwesen und den protestantischen milden Stiftungen.

§. 88.

Diejenigen Rechte, welche der Magistrat in Bezug auf das protestantische Kirchen- und Schulwesen verfassungsmäßig

Digitized by Google

zu üben hatte, werden demſelben in bisheriger Maße unter den folgenden näheren Beſtimmungen und unter Vorbehalt rechtsgültiger Abänderungen beſtätigt.

Dieſe Rechte werden in der durch die folgenden §§. feſtgeſetzten Maße allein durch die evangeliſchen Mitglieder des verwaltenden Magiſtrats ausgeübt, welche dabei in allen wichtigen Fällen mit dem geiſtlichen Miniſterio der Stadt und den der evangeliſchen Confeſſion zugethanen Bürger-Vorſtehern zu berathen haben. Die über die innere Einrichtung des Collegii der Bürger-Vorſteher oben sub IV. gegebenen allgemeinen Vorſchriften, finden auch auf das Collegium dieſer evangeliſchen Bürger-Vorſteher Anwendung, namentlich genügt die Anweſenheit von Zweidritteln derſelben zu einem gültigen Beſchluſſe; auch haben ſie erforderlichen Falls einen beſonderen Wortführer, einen Protocollführer und einen Stellvertreter für beide unter ſich zu wählen.

§. 89.

Den evangeliſchen Stadtgemeinden verbleiben unter Vorbehalt rechtsbeſtändiger Aenderungen, ihre bisherigen Rechte bei der Wahl der Prediger und der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten.

Die von demſelben nach den Vorſchriften der Rathsverordnung vom 25. September 1795 gewählten Prediger werden, wenn dieſelben vom geiſtlichen Miniſterio unter Vorſitz des Präſes des Stadt-Conſiſtoriums examinirt und tüchtig befunden ſind, vom Magiſtrate und den Kirchenräthen gemein-

Digitized by Google

schaftlich berufen und nach erfolgter Bestätigung des Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten beeidigt.

§. 90.

Die Verwaltung des Vermögens der evangelischen Kirchen und die Sorge für die Ordnung des Gottesdienstes, bleiben in der bisherigen Maße den von den Gemeinden zu erwählenden Kirchenräthen. Dieselben bedürfen jedoch bei dieser Vermögensverwaltung der Zustimmung des Magistrats in allen den Fällen, in welchen die Bürger-Vorsteher vom Magistrate bei der Verwaltung des Vermögens der sich auf die gesammte Stadtgemeinde beziehenden Stiftungen nach §. 86 zugezogen werden müssen, mit der Maßgabe jedoch, daß die Rechnungen von denselben unter Zuziehung der Prediger zu revidiren und abzunehmen sind.

Abweichungen von der vorgeschriebenen Ordnung des Gottesdienstes können nur mit Genehmigung des Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten getroffen werden.

§. 91.

Der Landdrostei steht die Oberaufsicht über diese Verwaltung des Vermögens der evangelischen Kirchen in derselben Maße zu, wie solche hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens der sich auf die gesammte Stadtgemeinde beziehenden Stiftungen durch §. 87 vorgeschrieben worden ist.

Die Oberaufsicht über die Verwaltung der übrigen kirch-

lichen Angelegenheiten, wird von dem Ministerio der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten unmittelbar geführt.

§. 92.

Das Consistorium der Stadt besteht aus einem den Vorsitz führenden weltlichen Mitgliede, welches vom Ministerio der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ernannt wird, und den beiden ältesten Predigern an der St. Marienkirche, sowie den beiden ältesten Predigern an der St. Catharinenkirche. Zugleich bleibt dem Ministerio der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vorbehalten, nach Befinden der Umstände ein zweites weltliches Mitglied dem Consistorio zuzuordnen, welchem ein Secretair von dem gedachten Ministerio beigegeben wird.

§. 93.

Vor dasselbe gehören alle Eheklagen gegen protestantische, einen bevorzugten Gerichtsstand nicht genießende, Einwohner der Stadt und des städtischen Bezirks.

Die Ehedispensationen anlangend, so bleibt für die Verheirathung mit der Mutter-Bruders-Wittwe; mit des Vaters-Bruders-Wittwe; mit der Ehefrauen Schwester; mit des Bruders Wittwe; mit der Schwester Tochter; mit des Bruders Tochter und des Ehebrechers mit der Ehebrecherin, die Dispensation dem Ministerio der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vorbehalten, wogegen in den übrigen zur Dispensation geeigneten Fällen die Ertheilung dem Consistorio der Stadt überlassen bleibt.

Digitized by Google

Das letztere untersucht und entscheidet ferner in erster Instanz, unter Vorbehalt des Recurses an das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und der diesem aus dem allgemeinen Oberaufsichtsrechte zustehenden Befugnisse in allen Disciplinarsachen, welche wider protestantische Prediger, Schullehrer, Organisten und Küster eingebracht werden, wogegen diese in allen anderen Fällen der weltlichen Obrigkeit und Gerichtsbarkeit der Stadt unterworfen sind.

§. 94.

Die Appellation von den Erkenntnissen des Stadt-Consistorii geht an das Oberappellationsgericht zu Celle; in allen übrigen Beziehungen ist das Consistorium dem Ministerio der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten unterworfen.

§. 95.

Die unmittelbare Aufsicht über Lebenswandel und Lehre der Prediger, wird von dem Superintendenten der Stadt geführt, welchen der Magistrat unter den ersten Predigern der beiden evangelischen Stadtkirchen zu wählen hat. Der Superintendent bedarf der Bestätigung des Königs.

§. 96.

Dem Magistrate verbleibt in dem bisher geübten Maße das Patronatrecht über das Raths-Gymnasium, hinsichtlich dessen die Wirksamkeit des Oberschul-Collegii durch das Patent vom 2. Juni 1830 bestimmt ist.

Digitized by Google

§. 97.

Wesentliche Veränderungen in der innern Einrichtung der unter Aufsicht des Magistrats stehenden evangelischen Bürgerschule und der evangelischen Kirchspielsschulen, darf der Magistrat nur nach vorgängiger Berathung mit den Bürger-Vorstehern nach Vorschrift des §. 88 treffen.

Die Lehrer dieser Schulen werden vom Magistrate angesetzt und verpflichtet.

Die Oberaufsicht über dieselben in einer, erforderlichen Falls näher zu bestimmenden Maße führt das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

§. 98.

Das Vermögen des evangelischen Waisenhofes, so wie aller derjenigen geistlichen, Schul- oder anderen milden Stiftungen, welche nach dem Willen der Stifter und nach der bisherigen Verfassung allein für die Kirchen, Schulen und Armen evangelischer Confession bestimmt gewesen sind, oder bestimmt werden möchten, soll, in Ermangelung anderweiter rechtsgültiger, insbesondere vom Stifter getroffener Anordnungen, durch die im §. 88 benannten Mitglieder des Magistrats verwaltet werden.

Jedoch sollen die von diesen Fonds zu der allgemeinen Armenpflege gezahlten Beiträge fortdauern.

§. 99.

Die der evangelischen Confession zugethanen Bürger-

Digitized by Google

Vorsteher, üben jedoch dieselbe Einwirkung auf die Vermögensverwaltung aus, welche den sämmtlichen Bürger-Vorstehern und resp. einem Ausschusse derselben bei der Verwaltung der sich auf die gesammte Stadtgemeinde beziehenden Stiftungen nach §. 86 eingeräumt worden ist.

§. 100.

Der Landdrostei steht die Oberaufsicht über diese Vermögensverwaltung in demselben Maße zu, als solches hinsichtlich der im zunächst vorhergehenden §. erwähnten Vermögensverwaltung durch §. 87 vorgeschrieben ist.

Die Oberaufsicht über das Vermögen des Raths-Gymnasii wird jedoch vom Ober-Schul-Collegio nach Maßgabe des Patents vom 2. Juni 1830 geführt.

VIII. Vom Armenwesen.

§. 101.

Die Armenpflege wird unter Leitung des Magistrats und Oberaufsicht der Landdrostei durch die bestehende Armencommission verwaltet. Es sind jedoch die Statuten derselben vom Magistrate zu revidiren und mit der gegenwärtigen Verfassungsurkunde in Uebereinstimmung zu bringen.

Digitized by Google

IX. Von der Veranlagung und Vertheilung der Landes- und Gemeinde-Abgaben und Laſten.

§. 102.

Die Beſchreibung und Beitreibung der Landesſteuern, Abgaben, Laſten und Leiſtungen, ſoweit geſetzlich die Obrigkeiten dabei mitzuwirken haben, liegt dem verwaltenden Magiſtrate ob.

§. 103.

Iſt bei der Beſchreibung und Vertheilung eine Mitwirkung von Gemeinde-Mitgliedern vorgeſchrieben, ſo müſſen die Bürger-Vorſteher zugezogen werden.

§. 104.

Die Feſtſtellung oder Abänderung der Grundſätze, nach denen die Gemeindeabgaben und Laſten vertheilt werden, imgleichen die Aufſtellung, Prüfung und Berichtigung der desfallſigen Rollen, ſowie alle Unterſuchungen über Erlaſſungsgeſuche und Beſchwerden wegen ſtädtiſcher Abgaben ꝛc., ſind, vorbehältlich der Genehmigung der Landdroſtei, ſoweit dieſelbe nach §. 82. sub. 2. erforderlich iſt, von dem verwaltenden Magiſtrate, unter Zuziehung der Bürger-Vorſteher, zu bewirken.

Die aufgeſtellten Rollen ſind binnen einer bekannt zu machenden Friſt zur Einſicht allen Pflichtigen offen zu legen.

Digitized by Google

§. 105.

Die Betreibung aller Gemeindeabgaben geschieht vom verwaltenden Magistrate gegen alle Bürger und Einwohner der Stadt, ohne Rücksicht auf deren sonstigen bevorzugten Gerichtsstand.

Gegen canzleisässige Einwohner erfolgt jedoch die wirkliche Execution nur von Unserer Justiz-Canzlei auf Requisition des Magistrats. Die Justiz-Canzlei hat auf solche Requisition die Execution auf Kosten des säumigen Zahlers sofort zu vollstrecken, ohne ein prozessualisches Verfahren dawider zuzulassen, vielmehr solche Abgabepflichtige, welche dagegen Einrede zu haben vermeinen, damit an die Landdrostei zu verweisen.

X. Von Einquartierungs-, Verpflegungs- und sonstigen Militair-Sachen.

§. 106.

Die Bequartierung von Militair und alle dahin gehörigen Angelegenheiten werden von einem der Senatoren mit Hülfe des Stadtsecretairs, sowie unter Zuziehung einiger Bürger-Vorsteher und unter Aufsicht des verwaltenden Bürgermeisters, sowie in besonderen Fällen auch nach vorgängiger Berathung im Magistrate besorgt.

Unter besonders dringenden Umständen, kann ein stär-

Digitized by Google

kerer Ausschuß von Bürger-Vorstehern zur Hülfe beigeordnet werden.

In beiden Fällen gebührt dem Collegio der Bürger-Vorsteher die Wahl derer, welche aus seiner Mitte zuzuziehen sind.

§. 107.

Ein gleicher Ausschuß ist auch bei den Untersuchungen der Militairpflichtigen, sowie bei ungewöhnlichen Verpflegungs- und Lieferungs-Sachen niederzusetzen.

XI. Von den Zünften und sonstigen städtischen Körperschaften.

§. 108.

Der Magistrat hat die Aufsicht über alle in der Stadt bestehenden Zünfte und sonstigen Körperschaften, welche entweder die Gewerbe-Verhältnisse oder für gemeinsame städtische Zwecke bestimmte öffentliche und Privatanstalten zum Gegenstande haben, vorbehältlich der Oberaufsicht der Landdrostei.

§. 109.

Die Aufsicht des Magistrats über die städtischen Gewerbe, Gilden und Zünfte erstreckt sich insbesondere auf die innere Einrichtung derselben, auf die Verwaltung ihres Ver-

Digitized by Google

mögens und auf die Entscheidung von Irrungen, welche über die Gränzen der Befugnisse einzelner Zünfte entstehen, abgesehen von Streitigkeiten, welche eine gerichtliche Entscheidung erfordern.

Bei allen Bestimmungen, wobei die Verfassung der Zünfte oder deren Befugnisse im Allgemeinen festgestellt werden sollen, hat der Magistrat zuvörderst verständige und erfahrene Mitglieder solcher Zünfte und Gewerbe, deren Interesse bei dem Falle betheiligt sein könnte, mit ihrem Gutachten zu vernehmen, und alsdann die Entscheidung der Landdrostei einzuholen.

§. 110.

Den Leischaften wird das ihnen zustehende Vermögen ausdrücklich versichert und soll dasselbe namentlich niemals zur Cämmerei gezogen werden. Ihre Verfassungen sollen einer Revision unterzogen werden.

XII. Von der Fürsorge für Handel und Gewerbe.

§. 111.

Der Magistrat hat unter Oberaufsicht der Landdrostei die Beachtung und Leitung der städtischen Anstalten zur Beförderung des Handels und der Gewerbe, namentlich der Legge, des Wandmacherlagerhauses und ist verbunden, deren

Digitized by Google

Beförderung, sowie die Errichtung ähnlicher Anstalten zur Unterstützung anderer Gewerbe sich angelegen sein zu lassen.

XIII. Von der Polizei.

§. 112.

Zur Verwaltung der städtischen Polizei, soweit sie nicht durch diese Verfassungsurkunde dem Magistrate übertragen worden ist, wird eine besondere landesherrliche Polizeibehörde angeordnet, deren Einrichtung und Verhältniß zum Magistrate durch eine besondere Vorschrift geordnet wird.

Die Kosten der Polizei-Verwaltung bleiben der Stadt zur Last, mit Ausnahme der durch diese veränderte Einrichtung etwa verursachten außerordentlichen Kosten, welche die Regierung zu tragen hat, von der auch der bisherige Zuschuß zu den Kosten der städtischen Polizei-Verwaltung ferner geleistet wird.

Alle Einnahmen an polizeilichen Geldstrafen und an polizeilichen Sporteln und Gebühren, welche nicht durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen einem anderen Zwecke zugewiesen sind, fließen in die städtische Casse und hat die Polizeibehörde darüber jährlich Rechnung abzulegen, welche nach vorgängiger Revision von Seiten des Magistrats von der Landdrostei superrevidirt und abgenommen wird.

Die polizeilichen Ausgaben werden dagegen, nachdem bei Gelegenheit des mit den Bürger-Vorstehern jährlich zu

Digitized by Google

berathenden städtischen Haushaltsplans der muthmaßliche Bedarf festgestellt worden, aus der städtischen Casse bestritten.

Schluß.

§. 113.

Unser Ministerium des Innern hat zu bestimmen, mit welchem Tage diese Verfassungsurkunde in Kraft treten soll.

§. 114.

Sowohl die Verordnung über die provisorische Organisation der Stadt Osnabrück vom 31. October 1814, als auch die sonstigen über die Verfassung und Verwaltung derselben erlassenen Bestimmungen, welche mit der gegenwärtigen Verfassungsurkunde im Widerspruche stehen, werden hiedurch aufgehoben.

Zugleich aber behalten Wir Uns die Befugniß vor, vorstehende Verfassungsurkunde nach den sich ergebenden Erfahrungen abzuändern.

Digitized by Google

Entwurf

einer

revidirten Verfassungsurkunde für die Stadt Osnabrück.

Nachdem beschlossen worden, eine revidirte Verfassungsurkunde für die Stadt Osnabrück zu erlassen, so verordnen Wir, nach vorgängiger Verhandlung mit dem Magistrate und den Alterleuten und unter Zuziehung von besonders zu diesem Zwecke erwählten Vertretern der Bürgerschaft, Folgendes:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Alle wohlerworbenen Rechte und Privilegien der Stadt Osnabrück, welche durch die gegenwärtige Verfassungsurkunde nicht aufgehoben oder abgeändert sind, bleiben in Kraft; vorbehaltlich derjenigen weitern Abänderungen, welche darin durch die Gesetzgebung des Landes oder nach vorgängiger Verhand-

Digitized by Google

lung mit dem Magistrate und den Bürgervorstehern und erfolgter Zustimmung derselben künftig etwa bewirkt werden.

§. 2.

Der Gemeinde-Verband der Stadt Osnabrück erstreckt sich über die Stadt und deren Feldmark.

§. 3.

In diesem Bezirke hat der Magistrat nach Maaßgabe der bestehenden oder zu erlassenden Gesetze die Verwaltung sowohl der der Stadt zustehenden ausschließlichen bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, als auch alle übrigen den Obrigkeiten des Königreichs übertragenen Geschäfte, nicht minder die ausschließliche Leitung und Ausführung in allen städtischen Gemeindeangelegenheiten, so wie die obere Aufsicht über alle städtische Gemeinden, Corporationen und Stiftungen, so weit solche nicht ausdrücklich einer andern Behörde untergeordnet sind.

§. 4.

Der Magistrat ist in den ihm zustehenden Geschäften der öffentlichen Verwaltung den competenten Oberbehörden untergeordnet. Daneben ist von der Landdrostei zu Osnabrück die allgemeine Aufsicht über die Dienstführung des Magistrats überhaupt wahrzunehmen. Diese Aufsicht soll sich lediglich darauf richten, daß die Verwaltung in Gemäßheit der Verfassung und der Gesetze geführt und begründeten Beschwerden der Betheiligten abgeholfen werde.

Digitized by Google

Bei Fragen der Zweckmäßigkeit beschränkt dieselbe sich darauf, das Unzweckmäßige zu untersagen, ohne selbstständig Maaßregeln anzubefehlen.

Die Ausführung von Geschäften der Gemeindeverwaltung an sich zu ziehen, ist die aufsehende Behörde nicht ermächtigt.

§. 5.

Die Verwaltung wird von der Rechtspflege dergestalt getrennt, daß die Geschäfte der Rechtspflege, einschließlich des Polizeistrafrechts in schwerern und streitigen Fällen (§. 40), lediglich dem Stadtgerichte anheimfallen, Die Verwaltungsgeschäfte dagegen stehen dem gesammten Magistratscollegio zu.

§. 6.

Die Bürgerschaft der Stadt wird durch Bürger-Vorsteher vertreten, welche in allen wichtigen, das Interesse der Bürgerschaft betreffenden Angelegenheiten nach Maaßgabe der weitern Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassungsurkunde zugezogen werden müssen.

II. Von den Bürgern und von dem Bürger-Rechte.

§. 7.

Bürger der Stadt Osnabrück ist derjenige, welcher den Bürgereid geleistet hat. Wer zum Bürgereide gelassen werden

Digitized by Google

will, muß zuvor nachweisen, entweder daß ihm vermöge der Geburt das Bürgerrecht zustehe oder, daß er das zur Gewinnung des Bürgerrechts nach den bestehenden Grundsätzen Erforderliche geleistet habe.

Jeder, welcher ein Wohnhaus in der Stadt eigenthümlich erwirbt, ist verpflichtet, Bürger zu werden und den Bürgereid zu leisten.

Den gegenwärtigen Hauseigenthümern, welche noch nicht Bürger sind, bleibt es freigestellt, das Bürgerrecht durch Erlegung der dafür zu entrichtenden Gebühren zu erwerben.

§. 8.

Jeder Bürger leistet vor dem Magistrate persönlich oder, im Falle der Abwesenheit, durch einen besondern Bevollmächtigten den Bürgereid dahin, daß er die Verfassung der Stadt aufrecht erhalten, den ihm vorgesetzten Behörden, namentlich auch dem Magistrate, willige Folge und Gehorsam leisten, seine Pflichten als Bürger gewissenhaft erfüllen und das Wohl der Gemeinde nach besten Kräften fördern wolle.

Vor dem Bürgereide ist jedesmal, wenn es nicht schon früher geschehen, der Huldigungseid abzuleisten.

§. 9.

Niemand kann in der Stadt ein bürgerliches Gewerbe betreiben, welcher nicht das Bürgerrecht gewonnen hat.

§. 10.

Derjenige Bürger, welcher sein Wohnrecht in der Stadt

Digitized by Google

aufgiebt, nichts deſto weniger aber ſein Bürgerrecht wahren, das heißt: für den Fall einer künftigen Wiedergewinnung des Bürgerrechts ſich von der anderweiten Zahlung der Bürgergewinnungsgelder für ſich, ſeine das Bürgerrecht beſitzende Ehefrau und die mit derſelben erzeugten Kinder zum Voraus befreien will, iſt verbunden, in der Zwiſchenzeit die zu ſolchem Zwecke feſtgeſetzte Gebühr jährlich an die Cämmerei zu entrichten. Dieſe Vergünſtigung fällt jedoch bei denjenigen weg, welche mittlerweile in einem andern Staate Staatsbürger- oder Wohnrechte erworben haben.

§. 11.

Der Magiſtrat ertheilt das Bürgerrecht und hat die Befugniß, ſolchen Perſonen, welche nicht von unbeſcholtenem Wandel ſind, oder welche nicht hinlängliches Vermögen beſitzen, dasſelbe zu verſagen.

§. 12.

Das Bürgerrecht kann auch aus beſondern Rückſichten für das Gemeinwohl als Zeichen der Ehre und Dankbarkeit, unter Zuziehung der Bürgervorſteher, ertheilt werden.

§. 13.

Rückſichtlich der jüdiſchen Glaubensgenoſſen und ihrer Verhältniſſe werden der Stadt ihre bisherigen Rechte, in ſo weit nicht darüber durch allgemeine Geſetze etwas anderes verfügt iſt, vorbehalten.

Digitized by Google

§. 14.

Jeder Einwohner der Stadt und Feldmark ist verpflichtet, zu den städtischen Ausgaben und Lasten verhältnißmäßig beizutragen. Diese Verpflichtung tritt aber nur in sofern ein, als die zu diesem Zwecke bestimmten Aufkünfte des städtischen Vermögens zu deren Bestreitung nicht hinreichen und der Beitrag verfassungsmäßig bewilligt ist.

§. 15.

Ein jeder stimmfähige Bürger ist verbunden, in sofern ihm nicht eine gesetzliche Entschuldigung zur Seite steht (§. 57), öffentliche Stadtämter, zu welchen er durch die Wahl berufen wird, zu übernehmen, auch sich den Aufträgen zu unterziehen, die ihm zum Besten des Gemeinwesens der Stadt von dem Magistrate und den Bürgervorstehern ertheilt werden.

§. 16.

Auch müssen die Bürger in dringenden Fällen persönliche Dienste zum Besten der Stadt übernehmen.

Ausgenommen von persönlichen Leistungen sind:

1) Königliche Diener,
2) Militairpersonen,
3) Geistliche und Schullehrer,
4) Aerzte, Wundärzte und Apotheker,
5) Bürger über 60 Jahr alt, und
6) Diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen zu persönlichen Diensten unfähig sind.

Digitized by Google

Die unter 4, 5 und 6 genannten Personen sind jedoch verpflichtet, einen Stellvertreter zu stellen oder ein angemessenes Geldäquivalent zu leisten, welches zur Anschaffung eines solchen Vertreters zu verwenden ist.

§. 17.

Alle Bürger und Einwohner der Stadt und Feldmark ohne Rücksicht auf Rang oder privilegirten Gerichtsstand, so wie alle Grundbesitzer rücksichtlich ihrer in der Stadt und deren Feldmark belegenen Grundstücke stehen in Beziehung auf städtische Abgaben und Verpflichtungen unmittelbar unter dem Magistrate.

III. Von der Obrigkeit der Stadt.

A. Von dem Magistrats-Collegio überhaupt.

§. 18.

Das Magistrats-Collegium ist die unmittelbare Obrigkeit der Stadt und der städtischen Feldmark.

§. 19.

Dasselbe besteht aus:

einem verwaltenden Bürgermeister,
einem Justiz-Bürgermeister,
einem Stadt-Syndicus,

Digitized by Google

zwei Stadt-Richtern, und
vier Senatoren.

§. 20.

Demselben werden beigegeben:
ein Stadt-Secretair,
ein Stadtgerichts-Secretair,
ein Cämmerer, und
das sonst erforderliche Hülfs- und Unterpersonal.

§. 21.

Die Wiederbesetzung der künftig zur Erledigung kommenden Stellen im Magistrate, so wie des Cämmerers, geschieht durch Wahl der vorhandenen Magistratsmitglieder und einer durch das Loos zu bestimmenden gleichen Anzahl von Bürger-Vorstehern, nach Stimmenmehrheit von mehr als der Hälfte, in der Art, daß unter steter Ausschließung derjenigen, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben, zu fernerer Wahl geschritten wird.

§. 22.

Zu der Stelle der Magistratsmitglieder sind in jedem Erledigungsfalle drei Personen zu wählen und eine davon durch Stimmenmehrheit zur Bestätigung zu bezeichnen. Diese und die beiden andern werden der Landdrostei angezeigt, welche die erforderlichen weitern Schritte zur Ernennung und Bestätigung des Bezeichneten zu thun hat.

Digitized by Google

§. 23.

Wird die Bestätigung verweigert, so sollen die Gründe der Verweigerung angegeben werden, und ist in dem Falle, wenn solche nicht zu beseitigen sind, eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 24.

Die Besetzung der Stellen der Bürgermeister, des Stadtsyndicus, der Stadtrichter, der Secretarien und des Cämmerers geschieht auf Lebenszeit.

Die Senatoren werden dagegen nicht auf Lebenszeit gewählt. Vielmehr treten alle 3 Jahre die beiden dem Dienstalter nach ältesten derselben aus, in sofern sie 6 Jahre im Amte gewesen sind.

Die neue Wahl findet am 2. Januar oder, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am 3. Januar, unmittelbar nach der Beeidigung der Bürger-Vorsteher Statt. Der oder diejenigen, welche an diesem regelmäßigen Wahltage zwar zu den beiden, dem Dienstalter nach ältesten gehören, jedoch die Senatorstelle noch nicht während der festgesetzten Zeit von sechs Jahren bekleidet haben, bleiben bis zum nächsten regelmäßigen Wahltage im Amte. Die Ausgetretenen können wieder gewählt werden. Geschieht dies, so wird ihr Dienstalter von dem letzten Wahltage an gerechnet.

Erledigungen, die durch den Tod oder durch Niederlegung der Stelle geschehen, werden sofort wieder ersetzt.

Digitized by Google

§. 25.

Bei Erledigung der Stellen der Bürgermeister und der Senatoren bezeichnet das Wahlcollegium unmittelbar den der Landdrostei zur Bestätigung zu präsentirenden Candidaten. Bei sonstigen Erledigungen im Stadtgerichte werden aber vom Wahlcollegio nur 3 geeignete Mitglieder behuf Vervollständigung des Stadtgerichts durch Eines derselben erwählt. Die Besetzung des erledigten Amts im Stadtgerichte geschieht dagegen nach erfolgter höherer Bestätigung des gewählten Mitgliedes von dem Magistrats-Collegio durch absolute Stimmenmehrheit. Der Erfolg dieser Wahl ist der Landdrostei anzuzeigen.

§. 26.

Das Magistrats-Collegium hat die Befugniß, Auditoren beim Magistrate oder Stadtgerichte zuzulassen.

§. 27.

Bei künftiger Wiederbesetzung der Stellen der Secretarien, des Cämmerers, des ersten Bergwerksoffizianten, des Bauverständigen und des ersten Leggeoffizianten geschieht die Wahl auf die in den §§. 21 und 22 vorgeschriebene Weise.

Die vorgängige Benennung von drei Candidaten ist jedoch nur dann erforderlich, wenn wenigstens Ein Mitglied des Wahlcollegii darauf anträgt. Auch bedarf die Wahl der höhern Bestätigung nicht.

Hat aber der Magistrat erhebliche Bedenken gegen die

Befähigung des Gewählten: so sind solche der Landdrostei vorzulegen und ist deren Entscheidung zu erwarten.

Die hier nicht genannten Dienstuntergebenen werden vom Magistrats-Collegio allein angesetzt. Bei der Anstellung derselben ist jedesmal eine vierteljährige Dienstkündigung ausdrücklich vorzubehalten.

§. 28.

Die Magistratsmitglieder sind bei der Einführung in ihr Amt dahin eidlich zu verpflichten, daß sie die gegenwärtige Verfassung handhaben, das ihnen anvertrauete Amt immer nach bestem Wissen und Gewissen so, wie es die Gesetze vorschreiben, verwalten, auch aus allen ihren Kräften und ohne alle Nebenrücksichten das Wohl des Staats und der Stadt befördern wollen.

Das übrige bei und von dem Magistrate anzustellende Personal wird auf eine von dem Magistrate zu entwerfende Instruction beeidigt.

Vor dem Diensteide ist jedesmal, wenn es nicht schon früher geschehen, der Huldigungseid abzuleisten.

§. 29.

Niemand kann zum Mitgliede des Magistrats gewählt werden, der nicht einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen zugethan ist und das 25. Jahr zurückgelegt hat.

§. 30.

Großväter und Enkel, Väter und Söhne, Schwiegervä-

Digitized by Google

ter und Schwiegersöhne, so wie Brüder und Schwäger von Mitgliedern des Magistratscollegii dürfen nicht in dasselbe gewählt werden. Eine nach Uebernahme der Magistratsstelle eingetretene Verschwägerung schließt jedoch nicht aus.

§. 31.

Die Mitglieder des gesammten Magistrats dürfen ohne Genehmigung der Landdrostei und des Magistrats, so wie der Bürger-Vorsteher, keine andern Staatsdienste, worunter jedoch landschaftliche Dienste nicht mitbegriffen sind, neben ihren städtischen Aemtern bekleiden.

§. 32.

Der verwaltende Bürgermeister und die Senatoren müssen mit einem Wohnhause in der Stadt angesessen seyn. Sollte jedoch die Wahl zur Stelle des verwaltenden Bürgermeisters einen Bürger treffen, welcher kein eigenes Haus besäße: so ist die Wahl zwar gültig; indeß muß der Gewählte binnen Jahresfrist ein Haus erwerben, widrigenfalls nach Ablauf dieses Zeitraums die Stelle als erledigt anzusehen ist.

Sämmtliche Magistratsmitglieder, so wie die Secretarien und der Cämmerer sind verpflichtet, in der Stadt selbst zu wohnen.

§. 33.

Die stimmführenden Mitglieder des Stadtgerichts müssen, wenn sie nicht ein Richteramt schon bekleidet oder doch

ein Richtereramen schon bestanden oder endlich durch die in der Verordnung vom 9. April 1832 vorgeschriebene Prüfung das Recht zur selbstständigen Ausübung der Advocatur erlangt haben, dem Richtereramen bei der Justiz-Canzlei zu Osnabrück zuvor sich unterwerfen, und dürfen in diesem Falle erst dann, wenn sie von der gedachten Behörde das Zeugniß der Tüchtigkeit erhalten haben, beeidigt und eingeführt werden.

Der Stadtgerichtssecretair muß ebenfalls, so fern er nicht ein ähnliches Amt schon bekleidet hat, ein juristisches Examen, wie es für die Zulassung zum Amts-Auditorate oder zur Vorbereitung für die Advocatur verlangt wird, bestanden haben.

§. 34.

Von den Senatoren müssen wenigstens zwei aus der Classe der Handel- und Gewerbetreibenden seyn.

§. 35.

Das Amt der Senatoren ist ein Ehrenamt und der damit verbundene Gehalt nur als einige Entschädigung anzusehen.

§. 36.

Das künftige Diensteinkommen sämmtlicher Mitglieder und Dienstuntergebener des Magistrats soll von dem Magistrate und den Bürger-Vorstehern unter Genehmigung der Regierung festgesetzt, und sodann nur mit Genehmigung der letztern und unter Zustimmung der Bürger-Vorsteher abgeändert werden.

Digitized by Google

In der Regel und wo nicht eine Ausnahme besonders genehmigt worden, soll dasselbe auf einen bestimmten Geldbetrag gestellt und alle Sporteln, Accidenzien ꝛc. zur Casse gezogen werden.

§. 37.

Sämmtliche Mitglieder und Dienstuntergebene des Magistrats sind der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts unterworfen. Es fällt mithin auch ein etwa sonst für ihre Person begründeter bevorzugter Gerichtsstand hinweg; insbesondere ist mit den städtischen Landrathsstellen ein befreieter Gerichtsstand nicht verbunden.

Der Magistrat als solcher und die Stadt haben dagegen den Gerichtsstand vor der Justiz-Canzlei.

§. 38.

Hinsichtlich der Urlaubs-Bewilligungen sollen einstweilen folgende Bestimmungen gelten:

Die Bürgermeister dürfen sich auf länger als acht Tage nur mit Genehmigung des Magistrats und Vorwissen der Landdrostei aus der Stadt entfernen. Dem Syndicus und den beiden Richtern kann der Justiz-Bürgermeister, den übrigen Mitgliedern der verwaltende Bürgermeister auf 14 Tage Urlaub ertheilen. Ein längerer Urlaub muß bei dem gesammten Magistrate nachgesucht werden, welcher denselben bis auf vier Wochen zu bewilligen befugt ist. Jede Urlaubsbewilligung auf länger als vier Wochen ist bei der Landdrostei zu erwirken.

Digitized by Google

Der Urlaub darf jedoch nie verweigert werden, wenn ein Mitglied des Magiſtrats zum Deputirten zur allgemeinen Ständeverſammlung gewählt und die Geſchäftsführung geſichert iſt.

B. Von dem Stadtgerichte.

§. 39.

Das Stadtgericht ſoll beſtehen aus:

dem Juſtiz-Bürgermeiſter,
dem Stadtſyndicus, und
den beiden Stadtrichtern.

Auch ſoll demſelben ein Stadtgerichtsſecretair, der zugleich die Regiſtratur-Geſchäfte beſorgt und die nöthigen Dienſtuntergebenen zugeordnet werden.

Die Mitglieder des Stadtgerichts, der Stadtgerichtsſecretair, ſo wie die bei dem Stadtgerichte etwa zugelaſſenen Auditoren müſſen insgeſammt auf das Protocoll beeidigt ſeyn.

§. 40.

Das Stadtgericht verwaltet innerhalb des Stadtbezirks (§. 2) die geſammte ſtreitige und freiwillige bürgerliche, die peinliche und die polizeiliche Gerichtsbarkeit, letztere in allen ſtreitigen und bedeutenderen, d. h. ſolchen Fällen, in welchen auf eine Geldſtrafe von mehr als 5 Thalern oder auf Gefängniß von mehr als 3 Tagen zu erkennen iſt.

Die Gerichtsbarkeit desſelben erſtreckt ſich:

Digitized by Google

a) über alle in dem Stadtbezirke gelegene Gebäude, Straßen und Plätze, mit alleiniger Ausnahme
   aa) des Königlichen Schlosses und der zu demselben gehörigen Nebengebäude und Gärten; und
   bb) des Strafarbeitshauses und Amtsgefangenhauses, in welchen Gebäuden, so lange sie ihre gegenwärtige Bestimmung behalten, die peinliche Gerichtsbarkeit über die in denselben detinirten Sträflinge und Gefangenen von dem Amte Osnabrück ausgeübt wird; wogegen die sonstige peinliche Gerichtsbarkeit, so wie die bürgerliche Gerichtsbarkeit dem Magistrate verbleibt.

b) über alle im Stadtbezirke wohnhafte oder sich aufhaltende Personen, welche keinen privilegirten Gerichtsstand haben, namentlich auch über alle Fremde und deren Dienstboten, ohne Unterschied ihres Ranges und Standes.

§. 41.

Der dem Stadtgerichte vorgesetzte Justiz-Bürgermeister besorgt als Dirigent die Vertheilung und Leitung der Geschäfte; in Behinderungsfällen wird er durch den Syndicus vertreten.

Derselbe hat bei eintretender Stimmengleichheit in bürgerlichen Rechts-Sachen eine entscheidende Stimme.

Die schriftlichen Ausfertigungen werden im Originale von dem Vorsitzenden unter der Bezeichnung: „das Stadtgericht.

Digitized by Google

der Stadt Osnabrück" allein unterschrieben, die Concepte aber werden von allen stimmführenden Mitgliedern des Gerichts signirt.

§. 42.

Die Depositа werden in einem städtischen Gebäude unter dreifachem Verschlusse verwahrt und führen der Justiz-Bürgermeister, der Syndicus und der Stadtgerichtssecretair jeder einen Schlüssel.

Für den Ersatz eines die Depositа betreffenden Verlustes haftet, in so fern derselbe durch eine persönliche Vernachlässigung veranlaßt wäre, zunächst derjenige, welcher sich solche zu Schulden kommen lassen und in subsidium die Cämmerei. Für einen, ohne Verschulden des Gerichts eintretenden Verlust aber unbedingt die Cämmerei, wenn nicht der Verlust durch solche Umstände veranlaßt seyn sollte, welche nach rechtlichen Grundsätzen diese Verbindlichkeit aufheben.

C. Von dem verwaltenden Magistrate.

§. 43.

Die Wahrnehmung sämmtlicher nicht gerichtlicher Geschäfte liegt dem gesammten Magistrate unter Leitung des verwaltenden Bürgermeisters ob. Der Magistrat ist in allen städtischen Gemeindeangelegenheiten die einzige ausführende und verwaltende Behörde.

Digitized by Google

Der verwaltende Bürgermeister und der Stadtsecretair sind auf die Protocollführung zu beeidigen.

§. 44.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des verwaltenden Bürgermeisters.

Jedoch haben die Mitglieder des Stadtgerichts sich in allen Fällen des Votirens zu enthalten, in denen ein die städtische Verwaltung betreffender, beim Stadtgerichte entweder anhängig zu machender oder bereits anhängiger Proceß in Frage steht, und in denen ihre Theilnahme an der Berathung die Ablehnung des Gerichts zur Folge haben könnte.

§. 45.

Für die Ausführung der gefaßten Beschlüsse hat der verwaltende Bürgermeister zu sorgen.

§. 46.

Derselbe hat die Leitung aller Verwaltungsgeschäfte. An ihn gehen alle Gesuche, Anträge, Briefe und Dienstanzeigen in Verwaltungssachen. Er erbricht alle unter der Addresse des Magistrats eingehenden versiegelten Eingaben, läßt solche in das Productenbuch eintragen und vertheilt die Arbeit. In Behinderungsfällen wird er durch den Justiz-Bürgermeister vertreten.

Digitized by Google

§. 47.

In eiligen, keinen Aufschub leidenden Sachen verfügt der verwaltende Bürgermeister in den vor den gesammten Magistrat gehörenden Sachen sofort für sich, benachrichtigt aber das Collegium spätestens in der nächsten Sitzung von den ergriffenen Maaßregeln.

§. 48.

Der Syndicus führt in der Regel die städtischen Processe, jedoch ohne besondere Vergütung dafür zu erhalten.

§. 49.

Der verwaltende Bürgermeister hat für eine angemessene dauernde Vertheilung der verschiedenen Geschäftszweige unter die Mitglieder des Collegii zu sorgen. Dieselbe ist der Bürgerschaft bekannt zu machen.

§. 50.

Aufträge oder Commissionen behuf Vorbereitung oder Ausführung von Beschlüssen ordnet der Magistrat an. Die Commissionen können aus Magistratsgliedern oder aus Bürgervorstehern oder endlich aus beiden zusammengesetzt seyn. Solchen gemeinschaftlichen Commissionen müssen jedoch jederzeit 2 Bürgervorsteher beiwohnen, von denen der eine vom Magistrate, der andere vom Collegio der Bürgervorsteher ernannt wird.

Digitized by Google

§. 51.

Sämmtliche Reinschriften, sowohl die der Berichte an die Oberbehörden, als die der sonstigen Ausfertigungen, werden vom verwaltenden Bürgermeister allein unterschrieben. Die Concepte dagegen sind in der Regel, mit Ausnahme eiliger und geringfügiger Fälle, von allen Mitgliedern zu signiren.

§. 52.

Das Stadtarchiv steht unter dem Verschluß des verwaltenden Bürgermeisters und des Stadtsecretairs, welcher die Geschäfte eines Registrators versieht. Jedoch wird auch jedem wirklichen Mitgliede des Magistrats der Zutritt zu demselben mit Vorwissen des Bürgermeisters und im Beisein des Registrators gestattet. Der letztere allein darf Acten ꝛc., deren Einsicht gewünscht wird, herausnehmen und vorlegen. An Personen, welche nicht Mitglieder des Magistrats sind, dürfen solche nur auf einen vom Bürgermeister visirten Schein verabfolgt werden. Auch muß der Registrator dafür sorgen, daß die hergegebenen Acten gehörig zurückgeliefert werden.

IV. Von der Vertretung der Bürgerschaft.

§. 53.

Die Bürgerschaft wird durch ein aus sechszehn Bürgern bestehendes Collegium von Bürgervorstehern vertreten.

Digitized by Google

§. 54.

Behuf der Wahlen der Bürgervorsteher wird die Stadt in acht Bezirke eingetheilt. Jeder Bezirk wählt durch alle in demselben angesessene stimmfähige Bürger zwei Bürgervorsteher.

§. 55.

Stimmfähig ist jeder volljährige Bürger, welcher in der Stadt mit einem Wohnhause angesessen ist, und außerdem

1) derjenige Sohn, Schwiegersohn oder Enkel einer in der Stadt ein Haus eigenthümlich besitzenden Bürgers-Wittwe, welcher Bürger ist und die Geschäfte derselben führt;
2) alle Bewohner von Officialhäusern, welche Bürger sind. Auch können
3) Erben, welche noch nicht auseinander gesetzt sind und gemeinschaftlich ein Haus besitzen, durch einen ihrer Miterben, welcher Bürger jedoch für seine Person nicht schon stimmberechtigt ist — ihr Stimmrecht ausüben.

Eine Wahlstimme kann jedoch nicht abgegeben werden:

1) von den Mitgliedern des allgemeinen Magistrats-Collegii und den Secretarien;
2) von denen, welche in Concurs befangen sind und unter Curatel stehen; welche
3) öffentliche Armen-Unterstützung erhalten; oder welche
4) wegen eines entehrenden Verbrechens in peinlicher Untersuchung sich befinden oder gewesen und nicht völlig freigesprochen worden sind.

Digitized by Google

§. 56.

Jeder Bürger, der ein Stimmrecht hat, ist im Allgemeinen zum Bürgervorsteher wählbar. Es ist nicht erforderlich, daß derselbe in dem Bezirke wohne, von welchem er erwählt wird. Nicht wählbar sind demnach:

1) alle diejenigen, welche keine Wahlstimme abgeben dürfen; außerdem
2) alle Bürger, über deren Vermögen wegen Verschuldung unter ihrer Verwaltung Generalarrest verhängt worden ist, vor vollständiger Befriedigung ihrer Gläubiger. Jedoch kann einem nach dieser Bestimmung nicht wählbaren Bürger durch einen vom Magistrate und der Landdrostei genehmigten Beschluß der Bürgervorsteher die Wählbarkeit wieder ertheilt werden. Und
3) die Dienstuntergebenen des Magistrats.

§. 57.

Jeder Bürger ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen; ausgenommen von dieser Verpflichtung sind:

1) Königliche Diener,
2) Militairpersonen,
3) Geistliche und Schullehrer,
4) Aerzte, Apotheker und Wundärzte,
5) Bürger über 60 Jahr alt, und
6) diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen zu jenem Amte unfähig sind.

Digitized by Google

§. 58.

Die Bürgervorsteher werden auf vier Jahre gewählt. Alljährlich treten vier derselben aus; das erste, zweite und dritte Mal nach dem Loose, nachher nach dem Dienstalter.

Die Wahl der Bürgervorsteher findet im Monat December, der Dienstantritt aber am 2. Januar Statt.

An diesem Tage werden die Gewählten vom Magistrate dahin beeidigt, daß sie den nach dieser Verfassungsurkunde ihnen obliegenden Verpflichtungen eines Bürgervorstehers getreulich nachkommen wollen, und hierauf die Namen derselben öffentlich bekannt gemacht.

§. 59.

Im Laufe des Jahres werden Wahlen zur Ergänzung des Collegii der Bürgervorsteher nur in dem Falle vorgenommen, wenn die Mitglieder desselben vor dem 1. November durch eintretende außerordentliche Erledigungen bis auf eine geringere Zahl als 12 vermindert worden. Für die im Laufe der beiden letzten Monate eingetretenen Erledigungen wird dagegen im ordentlichen Wahltermine die Wahl mit vorgenommen.

§. 60.

Die ausgetretenen Bürgervorsteher können wieder gewählt werden, sind jedoch nur dann verpflichtet, der Wahl zu folgen, wenn seit ihrem letzten Austritte vier Jahre abgelaufen sind.

Digitized by Google

§. 61.

Die Wahl der Bürgervorsteher geschieht auf die im §. 54 festgesetzte Weise an den zu bestimmenden Tagen unter der Leitung eines Mitgliedes des Magistrats auf dem Rathhause. Die Wahlzeit wird vom Magistrate durch die Osnabrück'schen Anzeigen und durch öffentlichen Anschlag zeitig bekannt gemacht und die entworfene Wahlliste der stimmfähigen Bürger 14 Tage vorher zu Jedermann's Einsicht auf dem Rathhause ausgelegt.

§. 62.

Jeder stimmfähige Bürger wird auch noch insbesondere zu dem Wahltermine vorgeladen und ist gehalten, in demselben persönlich sich einzufinden.

§. 63.

Die Wahl ist nur dann gültig, wenn zu derselben wenigstens ein Drittheil der stimmberechtigten Bürger die Stimmen abgegeben hat. Ist kein volles Drittheil der Stimmberechtigten gegenwärtig: so werden die Stimmen der Anwesenden zwar angenommen, aber nicht eröffnet, sondern einstweilen versiegelt und es wird zur Fortsetzung der Wahl ein neuer Termin angesetzt, zu welchem sämmtliche Stimmberechtigte, und zwar die im ersten Termine nicht Erschienenen dem Befinden nach bei einer an die Armencasse zu erlegenden Geldstrafe vorgeladen werden, ihre Stimmen abzugeben.

Digitized by Google

§. 64.

In dem Wahltermine macht der Magiſtrats-Commiſſarius die Wahlverſammlung auf die Wichtigkeit des Geſchäfts aufmerkſam, legt derſelben die hauptſächlichſten Beſtimmungen über die Verhältniſſe der Bürgervorſteher und über die bei der Wahl zu beobachtenden Formen vor und nennt ſodann die Namen derjenigen, welche für diesmal bereits zu Bürgervorſtehern erwählt ſind.

Hierauf giebt nach dem Aufrufe des Commiſſarii ein jeder ſeine Stimme, deutlich geſchrieben und zuſammengewickelt, ab.

Wenn alle Stimmen abgegeben ſind, werden die Stimmzettel eröffnet und verzeichnet.

Wer die meiſten Stimmen erhalten hat, iſt Bürgervorſteher, jedoch muß der Gewählte wenigſtens ein Drittheil der abgegebenen Stimmen in ſich vereinigen. Bei eintretender Stimmengleichheit entſcheidet das Loos unter den Gewählten.

§. 65.

Der Magiſtrats-Commiſſarius hat über die Wahlhandlung ein Protocoll aufzunehmen oder durch den zuzuziehenden Secretair aufnehmen zu laſſen, welches folgende weſentliche Puncte enthalten muß:

1) die geſchehene ordnungsmäßige Berufung zur Wahl;
2) die Angabe der Zahl der Stimmberechtigten nach der Wahlliſte und die Bemerkung, daß ein Drittheil derſelben an der Wahl Theil genommen habe;
3) die Namen der anweſenden Wähler;

Digitized by Google

4) die Einreichung der Wahlzettel;
5) die Eröffnung der Wahlzettel und die Verzeichnung der Gewählten;
6) die Vor- und Zunamen der durch Stimmenmehrheit oder, bei eintretender Stimmengleichheit, der durch das Loos gewählten Bürgervorsteher.

§. 66.

Die über die vorgenommenen Wahlen geführten Protocolle werden dem Magistrate vorgelegt und von demselben untersucht. Erhellet daraus, daß die gesetzlichen Formen nicht gehörig beobachtet sind: so muß eine neue Wahl angeordnet werden. Findet der Magistrat aber, daß ein zum Bürgervorsteher Erwählter diejenigen Erfordernisse, von welchen verfassungsmäßig die Qualification abhängt, nicht in sich vereinigt, so hat er, unter Ausführung seiner Gründe, deshalb an die Landdrostei zu berichten. Diese entscheidet sodann, ob der Erwählte zuzulassen oder eine neue Wahl vorzunehmen ist.

§. 67.

Das Amt eines Bürgervorstehers ist ein Ehrenamt.

§. 68.

Im Allgemeinen bestehen die Rechte und Pflichten der Bürgervorsteher in der Vertretung der Bürgerschaft in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens der Stadt, in dem Rechte, Namens der Stadt und der Bürgerschaft in Betreff des Stadt-

Digitized by Google

Vermögens, der ſtädtiſchen Verbindlichkeiten und Rechte verbindende Erklärungen abzugeben, in der Bewilligung der zu den öffentlichen Bedürfniſſen der Stadt erforderlichen Geldzuſchüſſe, der Leiſtungen und Laſten, ſo wie in der Theilnahme an der Anordnung und Vertheilung derſelben. Auch iſt die Verwaltung des ſtädtiſchen Vermögens und die Rechnungsablage über dieſelbe ihrer Controle unterworfen.

§. 69.

Die Theilnahme und Mitwirkung der von der Bürgerſchaft gewählten Bürgervorſteher hat außerdem den Zweck, derſelben die Grundſätze und Abſichten der Verwaltung ihrer Obrigkeit offen vor Augen zu legen, die Wünſche und Anſichten der Bürgerſchaft zu erfahren, ihre berathende Meinung zu vernehmen, und in allen Fällen, wo ſolche dem gemeinen Beſten förderlich und den Rechten der Einzelnen angemeſſen iſt, zu benutzen und anzuwenden.

Der Magiſtrat wird darnach in wichtigen ſtädtiſchen Angelegenheiten nie einſeitig verfahren; die Mitwirkung darf aber auch nie den Character einer Widerſtrebung und Spannung zwiſchen Bürgerſchaft und Obrigkeit annehmen; vielmehr hat ein jeder ſeine Ueberzeugung und deren Gründe ruhig, aber freimüthig, zu äußern, und ſolche, wenn die Obrigkeit und die Bürgervorſteher in ihren Meinungen von einander abweichen, zur Entſcheidung der Landdroſtei zu verſtellen.

Digitized by Google

§. 70.

Die Bürgervorsteher werden vom Magistrate in folgenden Fällen zugezogen:

1) wenn Grundstücke oder Gerechtigkeiten der Stadt erworben, veräußert oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;
2) bei Geldanleihen für die Stadt, wodurch die Schulden vermehrt werden, so wie bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen. Künftig auszufertigende Stadt-Obligationen sind jederzeit von dem vorsitzenden Bürgervorsteher mit zu unterschreiben;
3) bei Rechtshändeln der Stadt und den darüber zu schließenden Vergleichen, so fern der Gegenstand von Erheblichkeit ist;
4) bei Feststellung und Prüfung der Sicherheitsbestellung des Rechnungsführers der städtischen Cassen;
5) bei Verpachtungen ohne Meistgebot und Lieferungen ohne Mindestgebot, bei Gegenständen von Erheblichkeit;
6) bei städtischen Bauwerken, wenn der Werth bei demselben Gegenstande in demselben Jahre die Summe von 100 Thlr. übersteigt;
7) bei Remissionsertheilung von erheblichen Cämmerei-Rückständen;
8) bei der Veranlagung und Vertheilung neuer und der abermaligen Prüfung bestehender Gemeinde-Abgaben, Lasten und Leistungen;
9) bei der Revision und Abnahme der Rechnungen wegen

Digitized by Google

des Stadtvermögens und bei dem Entwurfe des jährlichen Haushaltsplans;

10) bei erheblichen Veränderungen in der Benutzung des städtischen Bergwerks;

11) bei Bewilligung von Besoldungen, Pensionen und die Summe von 25 Thalern übersteigenden Gratificationen für Mitglieder oder Untergebene des Magistrats;

12) bei Abänderung alter und Einführung neuer Einrichtungen, welche auf die Verfassung und das Vermögen der Stadt und die Gerechtsame der Bürgerschaft, insbesondere der Zünfte, Einfluß haben;

13) bei Berathung über etwaige Vermehrung des Magistratspersonals (§. 19) oder der Dienstuntergebenen (§. 20) und Feststellung ihres Diensteinkommens (§. 36);

14) bei größeren Entwürfen zur Verschönerung der Stadt;

15) bei Besorgung der Militair-Einquartierungs-Angelegenheiten durch einzelne besonders zu beauftragende Mitglieder (§. 128);

16) bei Bestimmung der Grundsätze, nach denen die Brodtaxe festgestellt wird;

17) bei den Wahlen der Magistratsmitglieder, so wie der Secretarien, des Cämmerers, des ersten Bergwerksoffizianten, des Bauverständigen und des ersten Leggeoffizianten auf die in den §§. 21 und 27 vorgeschriebene Weise;

18) bei den Wahlen des Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung, nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze.

Digitized by Google

Auch nehmen die Bürgervorsteher Theil an der Beschickung des Provinziallandtages; wie sie denn auch endlich

19) die ihnen durch diese Verfassungsurkunde sonst noch zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen haben.

Außer diesen Fällen, in denen die Bürgervorsteher zugezogen werden müssen, kann der Magistrat eine Berathung mit denselben anordnen, so oft er es für nöthig erachtet.

§. 71.

In Ansehung der Geschäfte der Landesverwaltung üben die Bürgervorsteher diejenige Thätigkeit, welche durch die Gesetze den Ortsvorstehern, im Gegensatze der Obrigkeiten oder einzelnen angesehenen Gemeindegliedern übertragen ist.

§. 72.

Die Bürgervorsteher haben sich als Vertreter der ganzen Stadt und Bürgerschaft anzusehen; eine weitere Anweisung oder Vollmacht findet daher nicht Statt; vielmehr haben sie jederzeit nach ihrer eigenen gewissenhaften und pflichtmäßigen Ueberzeugung ihre Stimmen abzugeben.

§. 73.

Die Bürgervorsteher verhandeln in der Regel nur mit dem Magistrate, bei welchem sie ihre An- und Vorträge einzureichen haben; nicht auch mit andern Behörden, den Fall allein ausgenommen, wenn sie über den Magistrat Beschwerde zu führen haben, die unmittelbar bei der Landdrostei und wei-

Digitized by Google

ter bei den höhern Behörden anzubringen, ihnen unbenommen bleibt.

§. 74.

Die Bürgervorsteher wählen alljährlich beim Antritte neuer Bürgervorsteher aus ihrer Mitte einen vorsitzenden Wortführer, einen Protocollführer und einen Stellvertreter für jeden derselben. Jedoch können dieselben Personen, in so fern sie Bürgervorsteher bleiben, wieder gewählt werden. Die Namen der Gewählten werden dem Magistrate angezeigt.

§. 75.

Ferner wählen die Bürgervorsteher halbjährlich am 2. Januar und 2. Juli, oder, wenn diese Wahltermine auf einen Sonntag fallen möchten, am 3. Januar und am 3. Juli, zwei aus ihrer Mitte, welche verpflichtet sind, im Laufe des halben Jahres den ordentlichen Sitzungen des verwaltenden Magistrats beizuwohnen.

Dieselben sind verbunden, in vorkommenden Fällen sowohl den Magistrat von den Ansichten und Beweggründen der Bürgervorsteher, als diese von den Ansichten und Beweggründen des Magistrats in Kenntniß zu setzen. Bei der Abstimmung im Magistrate haben sie jedoch keine entscheidende Stimme abzugeben; auch müssen sie sich vor der Abstimmung entfernen, wenn dies von einem oder mehreren Mitgliedern des Magistrats verlangt wird.

Jeder Bürgervorsteher ist verpflichtet, die ihn treffende

Digitized by Google

Wahl zu diesem Geschäfte anzunehmen. Es kann aber Niemand gezwungen werden, dasselbe länger als 6 Monate ununterbrochen zu versehen.

Bei außerordentlichen Magistratssitzungen bleibt es der Bestimmung des Magistrats überlassen, ob die gedachten beiden Bürgervorsteher der Versammlung beiwohnen sollen oder nicht.

Gleichzeitig mit diesen beiden Bürgervorstehern werden zwei Stellvertreter gewählt, um die zunächst Gewählten in Behinderungsfällen zu vertreten.

§. 76.

Der vorsitzende Wortführer hat in den Versammlungen den Vortrag, hält auf Ordnung, auf ruhige, leidenschaftslose Mittheilung der Meinungen und auf Abstimmung nach der Reihefolge der Sitzenden.

Im Fall ein Mitglied der Versammlung der Mahnung zur Ordnung nicht auf der Stelle Gehör geben oder sich gar Anzüglichkeiten oder Beleidigungen erlauben sollte, kann der Wortführer das Abtreten des Störers der Ordnung verlangen und über die Bestrafung desselben unter den übrigen Mitgliedern abstimmen lassen.

Die Strafen bestehen:

1) in Verweisen, Namens des Collegii der Bürgervorsteher;
2) in Geldbußen von 1 bis 5 Thlr. zum Besten der Armencasse;
3) in Ausschluß von der dasmaligen Versammlung.

Digitized by Google

Gegen solche Strafen finden keine Einwendungen bei andern Behörden Statt.

§. 77.

Die Bürgervorsteher versammeln sich:

1) auf Einladung des Magistrats; oder
2) aus eigenem Antriebe, in einem ihnen anzuweisenden Zimmer des Rathhauses, in welchem auch ihre Registratur aufbewahrt wird.

§. 78.

Gültige Beschlüsse können von den Bürgervorstehern nur dann gefaßt werden, wenn in der Versammlung wenigstens 10 Mitglieder anwesend sind.

§. 79.

Kein Bürgervorsteher darf, bei einer nach den Umständen zu bestimmenden Geldstrafe, ohne vorhergegangene Entschuldigung in einer angesetzten Versammlung ausbleiben.

§. 80.

Versammlungen der Bürgervorsteher auf Einladung des Magistrats finden Statt, entweder an festzusetzenden allgemeinen Versammlungstagen, oder in Folge einer Mittheilung des verwaltenden Bürgermeisters an den Wortführer, welche demselben, außer in eiligen Fällen, wenigstens 48 Stunden zuvor zuzustellen ist, und in welcher die Zeit der Versammlung

Digitized by Google

und die Gegenstände der Berathung ausgedrückt seyn müssen. Der Magistrat hat zu bestimmen, ob die Bürgervorsteher gemeinschaftlich mit dem Magistrate oder vorläufig unter sich allein zusammentreten sollen. In der Mittheilung ist jederzeit auszudrücken, welches von beiden Statt finden wird.

Im Falle die Bürgervorsteher allein zusammentreten, kann der Magistrat einige Rathsglieder abordnen, um die von dem Magistrate zu machenden Propositionen zu erläutern. Diese müssen sich jedoch jederzeit vor der Abstimmung entfernen.

§. 81.

Versammlungen der Bürgervorsteher aus eigenem Antriebe sind von dem Wortführer zusammenzuberufen, so oft derselbe solche nothwendig erachtet oder, wenn mindestens drei Bürgervorsteher darauf antragen. Sie dürfen nur Statt finden, wenn

1) dem verwaltenden Bürgermeister die Zusammenberufung und die Zeit der Zusammenkunft vorher angezeigt worden; und

2) die Zusammenberufung der Bürgervorsteher von dem Wortführer wenigstens Morgens zuvor durch ein Umlauf-Schreiben geschehen ist, in welchem die Zeit der Zusammenkunft und die Gegenstände der Berathung angegeben seyn müssen.

Sollte eine solche Zusammenkunft nicht zu Stande kom-

Digitized by Google

men: so muß dem verwaltenden Bürgermeister vom Wortführer davon Anzeige gemacht werden.

§. 82.

Ueber den Gegenstand der Berathung entscheidet die Stimmenzahl von mehr als der Hälfte. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Wortführers den Ausschlag.

§. 83.

Der Protocollführer schreibt in Form eines Protocolls den Gegenstand der Verhandlung, so wie den Beschluß der Versammlung nieder. Die Namen der anwesenden Bürgervorsteher sind in das Protocoll aufzunehmen; über jeden Gegenstand muß ein besonderes Protocoll abgefaßt werden.

Jedes Protocoll wird, wo nicht in derselben, doch in der nächstfolgenden Sitzung öffentlich verlesen und vom Wortführer und Protocollführer unterschrieben.

§. 84.

Anträge der Bürgervorsteher an den Magistrat geschehen durch Einreichung der über die betreffenden Beschlüsse aufgenommenen Protocolle.

§. 85.

Der Magistrat hat solche Anträge unverzüglich in Berathung zu nehmen. Pflichtet derselbe ihnen bei: so kann die Antwort den Bürgervorstehern schriftlich zugefertigt werden.

Digitized by Google

Findet der Magiſtrat eine nähere Erörterung der Sache nöthig, ſo hat derſelbe dem Befinden nach zuvörderſt eine ſchriftliche Darlegung der Gründe des Beſchluſſes einzufordern, binnen 14 Tagen nach Empfang des Beſchluſſes oder nach Eingang der etwa eingeforderten ſchriftlichen Darlegung der Gründe, eine gemeinſchaftliche Sitzung anzuſetzen und in dieſer mit den Bürgervorſtehern darüber zu berathen.

Bei eiligen Sachen iſt dieſe Friſt abzukürzen; bei ſolchen Sachen, welche eine weitere Nachforſchung erfordern, kann die Verſammlung zur gemeinſchaftlichen Berathung zwar weiter hinausgeſetzt werden; jedoch hat der verwaltende Bürgermeiſter dem Wortführer, unter Mittheilung der Gründe, welche die Hinausſetzung erfordern, innerhalb obiger 14 Tage Nachricht zu geben.

§. 86.

Nach beendigter Berathung ſtimmt der Magiſtrat ab. Vor der Abſtimmung müſſen die Bürgervorſteher ſich entfernen, falls dieſes von Einem oder mehreren Magiſtratsgliedern verlangt wird. Im letztern Falle muß der Beſchluß dem Collegio der Bürgervorſteher binnen 8 Tagen bekannt gemacht werden.

§. 87.

Iſt eine Vereinigung zwiſchen dem Magiſtrate und den Bürgervorſtehern nicht zu bewirken, ſo iſt die ganze Verhandlung der Landdroſtei zur Entſcheidung vorzulegen; in ſo fern

Digitized by Google

nicht derjenige Theil, von welchem der Antrag ausgegangen war, es vorzieht, den Gegenstand auf sich beruhen zu lassen.

§. 88.

Jeder Bürger, so wie jeder Bürgervorsteher hat das Recht, an den Magistrat oder an das Collegium der Bürgervorsteher schriftliche Anträge über städtische Angelegenheiten zu richten, seine Meinung und Vorschläge einzureichen, Mängel darzulegen und deren Abstellung oder Verbesserung zu empfehlen. Die an das Collegium der Bürgervorsteher gerichteten Anträge müssen bei dem Wortführer der Versammlung eingereicht und unter Beobachtung der Vorschriften des §. 82 in der nächsten Zusammenkunft der Bürgervorsteher zum Vortrag und zur Berathung gebracht werden.

§. 89.

Werden solche Anträge in der Versammlung der Bürgervorsteher verworfen, so bleiben sie ohne Weiteres auf sich beruhen; werden sie dagegen für nützlich und anwendbar gehalten: so sind sie dem Magistrate mit der Ansicht der Bürgervorsteher mitzutheilen.

§. 90.

Die Bürgervorsteher haben die Befugniß, Commissionen zur Untersuchung und Erörterung von Gegenständen und Fragen aus ihrer Mitte entweder auf den Vorschlag des Wortführers oder durch Abstimmung zu ernennen; der Auftrag muß

Digitized by Google

in allen Fällen, wo eine Legitimation zur Frage kommen kann, schriftlich ertheilt und vom Wort- und Protocollführer unterschrieben seyn.

Diese Commissionen sind jedoch nicht berechtigt, ohne Vorwissen des Magistrats einzelne Verwalter oder Angestellte der Stadt unmittelbar zu vernehmen; sondern sie haben in solchen Fällen entweder dem Magistrate die Puncte mitzutheilen, über welche sie eine Aufklärung zu erhalten wünschen, die ihnen alsdann nicht vorenthalten werden darf, oder aber dessen Zustimmung zur Einziehung der von ihnen gewünschten Nachrichten bei den einzelnen städtischen Angestellten zu erwirken. Der Magistrat ist in solchen Fällen berechtigt, den beauftragten Bürgervorstehern ein Magistratsmitglied beizuordnen.

Bei feierlichen Gelegenheiten, bei welchen Deputationen der Bürgervorsteher zugezogen werden, ist der Wortführer jederzeit Mitglied derselben. Die Uebrigen werden gewählt.

§. 91.

Der Magistrat ist verpflichtet, den Bürgervorstehern auf ihr Ansuchen die Einsicht der Acten, deren sie zu ihren Berathungen bedürfen, zu gestatten und sonstige desfallsige Auskunft zu ertheilen.

Digitized by Google

V. Von der Erhaltung der Privilegien und Rechte der Stadt und Bürgerschaft und Aufrechthaltung der Verfassung.

§. 92.

Der Magistrat im Ganzen, so wie jedes einzelne Mitglied ist schuldig, über die Rechte und Privilegien der Stadt und Bürgerschaft zu wachen, und verantwortlich für die Beobachtung der Verfassung, so wie der bestehenden Gesetze und Ordnungen.

Disciplinar-Verfügungen gegen einzelne Mitglieder des Collegii können deshalb von der vorgesetzten Behörde nur dann erlassen werden, wenn desfallsige Erinnerungen an das Collegium die Abstellung der etwa bemerkten Uebelstände nicht herbeigeführt haben.

§. 93.

Sowohl der Magistrat, als die Bürgervorsteher sind befugt, die Ergänzung und Erklärung der Verfassung, so wie die Einführung neuer und die Abänderung bestehender Einrichtungen und Ordnungen in Antrag zu bringen. Solche Anträge sind, nachdem zuvor darüber die verfassungsmäßige Verhandlung zwischen Magistrat und Bürgervorstehern Statt gefunden, der Landdrostei zur Entscheidung und zur Genehmigung vorzulegen.

Verfügungen und Bekanntmachungen, durch welche be-

Digitized by Google

stehende Vorschriften in Erinnerung und zur Ausführung gebracht werden, kann der Magistrat ohne Berathung mit den Bürgervorstehern und ohne höhere Genehmigung erlassen.

VI. Von dem städtischen Vermögen.

§. 94.

Die Verwaltung des städtischen Vermögens muß besonders auf die Erhaltung, haushälterische Benutzung und Verbesserung desselben gerichtet seyn, so wie darauf, daß bei Abtragung der städtischen Schulden nach einem regelmäßigen Plane verfahren werde.

§. 95.

Im letzten Viertel eines jeden Rechnungs-Jahres hat der Magistrat einen Haushaltsplan für das folgende Jahr zu entwerfen, mit den Bürgervorstehern zu berathen und sodann spätestens im letzten Monate an die Landdrostei einzusenden, damit diese das ihr zustehende Oberaufsichtsrecht ausüben könne.

Der solchergestalt festgestellte Haushaltsplan dient für die Verwaltung des Magistrats als Vorschrift und ist sowohl dem Cämmerer zuzustellen, als auch der Bürgerschaft bekannt zu machen.

§. 96.

Wegen Herabsetzung, Erlasses oder Niederschlagung städ-

Digitized by Google

tiſcher Gefälle und Abgaben iſt in dazu anzuſetzenden beſondern Terminen vom Magiſtrate, unter Zuziehung der Bürgervorſteher zu berathen und zu beſchließen.

§. 97.

Die Rechnungsführung über das Stadtvermögen wird unter der Aufſicht und Leitung des Magiſtrats von dem Cämmerer beſorgt, welcher deshalb eine angemeſſene Sicherheit zu leiſten hat.

§. 98.

Die unmittelbare Leitung der Rechnungs- und Caſſenführung liegt dem verwaltenden Bürgermeiſter ob, welcher dabei durch einen mit dieſem Geſchäfte beſonders beauftragten Senator unterſtützt und vertreten wird.

Die Aufſicht über dieſes Geſchäft ſteht dem ganzen Magiſtrate zu.

Für Vernachläſſigungen haftet derjenige, der ſich ſolche zu Schulden kommen laſſen und in subsidium ſämmtliche Magiſtratsglieder, in ſo fern das Collegium etwas verſäumt hat.

Dagegen ſind die einzelnen Mitglieder des Collegii niemals verpflichtet, eine gemachte Ausgabe aus eigenen Mitteln zu erſtatten, falls ſolche die verfaſſungsmäßige Genehmigung der Bürgervorſteher erhalten hat und nicht in ihr eigenes Vermögen verwendet iſt.

Digitized by Google

§. 99.

Nach Ablauf eines jeden Monats hat der Cämmerer eine Ueberſicht des Caſſen-Beſtandes dem Magiſtrate vorzulegen.

§. 100.

Der verwaltende Bürgermeiſter muß in jedem Monate die Caſſe vollſtändig prüfen und darüber ein Protocoll, woraus der Befund zu erſehen iſt, aufnehmen.

§. 101.

Die Oberaufſicht über die Verwaltung des ſtädtiſchen Vermögens ſteht der Landdroſtei zu und darf ſich nicht weiter erſtrecken, als dahin, daß das Vermögen erhalten, deſſen Einkünfte der Beſtimmung gemäß verwandt und bei Anordnung und Vertheilung der Gemeindeabgaben angemeſſene, auch die Rechte der übrigen Landeseinwohner und das allgemeine Wohl nicht verletzende Grundſätze befolgt, begründete Beſchwerden gegen die Verwaltung aber abgeſtellt werden. Dem zufolge iſt die Genehmigung derſelben erforderlich:

1) bei Veräußerungen von Gerechtigkeiten und Grundſtücken;
2) bei Aufnahme von Geldanleihen, wodurch der Schuldenbeſtand vergrößert wird;
3) bei Einführung neuer oder Veränderung beſtehender Gemeindeabgaben, wobei dieſelbe vornehmlich darauf zu ſehen hat, daß aus ſolchen keine Beläſtigungen des freien Verkehrs im Königreiche erwachſen.

Digitized by Google

§. 102.

Der Cämmerer muß die Cämmerei-Rechnungen jährlich spätestens am 1. Mai dem Magistrate einreichen und sind, um dies bewerkstelligen zu können, die sämmtlichen Nebenrechnungen der Cämmerei-Casse zeitig dem Magistrate vorzulegen.

Der Magistrat läßt die eingereichten Rechnungen durch besonders dazu beauftragte Mitglieder prüfen. Die aufgestellten Erinnerungen werden dem Rechnungsführer mitgetheilt, welcher solche binnen 14 Tagen zu erledigen hat.

Sind sowohl die Nebenrechnungen, als die auf dieselben begründete Hauptrechnung der Cämmerei-Casse auf diese Weise geprüft und die aufgestellten Erinnerungen erledigt: so werden die Rechnungen mit allen Belegen und den vorgekommenen Bemerkungen den Bürgervorstehern mitgetheilt, welche dieselben einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen und ihre Bemerkungen spätestens binnen vier Wochen dem Magistrate einzureichen haben.

Nachdem dies geschehen, werden die Rechnungen und die sämmtlichen Erinnerungen im versammelten Magistrate und unter Zuziehung der Bürgervorsteher schließlich geprüft, über jede der letztern ein Beschluß durch die Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Anwesenden gefaßt und dem Rechnungsführer die richtig befundene Rechnungsablage bescheinigt. Darauf wird der der Landdrostei einzusendende Auszug entworfen und der Bürgerschaft bekannt gemacht.

Digitized by Google

§. 103.

Der Magiſtrat hat binnen 14 Tagen nach Ablegung und Erledigung der Rechnung der Bürgerſchaft einen, in der Form dem Haushaltsplane entſprechenden, Auszug aus den von den Bürgervorſtehern abgenommenen ſtädtiſchen Rechnungen bekannt zu machen und ſolchen der Landdroſtei einzuſenden. Auch kann dieſe in einzelnen Fällen, wo dies von ihr nöthig erachtet wird, die Einſendung der vollſtändigen Rechnungen verfügen.

VII. Von dem Vermögen der auf die ganze Stadtgemeinde ſich beziehenden Stiftungen.

§. 104.

Die Vermögensverwaltung derjenigen Stiftungen zu frommen oder nützlichen Zwecken, welche für die geſammte Stadtgemeinde ohne Unterſchied der chriſtlichen Confeſſion beſtimmt ſind, iſt dem verwaltenden Magiſtrate anvertrauet.

Bei Stiftungen dieſer Art, deren Verwaltung durch den Stifter ſelbſt beſtimmten Perſonen übertragen iſt, hat der Magiſtrat zwar über die Erhaltung des Vermögens und die ſtiftungsmäßige Verwendung der Aufkünfte zu wachen, ſich aber in die Verwaltung ſelbſt nicht einzumiſchen.

Sind in ſolchen Fällen keine ſtiftungsmäßige beſondere Verwalter mehr vorhanden oder ſind dieſelben zur Verwaltung

Digitized by Google

nicht fähig: so hat der Magistrat die fernere Verwaltung selbst anzuordnen.

§. 105.

In allen Fällen, wo dem Magistrate die eigene Verwaltung zusteht, sind die Bürgervorsteher zuzuziehen:

1) bei Abänderungen der Grundsätze, nach denen solche Anstalten und Stiftungen verwaltet werden;

2) bei allen Veränderungen in der Substanz, also bei neuen Erwerbungen von Grundstücken, welche titulo oneroso geschehen, so wie bei Veräußerungen und Belastungen derselben;

3) bei Aufnahme von Geldanleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird;

4) bei Verpachtungen von Grundstücken unter der Hand, wenn das Object von Erheblichkeit ist; wie denn auch

5) die jährlichen Rechnungen einem von ihnen zu ernennenden Ausschusse zur Einsicht und Mittheilung seiner etwaigen Bemerkungen vorzulegen sind.

§. 106.

Der Landdrostei steht die Oberaufsicht über alle der Verwaltung des Magistrats untergebenen Stiftungen in der Art zu, daß ihre Genehmigung in den im vorigen §. bezeichneten drei ersten Fällen, mit Ausnahme jedoch der unter 2 mit erwähnten neuen Erwerbungen erforderlich ist, und sie auf be-

Digitized by Google

sondere Veranlassung die Vorlegung der vollständigen Rechnungen zur Superrevision verlangen kann.

VIII. Vom allgemeinen Schul- und Unterrichtswesen.

§. 107.

Alle öffentlichen Schulanstalten, welche für die Mitglieder aller Confessionen auf gleiche Weise bestimmt sind, mithin insbesondere die Sonntags-Schule für Handwerker, so wie Arbeitsschulen, stehen unter der Aufsicht des Magistrats.

§. 108.

Auf gleiche Weise stehen alle Privat-Schulanstalten unter der Aufsicht des Magistrats.

Niemand darf sich mit dem Unterrichte der Jugend beschäftigen, ohne dazu die Erlaubniß des Magistrats nachgesucht und erhalten zu haben. Diese Erlaubniß kann nach den Umständen zu jeder Zeit wieder zurückgenommen werden.

Jedoch bleibt es den Zöglingen hiesiger Schulanstalten verstattet, mit Erlaubniß und unter der Aufsicht ihrer Lehrer Privatunterricht zu ertheilen.

Auch steht Jedem frei, einen Hauslehrer für seine Kinder zu halten.

Digitized by Google

§. 109.

Aus der Cämmerei-Casse können Zuschüsse gegeben werden zur Bestreitung der Kosten des Volksschulwesens, so fern die dazu zunächst dienenden Fonds und die aufkommenden Schulgelder nicht ausreichen.

IX. Vom protestantischen Kirchen- und Schulwesen und den protestantischen milden Stiftungen.

§. 110.

Diejenigen Rechte, welche der Magistrat in Bezug auf das protestantische Kirchen- und Schulwesen verfassungsmäßig zu üben hatte, werden demselben in bisheriger Maaße unter den folgenden nähern Bestimmungen bestätigt.

Diese Rechte werden in der durch die folgenden §§. festgesetzten Maaße allein durch die evangelischen Mitglieder des Magistrats ausgeübt, welche dabei in den geeigneten Fällen mit dem geistlichen Ministerio der Stadt und den der evangelischen Confession zugethanen Bürgervorstehern zu berathen haben. Die über die innere Einrichtung des Collegii der Bürgervorsteher oben sub IV. gegebenen allgemeinen Vorschriften finden auch auf das Collegium dieser evangelischen Bürgervorsteher Anwendung; namentlich genügt die Anwesenheit von Zweidritteln derselben zu einem gültigen Beschlusse; auch haben

Digitized by Google

sie erforderlichen Falls einen besondern Wortführer, einen Protocollführer, und einen Stellvertreter für jeden derselben unter sich zu wählen.

§. 111.

Den evangelischen Stadtgemeinden verbleiben ihre bisherigen Rechte bei der Wahl der Prediger und der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten.

Die von denselben nach den Vorschriften der Rathsverordnung vom 25. September 1795 gewählten Prediger werden, wenn dieselben vom geistlichen Ministerio unter Vorsitz des Präses des Stadt-Consistoriums examinirt und tüchtig befunden sind, vom Magistrate und den Kirchräthen gemeinschaftlich berufen und nach erfolgter Bestätigung des Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten beeidigt.

§. 112.

Die Verwaltung des Vermögens der evangelischen Kirchen und die Sorge für die Ordnung des Gottesdienstes bleiben in der bisherigen Maaße den von den Gemeinden zu erwählenden Kirchräthen.

Abweichungen von der vorgeschriebenen Ordnung des Gottesdienstes bedürfen der Genehmigung des Magistrats.

§. 113.

Die Oberaufsicht über die Verwaltung der kirchlichen

Angelegenheiten wird von dem Ministerio der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten unmittelbar geführt.

§. 114.

Das Consistorium der Stadt besteht aus dem ältesten evangelischen Mitgliede des Stadtgerichts als Präses und den beiden ältesten Predigern an der St. Marien-Kirche, so wie den beiden ältesten Predigern an der St. Catharinen-Kirche und aus dem Stadtgerichtssecretair.

§. 115.

Vor dasselbe gehören alle Eheklagen gegen protestantische einen bevorzugten Gerichtsstand nicht genießende Einwohner der Stadt und des städtischen Bezirks.

Auch ist dasselbe competent in allen Sachen, in welchen von einem Protestanten, es sey der Ehemann oder die Ehefrau, nach den Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechts auf Ehescheidung gegen seinen katholischen Ehegenossen geklagt wird.

Die Ehedispensationen anlangend, so bleibt für die Verheirathung mit der Mutter-Bruders-Wittwe; mit des Vaters-Bruders-Wittwe; mit der Ehefrauen Schwester; mit des Bruders Wittwe; mit der Schwester Tochter; mit des Bruders Tochter, und des Ehebrechers mit der Ehebrecherin, die Dispensation dem Ministerio der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vorbehalten, wogegen in

den übrigen zur Dispensation geeigneten Fällen die Ertheilung dem Consistorio der Stadt überlassen bleibt.

Das Letztere untersucht und entscheidet ferner in erster Instanz, unter Vorbehalt des Recurses an das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und der diesem aus dem allgemeinen Oberaufsichtsrechte zustehenden Befugnisse, in allen Disciplinarsachen, welche wider protestantische Prediger, Schullehrer, Organisten und Küster eingebracht werden; wogegen diese in allen andern Fällen der weltlichen Obrigkeit und Gerichtsbarkeit der Stadt unterworfen sind.

§. 116.

Die Appellation von den Erkenntnissen des Stadt-Consistorii geht an das Oberappellationsgericht zu Celle; in allen übrigen Beziehungen ist das Consistorium dem Ministerio der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten unterworfen.

§. 117.

Die unmittelbare Aufsicht über Lebenswandel und Lehre der Prediger wird von dem Superintendenten der Stadt geführt, welchen der Magistrat unter den ersten Predigern der beiden evangelischen Stadtkirchen zu wählen hat. Der Superintendent bedarf der Bestätigung des Königs; jedoch ist dieselbe nur aus erheblichen, dem Magistrate mitzutheilenden, Gründen zu verweigern.

Digitized by Google

§. 118.

In den innern Einrichtungen des Rathsgymnasii dürfen keine wesentliche Veränderungen ohne Genehmigung des Ober-Schulcollegii vorgenommen werden.

Die Besetzung der Lehrerstellen am Gymnasio bleibt dem Magistrate; jedoch wird das Ober-Schulcollegium dieserhalb mit dem Magistrate communiciren und hat der letztere die Präsentationen zu den Lehrerstellen, behuf der kostenfrei zu ertheilenden Bestätigung, an dasselbe gelangen zu lassen.

§. 119.

Wesentliche Veränderungen in der innern Einrichtung der unter Aufsicht des Magistrats stehenden evangelischen Bürgerschule und der evangelischen Kirchspielsschulen, darf der Magistrat nur nach vorgängiger Berathung mit den Bürgervorstehern und nach Vorschrift des §. 110 treffen.

Die Lehrer dieser Schulen werden vom Magistrate angesetzt und verpflichtet.

Die Oberaufsicht über dieselben führt das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten in einer erforderlichen Falls auf verfassungsmäßige Weise näher zu bestimmenden Maaße.

§. 120.

Das Vermögen des evangelischen Waisenhofes, so wie aller derjenigen geistlichen, Schul- oder andern milden Stif-

Digitized by Google

tungen, welche nach dem Willen der Stifter und nach der bisherigen Verfassung allein für die Kirchen, Schulen und Armen evangelischer Confession bestimmt gewesen sind, oder bestimmt werden möchten, und deren Verwaltung früherhin dem Rathe, als einem der evangelischen Confession verfassungsmäßig zugethanen Collegio anvertrauet gewesen ist, soll, in Ermangelung anderweiter rechtsgültiger insbesondere vom Stifter getroffener Anordnungen, durch die im §. 110 benannten Mitglieder des Magistrats verwaltet werden.

Jedoch sollen die von diesen Fonds zu der allgemeinen Armenpflege gezahlten Beiträge fortdauern.

§. 121.

Die der evangelischen Confession zugethanen Bürgervorsteher üben jedoch dieselbe Einwirkung auf die Vermögensverwaltung aus, welche den sämmtlichen Bürgervorstehern und resp. einem Ausschusse derselben bei der Verwaltung der sich auf die gesammte Stadtgemeinde beziehenden Stiftungen nach §. 105 eingeräumt worden ist.

Die Rechnungen über sämmtliche im §. 120 bezeichnete Stiftungen werden einer Commission von vier aus dem Magistrate zu erwählenden Mitgliedern evangelischer Confession, zwei von dem geistlichen Ministerio zu erwählenden evangelischen Stadtpredigern und zwei von den evangelischen Bürgervorstehern zu erwählenden der evangelischen Confession zugethanen Bürgervorstehern abgelegt.

Digitized by Google

§. 122.

Der Landdrostei steht die Oberaufsicht über diese Vermögensverwaltung in demselben Maaße zu, wie solches hinsichtlich der im zunächst vorhergehenden §. erwähnten Vermögensverwaltung durch den §. 106 vorgeschrieben ist.

Die Oberaufsicht über das Vermögen des Raths-Gymnasii wird jedoch vom Ober-Schulcollegio nach Maaßgabe des Patents vom 2. Juni 1830 geführt.

X. Vom Armenwesen.

§. 123.

Die Armenpflege wird unter Aufsicht des Magistrats durch die bestehende Armencommission verwaltet. Es sind jedoch die Statuten derselben vom Magistrate zu revidiren und mit der gegenwärtigen Verfassungsurkunde in Uebereinstimmung zu bringen.

XI. Von der Veranlagung und Vertheilung der Landes- und Gemeinde-Abgaben und Lasten.

§. 124.

Die Beschreibung und Beitreibung der Landessteuern,

Digitized by Google

Abgaben, Laſten und Leiſtungen, ſo weit geſetzlich die Obrigkeiten dabei mitzuwirken haben, liegt dem verwaltenden Magiſtrate ob; der Steuerrichter ſoll dagegen aus den Mitgliedern des Stadtgerichts ernannt werden.

§. 125.

Iſt bei der Beſchreibung und Vertheilung eine Mitwirkung von Gemeinde-Mitgliedern vorgeſchrieben, ſo müſſen die Bürgervorſteher zugezogen werden.

§. 126.

Die Feſtſtellung oder Abänderung der Grundſätze, nach denen die Gemeinde-Abgaben und Laſten vertheilt werden, imgleichen die Aufſtellung, Prüfung und Berichtigung der desfallſigen Rollen, ſo wie die Unterſuchung und Entſcheidung über Erlaſſungsgeſuche und Beſchwerden wegen ſtädtiſcher Abgaben ꝛc. ſind von dem verwaltenden Magiſtrate unter Zuziehung der Bürgervorſteher zu bewirken.

Die aufgeſtellten Rollen ſind binnen einer bekannt zu machenden Friſt zur Einſicht allen Pflichtigen offen zu legen.

§. 127.

Die Beitreibung aller Gemeindeabgaben geſchieht vom verwaltenden Magiſtrate gegen alle Bürger und Einwohner der Stadt, ohne Rückſicht auf deren ſonſtigen bevorzugten Gerichtsſtand.

Digitized by Google

XII. Von Einquartierungs-, Verpflegungs-, Aushebungs- und sonstigen Militair-Sachen.

§. 128.

Die Bequartierung von Militair und alle dahin gehörigen Angelegenheiten werden von einem der Senatoren mit Hülfe des Stadtsecretairs, so wie unter Zuziehung eines Ausschusses der Bürgervorsteher und unter Aufsicht des verwaltenden Bürgermeisters besorgt.

Unter besonders dringenden Umständen kann ein stärkerer Ausschuß von Bürgervorstehern zur Hülfe beigeordnet werden.

In beiden Fällen gebührt dem Collegio der Bürgervorsteher die Wahl derer, welche aus seiner Mitte zuzuziehen sind.

§. 129.

Ein gleicher Ausschuß ist auch bei den Untersuchungen der Militairpflichtigen, so wie bei ungewöhnlichen Verpflegungs- und Lieferungs-Sachen niederzusetzen.

Digitized by Google

XIII. Von den Zünften und sonstigen städtischen Körperschaften.

§. 130.

Der Magistrat hat die Aufsicht über alle in der Stadt bestehenden Zünfte und sonstigen Körperschaften, welche entweder Gewerbe-Verhältnisse oder anderweite für gemeinsame städtische Zwecke bestimmte öffentliche und Privatanstalten zum Gegenstande haben.

§. 131.

Die Aufsicht des Magistrats über die städtischen Gewerbe, Gilden und Zünfte erstreckt sich insbesondere auf die innere Einrichtung derselben, auf die Verwaltung ihres Vermögens, auf die Regulirung ihrer Gewerbsbefugnisse und auf die Entscheidung von Irrungen, welche über die Grenzen einzelner Zünfte entstehen, in so fern nicht Verhältnisse eintreten, welche eine gerichtliche Entscheidung nöthig machen.

Bei allen Entscheidungen und Bestimmungen über die Verfassung der Zünfte, deren Grenzen und sonstige Befugnisse hat der Magistrat zuvörderst einen Ausschuß von verständigen und erfahrenen Mitgliedern solcher Zünfte und Gewerbe, deren Interesse bei dem Falle betheiligt seyn könnte, mit ihrem Gutachten zu vernehmen.

Digitized by Google

§. 132.

Zum selbstständigen Betriebe unzünftiger Gewerbe ist eine Concession des Magistrats erforderlich, in so fern nicht durch ausdrückliche Gesetze der Betrieb solcher Gewerbe von der Nothwendigkeit einer Concession entbunden oder die Ertheilung der Concession einer andern Behörde übertragen ist.

§. 133.

Den Laischaften wird das ihnen zustehende Vermögen ausdrücklich versichert und soll dasselbe namentlich niemals zur Cämmerei gezogen werden. Im Uebrigen bleiben die Verfassungen der Laischaften und die Rechte des Magistrats in Rücksicht der Laischaften in unveränderter Maaße bestehen.

XIV. Von der Fürsorge für Handel und Gewerbe.

§. 134.

Der Magistrat hat die Beachtung und Leitung der städtischen Anstalten zur Beförderung des Handels und der Gewerbe, namentlich der Legge, des Wandmacherlagerhauses u. s. w. und ist verbunden, deren Beförderung, so wie die Errichtung ähnlicher Anstalten zur Unterstützung anderer Gewerbe sich angelegen seyn zu lassen. Er hat über solche Gegenstände sich mit den Gewerbtreibenden, deren Interesse dabei vorzüglich obwaltet, zu berathen, und kann

Digitized by Google

zu diesem Ende fortwährende Ausschüsse aus der Mitte der Kaufmannschaft und der sonstigen Gewerbetreibenden einrichten.

Schluß.

§. 135.

Unser Ministerium des Innern hat zu bestimmen, an welchem Tage diese Verfassungsurkunde in Kraft treten soll.

§. 136.

Sowohl die Verordnung über die provisorische Organisation der Stadt Osnabrück vom 31. October 1814, als auch die sonstigen über die Verfassung und Verwaltung derselben erlassenen Bestimmungen, welche mit der gegenwärtigen Verfassungsurkunde im Widerspruche stehen, werden hierdurch aufgehoben.

Zugleich aber behalten Wir Uns die Befugniß vor, vorstehende Verfassungsurkunde nach den sich ergebenden Erfahrungen, nach vorgängiger Verhandlung mit dem Magistrate und dem Collegio der Bürgervorsteher und unter deren Zustimmung abzuändern.

Digitized by Google

Nähere Begründung

der von Seiten des Magiſtrats, der Alterleute und der geſetzlich erwählten Vertreter der Bürgerſchaft der Stadt Osnabrück gemeinſchaftlich beſchloſſenen Modificationen des von Königlicher Landdroſtei zu Osnabrück mitgetheilten Entwurfs einer revidirten Verfaſſungs-Urkunde für die Stadt Osnabrück.

Digitized by Google

Digitized by Google

Um zu entſcheiden, auf welche Rechte die Stadt Osnabrück noch jetzt Anſpruch zu machen habe, wird

1) zu unterſuchen ſeyn, mit welchen Rechten dieſelbe an das hohe Braunſchweig-Lüneburgiſche Haus gekommen ſey?

2) Welche rechtsbegründete Veränderungen ſich ſeitdem ergeben haben?

Was die erſte Frage angeht: ſo iſt der §. 60 des Reichsdeputationshauptſchluſſes

> die dermalige politiſche Verfaſſung der zu ſäculariſirenden Lande, in ſo weit ſolche auf gültigen Verträgen zwiſchen dem Regenten und dem Lande, auch andern reichsgeſetzlichen Normen ruht, ſoll ungeſtört erhalten, jedoch in demjenigen, was zur Civil- und Militair-Adminiſtration und deren Verbeſſerung und Vereinfachung gehört, dem neuen Landesherrn freie Hand gelaſſen werden,

maaßgebend.

Dieſe Beſtimmungen wurden von der Hannoverſchen Regierung niemals auf eine ſolche Weiſe mißverſtanden,

Digitized by Google

wie dies bei andern Regierungen der Fall gewesen ist, als ob jene Vereinfachung und Verbesserung in demjenigen, was zur Civil- und Militair-Administration gehöre, auch dadurch bewirkt werden könnte, daß die wohlerworbenen Rechte einseitig nicht geachtet oder für aufgehoben erklärt würden. Vielmehr ist ein solches willkührliches Verfahren der hohen Königlich-Churfürstlichen Regierung stets fern geblieben. Nicht nur waren sofort bei der Besitzergreifung durch das Patent vom 4. November 1802 Allen ihre Rechte gesichert, und wurden auch der Stadt darüber die bündigsten Zusicherungen zu Theil, sondern das ganze beobachtete Verfahren legt dies an den Tag.

In der That war aber auch ein willkührliches und eigenmächtiges Verfahren zu jener Zeit noch ganz unmöglich. Denn die Reichsverfassung war nicht aufgehoben und die Reichsgerichte schützten die Unterthanen der Entschädigungslande; wie denn den Ständen des Herzogthums Westphalen sogar bei übertriebenen Ansprüchen der Schutz des Reichshofraths zu Theil wurde.

Sommer von deutscher Verfassung im Herzogthum Westphalen, pag. 76.

vergl. auch v. Berg Rechtsfälle Thl. III. N°. 17.

Erst durch die Begründung des Rheinbundes, die damit zusammenhängende Auflösung des Reichsverbandes und die daraus hervorgegangenen Souverainitäts-Ideen, wurde in der That die Meinung verbreitet, als ob hier überall keine Rechte zu achten seyen, sondern nur die (dehnbare)

Digitized by Google

Zweckmäßigkeit oder einseitige selbstgemachte Begriffe von unveräußerlichen Rechten der Landeshoheit entscheiden können. Auf diese Basis verminderter Rechte der Unterthanen aber konnte sich die Königlich-Churfürstliche Regierung um so weniger jemals stellen, als dieselbe gegen die Auflösung des Reichsverbandes kräftig einschritt. Der Hannoverschen Regierung gebührte demnach auch vor allen der Ruhm, den die Erklärung der Gesandtschaft zum Wiener Congresse vom 21. October 1814

Klüber Acten des Wiener Congresses I. p. 68.

mit so großem Rechte erworben hat, und dieselben gerechten Grundsätze sind von der hohen Landesregierung bei jeder Gelegenheit in so unveränderter Uebereinstimmung öffentlich ausgesprochen, daß eine Abweichung von denselben vorauszusetzen, ein höchst tadelnswerthes Mißtrauen in die Aufrichtigkeit der Erklärungen der hohen Herrscher, von denen solche ausgegangen, ebensowohl als der höchstbetrauten Räthe derselben verrathen würde.

Die Worte aller jener Zusicherungen hier zu wiederholen, würde höchst überflüssig seyn; da dieselben in dem Gedächtnisse eines jeden sein Vaterland liebenden Hannoveraners leben. Nur mag es vergönnt seyn, hier an

die Verordnung vom 12. August 1814 über die Berufung einer allgemeinen Landesversammlung

zu erinnern. Diese erkennt eben so wie jene ruhmwürdige Note die ganze Verfassung des Landes, so weit sie gegen-

Digitized by Google

seitige Rechte und Verbindlichkeiten des Landesherrn und der Unterthanen in sich faßt, an, und wenn das

Patent vom 7. December 1819

dieses Anerkenntniß in Ansehung der ständischen Rechte ausdrücklich wiederholt, so kann dieses nur als eine Bestätigung jener eben so gerechten und weisen, als huldvollen Grundsätze angesehen werden.

In diesem Sinne ist denn auch in Ansehung der Verfassung und der Rechte der Stadt Osnabrück von Seiten der Königlich-Großbritannisch-Hannoverschen Regierung jederzeit gehandelt worden. Die Huld und Gerechtigkeit, welche bereits die vormundschaftliche Regierung König Georgs III. so sehr auszeichnete, indem ein schwerer Rechtshandel durch das Concordat vom 15. Mai 1767

Cod. Const. I. p. 697.

vergleichsmäßig beseitigt wurde, leuchtete auch in allen Handlungen dieses allverehrten Königs nach der Einverleibung des Fürstenthums Osnabrück in die erblichen Besitzungen des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses hervor. Schon das obgedachte Besitzergreifungspatent vom 4. November 1802 besagt:

> Wie wir nun nicht zweifeln, daß sie, (Domcapitularen und Geistlichkeit, Ritterschaft, Vasallen, Bürger und alle andere Einwohner und Unterthanen) insgesammt — — — überhaupt Uns und Unserm Hause mit denjenigen beschworenen Pflichten, womit sie der bisherigen Regierung verbunden ge-

wesen, gern zugethan und mit aufrichtiger Treue und aller schuldigen Unterthanen-Pflicht ergeben seyn werden: so können sie auch dagegen Unserer unermüdeten Sorgfalt für ihren Wohlstand und Unsers nachdrücklichen Schutzes bei ihren in der nunmehrigen Verfassung habenden Rechten mit völligem Zutrauen auf Unsere landesväterliche Huld und Gnade sich versehen.

In diesem Sinne wurde denn auch die Ausführung der im gedachten §. 60 des Reichsdeputationshauptschlusses vorbehaltenen Vereinfachungen und Verbesserungen der Militair- und Civil-Administration eingeleitet. Die erstere Angelegenheit, zusammenhängend mit der Uebernahme eines Beitrags der Stadt ad statum militiae und der Aufhebung des juris praesidii, wurde durch Verhandlung mit den Landständen zu erreichen gesucht, wodurch die Regierung zugleich anerkannte, daß nur mit Bewilligung der Betheiligten diese Sache zu ordnen sey. Denn das Bewilligungsrecht der Stände war über allen Zweifel, und nachdem das Domcapitel ausgeschieden, eine Ueberstimmung der städtischen Curie (welche ohnedies bei diesem jure Singuli nur eine Appellation an die Reichsgerichte zur Folge gehabt haben würde) auch thatsächlich unmöglich.

Was die Civilverfassung anging: so wurde nicht weniger der Weg gütlicher Einigung eingeschlagen. Denn bereits am 15. November 1802 erforderte die am 9. November ein-

Digitized by Google

gezogene Königliche Organisations-Commission den vollständigen Bericht des Magistrats

von der Verfassung des Stadtregiments, der Polizei- und Justizpflege, geistlicher Administration, den Gütern und Einkünften der Stadt und deren Verwaltung und Verwendung, den Stiftungen, den Schulen und ihrer Einrichtung, so wie von der Zahl der Bürger und sonstigen Einwohner und deren Gewerbe und Nahrungszweigen.

Nachdem dieser Bericht eingegangen war, gab dieselbe mittelst Rescripts vom 7. Februar 1803 ihr Bedauern über die große Zahl der vorhandenen Streitigkeiten zu erkennen und bemerkte:

Eine so auffallende Ungewißheit der rechtlichen Verhältnisse, welche den Gang der Geschäfte hemmt und eine Menge kostspieliger Processe nach sich zieht, darf länger nicht fortdauern, und man hat mit Zufriedenheit und Vergnügen das Zutrauen bemerkt, womit der Stadtmagistrat hieselbst der jetzigen Regierung in dieser Hinsicht entgegen kommt. Die Königliche Commission wird nach Verschiedenheit der Umstände mit Bereitwilligkeit die Hände zu einer gütlichen Uebereinkunft bieten, oder auch eine dem wahren Wohl der Stadt und der schlechterdings nothwendigen Uebereinstimmung in der Staatsverwaltung angemessene allerhöchste Entscheidung bewirken und wünscht daher ein vollständiges Verzeichniß der verschiedenen obwaltenden Streitigkeiten — — — zu

Digitized by Google

erhalten, worauf sie wegen Vorbereitung einer gänzlichen Beilegung jener Streitigkeiten das Nöthige zu verfügen nicht ermangeln wird.

Das Verzeichniß wurde eingereicht und mittelst Rescripts vom 15. April behuf baldigster Beilegung der obwaltenden Differenzen dem Herrn Hofrath v. Berg besonderer Auftrag ertheilt, um mit jemand aus Mittel des Magistrats die Sache durch vorläufige Verabredung vorzubereiten.

Gewiß beweiset dieser ganze Gang des Verfahrens, daß man das Recht der Stadt vollkommen anerkannte und nur durch Vertrag dasselbe modificiren wollte. War aber einestheils die Persönlichkeit des mit diesem Vertrage beauftragten ausgezeichneten Staatsbeamten, der sich späterhin vor allen andern den Ruhm erworben hat, die Rechte der deutschen Unterthanen den Anmaaßungen der Souverainität der Rheinbundesstaaten gegenüber verfochten zu haben, die sicherste Garantie, daß bei dieser Unterhandlung den Rechten nicht werde zu nahe getreten werden, so konnte man in jenem Vorbehalte allerhöchster Entscheidung um so weniger eine Gefahr erblicken, welche in erneuerten Anrufungen der Reichsgerichte eine kräftige Schutzwehr gefunden haben würde, als bereits anderweit auf das Entschiedenste versichert war:

daß die Stadt sich mit Gewißheit versprechen darf, in allen ihren wohlhergebrachten Rechten und Freiheiten geschützt zu werden, insofern die-

selben mit der durch die Reichsdeputation beschlossenen Säcularisation irgend vereinbar seyen.

Es hatte nämlich in Folge jener die Aufhebung des juris praesidii und einen Beitrag ad statum militiae bezweckenden Landtagsproposition der Magistrat unter dem 12. März 1803 eine Vorstellung um Beibehaltung des juris praesidii überreichen lassen. Auf diese erging ein hohes Rescript von gleichem Dato, welches unter Ertheilung jener erfreulichen Zusicherungen dieses Gesuch ablehnte, indem dasselbe theils mit der im Reichsdeputationsschlusse dem Landesherrn vorbehaltenen Einrichtung des Militairwesens im Widerspruche stehe, theils aber auch die landesherrlichen Anordnungen des allgemeinen Schutzes der Stadt, welche die Kosten einer zweckmäßigen Armatur zu tragen nicht vermögend seyn würde, sogar zu einer Erleichterung dienen werde.

Nachdem der Rath nach erfolgter Autorisation der sämmtlichen zu Rath gehörigen Stände von jenem Anspruche Abstand nahm und unter dem 18. März die Aufhebung des juris praesidii mit 10 Desideriis in Verbindung setzte, welche zumal die gleichzeitige Beseitigung der gemeinschädlichen Exemtionen im Steuer- und Polizeiwesen bezweckten: so wurde durch die Resolution vom 21. März bemerkt, daß die Beseitigung dieser Desiderien die Erledigung der Landtagsproposition nicht aufhalten dürfe, wie aber erklärt wurde, daß bei der behuf des Beitrags ad statum militiae

Digitized by Google

anzulegenden Grundsteuer Exemtionen überall nicht stattfinden sollen: so wurde auch jetzt wiederholt:

daß der Magistrat sich zu einer dem allgemeinen Besten angemessenen Behandlung mit billiger Rücksicht auf die bisherige Verfassung in Ansehung aller die Jurisdiction und Polizei betreffenden Puncte bei einer mit Nächstem einzuleitenden Ausgleichung versehen könne.

Hierauf wurde das Quantum ad statum militiae neben einer Stempelsteuer zu 3500 Thlr. (gegenwärtig tragen die persönlichen directen Steuern und der Licent allein gegen 30,000 Thlr.) angenommen.

Leider wurden in diesem Stadio die Unterhandlungen durch die französische Occupation unterbrochen, und noch mehr zu bedauern ist es, daß, nachdem 11 Jahre später, am 4. November 1813, die rechtmäßige Regierung wieder eingetreten war, durch 11jährige Unterbrechung alle persönlichen und sonstigen Verhältnisse so verwickelt und verändert waren, daß nicht, wie in den alten Provinzen, der frühere Zustand sofort wieder hergestellt werden konnte, sondern die französische Mairieverfassung noch ein volles Jahr hindurch beibehalten werden mußte. Der Umstand, daß Niemand vorhanden war, mit dem über die Herstellung der Stadtverfassung gehandelt werden konnte, ist ohne Zweifel der einzige Grund, weshalb die Verfassung vom 31. October 1814 ohne solche städtische Concurrenz, jedoch in sorgfältiger Schonung der städtischen Rechte, erlassen wurde. Bevor jedoch diese Verfassung näher geprüft wird, scheint es erforderlich,

Digitized by Google

dasjenige Rechtsverhältniß kurz zusammen zu fassen, welches am Tage der Besitznahme am 9. November 1802 bestand, und welches dem Obigen zufolge die wahre Basis des Rechtszustandes bildet.

Die Stadt, welche vormals zu den Reichstagen beschrieben war, und auch den berühmten Wormser Reichstag von 1521 durch ihren Gesandten Johann v. d. Wyck beschickt hatte, war mit Anerkennung der Reichsunmittelbarkeit beim westphälischen Frieden nicht durchgedrungen. Sie gehörte also zu denjenigen Städten, welche aus den alten unentschiedenen Verhältnissen nicht wie Hamburg, Bremen, Cöln, Worms u. a. sich (meist durch Eifersucht der Nachbarn) zur Reichsunmittelbarkeit im Sinne der spätern Reichsverfassung hinaufarbeiteten; sondern welche als besonders privilegirte Städte die Fürstliche Landeshoheit keineswegs im Sinne der vollkommenen Staatsgewalt, sondern nur so weit anzuerkennen hatten, als einzelne fürstliche Regalien und Rechte durch specielle Rechtstitel begründet waren (wie der Reichscammergerichts-Assessor Gail Obst. Lib. II. 54. §. 10. sich ausdrückt: Castrum vel Civitatem certis pactis et conditionibus alicui principi subjectam solam subditam censeri quoad illa pacta et expressas conditiones, quales in Germania nonnullae sunt Civitates, quae certa lege et conventione superiorem agnoscunt et extra pacta conventa sua placide fruuntur libertate).

Die Basis jener städtischen Freiheit war theils das Instrumentum pacis Osnabrug. art. 13., theils und noch be-

Digitized by Google

stimmter die Capitulatio perpetua vom 28. Juli 1650, welche im §. 29 der Stadt tam quoad Ecclesiastica quam Politica in dem Stande des 1. Januars 1624 schützte, jedoch dergestalt, daß Unstreitiges unstreitig, Streitiges aber streitig und jedem Theile seine rechtliche Nothdurft bevor bleiben solle. — Hiernach wird denn auch die Uebersicht der Verhältnisse, nach demjenigen, was streitig und was unstreitig war, geordnet werden dürfen.

A. Unstreitig besaß

1) die Stadt die Freiheit von jeder landesherrlichen Militairgewalt, dem Besatzungsrecht, Einquartierung, Kriegsdienstpflicht und allem, was davon abhängt, indem nur durch Concordate von 1665, 1701, 1716, 1730, 1764 und 1785 dem Landesherrn gestattet war, eine Besatzung in der Stadt zu halten.
2) Eben so unstreitig durfte der Landesherr in der Stadt nur mit Bewilligung derselben sein Hoflager aufschlagen.
3) Nicht minder unstreitig war die Freiheit der Stadt von allen und jeden Landessteuern.
4) Eben so stand der Stadt die völlig freie Rathswahl ohne landesherrliche Bestätigung zu.
5) Nicht minder stand derselben die vollständige Gerichtsbarkeit in der Stadt zu, dergestalt, daß **unstreitig**
   a) die städtische Gerichtsbehörde alle Criminal-Sachen gegen bürgerpflichtige Einwohner allein zu

Digitized by Google

besorgen, das Erkenntniß zu sprechen und zu vollstrecken hatte, indem lediglich bei Vollziehung der Todesstrafe und inspectionibus cadaverum der Obergograf zugezogen wurde;

b) alle Civilsachen gegen bürgerpflichtige Einwohner (salva appellatione an die Canzlei) lediglich den städtischen Gerichten zustanden.

6) Ferner übte die Stadt durch ihren Magistrat die volle Polizeigewalt, indem derselbe nicht nur

a) gute Ordnungen und Statuten ohne landesherrliche Bestätigung zu machen und solche durch Strafdrohungen zu stärken befügt war (wie denn das Rescript vom 23. August 1770 Cod. Const. I. p. 701. ausdrücklich erklärt: Nun sind wir zwar keinesweges gemeint, demselben das Recht, in Polizeisachen gute Satzungen und Anstalten für ihre Bürger zu machen, wenn es anders in gehöriger Maaße geschiehet, abzusprechen); sondern auch

b) ihm vermöge des privilegii de non evocando auch die ganz alleinige Ausführung zustand, in so fern dieselbe die bürgerpflichtigen Einwohner allein betraf.

7) Besaß die Stadt die völlig freie, uneingeschränkte Verwaltung ihres städtischen Vermögens und des Stiftungsgutes, ohne dem Landesherrn dieserhalb im Geringsten Rechenschaft schuldig zu seyn; dieselbe führte

Digitized by Google

ihren Haushalt und ihre Rechnungen, contrahirte Schulden, veräußerte und erwarb Gerechtsame und Grundstücke u. s. w., ohne daß dem Landesherrn irgend eine Einwirkung zugestanden hätte.

8) Eben so stand der Stadt die Befugniß zu, sich selbst zu besteuern, sowohl auf directe, als auf indirecte Weise, ohne auch hier einer Genehmigung der Regierung zu bedürfen.

9) Privilegien durfte vermöge des Bürgereides kein Bürger von der Landesregierung erwerben; dagegen stand

10) der Stadt die alleinige Befugniß zu, neue Privilegien in Bezug auf öffentliche Pflichten und Lasten zu ertheilen; so wie auch

11) alle Zunftprivilegien lediglich von den städtischen Behörden ihren Ursprung hatten; und so wie keine Zunft ein Privilegium der Regierung jemals besessen hat, also stand auch fortwährend der Stadt das Recht zu, neue Zunftrechte zu ertheilen, oder bestehenden Zünften vermehrte Befugnisse unter Beobachtung der Reichsgesetze beizulegen; ein Recht, welches am Ende des vorigen Jahrhunderts, z. B. in Ansehung der Buchbinder, der Schuhmacher und Schneider, mit erheblichen Intraden für die Lohncasse geübt ist.

12) Endlich stand der Stadt in Ansehung des protestantischen Kirchen- und Schulwesens eine völlige Unabhängigkeit von der Kirchengewalt des Landesherrn zu, indem sie eigene Kirchenordnungen, Agende und Liturgie,

Digitized by Google

ein eigenes Consistorium, von welchem keine Appellation an den Landesherrn gelangte, das Recht, ihre Kirchen- und Schuldiener ohne irgend eine landesherrliche Bestätigung zu erwählen, um so unzweifelhafter besaß, als die protestantische Kirchenverfassung auf dem platten Lande erst nach dem westphälischen Frieden auf einen festen Fuß gebracht war.

Es ist hier geringerer Befugnisse, z. B. des unbestrittenen juris fisci et archivii, des durch einen Vertrag von 1431 erworbenen Judenschutzes, des Bergwerksregals, des Antheils am Münzregale u. s. w. eben so wenig, als des Abschoßrechtes oder der den Bürgern zustehenden besondern Rechte, des Jagdrechts, der Zollfreiheit gedacht. Auch soll hier von dem Rechte in Bezug auf die Landesverfassung, von der Standschaft und dem Rechte, gemeinschaftlich mit dem Domcapitel sede vacante die Amthäuser zu besetzen, nicht besonders die Rede seyn, da diese Verhältnisse hier minder in Frage kommen dürften.

Fragt man nunmehr aber

B. welche Verhältnisse bestritten gewesen? so behauptete die Stadt

1) gänzliche Unabhängigkeit vom landesherrlichen Oberaufsichtsrechte. Es war dieserhalb im Jahre 1758 ein Proceß am Reichscammergerichte entstanden und war die Stadt im Besitze geschützt, übrigens die Sache noch pendent;

2) gänzliche Unabhängigkeit des Rechts städtische Ver-

Digitized by Google

ordnungen zu machen von landesherrlicher Einwirkung, während der Landesherr lediglich (nach dem oben angeführten Rescripte vom 23. August 1770) die Befugniß behauptete: etwaige Ungebühr zu untersagen. Ein Zustimmungsrecht wurde nicht in Anspruch genommen. Auch hierüber entstand 1770 ein Proceß am Reichscammergerichte, in welchem die Stadt im Besitze geschützt wurde;

3) die Befugniß, Verbrechern Geleit und resp. Begnadigung zu Theil werden zu lassen, welche die Stadt in Anspruch nahm und dem Landesherrn bestritt.

4) In Ansehung der Jurisdiction über Fremde, der Justification von Arrestanlagen ꝛc. bestanden verschiedene Streitigkeiten mit dem Obergografen, welche gegenwärtig von keiner Erheblichkeit sind.

5) Dasselbe ist der Fall in Ansehung der Streitfrage: ob die Canzlei in Civilsachen den Magistrat zu requiriren oder demselben zu befehlen habe.

6) Hauptsächlich aber bestanden große Streitigkeiten über die Exemtion sowohl der geistlichen Freiheiten, als der landesfürstlichen Diener und zwar nicht nur, was die Jurisdiction, sondern auch was die Polizei angeht: Es behauptete nämlich die Stadt

a) die Criminaljurisdiction auf den Freiheiten,

Digitized by Google

und es lagen die Acten für sie nicht ungünstig;

b) die Criminaljurisdiction und Strafbefugniß in Ansehung der Dienstboten exemter Personen.

c) Die Exemtion der landesherrlichen Diener gestand die Stadt nur denjenigen Aemtern zu, welche bereits in anno decretorio vorhanden gewesen. Neu errichtete Aemter nahm sie als pflichtig in Anspruch. Ferner war streitig

d) die Frage: Ob und in welcher Ausdehnung die landesherrlichen Diener von Bürgerlasten frei seyen?

e) die Frage: Ob dieselben dem Zwangsrechte der Zünfte unterworfen seyen?

f) Ob sie den Polizeiverfügungen des Magistrats unterliegen?

g) Ob die Exemtionen sich auf Entlassene, Pensionirte, Wittwen und Kinder erstrecke?

h) Ob dieselbe sich auf Inquilinen Exemter erstrecke?

i) Ob die von Exemten besessenen bürgerlichen Grundstücke vor dem Stadtgerichte aufzulassen und in Discussion zu ziehen seyen?

k) Ob die zwischen der Hasestraße und der Frei-

Digitized by Google

heit belegenen Lehnhäuser unter bürgerlicher Jurisdiction stehen?

l) Ob die Hastermühle exemt sey? und Aehnliches. Ferner

7) wurde über die Gränze der städtischen Jurisdiction gestritten, indem

a) die Neustadt behauptete, bis 1730 die Gerichtsbarkeit über die in der Landwehr belegene Bauerschaft Nahne geübt zu haben; nicht minder

b) die ganze Stadt behauptete, die Jurisdiction auf dem Thurme und der Mühle zu Gretesch, so wie

c) auf der Dörenburg zu besitzen. Endlich

8) mag noch hier angeführt werden, daß die Stadt in Ansehung der geistlichen Jurisdiction eine Exemtion der evangelischen landesherrlichen Diener nicht anerkannte, indem 1624 ein landesherrliches evangelisches Consistorium nicht vorhanden gewesen sey.

Es dürfte sich aus dieser Uebersicht ergeben, daß in allen wahrhaft bedeutenden Dingen das Verhältniß und die Freiheit der Stadt völlig klar und unbestritten war, daß aber über eine Menge theils höchst unbedeutender, ja nichtswürdiger Fragen gestritten wurde.

Hieraus ergab sich denn auch von selbst diejenige Richtung, welche die Verhandlungen über die Verfassung der

Digitized by Google

Stadt zu nehmen hatten. Differenzen ergaben sich während der Verhandlungen von 1803 nur folgende:

1) die bereits erwähnte über das jus praesidii und den Beitrag ad statum militiae, welche die Regierung auf den Grund des Reichsdeputationsschlusses in Anspruch nahm, und welche auf obige Weise erledigt worden.

2) Verlangte die Organisations-Commission mittelst Rescripts vom 31. December 1802

eine Anzeige des Personale, auf welches die Rathswahlen gefallen seyn würden;

und fügte hinzu:

und so wie etwa möglicher Weise entstehende streitige Fragen von dem Königlichen Ministerio zu entscheiden seyn würden, so bleibt der Landesherrschaft vorbehalten, demnächst die Regulative zu treffen, die zur Ordnung nöthig erachtet werden.

Die Anzeige wurde gemacht, zugleich aber die bisherige Freiheit der Wahl auf angemessene Weise reservirt, und von Seiten der Königlichen Organisations-Commission wurde darauf, ohne die Rechtsfrage zu berühren, de facto mit wenigen Worten eine Bestätigung der Wahl ertheilt.

3) Der Magistrat ließ in einem exemten Gebäude (auf dem landesherrlichen Mühlenhofe) einen feuergefährlichen Schornstein einreißen, hierauf wurde unter dem 7. Februar 1803

zwar unverhalten, daß die behauptete und angemaaßte Befugniß, als den landesherrlichen Hoheits-

Digitized by Google

rechten zuwider, überall nicht Statt hat, daß demſelben jedoch hiemit — beſonders aufgetragen wird, vi specialis commissionis dergleichen Viſitationen vorerſt und bis auf anderweite Verordnung vorzunehmen, und die einer guten Feuerpolizei gemäßen Verfügungen zu treffen;

was denn auch geſchah.

4) Endlich hatte ein gewiſſer Schneider Menge um eine Freimeiſterſtelle angehalten, indem das Schneider-Amt für geſchloſſen erklärt war. Der Magiſtrat hatte in ſeinem Berichte theils auf jenen von ihm 1799 bewilligten Zunftſchluß, theils auf die ihm allein anklebende Befugniß, in Zunftſachen zu verfügen, Bezug genommen. Hierauf wurde mittelſt Reſcripts vom 15. Februar 1803 das Geſuch zwar abgeſchlagen, dem Magiſtrate aber zugleich mitgetheilt:

daß die von demſelben im Berichte vom 17. v. M. hin und wieder aufgeſtellten Grundſätze als den landesherrlichen Hoheitsrechten zuwider nicht gebilligt werden mögen.

Aus dieſen Verhältniſſen erhalten denn nicht nur die zuerſt am 18. März 1803 aufgeſtellten Deſiderien, ſondern auch derjenige Entwurf zu einem Vergleichsreceſſe über die Streitigkeiten, welcher von dem Magiſtratscommiſſario aufgeſtellt und, wie es ſcheint, im Collegio approbirt worden, von dem aber nicht conſtirt, ob derſelbe dem Regierungscommiſſario bereits mitgetheilt worden, ihre genügende Erläuterung,

Digitized by Google

indem beide nur darauf ausgehen, jene Exemtions- und Jurisdictionsirrungen speciell zu beseitigen. Und wenn der letztere theils über die Form des homagii, theils in Ansehung des anzuerkennenden Oberaufsichtsrechts, namentlich bei zu erlassenden Verordnungen, theils endlich darin, daß für die Stadt nur diejenigen Rechte als unbestritten reservirt wurden, in deren unstreitig besitzlicher Ausübung sie am 9. November 1802 gewesen, sehr bedeutend nachgiebt: so mag dies wohl als ein Beweis des großen und gerechten Vertrauens angesehen werden, mit welchem man zu jener Zeit der Regierung König Georgs III., dessen wohlthätige vormundschaftliche Verwaltung damals noch im frischesten Andenken stand, entgegen kam.

Unstreitig haben diese Verhandlungen auf die Bestimmungen von 1814 den wesentlichsten Einfluß gehabt. Im Jahre 1813 waren die bedeutendsten Mitglieder des Magistratscollegii theils verstorben, theils in ganz verschiedene Dienstverhältnisse getreten. Die Verwaltung war in den Händen des Maire-Ajoint Thorbecke, eines zwar tüchtigen, aber mit den verfassungsmäßigen Rechten und Verhältnissen wenig vertrauten Mannes. Von diesen wohnte ohne Zweifel dem Regierungsrathe (damaligem Präfecturrathe) und vormaligen Stadtsecretair Struckmann die genaueste Kenntniß bei. Bei der Vertreibung der Franzosen blieb die Verwaltung provisorisch in den Händen von Thorbecke, allein, da selbst der Municipalrath fehlte: so war dieser mit Geschäften so überhäuft, daß an eine Verhandlung über städti-

Digitized by Google

ſche Verfaſſung und Rechte um ſo weniger zu denken war, als jeder Character ſtädtiſcher Verfaſſung und Vertretung der Bürgerſchaft ſich verloren hatte. Dieſe Lage der Dinge war Grund, daß der Regierungsrath Struckmann thatſächlich der einzige Mann war, dem nach ſeiner Befähigung und Stellung die Arbeit für Herſtellung einer angemeſſenen Verfaſſung zuſiel, und daß ſolche ohne irgend eine directe Einwirkung von Seiten der Stadt und der Bürgerſchaft beſchafft wurde.

Prüft man, wie ſich die neue Verfaſſung zu den alten Rechten verhält, ſo war

1) von einer Herſtellung der Freiheit von Militairlaſt, von Hoflager und Steuern nicht die Rede.
2) Die Rathswahl, die Abfaſſung von Stadtordnungen, die Verwaltung des Cämmereiguts, die Selbſtbeſteuerung der Stadt wurde unter landesherrliche Oberaufſicht geſtellt.
3) Die Kirchengewalt des Magiſtrats war geblieben, nur der höhern Aufſicht mehr untergeordnet.
4) Der Einfluß auf die Zunftſachen ruhete, weil die Zünfte ſelbſt zur Zeit nicht hergeſtellt waren. Später iſt ſolcher durch die Verordnung vom 12. Mai 1817 theils auf die Regierung übertragen.
5) Die Gerichtsbarkeit der Stadt über Bürger und bürgerpflichtige Einwohner blieb ungeſchmälert; dagegen wurde
6) die Polizei unter einem Königlichen Polizei-Director und der Stadtbehörde auf eine Weiſe getheilt, welche zu vie-

Digitized by Google

len Streitigkeiten nothwendig hätte Veranlassung geben müssen, wenn nicht zugleich bestimmt wäre, daß der Polizei-Director nothwendig Mitglied des Magistrats seyn müsse.

Während bei den ersten Puncten mehr ein anderes Grundprincip der Verfassung entschied, ohne daß im Aeußerlichen viel geändert wäre, war für diese beiden letztern Puncte eine große Menge unmittelbarer Veränderungen bewirkt. Man hatte, was die Gerichtsbarkeit angeht, die Streitigkeiten über Arrestanlagen, über die Klagen gegen Fremde, über Mitwirkung des Gografen im Criminalprocesse aufgegeben, hatte die Realexemtionen sämmtlich beseitigt. Dagegen wurde der persönlich befreiete Gerichtsstand auf alle und jede Königliche Diener ausgedehnt (die Frage, in wie fern diese den städtischen Lasten unterworfen? blieb offen. Die Accisse kannte keine Exemtion, bei der Casernen-Steuer wurden die alten Exemtionen nach dem status anni decretorii wieder hervorgesucht). Die Exemtion von der Polizei wurde durch die Königliche Polizeidirection unschädlich gemacht, und es zeigt die Instruction derselben sehr deutlich, daß dieses eigentlich der Zweck jener Behörde war. So ist denn auch die Exemtion von den Zunftprivilegien nicht wieder in Anspruch genommen worden; die Gränzen des städtischen Jurisdictionsbezirks sind hie und da beschränkt, während derselbe durch die Aufhebung der Realexemtionen festere Verbindung erhalten hat. — Endlich ist die ebenfalls bestrittene Personal-Exemtion der landesherrlichen Diener von der

Digitized by Google

geistlichen Jurisdiction ebenfalls festgestellt und auf alle ausgedehnt.

Es zeigt sich hiernach, abgesehen von der innern Verfassung des Stadtregiments, auf welche unten zurückzukommen seyn wird, deutlich, daß

1) die Vereinfachung und Verbesserung der Militairadministration in Ansehung der Stadt bei Gelegenheit dieser Herstellung der Stadtverfassung als sich von selbst verstehend behandelt wurde.

2) Daß dagegen die Vereinfachung und Verbesserung der Civilverfassung, theils durch Wegräumung veralteter Formen, theils durch Aufstellung und Durchführung deutlicher Principien — Oberaufsicht bei Verfassung, Verwaltung, Gesetzgebung —, theils durch Zurückführung der Exemtion auf das Princip des Staatsdienstes, theils endlich durch bestimmte Anordnung des bereits in der Resolution vom 7. Februar 1803 enthaltenen polizeilichen Commissarii, wirklich beschafft worden.

Die Maaßregeln, die zu diesem Ende ergriffen waren, entsprachen durchgängig demjenigen, was 1803 von der Stadt selbst als wünschenswerth aufgestellt worden; lediglich in Ansehung der Polizeidirection ist solches nicht der Fall, und hier wurde durch die Regierung ein so ansehnlicher Theil der Kosten übernommen, daß darin eine gewisse Entschädigung für das entzogene Recht, also eine Ausübung des Staatsnothrechts gefunden werden konnte. Auch hat die seit 1814 in ihre Rechte wieder eingetretene Bürgerschaft seit nunmehr

Digitized by Google

28 Jahren sich dabei beruhigt und keine Reclamation erheben, wodurch aller etwaige Zweifel erledigt seyn dürfte. So viel liegt jedenfalls am Tage, daß mit dieser Herstellung die durch den §. 60 des Reichsdeputationsschlusses dem Landesherrn zugestandene Einwirkung auf Vereinfachung und Verbesserung der Administration in völlig genügender Maaße geübt war, daß mithin jede *außerordentliche* Einwirkung, in so fern eine solche durch jenes Reichsgesetz begründet werden möchte, damit erledigt war, daß die bis dahin durch feindliche Gewalt ihrer Stellung und ihrer Rechte beraubte Stadt und Bürgerschaft nunmehr wie in den verfassungsmäßigen Verband des ganzen Königreichs, also auch in den Genuß ihrer Rechte unbedingt wieder eintrat, und daß eine weitere Abänderung derselben nunmehr nur in *rechtlicher Form* möglich war, und von der Regierung einseitig eben so wenig verfügt werden durfte, als ob die Reichsgerichte annoch zum Schutze der wohlerworbenen Rechte deutscher Unterthanen vorhanden gewesen wären.

Wenn demnach im gegenwärtigen Augenblicke die Bürgerschaft lediglich diejenigen Rechte in Anspruch nimmt, welche nach Maaßgabe der Stadtverfassung von 1814 und in Uebereinstimmung mit derselben gefordert werden mögen, ohne die früheren Rechte unbedingt zu reclamiren, so darf dieselbe jedenfalls für ihre also fundirten Rechte dieselbe Kraft und Bedeutung behaupten, welche dieselben gehabt haben würden, wenn die 1814 eingetretene Einrichtung ohne die Dazwischenkunft der Unterbrechungsperiode, mithin auf

Digitized by Google

gehörige Verhandlung mit dem frühern Magistrate getroffen wäre. Die erhabenen Herrscher unsers Landes haben es ruhmvoll verschmäht, sich durch den Raub zu bereichern, den die Feinde Deutschlands an den Rechten der Unterthanen begangen hatten. Es mag erlaubt seyn, auch hier noch einmal auf die Worte des Grafen von Münster in der Note vom 21. October 1814 zurückzukommen, welche hier auf das Vollständigste Maaß geben:

Kann man nicht zugeben, daß der Verfall der Reichsverfassung die Territorialverhältnisse unter den Fürsten und ihren Unterthanen nothwendig aufhob: so läßt sich auch nicht behaupten, daß die zwischen den teutschen Fürsten und Buonaparte geschlossenen Verträge den Rechten ihrer Unterthanen de jure etwas vergeben konnten; sie durften kein Gegenstand der Transactionen seyn. Kein Fürst würde wünschen, in dem Lichte sich darzustellen, als hätte er mit einem fremden Fürsten einen Vertrag gegen seine Unterthanen eingehen wollen. Eben so wenig läßt es sich behaupten, daß die späterhin mit den alliirten Mächten geschlossenen Verträge, indem diese die Souverainitäts-Rechte der dem Bunde beitretenden Fürsten sichern, diese vorhin nicht legaliter besessenen Rechte über ihre Unterthanen ihnen hätten beilegen wollen oder können. Jene Rechte machten einmal keinen Gegenstand der Transaction aus.

Liegt es demnach am Tage, daß vor dem Jahre 1803

dem Bischofe von Osnabrück keine Befugniß zustand, die Rechte der Stadt und Bürgerschaft von Osnabrück einseitig zu beschränken, daß in Folge des Reichsdeputationshauptschlusses das hohe Haus Hannover nur die Befugniß erworben hatte, die Militair- und Civil-Administration unter Schonung dieser Rechte zu vereinfachen und zu verbessern, daß das zu diesem Ende Nothwendige bereits 1814 geschehen sey: so wird mit Sicherheit weiter geschlossen werden dürfen, daß die Regierung auch jetzt keine Befugniß fordern werde, einseitig in die Rechte der Stadt und Bürgerschaft einzugreifen und solche zu beschränken.

Allerdings behält die Verfassung von 1814 sowohl im Eingange, als im §. 36 im Allgemeinen und im §. 16 in Ansehung der Polizei noch besonders die weiteren Bestimmungen bevor; es wird überdieß die gegenwärtige Herstellung der Verfassung als eine provisorische bezeichnet. Es könnte daher die Theorie aufgestellt werden, daß der Regierung in Gemäßheit dieses Vorbehalts die unbedingte und unbegränzte Befugniß der Aenderung zustehe. Allein eine solche Annahme würde höchst irrig seyn.

Der Vorbehalt von Rechten kann niemals Rechte geben, die nicht vorhanden waren, also nicht vorbehalten werden konnten. Jeder Vorbehalt der Regierung kann insbesondere nur in so weit verstanden werden, als derselbe den Rechten gemäß ist. Denn da der Regierung die Vermuthung der Legalität zur Seite steht, so kann man nimmermehr annehmen, daß solche widerrechtlich zu handeln beabsichtige. Nun konnte die

Digitized by Google

Regierung aber nur in so weit die Verfassung abändern, als der Reichsdeputationsschluß solches erlaubte. Sie selbst hat anerkannt, daß sie durch die Aufhebung der Reichsverfassung keinerlei Rechte den Unterthanen gegenüber gewonnen habe, unmöglich konnte es die Absicht derselben seyn, durch die Worte eines Vorbehalts sich dasjenige beizulegen, was sie solchergestalt ausdrücklich reprobirt hatte. —

Ueberdieß hat auch jener Vorbehalt eine solche Bedeutung durchaus nicht. Sehr viele unserer Gesetze enthalten denselben, niemals aber ist versucht worden, daher nun die Theorie abzuleiten, daß dergleichen Gesetze ohne ständische Concurrenz abgeändert werden dürften. Es wird genügen, hier das schlagendste Beispiel anzuführen. Im Patente vom 6. December 1819, die ständische Verfassung betreffend, heißt es §. 8 ausdrücklich:

> Wir behalten uns vor, nach den zu sammelnden Erfahrungen in der Organisation der Allgemeinen Ständeversammlung diejenigen Modificationen eintreten zu lassen, deren Nothwendigkeit im Verlaufe der Zeit sich etwa an den Tag legen möchte.

Niemals aber ist es Jemand, und am allerwenigsten der hohen Landesregierung, eingefallen, hieraus die Befugniß zu einer einseitigen Abänderung der Verfassung herleiten zu wollen. Vielmehr erweiset

die Proclamation vom 4. Februar 1831

auf das Deutlichste, wie sehr dieselbe einen solchen Gedanken zurückgewiesen habe, nicht zu gedenken, daß selbst in den

Digitized by Google

Verfassungsverhandlungen der letzten Jahre die Form einer ständischen Zustimmung fortwährend für nothwendig erklärt worden.

Auf eben diese Weise ist denn auch von der Allgemeinen Ständeversammlung ein völlig gleicher Vorbehalt in der Verfassung der Stadt Stade vom 1. September 1824 dahin verstanden, daß solcher der Regierung ein Recht zu einseitiger Abänderung nicht zugestehe.

cf. Actenstücke de 1842 p. 107.

Wenn demnach eine einseitige Aenderung der Rechte und Verfassung der Stadt durch die Regierung nicht zulässig ist: so ist damit keineswegs behauptet, daß eine jede Abänderung an und für sich unmöglich sey. Vielmehr kann ein dreifacher Weg bezeichnet werden, auf dem solche zu bewirken und erfahrungsmäßig bewirkt ist.

1) Nämlich steht der Regierung die Befugniß zu, die Stadtverfassung und die Rechte zu modificiren, sobald die Gesetze des deutschen Bundes solches verlangen. Dies ist der Fall gewesen, als im Jahre 1816 das Abschoßrecht der Stadt gegen die deutschen Bundesstaaten aufgehoben wurde. Der §. 28 der Verfassung von 1814 hatte solches zwar bestätigt, auf Beschwerde anderer Bundesstaaten aber wurde die Aufhebung ausgesprochen. —

2) Ist eine Abänderung zu bewirken durch allgemeine Gesetze. Dies ist geschehen:

Digitized by Google

a) In Ansehung der Militairlast der Stadt durch das Gesetz vom 14. Juli 1820 nebst den dazu gehörigen spätern Gesetzen und Verfügungen, indem dadurch die Einquartierungslast, so wie die Verpflichtung zum Kriegsdienste, ohne Rücksicht auf die früher bestandenen Rechte der Stadt geordnet sind.

b) In Ansehung der Steuerpflicht durch die verschiedenen Steuergesetzgebungen, zumal diejenigen vom Jahre 1817, die Grundsteuergesetzgebung von 1826 und die ferneren Gesetze von 1834, welche die frühere gänzliche Befreiung der Stadt vom Finanz- und Steuerwesen des Landes aufgehoben haben, und durch welche der städtischen Obrigkeit die Pflicht aufgelegt ist, die Steuern zu beschreiben und einzuziehen.

c) Durch die Gesetzgebung über den Chausseebau vom 30. April 1824, welche die städtischen Verpflichtungen in dieser Beziehung ordnet.

d) Durch verschiedene Gesetze in Ansehung des gerichtlichen Verfahrens, welche auf städtische Rechte von Einfluß gewesen sind.

e) Durch Polizeigesetze, welche verschiedene Verhältnisse geändert oder näher bestimmt haben, und von denen wir z. B. die Domizilordnung vom 6. Juli 1827, das Gesetz über Maaß und Gewicht vom 19. August 1836, verschiedene medizinalpoli-

Digitized by Google

zeiliche Gesetze u. a. anführen wollen. Ganz vorzüglich aber ist dies der Fall gewesen

f) durch das Staatsgrundgesetz, welches nicht nur 1) in Ansehung der ständischen Befugnisse der Stadt, sondern auch 2) in Ansehung des Verhältnisses der Bürger, ihrer persönlichen Freiheit und ihres Eigenthums zum Staate überhaupt; so wie 3) in Ansehung der kirchlichen Verhältnisse, und endlich 4) in Ansehung der gesammten Verfassung der Stadt, die erheblichsten Bestimmungen getroffen hat. Es würde hier zu weit führen, alles Einzelne durchzugehen. Auch die einzelnen Puncte, in denen das Landesverfassungsgesetz vom 1. August 1840 von dem Staatsgrundgesetze abweicht, und die durch letzteres den Städten zugesicherten Rechte beschränkt, hier aufzuführen, möchte nicht am Orte seyn, vielmehr wird passender darüber bei den einzelnen Materien geredet werden, wo diese Gegenstände zur Sprache kommen. Dagegen ist hier die Frage nicht zu umgehen:

In wie fern die Bestimmungen des Landesverfassungsgesetzes diejenigen des Staatsgrundgesetzes abzuändern vermögen?

Im Allgemeinen kann es hier eben so wenig die Meinung seyn, den Satz zu bestreiten, daß das spätere Gesetz dem früheren derogire, als es die Absicht seyn kann, den ganzen Streit über die Gültigkeit und Aufhebung des Staatsgrund-

Digitized by Google

geſetzes an dieſem Orte zu erneuern. In ſo fern aber es ſich fragt: Ob das Landesverfaſſungsgeſetz die Rechte einzelner Unterthanen oder Corporationen verletze? wird allerdings dieſe Erörterung nicht umgangen werden können.

Es kann inzwiſchen hier nicht darauf ankommen, die Streitfrage an und für ſich: Ob die Aufhebung des Staatsgrundgeſetzes mit Fug geſchehen ſey? zu behandeln. Vielmehr iſt es lediglich die formelle Sachlage, auf welche es ankommt. In jener Streitfrage iſt hinc inde das geradezu Entgegengeſetzte behauptet und mit Rechtsgründen unterſtützt. Eine Entſcheidung dieſer Frage konnte von keinem der ſtreitenden Theile erfolgen, vielmehr durfte ſolche nach dem gegenwärtigen Zuſtande der Verfaſſung Deutſchlands lediglich vom deutſchen Bunde erwartet werden. Dieſer aber konnte einſchreiten, entweder auf Anrufen der Betheiligten, oder aus eigener Bewegung.

Jenes Anrufen der Betheiligten konnte ausgehen entweder von der Regierung oder vom Volke. Die Regierung hatte einen doppelten Weg. Ihr ſtand es frei, die Sache an den Bundestag oder an das Bundesſchiedsgericht zu bringen. Weder das Eine noch das Andere iſt geſchehen, vielmehr hat die Regierung es angemeſſener gehalten, keine Schritte zur Entſcheidung zu thun. Von Seiten der Unterthanen konnte die Anrufung des Bundes geſchehen durch die Stände; dies iſt ebenfalls nicht geſchehen. Es hat die Meinung geherrſcht, daß Einzelne oder Corporationen das Recht haben, den Bund in der allgemeinen Landesſache

Digitized by Google

anzurufen, da aber der Bund dieſe Reclamationen wegen mangelnder Legitimation zurückgewieſen hat: ſo iſt von dieſer Seite eine Entſcheidung nicht hervorgerufen, und es hat mithin ein Anrufen der Betheiligten im bundesrechtlichen Sinne bisher überall nicht Statt gefunden.

Aus eigener Bewegung des Bundes iſt die Sache zur Sprache gekommen im Jahre 1839. Es hat unverkennbar dabei von zwei verſchiedenen Seiten der Zweck verfolgt werden ſollen, eine Entſcheidung entweder im Sinne der Gültigkeit des Patents vom 6. December 1819 oder des Staatsgrundgeſetzes zu bewirken; allein beides iſt verfehlt und die Mehrheit hat ſich nur dahin vereinigen können, durch den Bundestagsſchluß vom 5. September 1839 die Anträge zurückzuweiſen und zu empfehlen:

mit den dermaligen Ständen eine den Rechten der Krone und der Stände entſprechende Vereinbarung zu treffen.

Ueber die Rechtsbeſtändigkeit einer ſolchen Vereinbarung an ſich iſt nichts geſagt, noch viel weniger iſt derſelben die Kraft beigelegt, Rechte zu ändern, da ja dieſelbe ausdrücklich

den Rechten entſprechen ſoll.

Spätere Reclamationen gegen das ſich auf dieſen Beſchluß allein ſtützende Landesverfaſſungsgeſetz ſind zwar zurückgewieſen; allein lediglich aus dem Grunde der mangelnden Legitimation, woraus denn noch mehr hervorgehen dürfte, daß die hohe deutſche Bundesverſammlung eine materielle

Digitized by Google

Erledigung der Sache keineswegs angenommen habe, falls ein formell begründeter Antrag an dieselbe gelangen möchte.

Die formelle Begründung eines Antrags bei hoher deutscher Bundesversammlung wird nach Maaßgabe des Art. 53 der Wiener Schluß-Acte dadurch beschafft:

wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergiebt, daß die Erfüllung der betreffenden Bundesgesetze nicht Statt gefunden habe.

Wenn demnach die Corporationen bisher wegen Mangels der Legitimation zurückgewiesen worden: so ergiebt sich, daß hohe deutsche Bundesversammlung dieselben in einem die allgemeinen Rechtsverhältnisse des Landes betreffenden Streite als „die Betheiligten" nicht anerkannt habe. Diese Frage dürfte anders liegen, sobald die eigenen Rechte der Stadt zur Contestation gelangen. Dieses würde aber ohne Zweifel der Fall seyn, wenn der Stadt ein Theil der ihr durch das Grundgesetz gesicherten Verfassungsrechte contestirt würde. Es wird dann aber auch die Streitfrage: ob überall das Staatsgrundgesetz auf gültige Weise erlassen sey? um so weniger der Entscheidung Eintrag thun, als zugleich die Verminderung der städtischen Rechte, welche im Landesverfassungsgesetze gefunden werden möchte, der Art ist, daß solche keineswegs bloß neue Begnadigungen des Staatsgrundgesetzes, sondern solche Gegenstände treffen dürfte, welche bereits durch die Reichsgesetze, so wie durch die Stadtverfassung vom Jahre 1814 als Rechtszuständigkeiten der Stadt anerkannt sind.

Digitized by Google

Immittelst darf in der sichern Voraussetzung, daß Seine Majestät nimmermehr gemeint seyn werden, die wohlerworbenen Rechte ihrer getreuen Unterthanen zu kränken, diese ganze Rechtsfrage als eine müssige einstweilen auf sich beruhen, und ist vielmehr noch

3) darauf aufmerksam zu machen, daß Abänderungen der städtischen Verfassung und Rechte auch durch Uebereinkunft unter der Regierung und der verfassungsmäßigen Vertretung der Rechte der Stadt und Bürgerschaft zu bewirken sind. Es sind zahlreiche Beispiele von derartigen Verfügungen aufzuführen, wo theils durch Uebereinkunft Rechte alterirt sind, theils aber auch der Grundsatz anerkannt worden ist, daß ohne eine Uebereinkunft solches nicht geschehen könne. Beispielsweise darf hier

a) angeführt werden, daß das Recht der Bestätigung der Gymnasiallehrer von Seiten der Regierung im Einverständnisse mit der Stadt durch die großen Wohlthaten, welche im Jahre 1815 dem Gymnasio zu Theil wurden, gewissermaaßen titulo oneroso erworben ist.

b) Als im Jahre 1832 einige Veränderungen in der Stadtverfassung zweckmäßig erachtet wurden, legte man eine Verhandlung mit dieser zu, in Folge deren die Verordnung vom 18. October 1833 im Einverständnisse mit der Stadt erlassen ist.

c) Die Rechte der Stadt in Ansehung des Schutzes der Juden sind in den Verhandlungen mehrfach anerkannt, und nur in so weit modificirt, als die Noth-

Digitized by Google

wendigkeit; den einmal vorhandenen Individuen ein Domizil zu sichern, solches unvermeidlich machte, worüber die Rescripte Königlicher Regierung vom $\frac{1}{9}$. 1818 und des Königlichen Ministerii vom $\frac{1}{9}$. 1818 das Nähere ergeben.

d) Als im Jahre 1816 das Königliche Amt Osnabrück eine Streitigkeit über die Grenzen der der städtischen Jurisdiction unterliegenden unstreitigen Feldmark erhob, ist nicht durch eine höhere Entscheidung, sondern in Gemäßheit einer commissarischen Verhandlung per Rescr. vom $\frac{2}{4}$. 1817 die Grenze bestimmt.

e) Rücksichtlich des Rechts, den Anbau in der Feldmark zu untersagen, ist selbst bei einer diesem Rechte ungünstigen Ansicht der höhern Behörden, dennoch nicht Widriges ohne Zustimmung der städtischen Behörde verfügt worden.

f) Bei der Veranlagung der Casernensteuer, unter Zuziehung eines Commissarii Königlicher Landdrostei, hat man sich so streng an die alten Rechte der Stadt gebunden, daß man ungeachtet der durch die Verfassung von 1814 auf alle landesherrlichen Diener ausgedehnten Exemtion vom Gerichtszwang, dennoch die Exemtion von städtischen Lasten nur für diejenigen Stellen in Anspruch genommen hat, denen solche nach der frühern Verfassung bereits zugesprochen war (Minist. Rescrip. vom $\frac{8}{8}$. 1819 und vom $\frac{21}{8}$. 1820).

g) In Folge des Concordats wegen des Zuchthauses

Digitized by Google

vom Jahre 1767 ist der Stadt die unentgeltliche Unterbringung der Verbrecher in Strafanstalten vermöge Rescripts Königlicher Landdrostei vom 25. October 1830 N°. 7254 bestätigt.

h) Die Transito-Accise ist in unverkürzter Maaße in Gemäßheit des Zollgesetzes vom 9. September 1825, durch den Receß vom $\frac{16}{29}$. September 1836 anerkannt und entschädigt worden.

i) Eben so ist, was die gewerblichen Concessionen angeht, noch in neuester Zeit in der Braul'schen Concessionssache vom Königlichen Ministerio des Innern die Befugniß der Stadt anerkannt und geschützt worden. Nicht minder mag

k) hier ein Fall angeführt werden, der zwar zunächst nicht die ganze Stadt, sondern nur Eine Corporation angeht, der aber seiner Wichtigkeit wegen um so mehr berücksichtigt werden darf, als in der Sache selbst über die Wohlthätigkeit der Aufhebung des Rechts an sich nur eine Stimme war. Als nämlich im Jahre 1835 Magistratsseitig der Rückkauf des im Jahre 1653 dem Krameramte verkauften Privilegii des Branntweinschanks beabsichtigt wurde, stellte Königliches Ministerium des Innern im Rescripte vom 15. April 1836 ausdrücklich den Grundsatz auf, daß ein derartiger Rückkauf nicht anders als bei Verleihung eines neuen Gildebriefs nach §. 5 der Zunftordnung vom 12. Mai 1817 geschehen könne. — Unstreitig wird

Digitized by Google

aber der durch den Reichsdeputationshauptschluß geschützten Stadt kein minderes Recht, als einer dem landesherrlichen Rechte, zu mehren und zu mindern, jederzeit unterliegenden Zunft, den auf der Reichsverfassung ruhenden Rechten keine mindere Kraft als den aus einem Privilegio der Stadt selbst originirenden zugeschrieben werden können.

Gewiß entspricht das Verfahren in diesen nur beispielsweise hier angeführten, der Vermehrung sehr fähigen Fällen gänzlich demjenigen, was durch den Reichsdeputationshauptschluß geboten war. Denn da nach diesem der Stadt, sobald sie in ihrem Rechte gekränkt wurde, der Weg an die Reichsgerichte offen blieb: so folgte von selbst, daß nur eine gütliche Vereinbarung möglich war. Der Umstand aber, daß die Reichsgerichte weggefallen waren, und so mit der eigenen Gewissenhaftigkeit der Regierung der Schutz der Rechte der Unterthanen ganz allein übertragen war, konnte bei einer Recht und Gerechtigkeit ehrenden Regierung jedenfalls nur die Gewissenhaftigkeit in der Schonung der zwar des gerichtlichen Schutzes beraubten, an sich selbst aber keineswegs verminderten Rechte der Unterthanen vermehren, so wie der gerechte und gewissenhafte Mann überhaupt da am wenigsten weit zu gehen geneigt seyn wird, wo die Rechte des Schwächern seiner Rechtsliebe, seiner Ehre, seiner Billigkeit allein hingegeben sind. Nie wird man einer Regierung eine Gesinnung zutrauen dürfen, bei welcher die moralische Verantwort-

lichkeit nicht eine höhere Sicherheit gewährte, als die Furcht vor dem Richter.

In diesem Sinne hat denn auch sowohl das Staatsgrundgesetz, als das Landesverfassungsgesetz bestimmt, daß die Rechte der Städte von einer Verhandlung mit denselben abhängen sollen.

Man kann, wenn man die in unserer Zeit nur zu gewöhnliche Auslegung der Gesetze nach dem todten Buchstaben in Anwendung bringen will, allerdings behaupten, das Wort Verhandlung begreife die Nothwendigkeit der Zustimmung nicht in sich, vielmehr setze dasselbe nur zum Voraus, daß die Wünsche und Einwendungen gehört und deren mögliche Vereinbarung mit den gegenseitigen Intentionen in Erwägung gezogen werde. Allein selbst nach den Regeln bloß buchstäblicher Interpretation würde doch der Sprache Zwang angethan werden müssen, um hieraus zu deduciren, daß der Gegenstand einer solchen Verhandlung der alleinigen Entscheidung der Regierung unterliege. Läßt an und für sich der Ausdruck „Verhandlung" den Ausgang der Sache, im Fall eine Vereinbarung nicht erreicht wird, unentschieden: so wird nach den Rechten nimmermehr derjenige Theil, welcher eine Abänderung verlangen möchte, das Uebergewicht behaupten können, sondern derjenige, welcher sich im Besitze befindet, oder welcher sich der Veränderung widersetzt (possidentis melior est conditio; in re communi negantis melior est conditio). Wenn es die Absicht gewesen wäre, der Regierung ein

Recht einseitiger Verfügung zuzusprechen, so wäre sicher jeder andere Ausdruck passender gewesen, als derjenige der Verhandlung. Namentlich würde man dann viel besser den Ausdruck gebraucht haben „nach vorgängiger Vernehmung der Wünsche." Hierin würde wenigstens mit einiger Deutlichkeit die Ungleichheit der beiderseitigen Rechte angegeben seyn, während der Ausdruck Verhandlung überall auf eine gewisse Gleichheit der Rechte hindeutet.

Der Vorwurf, daß eine von privatrechtlichen Gesichtspuncten ausgehende Gesetzes-Auslegung in den das Staatsrecht betreffenden Verhältnissen zwischen Regierung und Unterthanen nicht zulässig sey; wird im gegenwärtigen Falle um so weniger zur Anwendung gebracht werden, als die völlig klaren Gesetzesbestimmungen die Befugnisse der Regierung ohnehin auf eine Weise normiren, welche jede unmittelbare Einwirkung auf Rechte der Unterthanen als widerrechtlich erscheinen läßt. Nicht nur ist die Freiheit der Person und des Eigenthums den Anforderungen und Verfügungen der Regierung gegenüber verbürgt, sondern es ist auch ausdrücklich erklärt, daß die Regierung nur in dem einzigen Falle des Staatsnothrechts die Abtretung von Eigenthum, Rechten und Gerechtigkeiten aller Art verlangen könne. Hieraus ergiebt sich deutlich genug, daß auch die Rechte der Städte zur Genüge sicher gestellt sind, ohne daß man einmal nöthig hätte, sich darauf zu berufen:

daß keine Gemeinde mit Ausgaben oder Leistungen be-

Digitized by Google

schwert werden kann, wozu sie nicht durch Recht oder Gesetz verbunden ist,

daß das Vermögen nie als Staatsvermögen behandelt werden dürfe,

wodurch dasselbe offenbar der Regierung gegenüber in das Verhältniß des Privateigenthums tritt.

Man könnte diesen deutlichen Gesetzesbestimmungen den Vorwurf machen wollen, daß ein solches Binden der Regierung die Unmöglichkeit herbeiführe, das Zweckmäßige zu beschaffen, wenn etwa eine Stadt sich eigensinnig widersetzt; allein dies ist keinesweges der Fall; denn

1) besitzt die Regierung das unzweifelhafte Recht, Gesetze zu geben und solchen die Vollstreckung zu sichern. Sie kann also auf diesem Wege jeder Zeit ihren Zweck erreichen.

2) Genügt, wo die Gesetzgebung nicht anwendbar seyn möchte, die Anwendung des Staatsnothrechts. Die Regierung ist hier die einzige, welche über die Anwendbarkeit dieses auf Rechte und Gerechtigkeiten aller Art ausgedehnten Rechts zu entscheiden hat. Sie muß freilich in diesem Falle Entschädigung geben, und dies kann unwillkommen seyn; allein auf der andern Seite wird sich auch mit Recht behaupten lassen, daß in allen Fällen, wo das Recht der Gemeinde nicht der Entschädigung werth ist, die Regierung besser thue, solches unangetastet zu lassen. Eben sowohl, wie Großbritannien in den letzten Zeiten seiner Entwickelung und

Digitized by Google

Verfaſſung die ſchädlichen politiſchen Rechte in Schottland und Irland gegen Entſchädigung abkaufte,

Niebuhr, Nachgelaſſene Schriften p. 354.

eben ſo würde ſolches bei uns möglich ſeyn.

Die Grundſätze der Gerechtigkeit, des Schutzes der wohlerworbenen Rechte liegen tief in dem ganzen Rechtsſyſteme Deutſchlands und ſo auch unſers Vaterlandes. Die Klagbarkeit einer Entſchädigung für jede Rechtsverletzung, die Strafbarkeit jeder Unterdrückung durch Amtsgewalt (Crim. Geſ. Art. 341), die ſtrenge Verpflichtung jeder Oberbehörde, dergleichen Unbill abzuwehren (daſ. 371), die eigene Haftung der Unterbehörde, welche einer Unrechtes gebietenden Oberbehörde Folge leiſtet (daſ. 85), dieſe und noch viele andere Beſtimmungen ſelbſt der neueſten Geſetze ruhen auf dieſem Grunde. Es würde zu weit führen, ſolche hier zu ergründen. Nur mag es erlaubt ſeyn, die Reſultate der Unterſuchung in Folgendem zuſammen zu faſſen:

1) durch §. 60 des Reichsdeputationsſchluſſes ſind der Stadt ihre Rechte und Verfaſſung, wie ſolche vor 1803 beſtanden, geſichert;
2) die Regierung König Georgs III. hat dies damals anerkannt und danach gehandelt;
3) die der Regierung gegebene Befugniß, die Militair- und Civiladminiſtration zu vereinfachen und zu verbeſſern, iſt erledigt:
   a) durch die vollſtändige Unterwerfung der Stadt unter die Militairgeſetzgebung des Landes;

b) durch die im Jahre 1814 zwar in Folge der damaligen Auflösung aller Ordnung ohne Verhandlung mit der Stadt, aber in Gemäßheit der früheren Verhandlungen und in Berücksichtigung der damaligen städtischen Anträge, gegebene Verfassung.

4) Die durch diese Verfassung bestätigten Rechte haben sich des Schutzes des Reichsdeputationsschlusses zu erfreuen.

5) Abzuändern sind solche lediglich:
   a) durch die Bundesgesetzgebung;
   b) durch die Landesgesetzgebung;
   c) durch Vertrag der Regierung mit der Stadt.

6) Dieses Letztere ist durch die neuern Verfassungsgesetze noch mehr gesichert, dabei aber noch besonders zu beachten, daß die Stadt nicht verbunden geachtet werden kann, von Alters her ihr zuständige, durch Reichs- und Landesgesetze gesicherte Rechte lediglich aus dem Grunde aufzugeben, weil das Landesverfassungsgesetz solche nicht anerkennt.

Nachdem in dem Vorstehenden die allgemeinen Grundsätze der gegenwärtigen Verhandlung erörtert worden, werden im Folgenden einige Erläuterungen derjenigen Veränderungen, denen der Entwurf unterliegen dürfte, gestattet seyn.

Es dürfte zweckmäßig seyn, bei diesen Erläuterungen

Digitized by Google

die Ordnung des vorliegenden Entwurfs zu befolgen, wenn gleich einige Theile dieſer Ordnung modificirt werden müſſen. Die Motive dieſer veränderten Anordnung werden an geeigneter Stelle mit darzulegen ſeyn. Der beigefügte modificirte Entwurf aber iſt ſogleich in der verbeſſerten Ordnung zuſammen geſtellt, und gewährt demnach die vollſtändigſte Ueberſicht über dasjenige, was ſtädtiſcher Seits in Anſpruch genommen werden mußte.

Daß zuvörderſt im Eingange der Verhandlung mit der Stadt Erwähnung geſchehe, iſt eine nothwendige Folge nicht nur der Vorſchriften der Verfaſſung; ſondern auch der geſammten Rechtsgrundlage unſers ſtädtiſchen Weſens. Eine ohne dieſe Verhandlung erlaſſene Verfaſſung würde als eine rechtsbegründete nicht angeſehen, und deren von Oben etwa verfügte Einführung von keinem Einfluſſe auf die Rechte der Stadt und der Bürger ſeyn.

Von demſelben Grundſatze ausgehend, glaubt man die Beſtätigung der Rechte und Privilegien, ſo weit ſolche nicht rechtsbeſtändig abgeändert ſeyn möchten, an die Spitze der Verfaſſung ſtellen zu müſſen. Wären dieſe Rechte und Privilegien lediglich ein Geſchenk der Staatsregierung, oder könnte die gegenwärtige Verfaſſung den Zweck haben, den ganzen Kreis der Communalverhältniſſe vollkommen feſtzuſtellen, alſo daß ſie die einzige Richtſchnur bildete: ſo würde jene Beſtätigung ein gleichgültigerer Gegenſtand ſeyn. Allein dies iſt nicht der Fall. Die Rechte der Stadt eben ſowohl als ihre ganze Exiſtenz ſind nicht durch die Regie-

Digitized by Google

rung des Königreichs begründet, vielmehr iſt die Stadt im alten Reichsverbande entſtanden, und mit völlig beſtimmten, anerkannten und geſicherten Rechten aus dieſem in die Verbindung des Königreichs eingetreten. Sie kann hoffen, daß dieſe ihre Rechte nur auf dem Wege der Geſetzgebung oder der Verhandlung und Vereinbarung abgeändert werden. Um ſo nothwendiger iſt der Grundſatz, daß alles nicht auf gültige Weiſe abgeänderte Recht ſeinen Beſtand behalte. Daher iſt denn auch bereits in der im Jahre 1836 und 1837 ſtattgefundenen Verhandlung die Bitte der Stadt, daß die Verſicherung der Rechte und Privilegien der Stadt an die Spitze des Entwurfs geſtellt werden möge, gewährt worden.

Im gegenwärtigen Entwurfe hat man ſolche an den Schluß der allgemeinen Beſtimmungen gebracht. Allein Stadt, Gemeinde, Magiſtrat und Bürgerſchaft, von denen dieſe Beſtimmungen handeln, erhalten ihre Exiſtenz und Bedeutung nur durch dieſe Privilegien. Ohne ſie wäre die Stadt und Bürgerſchaft eine bloße Menge von Einzelnen, der Magiſtrat höchſtens eine von Oben eingeſetzte Behörde. Es möchte alſo die logiſche Ordnung erfordern, daß jener §. die erſte Stelle einnehme.

Wenn aber der §. zugleich von Abänderungen dieſer Rechte und Privilegien redet: ſo hat es um ſo nothwendiger geſchienen, die Art und Weiſe, in welcher dieſe Abänderungen erfolgen können, näher zu definiren, als die gegenwärtige Faſſung ſich in einer auffallenden Unbeſtimmtheit hält. Zwar bezeichnet der §. die Geſetzgebung als ein

Digitized by Google

vorzügliches Mittel, die Rechte und Privilegien abzuändern; allein es werden zugleich andere rechtsbeſtändige Wege angedeutet, und welche dieſe ſeyen, daß iſt um ſo unbeſtimmter, je mehr die heutige Zeit geneigt iſt, den Kreis der bloßen Adminiſtrativ- und Oberaufſichtsbefugniſſe zu erweitern, und je mehr es an einer unbetheiligten entſcheidenden Behörde, wie die früheren Reichsgerichte, gänzlich fehlt. Welche Art und Weiſe der Abänderung allein für rechtsbeſtändig erachtet werden könne, das ergiebt die obige Einleitung. Es wird daher kein Bedenken haben, hier die auf den Reichsgeſetzen ſelbſt beruhende, Zuſtimmung ausdrücklich namhaft zu machen.

Nachdem auf ſolche Weiſe das eigentliche Bindemittel, durch welches die Stadt allein beſteht, namhaft gemacht worden, wird es erforderlich ſeyn, die Stadt ſelbſt und deren Gemeindeverband näher zu bezeichnen. Der Entwurf ſcheint den Magiſtrat als das eigentliche Lebensprincip der Stadt zu betrachten. Dies iſt aber nicht richtig. Das Lebendige in der Stadt, der eigentliche Kern derſelben iſt die Bürgerſchaft, die Gemeinde. Dieſe hat von älteſter Zeit her ihren Rath jährlich gewählt, (vergl. Urk. von 1278, Stüve Geſch. und Beſchr. des Hochſt. Osnabr. Anl. E. und Sate des Kürs von 1348, Lodtmann, Monum. Osnabr. Appendix III.) Von älteſter Zeit her ſind alle Rathsſchlüſſe von größerer Bedeutung nur mit Volbort der Gemeinheit (consensu et voluntate expressa universalis nostrae Civitatis) gefaßt worden. Es wird demnach auch erſt die Gemeinde

Digitized by Google

und dann erſt der die Gemeindeſachen verwaltende Magiſtrat aufzuführen und näher zu beſtimmen ſeyn, weshalb der §. 2 vor den §. 1 zu ſetzen iſt, ſo daß auf §. 6, als den erſten, die §§. 2, 1, 3, 4, 5 folgen. Aus eben denſelben Gründen wird aber alsdann ſpäter auch dem Abſchnitt III die Stelle vor dem Abſchnitt II gegeben werden müſſen.

Was aber die Faſſung dieſes §. 1 angeht: ſo möchte die Specialität, daß Gränzſteine geſetzt werden ſollen, in eine Verfaſſungsurkunde um ſo weniger paſſen, als dieſelbe die Nothwendigkeit herbeiführen würde, die ganze c. 5400 Ruthen haltende Gränze mit großen Koſten zu beſteinen, während vielleicht nur an 2 bis 3 Puncten eine ſolche Beſteinung nothwendig wird, indem ſonſt überall die Landwehren oder die Flüſſe ſcheiden.

Im Uebrigen iſt die beſtimmte Bezugnahme auf die bisherige Gränze aus folgendem Grunde hinweggelaſſen.

Im Jahre 1836 beabſichtigte die zu jener Zeit von der Regierung aus ſtädtiſchen Mitgliedern unter einem der Königlichen Landdroſtei angehörigen Präſidenten niedergeſetzt geweſene Commiſſion einen Austauſch verſchiedener Striche, wo im Intereſſe des Ganzen eine Abänderung wünſchenswerth ſchien. Allein das Königliche Miniſterium hat damals eine ſolche Maaßregel mit der Stadtverfaſſung zu verbinden, nicht für angemeſſen gehalten. Von Seiten der Stadt wird man gern auch ferner dazu bereit ſeyn. Nun dürfte zwar jedenfalls eine ſo erhebliche Abänderung der ſtädtiſchen Rechte eine Zuſtimmung der Stadt erfordern; unpaſſend

Digitized by Google

aber würde es seyn, in der Verfassung eine bestimmte Garantie der bisherigen Gränzen aufzunehmen, in demselben Augenblicke, wo man einer Abänderung entgegen sieht.

Die §§. 1 und 3 (jetzt 3 und 4) haben die Bestimmung, den Magistrat, dessen Befugnisse und Subordinationsverhältnisse näher zu bestimmen, und wie bei allen allgemeinen Sätzen, so ist auch hier ein richtiges und scharf ausgedrücktes System von größter Wichtigkeit. Denn diese allgemeinen Sätze dienen stets den einzelnen Bestimmungen zur Grundlage und geben den Stoff zur Auslegung der letztern. Ist nun hier etwas systematisch Irriges festgestellt: so wird unrichtige Auslegung, mithin Streit und Hemmung die Folge seyn.

Betrachtet man nun hiernach die im §. enthaltenen Bestimmungen über den Geschäftskreis des Magistrats: so sondert derselbe:

1) Geschäfte der Gerichtsbarkeit;

2) Geschäfte der öffentlichen Verwaltung;

als einen Theil von diesen bezeichnet er die Leitung und Ausführung der städtischen Gemeindeangelegenheiten. Alle diese Functionen aber schreibt er dem Magistrate zu, unter den gesetzlichen und verfassungsmäßigen Beschränkungen.

So wenig die Richtigkeit dieser letztern Bestimmung an und für sich verkannt werden kann: so möchte solche doch kaum zu rechtfertigen seyn. Denn einestheils ist dieselbe ganz müßig, da es sich von selbst versteht, daß gesetzliche und verfassungsmäßige Beschränkungen beobachtet

Digitized by Google

werden müſſen; anderntheils iſt dieſelbe aber auch ganz unvollſtändig. Nicht unter geſetzlichen Beſchränkungen hat der Magiſtrat die Juſtiz zu verwalten; ſondern überhaupt nach Maaßgabe der Geſetze, des materiellen Rechts ſowohl, als des proceſſualiſchen. Eben daſſelbe gilt von den ſonſtigen Zweigen der öffentlichen Verwaltung. Der Ausdruck des Entwurfs, welcher alle dieſe geſetzlichen Beſtimmungen unter den Begriff von Beſchränkungen ſtellt, könnte demnach die gewiß nicht beabſichtigte Auslegung unterſtellen, als ob die Thätigkeit der Behörden eine ihrer Natur nach völlig freie, unbeſchränkte ſey, wie etwa die Verfügung des Eigenthümers über ſeine Sache; dies wäre aber ein großer Irrthum. Denn daraus würde folgen, daß der Behörde alles erlaubt ſey, was nicht ausdrücklich verboten iſt: ſo wie der Eigenthümer alles thun darf, was ihm nicht in Folge eines Geſetzes oder eines andern Privatrechts unterſagt iſt, während vielmehr umgekehrt die Behörde überall nur in ſo weit in die natürliche Freiheit eingreifen darf, als Recht und Geſetze ſolches geſtatten. Dieſen Satz brauchte man hier um ſo weniger zu erweiſen, da ſolcher zu den erſten Grundprincipien der Verfaſſung gehört.

Es hat dem zufolge jenem Eingange eine andere, richtigere und umfaſſendere Redaction gegeben werden müſſen. Wichtiger aber als dieſe, wird folgender Mangel des Syſtems ſeyn. Der Entwurf ſondert richtig die Juſtiz und die Verwaltung. Dieſe letztere aber dürfte derſelbe nicht richtig auffaſſen. Was wir unter dem Ausdrucke Verwal-

Digitized by Google

tung oder Administration begreifen, ist ein Aggregat eben so verschiedenartiger, als mannigfaltiger Geschäfte. Diese Geschäfte beziehen sich aber theils

1) auf die unmittelbare Handhabung solcher Einrichtungen, welche lediglich durch den Staat oder um des Staates willen existiren. Dahin gehören z. B. Militairwesen, Steuern, Chausseebau, auswärtige Verhältnisse u. s. w.

2) auf die Erhaltung der Ordnung in den Verhältnissen der Einzelnen, in so weit diese eine Beziehung auf den öffentlichen Zustand haben. Hierher gehören namentlich die verschiedenen polizeilichen Functionen und Einrichtungen, z. B. Armenwesen mit Allem, was sich daran knüpft, Schulwesen, Medizinalpolizei, Markt- und Gewerbspolizei, Feuerpolizei, Brandversicherungs- Löschungs- und Rettungsanstalten; nicht minder die Beaufsichtigung von untergeordneten Corporationen, Zünften und Gemeinden;

3) auf eine bloße Vermögensverwaltung, welche bei den Königlichen Behörden die Verwaltung des Domanialguts und der Regalien (z. B. des Münz- Post- Zollregals u. s. w.); bei den Communalbehörden aber die Verwaltung des Communalguts, so wie der Communalanstalten zum Ziele hat.

Es ist das wichtigste Privilegium der mit einer eigenen Obrigkeit berechtigten Städte, daß der ganze Kreis der öffentlichen Verwaltung, mit Ausschluß der Domanialverwal-

Digitized by Google

tung, von ihren selbstgewählten Obrigkeiten versehen werden muß, — wie dies der mit dem §. 52 des Staatsgrundgesetzes übereinstimmende §. 58 des Landesverfassungsgesetzes anerkennt. — Allein, wenn auch diese Verwaltung durch eigene Behörden ein Recht der Stadt ist: so ist dennoch diese Verwaltung nur eine übertragene, während die Verwaltung des Communalvermögens und der damit zusammenhängenden Anstalten eine auf eigenem Rechte beruhende Verwaltung ist. Dieser Unterschied hat aber weitere Folgen.

Jene übertragene Verwaltung hat der Magistrat nämlich unter der Leitung der Staatsbehörden zu üben; diese, die eigene Verwaltung nur unter der Oberaufsicht derselben, welche letztere verfassungsmäßig in gewisse Gränzen gebracht ist, die sie nicht überschreiten darf. Dagegen liegt es von selbst am Tage, daß die Verwaltung der eigentlich auf den Staat bezüglichen und um seinetwillen eingerichteten Geschäfte auch unmittelbar unter der Leitung des Staats stehen müsse.

Es sind aber zu den eigenen Geschäften keineswegs bloß diejenigen der Vermögensverwaltung zu zählen, sondern zum großen, ja zum größten Theile gehören dahin auch diejenigen, welche oben unter N°. 2. aufgeführt sind. Die Mehrzahl dieser Geschäfte beruht nämlich auf städtischen Anstalten und Einrichtungen, oder es sind dieselben lange Zeit ein Gegenstand der Fürsorge der städtischen Verwaltung gewesen, ehe die Landesregierung nur entfernt daran dachte,

Digitized by Google

Vorkehrungen für Bedürfnisse dieser Art zu treffen. Nur beispielsweise darf man hier an das Armenwesen und die Armenstiftungen, Hospitäler u. s. w. erinnern, ferner an die Feuerpolizei, die Medizinalpolizei, die Marktpolizei, die gesammte Gewerbspolizei, die Aufsicht auf Maaß und Gewicht, die Legge, die Taxen der Lebensmittel, die Controle des Mahlwerks, die gesammte Sitten- und Luxuspolizei, die Straßenpolizei, die Controle der Fremden, die Erhaltung öffentlicher Ordnung. Schwerlich wird sich ein Zweig der polizeilichen Thätigkeit finden, der von der Stadt nicht längst selbstständig geübt wäre, wohl aber besitzt die Stadt mancherlei polizeiliche Einrichtungen, die ihrer Natur nach nicht allgemein sind, noch seyn können und wovon hier nur beispielsweise Straßenerleuchtung und geordnetes Zeitmaaß erwähnt werden mag.

Gewiß mag es nicht verkannt werden, daß die Verwaltung dieser Gegenstände eine der Stadt eigenthümliche, nicht eine übertragene sey. Hieraus folgt nun zwar nicht, daß die Stadt verlangen könnte, in derartigen Geschäftskreisen völlig unabhängig zu seyn. Vielmehr wird sie, sobald der Staat einen dahin gehörigen Gegenstand als ein allgemeines Interesse anerkennt und ordnet, wie das z. B. bei Maaß und Gewicht, beim Domizilwesen, der Fremdenpolizei, bei manchen Gegenständen der Medizinalpolizei geschehen ist, diese Geschäftszweige ganz den Staatsgesetzen gemäß zu verwalten haben, und in so fern diese den Oberbehörden die Befugniß beilegen, Anordnungen zu treffen, ist der Magistrat diesen An-

Digitized by Google

ordnungen auf ganz gleiche Weise, wie bei den rein dem Staate angehörenden Geschäften, Folge zu leisten schuldig. Es ist aber diese Art von Verwaltungsgeschäften ganz der Gerichtsbarkeit ähnlich. Auch diese wird gänzlich nach den in gesetzlicher Form gegebenen Anordnungen der Obergerichte geübt, und es besteht darin kein Unterschied zwischen städtischen und königlichen Gerichten. Nichts destoweniger ist die Jurisdiction keine übertragene, sondern eine eigenthümliche Function, und es kann solche der Stadt ohne ihre Zustimmung eben so wenig entzogen werden, als irgend ein anderer Theil ihres Eigenthums.

Es sind diese Grundsätze, welche unten ihre Anwendung näher finden dürften, hier nur der Vollständigkeit wegen herbeigezogen. Im gegenwärtigen §. werden solche nur in so fern in Betracht kommen müssen, als rücksichtlich der Verwaltungsgeschäfte zu distinguiren ist unter

der Verwaltung der den Obrigkeiten übertragenen öffentlichen Geschäfte

und den

der ausschließlichen Leitung und Ausführung des Magistrats überwiesenen städtischen Gemeindeangelegenheiten.

Jene ersteren befassen diejenigen Gegenstände, in welchen das Recht des Staats überwiegt; die letzteren diejenigen, bei denen das Recht der Gemeinde das überwiegende ist. Bei jenen steht — was in dem folgenden §. in Anwendung kommt — dem Staate und dessen Behörden die Leitung zu, bei

Digitized by Google

den letztern ist diese ein Recht der Gemeindeobrigkeit und das Recht der Staatsbehörde beschränkt sich auf die Oberaufsicht. Darum ist denn auch hier die Verwaltung des Magistrats als eine ausschließliche bezeichnet; ein Ausdruck, dessen Richtigkeit nach oben hin wohl nicht bezweifelt werden kann. Nach unten hin aber verlangt die Vollständigkeit noch einen Zusatz.

Es bestehen in Osnabrück, wie in den meisten Städten, verschiedene untergeordnete Gemeinden und Corporationen, welche eine selbstständige Verwaltung ihrer Rechte und ihres Vermögens besitzen, über deren Verwaltung der Magistrat aber die Oberaufsicht zu führen hat. Würde dem Magistrate so ohne Weiteres die Verwaltung und Leitung aller städtischen Gemeindeangelegenheiten zugeschrieben, so würden hieraus nothwendig Verwickelungen entstehen, zumal wenn der §. 110 wegen der Laischaften in seiner gegenwärtigen mangelhaften Fassung bliebe. Denn alsdann könnte um so leichter die Idee aufkommen, als ob diese Corporationen eigentlich eine vom Magistrate abhängige Verwaltung zu führen hätten, als sie in der That dasjenige zu administriren haben, was in den meisten andern Städten als Bürgergut dem Cämmereigute contradistinguirt und von den Magistraten verwaltet zu werden pflegt, ein Verhältniß, welches auf der Neustadt bis zum Jahre 1839 wirklich Statt fand. Daß übrigens in diesem §. auch die Verwaltung der Gerichtsbarkeit als eine ausschließliche hat bezeichnet werden müssen, hat seinen Grund in dem ältesten und wichtigsten Privilegio der Stadt, dem

Digitized by Google

vom Kaiser Friedrich I. 1170 ertheilten privilegio de non evocando, welches vor Allem den Bürgern das Recht sichert, nur vor der städtischen Obrigkeit zu Rechte stehen zu müssen.

Wie hiernach die Abänderungen des §. 1 (modo 3) sich als nothwendig darstellen dürften: so wird auch der §. 4 nach eben denselben Grundsätzen eine verschiedene Fassung erhalten müssen. Derselbe vereinigt nämlich Bestimmungen über drei wesentlich verschiedene Gegenstände, als

1) die subordinirte Dienstführung;
2) die Disciplinargewalt; und
3) die Oberaufsicht über die städtische Verwaltung in zwei Sätzen, aus denen ein Mißverstand um so nothwendiger folgen dürfte, als theils die übertragene und eigene Verwaltung, theils die disciplinarische Aufsicht und die Oberaufsicht auf die eigene Verwaltung combinirt zu seyn scheinen.

Zugleich aber hat es sich als unerläßlich dargestellt, bei dieser Gelegenheit den Begriff der Oberaufsicht etwas näher zu bestimmen. Die Oberaufsicht ist nämlich keineswegs ein auf positiver Grundlage beruhendes Recht der Regierung. Es findet sich nirgend eine gesetzliche oder urkundliche Begründung des Oberaufsichtsrechts vor, namentlich, so viel die Stadt Osnabrück betrifft, die ja im Besitze der Freiheit von diesem Rechte reichsgerichtlich geschützt war, vielmehr beruht dasselbe einzig und allein auf einer wissenschaftlichen Theorie, welche entweder rein a priori gebildet oder aus Analogien vollständiger entwickelter Rechtssysteme — des Privat-

Digitized by Google

rechts und des Kirchenrechts — hervorgegangen ist, und während die Rechtsgelehrten der früheren Zeit mehr den letztern mühsamern, aber sicherern Weg einschlugen, lehrt die Erfahrung, daß seit der Auflösung des Reichsverbandes und der, zumal in den süddeutschen Rheinbundsstaaten, entwickelten Souverainitätslehre von den höchsten Staatsbehörden der leichtere, für die Rechte der Unterthanen aber ungleich gefährlichere, rein theoretische Weg eingeschlagen zu werden pflegt.

Nun aber liegt es ferner in der Natur der Sache, daß eine jede, von einem einzelnen theoretischen Begriffe ausgehende, Rechtslehre nothwendig in ihren äußersten Consequenzen zum Irrthume und zum Unrechte führen muß. Denn da das Recht an sich nicht einseitig, sondern zweiseitig ist: so kann auch nur die Ausgleichung der beiderseitigen Ansprüche, nicht aber die bloße Consequenz des Einen einen günstigen Erfolg gewähren.

Wie nun aber die Oberaufsicht an und für sich ein solcher rein theoretischer und sehr verschiedenartiger Auslegung fähiger Begriff ist: so rechtfertigt sich auch durch die tägliche Uebung der weitere Satz, daß das Bedürfniß derselben ein im hohen Grade verschiedenes sey. Wo bedeutende, zumal fremde Interessen in minder befähigten Händen liegen (wie dies z. B. bei Deich- und Uferbau der Fall seyn kann), da muß die Aufsicht tiefer eingreifen. Wo nur eigene, minder bedeutende Interessen und genügende Kräfte vorhanden sind, da würde gleiche Beaufsichtigung zwecklos, also — wie jede unnöthige Thätigkeit in der Staatsverwaltung — schädlich seyn.

Digitized by Google

Dieſes verſchiedene Bedürfniß hat denn auch nothwendig die verſchiedenſten Rechtsverhältniſſe zur Folge gehabt. Solche ſind nach langer Erfahrung in der bisherigen Verfaſſung ausgebildet und es möchte eine der hauptſächlichſten Beſtimmungen der Stadtverfaſſung ſeyn, in Bezug auf dieſes Recht die Anſprüche der Regierung und der Corporation auszugleichen und auf ein ſicheres Maaß zu bringen. Die alten Gegenſtände des Streits, Gerichtsbarkeit, Steuern, Militairlaſt, ſind erledigt; für alle allgemeinen Intereſſen ſteht der Regierung in dem Geſetzgebungsrechte das bereite Mittel der Erledigung zu Gebote. Nur das Aufſichtsrecht läßt einen um ſo fruchtbareren Stoff des Streits übrig, je verſchiedener dieſe rein theoretiſche Berechtigung von beiden Seiten ausgelegt werden kann und thatſächlich ausgelegt wird.

Die nachtheiligen Folgen einer übertriebenen Ausdehnung jenes Rechts aber dürfen wohl mit den Worten eines gewiß competenten Richters hier angedeutet werden. Ein Reſcript des Königlich Preußiſchen Miniſters des Innern, des Herrn von Rochow, vom 9. April 1842, im Königlich Preußiſchen Miniſterialblatte ſagt:

> Nun bin ich vollkommen darin einverſtanden, daß die Reviſionen, wenn ſie über die angemeſſenen und geſetzlichen Gränzen hinausgingen, nicht nur unzuläſſig, ſondern auch ſchädlich ſeyn würden. Dieſelben müſſen ſich im Weſentlichen auf die formelle Geſchäftsführung beſchränken und dazu dienen, der Regierung die Ueberzeugung zu verſchaffen, daß auch wirklich das Geſetz

Digitized by Google

gehandhabt und die Ordnung der Verwaltung aufrecht erhalten werde. Auf keine Weise darf aber dabei in die materiellen Befugnisse der Stadtbehörden eingegriffen werden, und der Referent muß sich, wenn er etwa bemerken sollte, daß die Stadtbehörden in den ihrer Disposition überlassenen Verwaltungsgegenständen unzweckmäßig verführen, immer darauf beschränken, rathgebend und bei etwaigen nicht zur Entscheidung der Regierung gehörigen Meinungsverschiedenheiten in Streitigkeiten zwischen Magistrat und Stadtverordneten vermittelnd einzuwirken.

Nicht minder würde es nachtheilig seyn, wenn die Regierung bei Magistraten, welche sich notorisch durch eine gute und sorgfältige Verwaltung auszeichnen und solchen, welche schon früher zu Rügen über Nachlässigkeit, Unfähigkeit oder Unredlichkeit Veranlassung gegeben, gleichmäßig verfahren, und beide gleich oft und mit gleicher Peinlichkeit revidiren lassen wollte, da hiermit in den bessern Magistraten nur Widerwillen und Unlust erweckt werden und, wie in allen Fällen, in welchen redliche und ihres Geschäfts kundige Beamte ohne Noth in ihrer Wirksamkeit controlirt und gestört werden, nur Nachtheil für das Geschäft selbst erwachsen würde.

Gewiß verdienen die letztern Bemerkungen die höchste Beachtung. Wer irgend die Geschäfte oder auch nur das Leben überhaupt kennt, der wird sicher darin einverstanden seyn, daß es schlechterdings unmöglich ist, einen unverständigen, trägen

Digitized by Google

oder wohl gar widerwilligen Arbeiter durch Vorschriften, Befehle und Tadel von oben zu derjenigen erfolgreichen Thätigkeit anzuspornen, welche sich da entwickelt, wo mit Lust und Liebe gearbeitet wird. Umgekehrt aber ist nichts gewisser, als daß Lust und Liebe zur Sache zu Grunde gerichtet wird, wenn unter fortwährenden Hemmungen gearbeitet werden soll, wenn Maaßregeln, die rasch entworfen und ausgeführt werden müssen, erst mit weitläuftigen Berichten einer, des Zusammenhangs von persönlichen und sächlichen Beziehungen, welche die Sache selbst gestalten, wahrscheinlich unkundigen und eben deshalb leicht eine nicht zutreffende Ansicht verfolgenden, Behörde gegenüber im Voraus gerechtfertigt werden sollen, wenn man, um der Form zu genügen, die Gelegenheit Preis geben muß, in der — nur zu oft — Verschwiegenheit auch von Schreibern und dgl. fordernden Sache den Zweck zu erreichen, wenn man fürchten muß, sich in weitläuftige Justificationen verwickelt zu sehen, wo man im reinen, von den Betheiligten anerkannten Interesse der Sache gehandelt, oder wenn gar seit Jahren vielleicht mühsam entwickelte und vorbereitete Plane durch Verfügungen durchkreuzt werden, welche nie erfolgt seyn würden, wenn der Verfügende von Anfang an mit der Lage bekannt hätte seyn können, deren Zurücknahme aber mannichmal unmöglich wird.

Die unmittelbar verwaltende Behörde muß sich an die Gesetze binden, dies kann von ihr verlangt werden; geht man aber weiter, überträgt man der oberaufsehenden Behörde die Controle nicht bloß der Gesetzlichkeit, sondern auch der Zweck-

Digitized by Google

mäßigkeit, in der Maaße, daß sie nicht bloß verbietend, sondern auch gebietend einzuschreiten hätte: so ist nicht der Magistrat, sondern die Oberbehörde eigentlich die verwaltende. Niemand wird der Oberbehörde das Recht absprechen, einem zu ihrer Cognition an sich gehörenden unzweckmäßigen Bauplan die Ausführung zu untersagen. Würde aber die Oberbehörde selbst den Bauplan vorschreiben können, so wäre sie die verwaltende Behörde, was sie weder ist noch seyn soll, oder auch nur seyn kann.

Eben dasselbe ist der Fall, wenn der Oberbehörde die Befugniß beigelegt würde, die Ausführung einzelner zur Competenz der Gemeinde gehörender Sachen sich selbst beizulegen. Ausführung und Aufsicht sind unendlich weit verschieden und niemals kann die bloße Aufsicht in ein eigenes Handeln übergehen. Die Behörde, welche ein solches in Anspruch nimmt, ist die verwaltende und nicht die oberaufsehende.

Auf diese Weise ist das Oberaufsichtsrecht denn auch in denjenigen Staaten geordnet, welche sich einer geregelten Gemeinde-Verfassung zu erfreuen haben. Es soll hier statt anderer Gesetze, gegen welche diese oder jene Einwendung gemacht werden möchte, nur die revidirte Preuß. Städteordnung angeführt werden; diese ist ohne allen ständischen Einfluß lediglich von Regierungsbehörden erlassen; sie ist die Frucht einer mehr als 20jährigen Erfahrung, sie hat endlich den deutlichen Zweck, die Oberaufsicht der Regierung auszudehnen. Diese legt im §. 139 der Regierung dennoch nur folgende Befugnisse bei:

Digitized by Google

1) sich Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Verwaltung nach den Gesetzen und der Städteordnung (Stadtverfassung) geführt werde;
2) dafür zu sorgen, daß die Verwaltung in dem vorgeschriebenen Gange bleibe und angezeigte Störungen beseitigt werden;
3) die Beschwerden Einzelner über die Verletzung der ihnen als Mitgliedern der Gemeinde zustehenden Rechte zu untersuchen und zu entscheiden;
4) die Stadtgemeinden zu Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten; und
5) in den besondern Fällen zu entscheiden, welche in dieser Ordnung dahin verwiesen sind.

So hat die Regierung überall nur formelle Ordnung und Gesetzlichkeit zu erhalten, nur wo Rechte verletzt, wo Pflichten nicht erfüllt werden, oder wo das specielle Gesetz ihr zur Seite steht, hat sie zu entscheiden. Nirgend ist ihr die eigene Ausführung beigelegt, vielmehr ergiebt die No. 4 auf das Deutlichste, daß solche ihr nicht zustehen kann, da sie selbst in Fällen, wo eine Gemeinde ihre Pflichten verabsäumt, diese dazu anhalten, nicht aber selbst die Pflichterfüllung an sich ziehen soll.

Unter diesen Umständen dürften aber die Zusätze, daß aus bloßen Gründen der Zweckmäßigkeit von der oberaufsehenden Behörde keine positiven Verhaltungsbefehle in Gegenständen der Gemeindeverwaltung ertheilt, und daß die Ausführung von Geschäften der Gemeindeverwaltung von

Digitized by Google

derſelben nicht an ſich gezogen werden ſolle, vollkommen gerechtfertigt erſcheinen.

Es könnte noch ein Gegenſtand der Oberaufſicht ausgeſchieden werden, nämlich das Gerichtsweſen. Auch bei dieſem wirkt die Oberaufſicht des Staats ein, und es wird dieſelbe nicht allein durch die gerichtlichen Oberbehörden, ſondern in einzelnen Beziehungen, z. B. in Anſehung des Gefängnißweſens, des Depoſitenweſens, der Vormundſchaften, Concurſe, des allgemeinen Geſchäftsgangs, nach Maaßgabe der Landdroſtei-Ordnung §. 4 und 5 auch durch die Königlichen Landdroſteien geführt. Die Grundſätze, nach denen hier verfahren werden muß, gehen inzwiſchen weniger die Communalverfaſſung, als vielmehr die allgemeine Landesgeſetzgebung an und ſo wird hier zweckmäßiger darüber nicht geredet.

Dagegen enthält der §. 4 (modo 5) ein Princip, welches für die ganze Stadtverfaſſung entſcheidend iſt, und welches deshalb zu einer eingreifenden Discuſſion geführt hat. Der Entwurf beabſichtigt, gegen die beſtehende, ſo wie die uralte Verfaſſung der Stadt, dem Stadtgerichte die Theilnahme an der Verwaltung der Stadt zu entziehen, oder richtiger, ſolche auf eine bloße Mitwirkung zu allgemeinen Grundſätzen und formellen Verwaltungsſachen zu reduciren, und huldigt ſonach einer in gegenwärtiger Zeit ſehr verbreiteten theoretiſchen Anſicht, nach welcher Juſtiz und Verwaltung durchaus getrennt ſeyn ſollen. Es kann nicht fehlen, daß eine ſolche beliebte Tagestheorie auch einigen Beifall finde, wie denn auch bei der früheren Berathung über die Stadtverfaſſung gerade

Digitized by Google

über diesen Punct die Ansichten des Magistrats und der Vertreter der Bürgerschaft (denen freilich damals im Grunde darum zu thun war, das Stadtgericht gänzlich abzuschaffen) sich wesentlich schieden.

Allein bei der gegenwärtigen Berathung haben ganz andere Ansichten vorgewaltet. Zwar ist auch jetzt zur Sprache gebracht, daß eine unangenehme Collision möglich sey, wenn Gegenstände zu einer gerichtlichen Verhandlung gelangen möchten, bei deren Discussion im verwaltenden Magistrate die Mitglieder des Stadtgerichts zugegen gewesen, daß das Vertrauen der Bürgerschaft zum Stadtgerichte darunter leiden könne, wenn man auch nicht annehmen wolle, daß gegen Uebergriffe der Verwaltung der gerichtliche Schutz nicht so leicht zu finden seyn dürfte, wenn die Richter an der Verwaltung Theil genommen. Allein man hat diesen theoretischen Sätzen practische Einwendungen entgegengestellt. Zuvörderst die Seltenheit derartiger Streitfälle, die vielleicht in 20 und mehr Jahren kaum einmal vorkommen; so daß es schwer zu rechtfertigen seyn möchte, den großen practischen Vortheil, den die Theilnahme tüchtiger Männer an den Geschäften bei im Uebrigen nicht vermehrtem besoldetem Personale gewährt, aufzugeben, um einem solchen weit entlegenen, ja auch dann wohl nur eingebildeten Vortheile nachzujagen. Ferner den Umstand, daß das Stadtgericht — wenn auch einzelne Beschwerdefälle nach der Art der Geschäfte nie fehlen können — sich unter eben dieser getadelten Verfassung gerade des allerausgezeichnetesten Vertrauens und eines wohl-

Digitized by Google

verdienten Ruhmes der Tüchtigkeit und Gründlichkeit zu erfreuen gehabt habe. Endlich daß in den jedenfalls höchst seltenen Fällen, wo wirklicher Uebergriff eintreten könnte, nicht nur eine Recusation des Stadtgerichts eintrete, sondern auch, wenn diese unterblieben seyn möchte, der Oberrichter nicht säumen werde, zu helfen.

Man hat darauf aufmerksam gemacht, daß die Art der Verfassung, welche hier eingeführt werden solle, doch selbst von der Regierung für durchaus practisch nicht gehalten werden könne, da ja bei den Königlichen Behörden das gerade Gegentheil davon bestehe und als nothwendig festgehalten werde. Ueberhaupt bestehe das Nachtheilige einer Verbindung von Verwaltung und Justiz viel weniger darin, daß die Richter einen Einfluß auf die Verwaltung erhalten, als darin, daß die richterlichen Functionen eigentlichen Verwaltungsbeamten übertragen werden, die, der Strenge der Formen entwöhnt, und mehr die Erreichung des Zwecks, als die vollkommene Gleichheit aller Theile im Auge haltend, geneigt seyn könnten, die Willkühr in die Rechtsverwaltung zu tragen. Bei der gegenwärtig bestehenden Verbindung aber bilde das Gericht stets ein geschlossenes Collegium. Die Mitglieder desselben haben in diesem viel festern Grund, als in der Verwaltung, wo sie stets eine Minorität bilden; nothwendig werden sie also ihren gerichtlichen Functionen den Vorzug geben.

Die Richter von allen Verwaltungsgeschäften zu entbinden und daher überall ihnen eine völlig partheilose Stel-

Digitized by Google

lung zu sichern, sey aber auch auf diesem Wege gar nicht zu erreichen. Denn nach deutscher Gerichtsverfassung gebe die Verwaltung des Pupillenwesens, der Concurse und der freiwilligen Gerichtsbarkeit ungleich mehr Gelegenheit zu einem Conflicte der Pflichten, als der Antheil an der öffentlichen Verwaltung der Stadt, wo solche erfahrungsmäßig und nach der Natur der Verwaltungsgegenstände (Bergbau außerhalb des Gerichtsbezirkes, Accise, Capitalien) nur sehr selten vorkommen können. In Wahrheit habe aber auch ein gewisser Antheil an der Verwaltung auf den Richterstand selbst den wohlthätigsten Einfluß. Denn nur dadurch werde demselben der klare practische Blick erhalten, welcher denselben befähige, bei den meisten und verderblichsten Streitigkeiten das wesentliche Interesse der Partheien gleich im Anfange aufzufassen, und dadurch gleich von Anfang zweckmäßige Vergleiche herbeizuführen, welche später ganz unmöglich sind. Es wurden hier ganz besonders die in einer Stadt so wichtigen Baustreitigkeiten hervorgehoben, deren in jedem Jahre eine Menge entsteht, welche, wenn sie zum Processe gedeihen, nur zu leicht das Verderben der Familien, jedenfalls nachbarliche Feindschaft, zur Folge haben, da die Wirkung von Inhibitorien u. s. w. stets so großen Schaden bringt, und von denen seit Jahren auch nicht eine einzige zum Processe gediehen ist.

Man fand also, daß die möglichen Nachtheile der Sache höchst unbedeutend, die eingebildeten Vortheile nicht zu erreichen seyen, daß aber die jetzige Einrichtung für den Rich-

Digitized by Google

terstand selbst Vortheile habe. Noch viel größer aber stellten sich die Vortheile für die Verwaltung der Stadt dar. Zuvörderst wird auf diese Weise allein möglich, eine erhebliche Zahl wissenschaftlich und geschäftlich gebildeter Männer sowohl für die Rechtspflege, als für die Verwaltung zu gewinnen und angemessen zu beschäftigen, ohne die Kosten zu hoch zu treiben. Wollte man ein Gerichtscollegium von 4 Personen (welche nicht entbehrt werden können, wenn nicht bei jeder Abwesenheit, Krankheit oder Vacanz die nöthige Zahl der Votanten mangeln soll) für sich allein bestehen lassen: so würde, so wie jetzt die Verhältnisse stehen, deren Thätigkeit nicht ganz in Anspruch genommen werden. Noch übler aber wäre die Stellung der Verwaltung. Hier wären nur 2 Personen, der Bürgermeister und der Syndicus. Bei kräftiger Persönlichkeit würden diese nur zu leicht zerfallen, es würden Partheyen entstehen und die Stadt leiden. Oder es würde der eine dem andern sich unterordnen und alles Gegengewicht wegfallen. Jedenfalls würde bei der großen Masse und Mannigfaltigkeit der städtischen Verwaltungsgeschäfte, wo, um nur Einiges hervorzuheben, Bergbau, Acciseverwaltung, das Grund- und Forstbesitzthum, das Bauwesen, die Capitalienverwaltung (durch die Sparcasse so sehr erweitert), ferner das Schulwesen, das Armenwesen, ganz abgesehen von den allgemeinen Verwaltungsgegenständen, höchst verschiedenartige Specialkenntniß erfordern, ein Theil der Verwaltung nothwendig leiden müssen. Ein stärkeres Collegium dagegen sichert nicht nur in der allgemeinen Be-

Digitized by Google

rathung eine viel größere Gründlichkeit und die Vermeidung von Uebergriffen und Anstößen, welche der Einzelne, besonders wenn er mit vielerlei verschiedenen Geschäften überhäuft ist, sehr schwer vermeidet, sondern es giebt dasselbe auch eine größere Garantie, Specialreferenten zu finden, die den Gegenständen gewachsen sind und solche mit Aufmerksamkeit und Liebe treiben. Vortheile, welche auch durch Anstellung eines dritten Votanten im verwaltenden Magistrate, etwa eines Stadtsecretairs cum voto, gar nicht zu erreichen seyn würden.

Bei diesem gänzlichen Mangel erheblichen Tadels gegen das Bestehende auf der einen und großen practischen Vortheilen auf der andern Seite fand aber die neue Einrichtung um so weniger Beifall, als dieselbe an sich großen Mängeln und Unvollkommenheiten zu unterliegen scheint. Eine feste Competenzbestimmung des s. g. allgemeinen Magistrats-Collegii ist nämlich so wenig vorhanden, als überhaupt möglich, und namentlich schien die N°. 5 des §. 9, welche den Hauptsatz enthält, höchst mißlich. Was ein allgemeiner Grundsatz in der Verwaltung sey, läßt sich schwerlich genau definiren, noch viel weniger ist aber die Entstehung eines solchen an einen gewissen Anfangspunct zu knüpfen. Der Regel nach ist es die Erfahrung, welche allmählig durch die Behandlung gleichartiger Fälle ein solches Princip ausbildet, so daß dasselbe in der Regel nur dann zum förmlichen Beschlusse kommen wird, wenn irgend Jemand das einmal factisch Bestehende zu bestreiten unternimmt. Durch diese Eigenthümlich-

Digitized by Google

keit der Sache wird jede Verhandlung über solche allgemeine Principien ein unvermeidlicher Streitgegenstand. Der verwaltende Magistrat, durch das Bedürfniß darauf geführt, wird der Regel nach die Principien nur zur Sprache bringen, wenn solche auf irgend eine Weise contestirt werden; das Gericht wird die Competenz des allgemeinen Magistrats verletzt halten, weil dies Princip bereits in Wirkung gesetzt worden. Dasselbe wird von vorn herein gegen das bisherige Verfahren — welches ihm ein widerrechtliches scheint — eingenommen seyn. Das Verwaltungspersonal wird solches nothwendig, als in dem Bedürfniß begründet, vertheidigen. So ist ein unersprießlicher Streit unvermeidlich, und viel besser ist es, so wie es bisher der Fall gewesen, den Gang der Verwaltung von Anfang an durch das Gericht controliren zu lassen. Darüber, daß jenes Bedenken nicht ohne Grund, darf man sich wohl auf die Erfahrung anderer Städte berufen.

Diese Berathungen haben denn zur Folge gehabt, daß die Stimmen sich endlich, mit einer einzigen Ausnahme, dahin vereinigt haben, daß eine Abänderung der bisherigen Einrichtung auf keine Weise zu wünschen sey. —

Aus diesem Beschlusse, durch welchen die letzte Abänderung in den allgemeinen Bestimmungen getroffen worden, ergiebt sich sodann die Nothwendigkeit einer Reihe von Abänderungen der folgenden §§., welche hier sofort angeknüpft werden, wenn gleich die systematische Anordnung des Entwurfs es nöthig machen wird, den Abschnitt III. hierher zu

Digitized by Google

ziehen; wie die bereits oben angedeuteten Gründe näher ergeben.

Zuvörderst wird die Ueberschrift der Abtheilung II. A heißen: „vom Magistratscollegio überhaupt." Es wird im §. 7 das Wort „allgemein" wegfallen und im §. 8 der Stadtgerichtsassessor cum voto gänzlich gespart werden. Dagegen hat die Trennung des §., in so weit solcher von den Dienstuntergebenen des Magistrats handelt, einen andern Grund. Die hier hervorgehobenen Stellen der Secretarien, eben so wie diejenige des Cämmerers, stehen dem Collegio allerdings näher, und dürfte in so fern eine Verbindung derselben mit dem eigentlichen Personale des Collegii sich rechtfertigen; allein der Nachsatz, welcher nur Schreiber, Calculatoren, Stadt- und Gerichtsdiener aufführt, ist ungenügend. Weder den ersten Bergwerksoffizianten, noch den Bauverständigen, noch den ersten Leggeoffizianten, oder den Rechnungsführer der Armencasse, kann man unter diesen begreifen. Es schien aber auch nicht zweckmäßig, diese einzelnen Stellen hier insgesammt aufzuführen. Deshalb beschloß man, diese verschiedenen Offizianten in einem besondern §. zusammenzufassen und solche unter dem allgemeinen Ausdruck des Hülfspersonals zu begreifen, welcher dies gesammte Personal zweckmäßiger bezeichnen dürfte.

Dagegen schien es unnöthig, den Zusatz wegen Vermehrung des Personals zu machen. Eine Vermehrung des Magistrats-Personals begreift eine Abänderung der Verfassung und bedarf als solche schon der Zustimmung der vor-

Digitized by Google

gesetzten Behörde. Diese letztere ist auch bei den Unterbedienten erforderlich, da diesen doch Gehalte anzuweisen seyn würden. Der Antrag dürfte hier der Regel nach vom Magistrate ausgehen und dürfte die Form, ob eine öffentliche Bekanntmachung nothwendig und dergleichen von der Bedeutung und Bestimmung der Stelle selbst abhängen. Ein besonderer Zusatz, gleich dem im Entwurfe, ist also überflüssig und nur Stoff zu Mißdeutungen.

Der §. 9 muß in Gemäßheit des ad 4 discutirten Princips ausfallen. Der §. 10 dagegen ist, als aus der Fassung des §. 8 von selbst hervorgehend, gestrichen. Man hielt dafür, daß das Präsidium bei dem verwaltenden Bürgermeister nothwendig seyn müsse, da dieser doch die Geschäfte selbst zu leiten hat, und somit eine Spaltung wesentlich zusammenhängender Functionen auf den Geschäftsgang nicht wohlthätig einwirken kann.

Im §. 11, 12 und 13 sind die Abänderungen nur Folge desjenigen, was in Ansehung der Bestätigung der Rathswahlen zum Grunde gelegt werden müssen. —

Es ist bereits angeführt, daß es das alte ausgezeichnete Recht der Stadt Osnabrück ist, bei ihren Rathswahlen keinerlei Bestätigung zu bedürfen. Auch aus dem §. 60 des Reichsdeputationshauptschlusses läßt sich ein solches Bestätigungsrecht keineswegs folgern. Als im Jahre 1803 während der Anwesenheit der Organisations-Commission die Rathswahl vor sich ging, verlangte die gedachte Commission nach dem Obigen nur die Anzeige der Gewählten,

Digitized by Google

mit dem Bemerken, daß der Landesregierung die Entscheidung etwaiger Streitfragen und die Genehmigung etwaiger Wahlregulative gebühre.

Ein Bestätigungsrecht nahm dieselbe keineswegs in Anspruch. Der Magistrat machte die geforderte Anzeige, verwahrte jedoch das Recht der freien Wahl auf die genügendste Weise. Hierauf erwiderte die Commission lediglich, indem sie die Wahl bestätigte. Die freie Rathswahl blieb nun bis zum Jahre 1808, wo die westphälische Herrschaft eintrat, und im Jahre 1814 wurde durch die Verfassung vom 31. October solche in so weit hergestellt, daß

der Magistrat über die drei von dem Wahlcollegio Präsentirten gutachtlich zu berichten und Einen zur Bestätigung zu bezeichnen habe.

Daß dieser Person nur dann die Bestätigung versagt werden dürfe, wenn solche eine durchaus ungeeignete, nicht aber, wenn vielleicht der Regierung eine andere geeigneter erscheinen möchte, ist bei einer Wahl im Jahre 1827 vom Königlichen Ministerio entschieden, wie die Acten Königlicher Landdrostei ergeben werden, und es ist diese Entscheidung in der That dem Rescripte von 1802 durchaus conform. Hierauf gegründet, ist im Jahre 1837 vom Königlichen Ministerio des Innern bereits eine Redaction genehmigt, welche dem auf diese Weise normirten Rechte der Stadt keinen Eintrag thut, und darf man um so mehr hoffen, daß überhaupt die der Zeit gemachten Zugeständnisse nicht zurückgenommen werden dürften, je fester die-

Digitized by Google

ſelben theils in den alten Rechten der Stadt, theils in der Verfaſſung von 1814, theils endlich in dem durch das Staatsgrundgeſetz für dieſe letztere enthaltenen Anerkenntniſſe begründet ſind.

Hiernach dürfte denn die Stadt

1) um ſo weniger verbunden ſeyn, ſich in der freien Wahl ihres Cämmerers, welcher nicht zu den votirenden Gliedern des Collegii gehören ſoll, eine Beſchränkung gefallen zu laſſen, als auch dieſes Recht bereits durch Königliches Miniſterium des Innern im Jahre 1837 anerkannt war, und eine lediglich auf das Landesverfaſſungsgeſetz begründete Beeinträchtigung erworbener Rechte nach dem Obigen nicht zuzulaſſen ſeyn dürfte. Es kann auch

2) um ſo weniger eine Präſentation von dreien zur Auswahl, wo ſolche bisher nicht der Fall war, verlangt werden, als ſelbſt das Landesverfaſſungsgeſetz eine ſolche Präſentation mehrerer zur Auswahl nur als eine Möglichkeit, nicht aber als eine Nothwendigkeit zuläßt. Es hat hiernach der §. 13 gänzlich ausfallen und die Wahl des Cämmerers zum §. 17 (§. 27 des neuen Entwurfs) transferirt werden müſſen, wo diejenigen Stellen, mit denen derſelbe in völlig gleichen Verhältniſſen ſteht, ſich aufgeführt befinden.

Inzwiſchen hat §. 14 eine gänzlich veränderte Faſſung erhalten. Das Recht der Beſtätigung kann auf einem dop-

Digitized by Google

pelten Ursprunge beruhen; entweder nämlich auf einem Vorbehalt bei Verleihung des Wahlrechts, oder lediglich auf der Oberaufsicht. In jenem Falle wird der Umfang der Verleihung allein die Gränze des Bestätigungsrechts geben. Hat der Verleiher sich vorbehalten, daß ihm freistehe, nach seinem Gutdünken die Wahl zu genehmigen oder zu verwerfen, so wird der mit dem Wahlrechte Begnadigte sich darüber nicht beklagen können. Denn wie weit sein Recht gehe, das ist rein factische Frage.

Ganz anders ist die Sachlage, wo das Bestätigungsrecht aus der Oberaufsicht abgeleitet wird. Hier kann dasselbe niemals mehr befassen, als das Recht zu prüfen, ob legal verfahren sey, und es muß die Bestätigung ertheilt werden, sobald die Legalität der Handlung dargethan ist. Will man hier weiter gehen, so wird offenbar die Gränze des Rechts der Oberaufsicht überschritten, und der Bestätigende nimmt einen Theil des Wahlrechts selbst in Anspruch. Wenn der Bestätigende ohne Angabe von Gründen verwerfen darf, so folgt daraus nothwendig, daß eine Wahl nur Statt finden kann, wenn eine Vereinigung über die Person des zu Wählenden unter Wahlberechtigten und Bestätigenden Statt findet. Eine solche Vereinbarung kann dadurch befördert werden, daß dem einen Theile die Aufstellung einer Liste wählbarer Personen, dem andern die Auswahl aus dieser Liste freigestellt wird. Dieses Verfahren liegt zum Grunde bei der Bestimmung, daß 3 zu präsentiren seyen, aus denen die Regierung einen auszuwählen

Digitized by Google

habe; und da dieselbe unverkennbar eine gemeinschaftliche Wahl enthält: so ist solche da unzulässig, wo das Bestätigungsrecht nur in der Oberaufsicht beruht. Fügt man aber dieser Bestimmung nun noch gar die Erweiterung hinzu, daß dem Bestätigenden auch die Befugniß zustehen soll, alle drei Präsentirte nach Gutdünken, und ohne Angabe irgend eines Grundes, zu verwerfen; dann kann in der That gar nicht einmal mehr von einer gemeinschaftlichen Wahl die Rede seyn, sondern die Wahl fällt allein dem Bestätigenden zu, und dem andern Theile wird nur der Schein eines Antheils gelassen, der mehr dazu dient, Widerwillen und Mißbehagen zu erregen, als ein werthvolles Recht zu bilden. —

Es würde leicht seyn, diesen Ansichten und dieser Unterscheidung, nach Art der älteren Lehrer des Staatsrechts, eine formelle Begründung aus dem canonischen Rechte zu verschaffen, wo die Confirmation des Gewählten genau mit der Bestätigung in Folge des Oberaufsichtsrechts correspondirt; inzwischen dürfte nach den heutigen Ansichten darauf weniger Gewicht gelegt werden. Welche Art der Confirmation aber bei der Stadt Osnabrück einträte, das liegt klar genug am Tage. Von der hohen Landesregierung ist derselben kein Wahlrecht irgend einer Art verliehen. Sie hat solches längst von urältester Zeit her besessen. Das Recht ist ihr durch Art. 13. des J. P. O., durch §. 29 der Cap. perp., durch den §. 60 des Reichsdeputationsschlusses reichsgesetzlich garantirt. Unverantwortlich würden ihre Vorsteher

Digitized by Google

und Vertreter handeln, wenn sie sich dieses Recht entziehen, sich auf eine gemeinschaftliche Wahl auf irgend eine Weise beschränken ließen.

So hat auch die Königlich Churfürstliche Organisations-Commission die Sache angesehen, als dieselbe im Rescripte vom 31. December 1803 nur Kenntniß und das Recht in Anspruch nahm, möglicher Weise entstehende Streitfragen zu entscheiden und Regulative zur Erhaltung der Ordnung zu treffen.

Eben so hat 1827 das Königliche Ministerium die Sache angesehen, als dasselbe, den Ansichten der Königlichen Landdrostei entgegen, eine Bestätigung ertheilte. Nur das reine Oberaufsichtsrecht ist hier zu üben und keinerlei Antheil am Wahlrechte selbst. Es hat demzufolge dem §. 14 eine Redaction gegeben werden müssen, welche das wahre Rechtsverhältniß mit hinlänglicher Deutlichkeit ausspricht, und die Stadt Osnabrück darf mit Sicherheit vertrauen, daß ihr auf den §. 60 des Reichsdeputationshauptschlusses gegründeter Rechtsanspruch bei der hohen Königlichen Regierung selbst die kräftigste Vertretung finden werde.

Aus dem §. 15 hat die Erwähnung des Stadtgerichtsassessors wegfallen müssen. Zugleich aber ist erforderlich gefunden, dem 2. Absatze eine vollständigere Fassung zu geben. Soll der Wechsel der Senatoren einen wirklichen Werth haben und nicht gar nachtheilig einwirken: so darf nicht das ganze Collegium auf einmal erneuert werden. Dieser bei den Bürgervorstehern anerkannte Satz ist bei den Senatoren

Digitized by Google

doppelt wahr. Will man aber eine derartige regelmäßige Wahlerneuerung einführen: so muß solche, wie dies bei den Bürgervorstehern gleichfalls anerkannt ist, an bestimmte Fristen gebunden seyn. Will man jeden Einzelnen am 7. Jahrestage seiner Erwählung von Neuem der Wahl unterwerfen: so entsteht nothwendig Unordnung.

An einer derartigen ordnenden Bestimmung fehlt es dem §. 15 gänzlich, während im §. 22 des früheren 1836 mitgetheilten Entwurfs dafür mit reifer Erwägung der Bedürfnisse gesorgt war. Es ist rathsam, daß die Wahl nach Completirung der Bürgervorsteher geschehe, und daß kein Gewählter kürzere Zeit als 6 Jahre im Collegio sey. Hierauf ist der frühere Entwurf gegründet, dessen unveränderte Herstellung demnach nöthig seyn wird.

Dagegen scheint eine Bestimmung über die Niederlegung des Amts sehr überflüssig. Der Fall kommt nur sehr selten vor. Einen Widerwilligen zu halten, bringt keinen Vortheil, und der eingegangenen Verbindlichkeiten wird ein Jeder sich eben sowohl zu entledigen haben, als derjenige, der nach regelmäßigem Gange der Dinge das Amt verläßt. Dazu bedarf es also keiner Bestimmung.

Die Anstellung der Auditoren §. 16 ist bisher nicht vorgekommen; eine Verpflichtung besteht in dieser Beziehung nicht. Die einzige dieserhalb bestehende Vorschrift findet sich in der Verordnung vom 9. April 1832 über die Advocaten, wo die Sache lediglich in die Willkühr der Stadt gestellt erscheint. In der That hat auch diese das größte Interesse,

Digitized by Google

daß nicht Leute, welche bei den Geschäften zu sehen sie nicht wünschen kann, sich nicht in dieselben eindrängen, und um so mehr dürfte das Princip jener Verordnung festzuhalten seyn.

Der §. 17 ist nicht bloß auf Wiederbesetzung, sondern auch auf die erste Besetzung der Stellen zu beziehen, da namentlich auch der im §. 35 erwähnte Bauverständige auch hier zu erwähnen seyn wird; nicht minder gehört der Cämmerer hierher, da auch dieser nach der obigen Ausführung der Bestätigung nicht bedarf. Rücksichtlich der Anstellung von Polizeiofficianten wird das Nöthige erst dann zu bestimmen seyn, wenn über die Polizei überhaupt die Grundsätze feststehen.

Die Bestimmung, daß die Ernennung sämmtlicher Unterbedienten (der Rathsdiener, Nachtwächter, Armenvogts ꝛc. also ebenfalls) der Königlichen Landdrostei anzuzeigen sey, scheint nur zu einer ganz zwecklosen Vermehrung der Acten zu führen. Eben so überflüssig ist die Bestimmung, daß Königliche Landdrostei zu entscheiden habe, wenn zwischen Bürgervorstehern und Magistrat ein durch Verhandlung nicht zu beseitigender Streit über eine solche Anstellung entstände. Dieses Gesetz versteht sich so sehr von selbst, daß es besser ist, solches hinwegzulassen. Denn wenn man es nicht zweckmäßig erachtet, noch erachten kann, alle Fälle, in denen die Königliche Landdrostei Streitigkeiten unter Magistrat und Bürgervorstehern zu entscheiden haben kann, aufzuführen, so wird es nur unsystematisch gehalten werden dürfen, wenn hie und da eine einzelne Streitigkeit herausgehoben wird.

Digitized by Google

Hierdurch reducirt sich der Inhalt des §. bedeutend. Inzwischen ist es in Erwägung gekommen, ob es rathsam sey, die Wahl in allen Fällen in Einem Acte ununterbrochen vor sich gehen zu lassen? Bei den Wahlen der votirenden Mitglieder, wo anfänglich drei Personen und sodann aus diesen eine einzelne ausgewählt werden, bietet gerade dieser letzte Act einen Moment der Erwägung dar. Schon die Nothwendigkeit, aus einer Reihe von vielen Bewerbern drei auszuscheiden, giebt die Wahrscheinlichkeit, daß eine größere Gründlichkeit der Prüfung Statt finden werde, als wo es nur gilt, aus vielen einen Einzelnen herauszugreifen. Noch mehr ist dies der Fall, wenn unter drei bestimmt bezeichneten Candidaten nur die Wahl getroffen werden soll. In vielen Fällen freilich (z. B. bei Bergwerksoffizianten und sonstigen Technikern) wird eine solche Vorwahl nicht nöthig seyn, da dort selten mehr als 2 bis 3 Candidaten vorhanden seyn dürften. Bei andern Stellen könnte dies aber allerdings der Fall seyn. Es schien demnach zweckmäßig, so wie solches schon im Jahre 1837 beliebt war, einem jeden Mitgliede des Wahlcollegii das Recht beizulegen, eine doppelte Wahl zu verlangen. Nicht minder hat man es für nothwendig gehalten, in diesem Falle dem Magistrate noch ein besonderes Einspruchsrecht vorzubehalten. Sollte nämlich die Mehrheit des Wahlcollegii sich für ein Individuum aussprechen, mit welchem die Mehrheit des für die Geschäfte verantwortlichen Magistratscollegii glauben würde, die Geschäfte nicht führen zu können: so wird diesem das

Digitized by Google

Recht beizulegen seyn, auf höhere Entscheidung zu provociren.

Im §. 18 schien die Normirung des Diensteides durch Königliche Landdrostei unzweckmäßig. Der Diensteid an und für sich dürfte am zweckmäßigsten nur die ganz einfache Formel befassen, daß der Beeidigte den Instructionen Folge leisten wolle. Mannichmal wird die Instruction in die Formel selbst hineingelegt; allein dies Verfahren dürfte aus manchen Gründen nicht zweckmäßig seyn, wie es denn auch größtentheils reprobirt ist; wollte man aber dennoch diese Form wählen, so würde ein Verfahren, wo die Dienstinstruction von einer Behörde entworfen würde, der die unmittelbare Besorgung des Dienstes nicht obliegt, die in vielen Fällen nur die Oberaufsicht hat, nur zu nutzlosen Weiterungen, Schreibereien und mangelhafter Besorgung des Dienstes selbst führen. Ist aber von einer Instruction nicht die Rede, so möchte es unpassend seyn, Königliche Landdrostei mit der Entwerfung der ganz einfachen Formel zu behelligen.

Statt des §. 20 schien es zweckmäßiger die bereits 1837 genehmigte Fassung unverändert wieder aufzunehmen. Daß die Secretarien nicht zum Collegio gehören, dürfte sich von selbst verstehen. Den Cämmerer hierher zu ziehen, scheint kein genügender Grund vorzuliegen. Dagegen wird der §. in der speciellen Aufzählung der Fälle für die mit den Computationen des Civilrechts nicht bekannten Bürger

Digitized by Google

viel verständlicher seyn, als in der gegenwärtigen, allerdings kürzeren Fassung.

Was aber die Nothwendigkeit des Austritts im Fall später eintretender Verschwägerung angeht: so hat man geglaubt, diese streichen zu müssen. In der alten Verfassung war die Wahlfreiheit der Bürger nicht beschränkt durch Verwandtschaftsgrade. Noch in dem letzten Jahrzehent jener Verfassung haben Vater und Sohn und bis zu Ende zwei Brüder im Rathe gesessen, ohne daß darunter die Stadt im Mindesten gelitten hätte. Durch die Verfassung von 1814 ist die gegenwärtige Vorschrift gegeben, deren Zweckmäßigkeit man nicht bestreiten will. Einen derartigen Zwang aber herzustellen, wie ihn der Austritt Eines Theils (welcher ist nicht gesagt) bei eintretender Verschwägerung bilden würde, das scheint durchaus nicht zulässig. Noch weniger aber dürfte eine Dispensation in diesem Falle angemessen seyn. Die Uebelstände, die vermieden werden sollen, werden im Augenblicke der Heirath selten vorliegen, in der Regel werden sie sich erst später entwickeln. Eine Dispensation schützt mithin gar nicht, wohl aber könnte sie Anlaß zu Vorwürfen gegen die Regierung geben, wenn diese dasjenige nicht vermieden hätte, was vorherzusehen für sie unmöglich war.

Im §. 21 wird die Ausnahme landschaftlicher Aemter um so nothwendiger seyn, als nach der Verfassung der Osnabrück'schen Provinziallandschaft die Stelle der städti-

Digitized by Google

schen Landräthe und des Syndicus mit Magistratsämtern in Verbindung stehen.

Der §. 22 erwähnt der Bedingung des Hausbesitzes nicht; das Beibehalten dieser Bedingung aber scheint für die Stellung des Magistrats von wesentlicher Bedeutung. Nur der Hausbesitzer lernt eine große Menge von städtischen Lasten und Verhältnissen in ganz vollkommener Maaße kennen und wird solche von dem Standpuncte des Bürgers aus beurtheilen. Es ist daher der Hausbesitz auch jederzeit verfassungsmäßige Bedingung der Wählbarkeit zum Magistrate gewesen. In Beziehung auf die Mitglieder des Stadtgerichts ist freilich die Strenge dieser Bedingung theils unausführbar, theils unnöthig befunden, da die vorwiegenden Geschäfte des Richters nicht in demjenigen Zusammenhange mit den bürgerlichen Verhältnissen stehen, wie die Geschäfte der Verwaltung. Dagegen bleibt bei den Senatoren, die gerade bestimmt sind, das bürgerliche Element in der Verwaltung zu vertreten, die Bedingung des Hausbesitzes eine unerläßliche Vorbedingung der Wahl. Für den administrirenden Bürgermeister ist der Hausbesitz nothwendig, jedoch kann es bedenklich seyn, die Wählbarkeit daran zu knüpfen, indem der Fall eintreten könnte, daß eine sehr wünschenswerthe Wahl auf diese Weise unmöglich würde. Hier wird mithin die Erwerbung eines Besitzthums nach der Wahl genügen. Nach diesen Grundsätzen war der bereits 183⅓ allseitig gebilligte §. 26 des damaligen Entwurfs abgefaßt und wird daher dieser auch jetzt aufzunehmen seyn.

Digitized by Google

Auch ist es des Geschäftsbetriebes wegen für erforderlich erachtet, den Senatoren die Pflicht aufzulegen; in der Stadt zu wohnen, da ihre Nähe selbst mehr noch als die einzelner stimmführender Mitglieder erforderlich ist.

Im §. 23 ist es nicht angemessen befunden, denjenigen, der bereits behuf Gelangung zur Advocatur eine Prüfung am höchsten Tribunale bestanden, nunmehr noch einer dritten Prüfung bei einer untergeordneten Behörde zu unterwerfen, um seine Befähigung zum Amte des Unterrichters darzuthun. Die Verordnung vom $\frac{1}{3}$. 1821 über die Patrimonialgerichte schreibt allerdings eine solche Prüfung vor. Da aber damals der bloße Doctorgrad oder eine einmalige Prüfung am Oberappellationsgerichte unmittelbar nach beendigten academischen Studien hinreichte, um das Recht zur Advocatur zu gewähren: so dürfte durch die Verordnung vom $\frac{1}{4}$. 1832, welche auch für die Advocaten Eine Prüfung behuf der Vorbereitung und eine zweite behuf selbstständiger Praxis einführte, eine wesentliche Veränderung eingetreten seyn. Schon im Jahre 183$\frac{1}{4}$ wurde demnach für die zur unbeschränkten Advocaten-Praxis Zugelassenen keine weitere Prüfung verlangt und nur für die noch nicht zu selbstständiger Praxis oder zum richterlichen Voto gelangten Candidaten eine solche vorgeschrieben. Den Verhältnissen möchte es angemessen seyn, hierauf zurückzukommen und wenn statt der damals gewünschten zweiten Prüfung durch die in Hannover bestehende Prüfungscommission gegenwärtig die von Königlicher Landdrostei in An-

Digitized by Google

regung gebrachte Prüfung durch Königliche Justiz-Canzlei adoptirt ist: so wird dies hier der Rechtfertigung um so weniger bedürfen, da die gewöhnlichen Prüfungen durch die Königliche Prüfungscommission zu Hannover mancherlei Gegenstände befassen, die hier weniger von Nutzen seyn dürften, während manches für die hiesigen Verhältnisse Nutzbarere, z. B. in particularrechtlicher Hinsicht bei Königlicher Justiz-Canzlei nähere Beachtung finden dürfte.

Die Bestimmung wegen des Stadtgerichtssecretairs hat keinen Anstoß gefunden. Dagegen dürfte

ad 24 das unbedingte Aufrücken im Stadtgerichte, so sehr solches auch in Hinsicht auf die Angestellten selbst angenehm seyn kann, nicht zu billigen seyn, da die eigenthümliche Stellung des Syndicus ein unbedingtes Aufrücken nicht zuläßt.

Wenn gleich die Bestimmung des §. 25, daß zwei Senatoren aus der Classe der Handel- und Gewerbetreibenden seyn sollen, in so fern für die hiesigen Verhältnisse von geringer Bedeutung ist, als der Regel nach sämmtliche Senatoren oder doch die Mehrzahl diesem Stande angehören dürften: so ist es doch zweckmäßig gefunden, solche dahin zu erweitern, daß wenigstens zwei jenem eigentlichen Bürgerstande angehören sollen.

Die im §. 27 vorbehaltene Regulirung der Gehalte der Magistratspersonen und der Dienstuntergebenen wird allerdings theilweise erforderlich seyn. Es scheint aber nothwendig, daß solche zunächst von den städtischen Behörden,

Digitized by Google

zu deren verfassungsmäßigem Wirkungskreise dieselbe gehört, behandelt und von Königlicher Regierung nur in Folge des Oberaufsichtsrechts die Genehmigung ertheilt werde, wie solches auch im §. 82 versehen ist. Ebenso werden künftige Abänderungen nur mit Zustimmung der Bürgervorsteher zulässig seyn.

Im §. 28 hat die Einführung einer in der bisherigen Verfassung nicht begründeten Exemtion vom Gerichtsstande Anstoß erregen müssen und ist solche daher beseitigt.

Die im §. 29 enthaltenen Bestimmungen über Urlaubsertheilung haben bereits im Jahre 1837 Anstoß erregt. Es ist bis dahin als ein Recht der Stadt betrachtet, daß die einzelnen Mitglieder des Rathscollegii in ihrer Freiheit nur durch den Urlaub des Collegii selbst beschränkt sind. Dieses Recht hat für die Stadt selbst großen Werth. Denn der tüchtige Bürger, der beschäftigte Kaufmann und Gewerbtreibende kann nur unter der einzigen Bedingung sich mit den städtischen Geschäften befassen, wenn seine Freiheit möglichst wenig beschränkt wird, wenn er sicher ist einen Urlaub bei vielleicht plötzlich nothwendiger Reise zur kürzesten Hand, unter vollkommener Berücksichtigung seiner Verhältnisse, erlangen zu können. Auch bei den übrigen, mehr an den Dienst gebundenen Mitgliedern des Magistrats hat die Stadt kein geringes Interesse dabei, daß deren Stellung eine nach den Verhältnissen möglichst erwünschte sey. Ihr Wohl, ihre Verwaltung wird stets am Besten

Digitized by Google

gefördert (und daß dies geschehe, ist bei so vielfachem Einfluß der Städte auf das Land auch für das Ganze ein Bedürfniß), wenn sie hoffen darf, die fähigsten Männer an ihrer Spitze zu haben. Nun aber kann sie nie so große Vortheile an Gehalt, Ehre, Avancement bieten, als der Staatsdienst, ja selbst die Stellung des ausgezeichneten Advocaten gewährt. Sie muß stets auf die Liebe ihrer Bürger das Meiste zählen, allein sehr wichtig ist es auch, daß die Stellung nicht verleidet werde, daß sie dem vorzüglich Befähigten durch persönliche Freiheit einigen Ersatz für die Aufopferung so mancher anderer Vortheile gewähre.

Für das Ganze kann daraus kein Nachtheil entstehen, wenn nur das Collegium für die Geschäfte haftet. Aus diesen Gründen war 1837 die bisherige Freiheit auch ferner behauptet worden. Allerdings war das damalige Ministerium des Innern nicht völlig mit diesen Grundsätzen einverstanden; allein es lag damals die Absicht vor, die Sache durch ein allgemeines Gesetz zu ordnen und bis dahin stellte Hochdasselbe Grundsätze auf, welche, wenn auch den Wünschen nicht entsprechend, doch weniger unangenehm die Freiheit beschränkten, als dies durch die Fassung des Art. 29 geschehen würde.

Wie leicht verlängert sich eine auf wenige Stunden ursprünglich berechnete Abwesenheit von der Stadt über Nacht? Soll hier der ganze Magistrat oder auch nur der

Digitized by Google

Bürgermeister in Kenntniß gesetzt werden: so wird dieses entweder gar nicht ausgeführt, oder ein Zwang, dem kein Bürger sich unterwerfen wird.

Auch die Beschränkung der früher freigegebenen resp. 14 Tage und 4 Wochen auf 8 Tage und 3 Wochen dürfte keinen Nutzen gewähren, als den, die Stellung der Magistratspersonen um so viel unangenehmer zu machen.

Man würde städtischer Seits um so mehr Grund haben, die früheren Rechte zu behaupten, als im Jahre 1838 gleichzeitig mit der Erwählung eines der Bürgermeister zum Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung, den damaligen Bürgermeistern die bis dahin besessene Befugniß, mit bloßem Magistratsurlaub die Stadt zu verlassen, auf 3 Tage ohne Weiteres beschränkt wurde, während die von 1814 bis 1838 verflossenen 24 Jahre durchaus keinen Grund geben dürften, eine größere Schärfung des Oberaufsichtsrechts für nothwendig zu erklären. Um inzwischen zu beweisen, daß es hier nicht um eigene Bequemlichkeit der Magistratspersonen zu thun sey, hat man auf deren Wunsch geglaubt, in der Hoffnung, daß diese Rechtsverhältnisse eine allgemeine gesetzliche Regulirung erhalten werden, auf die im Jahre 1837 vom Königlichen Ministerio bereits beliebte einstweilige Regulirung der Sache zurückkommen und den damals städtischer Seits gefaßten Beschluß auch jetzt wiederholen zu dürfen. Man hat sich diesem Vorschlage jedoch nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte unterworfen:

Digitized by Google

daß der Urlaub einem zum Deputirten für die 2. Cammer der allgemeinen Ständeversammlung erwählten Magistratsgliede niemals zu versagen sey, wenn das Collegium die Geschäfte sicher zu stellen übernehme.

Das alte ständische Recht der Stadt Osnabrück, so wie der übrigen Städte des Fürstenthums, welche nie zum Landtage eines Urlaubs bedurft, so wie der Umstand, daß auf dem Landtage selbst die wesentlichsten städtischen Interessen verhandelt werden, stellen diesen Antrag in ein so helles Licht, daß jedes rechtfertigende Wort überflüssig ist.

Was sodann die Verfassung des Stadtgerichts insbesondere angeht: so wird im §. 30 der Stadtgerichtsassessor hinwegzulassen, dagegen der Syndicus hinzuzufügen seyn. Wichtiger sind die Bestimmungen des §. 31. Hier ist zuvörderst im Eingange eines der wichtigsten Rechte der Bürgerschaft festzustellen gewesen, dasjenige nämlich, in allen streitigen und wichtigern Polizeifällen einer gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung gewiß zu seyn. Es beruht dieses Recht auf alter Verfassung der Stadt und des Fürstenthums. Dasselbe ist durch das Gesetz vom 19. November 1840 §. 15 und f. keineswegs aufgehoben, sondern vielmehr bestätigt. Jedenfalls gehört solches also zu denjenigen Rechten, welche in Folge des §. 60 des Reichsdeputationshauptschlusses der Stadt und den Bürgern nicht entzogen werden können. Die historischen Argumente zur Beweisführung über dieses Recht

Digitized by Google

sind in verschiedenen Berichten und Actenstücken, von denen hier nur die dem Cabinete Sr. Majestät unter dem 15. November 1839 übersandte Beschwerdeschrift angeführt werden mag, enthalten. Sollte noch eine nähere Ausführung erforderlich scheinen: so wird solche alsbald erfolgen. Pflichtwidrig aber würde es seyn, ein so wichtiges Recht der Stadt und Bürgerschaft aufzugeben.

Im ferneren Verlaufe enthält der §. mehrere Erweiterungen der jetzt bestehenden Exemtionen, wenn nicht etwa Mißverständnisse zum Grunde liegen möchten. Dies Letztere scheint der Fall bei der Exemtion

> der sonstigen Gebäude der Regierung, welche dermalen der Stadtgerichtsbarkeit entzogen sind.

Denn nach Inhalt des §. 23 der Verfassungsurkunde von 1814 giebt es dergleichen Gebäude dermalen nicht, indem ausdrücklich

> alle landesherrlichen Gebäude und Grundbesitzungen, mit Ausnahme des Schlosses, der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen sind.

Sollte es demnach auch die Absicht seyn, solche Gebäude neu herzustellen und mit Realexemtion zu begaben: so würde der gegenwärtige §. dazu doch nicht das Mittel seyn. Ueberhaupt würde jede derartige Extension schon dem §. 36 des Landesverfassungsgesetzes widersprechen, welcher nur eine Beschränkung der bis jetzt bestehenden Ausnahmen zuläßt.

Digitized by Google

Eben dasselbe gilt in Ansehung der völlig neuen Exemtion des Strafarbeits- und des Amtsgefangenhauses in Ansehung der peinlichen Gerichtsbarkeit. Es würde in der That eine sehr erhebliche Beschwerde seyn, wenn Verbrechen, die auf einem so geringen Bezirke im Innern der Stadt begangen werden möchten, durch Königliches Amt, welches genöthigt seyn würde, jeden, auch den unbedeutendsten Schritt, jede Vernehmung u. s. w. durch Requisitorialien zu bewirken, untersucht werden sollten. In der That kann nur daran liegen, daß die durch Detinirte begangenen Verbrechen von derjenigen Behörde untersucht werden, welche überhaupt die Aufsicht über jene Anstalten zu führen hat. In so weit ist diese Exemtion beim Strafarbeitshause in Uebung. Beim Amtsgefangenhause ist dies nicht einst der Fall. Hier aber würde eine jede weitere Exemtion noch um so schwerer auszuführen seyn, je unbestimmter die Gränzen des Amtsgefangenhauses sind, da in demselben Locale sich der Kornboden, die Wohnung des (nicht exemten) Kornmessers u. s. w. befinden.

Jedenfalls wird die dem Amte beigelegte Befugniß, auf den Straßen vor beiden Gebäuden, aus Gründen der Gefängnißpolizei Verhaftungen vorzunehmen, beseitigt werden müssen. Daß in Fällen der Nacheile die Befugniß zu Verhaftungen Statt finde, versteht sich von selbst; was aber außerdem hier verstanden seyn könnte, ist nicht klar geworden, zumal in der Nähe des Strafarbeitshauses Königliches Amt auch gar nicht einmal die Mittel besitzt, dergleichen

Digitized by Google

plötzliche Verhaftungen zu vollstrecken, während das Gefangenhaus wenigstens doch in seiner Nähe die Möglichkeit gewähren würde. Noch dunkler aber ist die locale Begränzung dieses Rechts. Sind unter den Straßen auch die Plätze und Wälle gemeint? welche Straße befindet sich vor dem an drei Straßen anstoßenden Amtsgefangenhause? wo hört das Recht auf? Unbestimmtheiten dieser Art würden nur zu leicht zu Conflicten der allerunangenehmsten Art Veranlassung geben, und um so mehr muß diese völlig neue Einrichtung beseitigt werden.

Endlich ist das letzte a linea des §. auf eine Weise redigirt, welche zu erheblichen Mißverständnissen Anlaß geben kann. Fremde und deren Dienstboten können möglicher Weise in ihrer Heimath eines bevorzugten Gerichtsstandes genießen, dies wird nicht im Wege stehen, daß solche dahier beim Stadtgerichte belangt werden müssen. Stellt man aber, wie dies in jenem Satze geschehen, die Ausnahme des bevorzugten Gerichtsstandes nicht hinter die „im Stadtbezirke wohnhaften ꝛc. Personen", sondern noch hinter die Fremden, so wird diese Ausnahme auf die letzteren nothwendig mitbezogen werden müssen und eine Verwirrung entstehen, die für den Verkehr um so nachtheiliger ist, je weniger man bei Fremden und durchreisenden Personen sich im Stande sehen dürfte, sofort deren Gerichtsstand in ihrer Heimath zu constatiren. Es würde ein Zustand völliger Rechtlosigkeit eintreten. Wenn demnach hier die bereits 1836 vom Königli-

Digitized by Google

chen Ministerio genehmigte Fassung herzustellen seyn wird: so ist im §. 32 zuvörderst in Folge der oben ad §§. 4. 30 u. f. beliebten Stellung des Stadtgerichts der Syndicus als derjenige zu bezeichnen, welcher den Justiz-Bürgermeister zu vertreten hat. Auch werden die Bestimmungen über das entscheidende Votum bei gleichen Stimmen abzuändern seyn. Einem nicht fortwährend in der Rechtspraxis beschäftigten Manne in einzelnen sehr seltenen und gerade der Natur der Sache nach höchst schwierigen Sachen die Entscheidung beizulegen, dürfte an sich keine Empfehlung verdienen. Der Richter bedarf, wie jeder andere im Leben thätige Mann, der Uebung, und am meisten bedarf er solcher, um in verwickelten Fällen das Rechte zu treffen. Ein unbestimmtes Mitglied eines andern unbestimmten Gerichts aber zuzuziehen, ist noch weniger zu empfehlen. Ganz abgesehen von den eigenthümlichen städtischen Verhältnissen, die einem solchen nicht bekannt seyn dürften, ist diese große Unbestimmtheit gewiß das Gefährlichste, was in einem solchen Falle eintreten kann. Wer soll hier bestimmen? Wird nicht jeder Theil, wo möglich, einen seiner Ansicht günstigen Votanten zu erlangen suchen? Nichts möchte der Reinheit und Partheilosigkeit des Richteramts weniger entsprechen.

Für peinliche Sachen giebt aber auch die Verordnung vom 22. Februar 1823 eine ungleich bessere Abhülfe, bei der es hier wohl unbedenklich wird verbleiben können. Was aber die bürgerlichen Rechtssachen angeht: so scheint das der bisheri-

Digitized by Google

gen Verfassung entsprechende und vom Königlichen Ministerio 1836 bereits wiederholt genehmigte votum decisivum des Vorsitzenden jedenfalls den Vorzug zu verdienen.

Im §. 33 werden die Schlüssel zum Depositenkasten außer dem Bürgermeister, dem Stadtsyndicus und dem Gerichtssecretair um so mehr einzuhändigen seyn, als dieser bei der Auszahlung der Depositengelder doch immer gegenwärtig seyn muß, die Depositenregister und sonstige Gerichtsrechnungen zu führen hat, wie dies auch 1836 bestimmt war.

Dagegen dürfte der §. 34 gänzlich cessiren. Alles Wesentliche in dieser Beziehung liegt bereits im Entwurfe. Die Geschäftsordnung würde dieses um so mehr wiederholen können, als die Geschäftsvertheilung ohnehin dem Präsidio zusteht; und es würde sonach die Verhandlung über dieselbe um so mehr eine nicht ganz zweckmäßige Vermehrung der Geschäfte seyn, als dieselbe im allgemeinen Magistratscollegio vorgenommen werden soll. Gewiß wird eine passende gerichtliche Geschäftsordnung nur vom Gerichte ausgehen können, und Conflicte bei solcher Verhandlung im vollen Magistrate um so weniger zu vermeiden seyn, da in der That bloße Präsidialbefugnisse auf diese Weise dem vollen Magistrate überwiesen werden würden.

Was sodann die eigentliche Verwaltungsbehörde angeht: wird hier, nachdem im §. 8 deren Bestand bereits angegeben

Digitized by Google

ist, es einer weitern Bezeichnung der dazu gehörigen Personen um so weniger bedürfen, als auch das Hülfspersonal dort bereits im folgenden §. vollständig aufgeführt worden, die zweckmäßige Verpflichtung auf das Protocoll dagegen im nächstfolgenden §. einen passenden Platz findet. Es kann §. 35 also wegfallen.

Der §. 36 enthält in sehr gedrängter Redeform, theils in Zwischensätzen, theils in anderweiter Verbindung, ein sehr reiches Material von Bestimmungen, welches in dem frühern Entwurfe in nicht weniger als 4 §§. (37, 38, 39 und 40) vertheilt war. So sehr nun auch in der Gesetzgebung gedrängte Kürze zu empfehlen ist: so sehr möchte doch dabei die Regel zu beobachten seyn, so viel als möglich jeder einzelnen Bestimmung einen getrennten Satz zu widmen und nie zwei Gegenstände in Einem Satze zusammenzufassen. Bei einem Gesetze, wie das gegenwärtige, welches gerade in der Hauptsache für Laien bestimmt ist, die nicht gewohnt sind, auf jedes einzelne Wort ein besonderes Gewicht zu legen, ist gewiß diese Regel doppelt zu empfehlen.

Nun enthält aber dieser §.

1) die Competenz des verwaltenden Magistrats;
2) das Präsidium;
3) die Stellvertretung;
4) das Stimmverhältniß und votum decisivum des Vorsitzenden; und
5) die Verantwortlichkeit für die Ausführung.

Digitized by Google

Sehr rathsam dürfte es demnach seyn, hier die etwas ausführlicheren Ausdrücke des im Jahre 1837 vom Königlichen Ministerio bereits approbirten Entwurfs aufzunehmen, zumal ohnehin die Competenz des allgemeinen Magistratscollegii nicht zu erweisen seyn wird, da solches nach §. 4 ausfällt. Ferner wird im Präsidium zweckmäßiger der Justiz-Bürgermeister zu substituiren seyn. Auf jeden Fall aber bleibt es nothwendig, hier sofort zu bestimmen, daß die Mitglieder des Stadtgerichts in solchen Sachen, die muthmaaßlich zu ihrer Cognition gelangen könnten, des Voti sich zu enthalten haben, welche Vorschrift eine nothwendige Ergänzung nach Maaßgabe der hieselbst bestehenden und jederzeit zweckmäßig befundenen Verfassung bildet.

Die genaueren Bestimmungen über den Geschäftsgang werden sich selbst um so mehr genügend empfehlen, als solche früher vom Königlichen Ministerio vorgeschrieben waren.

§. 37 hat keinen Anstoß erregt. Dagegen sind im §. 38 die Geschäfte des Syndicus auf eine Weise specialisirt, welche geeignet ist, einen unrichtigen Begriff von dessen Stellung zu geben. Abgesehen auch davon, daß er mehr im Stadtgerichte beschäftigt ist, müssen bei einer vernünftigen Administration Rechtshändel seltene Ausnahmen seyn. Die Rechtsvertheidigung der Regierung gegenüber, welche früher den Syndicus hauptsächlich beschäftigte, hat mit dem Aufhören eines für dergleichen Rechtssachen competenten Gerichtshofes wegfallen müssen. Man wird daher beim Syndicus der Regel nach nicht

Digitized by Google

die Eigenschaft des gewandten Advocaten als Haupterforderniß betrachten. Wie nun schon aus seiner Stellung im Stadtgerichte von selbst folgt, daß er bei den hier anhängigen Processen die Feder nicht führen könne: so wird es sich sehr oft treffen, daß der Syndicus, bei sonst vielleicht sehr ausgezeichneter Tüchtigkeit, doch kein gewandter Advocat ist. Denn Geschäfte dieser Art verlangen vor Allem Uebung, und diese wird demselben auf jeden Fall fehlen müssen, da andere Dienstgeschäfte seine Zeit genügend in Anspruch nehmen. Man hat deshalb auch schon seit längerer Zeit manche wichtigere Processe nicht durch den Syndicus, sondern durch andere Advocaten bearbeiten lassen, und so wird es genügen, zu bestimmen, daß der Syndicus in der Regel die nicht beim Stadtgerichte anhängigen Processe führe, daß er in diesem Falle kein Honorar dafür empfange, und daß es dem Magistrate frei bleibe, ein anderes Mitglied des Collegii oder einen Rechtsanwald damit zu beauftragen.

Nach diesen Bestimmungen schien es aber erforderlich, einige bereits 1836 und 1837 vom Königlichen Ministerio nöthig gehaltene und resp. approbirte Bestimmungen herzustellen, welche in den §§. 43 und 44 des damaligen Entwurfs sich finden.

So wie im §. 32 des gegenwärtigen Entwurfs dem Justiz-Bürgermeister die Vertheilung der Geschäfte im Stadtgerichte zugelegt war: so wird hier dem verwaltenden Bürgermeister die Vertheilung der Verwaltungsgeschäfte beizule-

Digitized by Google

gen seyn. Der wesentliche Einfluß dieser Function auf die ganze Ordnung des Geschäftsgangs, die Nothwendigkeit, daß von einem Puncte aus hier verfahren werde, wird keiner Nachweise bedürfen. Gewiß ist dieselbe wichtiger, als die im §. 39 aufgenommene Vorschrift über Signaturen und Unterzeichnungen. Es darf also deren Wiederherstellung beantragt werden.

Noch nothwendiger ist aber die Bestimmung über die Anordnung von Commissionen, namentlich als Verfassungspunct. Manche Gegenstände der städtischen Verwaltung, z. B. das Accieswesen und die Bergwerksverwaltung, bedürfen einer so speciellen und technischen Sachkunde, daß durchaus nicht erwartet werden kann, daß alle Mitglieder des Collegii sich solche zu eigen machen werden. Noch weniger kann dies den Bürgervorstehern angemuthet werden. Dennoch aber sollen diese eine derartige Verwaltung beaufsichtigen und zu bedeutenden Beschlüssen mitwirken. Soll das nicht eine Quelle von Verwirrung und Fehlern werden: so darf denselben der regelmäßige Verlauf der Geschäfte nicht unbekannt bleiben, und dies ist nur möglich, wenn zu den Commissionen, die sich damit beschäftigen, auch Mitglieder dieses Collegii hinzukommen. Demzufolge muß auch hier auf die Herstellung des bereits damals vereinbarten und vom Königlichen Ministerio genehmigten Paragraphen der Antrag gerichtet werden. Zwar enthält der §. 74 des Entwurfs einen Satz, welcher bestimmt scheint, diesen §. zu ersetzen;

Digitized by Google

allein derselbe besagt in der That zu viel (denn eine unbedingte Verpflichtung der Bürgervorsteher, Aufträge zu übernehmen, ist unmöglich). Auf der andern Seite aber füllt derselbe die hier eben bezeichnete Lücke der Verwaltungsordnung keineswegs aus.

Was den hierauf folgenden §. 39 angeht, so ist dabei nur zu erinnern, daß, wie 183½, bei der Signatur durch sämmtliche Mitglieder des Collegii nothwendig die eiligen und geringfügigen Sachen auszunehmen seyen. Sollten alle unbedeutenden Erlasse, z. B. in Steuer- und Militairsachen im ganzen Collegio rundlaufen, so wäre dies nur die allernutzloseste Zeitverschwendung.

Wenn solchergestalt die Hauptzüge der Geschäftsordnung gegeben sind und der Schlußsatz des §. 40 noch die Archivordnung feststellt (wobei zu bemerken, daß die 1836 in diesen §. aufgenommenen Befugnisse der Bürgervorsteher gegenwärtig in den §. 73 verwiesen sind) so dürfte der Anfangssatz dieses §. überflüssig werden. Schon 1836 ist solcher in Erwägung gekommen und nicht ohne guten Grund weggelassen. Gewiß ist es nicht rathsam, sich in der Verwaltung mit den Formen mehr, als die Noth erfordert, zu beschäftigen. Denn gar zu leicht geht die Sache unter der Form verloren, und wird diese nur ein willkommener Deckmantel für die Unthätigkeit und Nachlässigkeit in den Sachen selbst. Jedenfalls aber soll die Form nur den Geschäf-

Digitized by Google

ten selbst entsprechen. Stellt man solche fest, ohne zuvor gehörige Erfahrung über die wahren Bedürfnisse gesammelt zu haben: so wird man gezwungen, unabläſſig zu ändern und zu rütteln, und so schafft man dadurch nur unfruchtbare Geschäfte und verliert die Zeit zu fruchtbringenden. Gegenwärtig, wo durch die Einrichtung des getrennten Collegii der Bürgervorsteher ein völlig neues Element in die Verfassung und Verwaltung gebracht wird, ist es namentlich ganz unmöglich zu übersehen, wie sich manche Dinge zweckmäßig gestalten werden. Eine Verwaltungsordnung zu machen, die nachher eben gilt, so weit sie kann, ist freilich leicht, damit ist aber wenig genützt. Sollte demnach jener Satz stehen bleiben: so müßte jedenfalls noch geraume Zeit vergehen, ehe derselbe ausgeführt werden könnte, oder es würden fortwährende Verhandlungen mit Königlicher Landdrostei über die Modificationen erforderlich seyn, da der Magistrat alsdann gebunden wäre und bei jeder Gelegenheit vor dem Geschäfte selbst die Frage über den Geschäftsgang erledigt werden müßte. Ehe man dazu schreiten kann, dürfte es ungleich rathsamer seyn, daß der Magistrat für sich eine provisorische Geschäftsordnung entwürfe, die bei jedem vorkommenden Bedürfnisse sofort erweitert oder abgeändert werden könnte, ohne weitläuftige Verhandlungen erforderlich zu machen, und die dann späterhin ein vollständiges Material bildete.

Müßte man also warten, so müßten nothwendig die Grundzüge des Geschäftsganges in der Verfassung selbst in

Digitized by Google

der Maaße vervollständigt werden, wie dies zu den vorhergehenden §§. geschehen ist. Ist aber diese Vervollständigung gegeben, wie sie nicht entbehrt werden kann, dann tritt die Nothwendigkeit einer vollständigern Geschäftsordnung so weit in den Hintergrund, daß in der That kein Bedürfniß bleiben kann, dieselbe als einen Verfassungspunct hinzustellen, und alle die Gründe, welche 1836 Königliches Ministerium bewogen, davon abzusehen, treten auch hier wieder ein. Es bleibt der Oberaufsicht unbenommen, auf diesen Punct, sobald sich ein Bedürfniß zeigt, zurückzukommen, wenn auch die Verfassung seiner nicht erwähnt. Weshalb soll man denn eine Arbeit zum Verfassungspuncte machen, die vielleicht gar nicht nöthig ist, jedenfalls aber erst nach Verlauf mehrerer Jahre, wenn die erheblichen Veränderungen, die aus der Verfassung nothwendig hervorgehen werden, völlig durch Erfahrung erkannt worden sind, mit Nutzen vorgenommen werden kann? — Auf keinen Fall aber möchte sich die Stellung rechtfertigen, welche hier der allgemeinen Vorschrift der Abfassung einer Geschäftsordnung mitten zwischen speciellen in die Geschäftsordnung gehörigen Bestimmungen gegeben ist.

Es folgt gegenwärtig der Abschnitt III. von den Bürgern und dem Bürgerrechte. Schon oben ad §. 1 ist bemerkt worden, daß nach richtigem Systeme nothwendig die nähere Bezeichnung der Stadt und Bürgerschaft derjenigen der Obrigkeit vorhergehen müsse. Die Stadt besteht nicht aus einer Obrigkeit, welcher eine gewisse Summe von Bür-

Digitized by Google

gern und Gütern untergeben ist: sondern es bildet die Bürgerschaft eine wichtige moralische Person, welche neben andern wichtigen und bedeutenden Besitzthümern und Rechten auch das Recht hat, nur durch selbstgewählte Obrigkeiten und Richter regiert und gerichtet zu werden. Deshalb ist vor Allem nöthig, erst die moralische Person, die Bedingungen des Eintritts in dieselbe und die Stellung der einzelnen Bürger in derselben kennen zu lernen, ehe man jenes einzelne Recht hervorhebt. Auf diese Weise ist die Verfassung der einzelnen Städte und Gemeinden auch in der Landesverfassung aufgefaßt. Auch hier steht Stadt und Gemeinde oben an. Sie ist das Subject der Rechte, nicht der Magistrat, welcher solche als Organ der Gemeinde übt. Es ist deshalb von wesentlicher Nothwendigkeit, daß dieser Abschnitt in der Anordnung der Verfassung der erste werde und sofort nach den allgemeinen Bestimmungen folge.

Nur unter dieser Voraussetzung werden zu den einzelnen Bestimmungen folgende Bemerkungen zu machen seyn. Hier enthält der §. 41 im ersten Absatze sofort eine Abänderung der früheren Bestimmungen, welche nicht zu billigen seyn dürfte. Zur Erlangung des Bürgerrechts gehört nicht, wie §. 41 anzunehmen scheint, die bloße Zahlung der Bürgergelder. Selbst der §. 45 erkennt an, daß dazu auch ein guter Ruf erforderlich sey. Ueberdieß muß nach Vorschrift des Ministerialrescripts vom 15. März 1839 bekanntlich eine 5jährige (bis dahin eine 10jährige) Bürgschaft bestellt wer-

Digitized by Google

den. Es ist also die 1837 bereits vom Königlichen Ministerio genehmigte Fassung herzustellen gewesen.

Wenn im 2. Absatze jenes §. aber auch allen Käufern von Wohnhäusern in der Feldmark die Pflicht auferlegt ist, das Bürgerrecht zu erwerben: so muß man sich dagegen ausdrücklich im Interesse der Eigenthümer solcher Besitzungen erklären. Die meisten dieser Wohnhäuser sind rein auf Ackerbau begründet und bei Verkäufen zeigt sich die meiste Concurrenz von außen her, von Landleuten, die bereits als Familienväter, als Pächter etwa, sich einiges Vermögen erworben haben, und die nun hier ihr Fortkommen suchen. Hier kann die Gewinnung des Bürgerrechts nur nachtheilig wirken. Manche jener Besitzungen sind vielleicht kaum einige hundert Thaler werth. Das Bürgerrecht aber kostet für Mann, Frau und 4 Kinder, welche sich doch oft genug finden werden, schon die Summe von 100 Thlr. Wird hierauf beim Kauf Rücksicht genommen, so muß in der That der Verkäufer zahlen; wird keine Rücksicht genommen, so kann der Käufer sehr schwer benachtheiligt werden. Ueberhaupt hat die ganze Bestimmung weiter nichts im Gefolge, als daß der Bürger um so viel wohlfeiler kaufen kann, als seinem Concurrenten das Bürgerrecht zu stehen käme. Ob in unserer Zeit, wo man sogar die bestehenden Vorkaufsrechte mit Grunde als verderblich beseitigt, ein solches Vorzugsrecht neuerdings zu begründen und einzuführen stehe, das darf mit Fug bezweifelt werden. Man hat die Erwer-

Digitized by Google

bung des Bürgerrechts als Bedingung des städtischen Hausbesitzes als wichtig anerkennen und hier dieses selbige Bedenken um so eher aufgeben müssen, als ohnehin jeder in die Stadt Einziehende die Pflicht hat Bürger zu werden, als das städtische Gewerbe von dieser Bedingung abhängt und deshalb weniger Conflicte eintreten können. Bei den Feldmarksbewohnern besteht jene Pflicht nicht und so tritt hier das Drückende in seiner ganzen Härte hervor.

Der §. 42 schafft einige neue Exemtionen, welche schon von dem Gesichtspuncte der Würde des Eides aus nicht zugelassen werden dürfen. Bisher ist der Bürgereid nie anders, als persönlich geleistet. Reverse sind so wenig, als Vollmachten zugelassen. Die Vorschrift des §. 41, welche den Erwerb des Bürgerrechts an den Hausbesitz knüpft, kann Fälle herbeiführen, in welchen die persönliche Ableistung unmöglich ist, und hat deshalb für diesen Fall allerdings eine Ausnahme zugelassen werden müssen. Allein hier die Alternative des Reverses oder der Vollmacht zu geben (wer die Wahl habe, ist nicht gesagt), dazu ist auf keinen Fall ein Grund vorhanden. Noch viel weniger aber dürfte sich ein Grund auffinden lassen, diejenigen, welche ein privilegium fori genießen, von der persönlichen Leistung des Bürgereides zu entbinden. Ein allgemein gültiger Grund, bei solchen Personen ein größeres Gewicht des bloßen Reverses anzunehmen, als bei andern, dürfte sich nicht auffinden lassen. Eine Beschwerde kann es für dieselben nicht seyn, sich auf

Digitized by Google

das Rathhaus zu verfügen, um den Eid zu leisten. Sollte der Eid so unbedeutend und unwichtig erscheinen, daß er nicht diese Mühewaltung werth wäre: dann wäre es in der That die höchste Zeit, denselben gänzlich abzuschaffen, da jede Vervielfältigung bedeutungsloser Eide unerlaubt ist. Würde aber die städtische Obrigkeit zu gering gehalten, als daß einem Canzleisässigen angemuthet werden dürfte, sich vor derselben behuf Ableistung des Bürgereides persönlich einzufinden, dann müßte man dieselben überall nicht zwingen, Bürger zu werden. Denn der Eid, welcher Gehorsam, also doch auch Ehrerbietung auflegt, stände mit der Art seiner Leistung in directem Widerspruche. Gewiß Exemtionen dieser Art, die hieselbst völlig unbekannt sind und gar keinen Vortheil mit sich führen, können nur dazu dienen, alle Exemtion zu jeder Zeit als etwas recht Gehässiges im Gedächtnisse zu erhalten.

Zugleich muß aber auch noch darauf angetragen werden, daß der Formel des Bürgereides wiederum die Verpflichtung, die Verfassung der Stadt aufrecht zu erhalten, hinzugefügt werde. — Jeder promissorische Eid sollte billig möglichst bestimmt seyn. Diese Bestimmtheit für den Bürgereid liegt gerade in der Verpflichtung, die Stadtverfassung aufrecht zu erhalten, die weder von der Preußischen Städteordnung noch von den früheren städtischen Verfassungen des Königreichs für bedenklich erachtet worden ist. Sollte man eine Gefahr darin finden, daß der Eid auf die Verfassung die

Digitized by Google

Bürger in der Vertheidigung derselben zu weit führen könne, so spricht dieses Argument in voller Maaße auch gegen die Clausel, daß der Bürger das Wohl der Gemeinde (besser wohl der Stadt) nach besten Kräften fördern wolle. Die Vertheidigung der Verfassung ist doch wenigstens erhaltend. Dagegen könnte die Beförderung des Wohls der Gemeinde, je nachdem der Einzelne solches irrig verstände, gar zu einer Verpflichtung gemacht werden, den Umsturz der Verfassung zu bewirken. Eben die Willkühr, die in diesem Satze liegt, wird durch die Beziehung auf die Verfassung in wohlthätiger Weise beschränkt und so kann die Herstellung jener Gränze nur um so wünschenswerther seyn, als ja in der That jeder, der da will, in der Verpflichtung für das Wohl der Stadt zu sorgen, ganz dasselbe finden kann.

Die dem §. 44 verliehene Fassung ist ebenfalls der Art, daß solche die bestehenden Rechtsverhältnisse unklar macht, ohne deutlich auszudrücken, welches Rechtsverhältniß entstehen soll. — Das bisherige war folgendes: Wer aus der Stadt zog, verlor Bürger- und Wohnrecht. Um jenes zu erhalten, mußte er eine Recognition zahlen, um dieses zu conserviren, einen Heimathsschein erlangen. Das erstere gab ihm, nachdem auf dem Lande die Bisterfreiheit aufgehört hatte, keine weitere Befugniß, als die, für sich und unter Umständen für seine Kinder von der Zahlung des Bürgerrechts frei zu bleiben. Ein Unterschied zwischen

Digitized by Google

„Wahrung des Bürgerrechts und Befreiung von der Zahlung für den Fall einer künftigen Wiedergewinnung" existirt also nicht, und so kann durch diese Distinction von Sätzen, die eines und dasselbe besagen, nur Verwirrung entstehen. Sollte aber etwas Anderes bestimmt werden: so dürfte solches jedenfalls näherer Erläuterung bedürfen, indem die gegenwärtigen Ausdrücke solches nicht an die Hand geben.

Diejenige Fassung, welche die Sache am klarsten ausdrückt, dürfte die vom Magistrate 1837 proponirte etwa mit dem Zusatze seyn, welchen der Schlußsatz des gegenwärtigen §. in Ansehung der Erwerbung eines Wohnrechts in einem andern Staate enthält. Sollte aus unbekannten Gründen diese nicht gebilligt werden: so beruht doch auch die im August 1837 von Königlichem Ministerio vorgeschlagene Fassung auf richtigen Grundsätzen und wird solche für diesen Fall angenommen. Diejenige des §. 44 dagegen dürfte jedenfalls zu beseitigen seyn.

Im §. 45 ist lediglich die 1836 und 1837 vom Königlichen Ministerio gebilligte Fassung, daß Personen, welche nicht von unbescholtenem Wandel sind, das Bürgerrecht versagt werden könne, dahin verändert, daß solches bei Personen geschehen könne, deren Ruf schlecht ist. Jedenfalls dürfte jene Fassung richtiger seyn. Ein schlechter Ruf kann ohne Schuld einen Menschen treffen. Wiederum aber

Digitized by Google

ist der Ruf selbst etwas Unsicheres und Schwankendes. Der unbescholtene Wandel dagegen ist die Thatsache selbst, welche den Ruf begründet und von dieser sollte allein die Rede seyn.

Ferner hat am Schlusse der Vorbehalt des Recurses wegfallen müssen. Bereits ad §. 17 ist angedeutet, wie ein solches ausdrückliches Aufführen desjenigen, was sich von selbst versteht, in einzelnen Fällen nur zur Verwirrung und zu der Auslegung führen könne, daß in andern Fällen kein Recurs zulässig sey.

Dagegen wird der im Jahre 1837 vom Königlichen Ministerio gebilligte §. wegen Ertheilung des Ehrenbürgerrechts unter Zustimmung der Bürgervorsteher; imgleichen der damals ebenfalls aufgenommene §. wegen der Juden hergestellt werden müssen, da das erstere Recht der Stadt nicht wird entzogen werden sollen, in einem solchen Falle aber jedenfalls die Zuziehung der Vertreter der Bürgerschaft erforderlich ist, und da in letzter Beziehung die Rechte der Stadt auch dann noch von Bedeutung bleiben, wenn auch ein allgemeines Gesetz über die Verhältnisse der Juden disponiren möchte, ohne solche aufzuheben.

Der §. 46 bedarf verschiedener ebenfalls aus dem Entwurfe von 1836 hergenommenen Abänderungen und Zusätze. Nicht etwa bloß auf die Bürger, sondern auf alle Ein-

Digitized by Google

wohner erstreckt sich die Verpflichtung zu städtischen Abgaben und Lasten, von denen sie gleich allen participiren, beizutragen. Namentlich ist in den Verhandlungen über den Anbau von Wohnhäusern in der Feldmark

Rescript vom 5. Oct. 1832 No. 7372 sub 3. a. b. ausdrücklich anerkannt, daß die Einwohner der Feldmark zu participiren haben: Wie sollte auch z. B. die Accise, die einzige bestehende Steuer, auf die Bürger allein vertheilt werden können? Jene Veränderung rechtfertigt sich also von selbst. — Dagegen wird auch der Zusatz durchaus in der Natur der Rechtsverhältnisse begründet seyn, daß diese Verpflichtung nur in Folge verfassungsmäßiger Bewilligung eintritt. Es ist das wichtige Recht des Bürgers, daß auch seine selbst gewählte Obrigkeit nicht eigenmächtig in sein Vermögen eingreifen darf, und so ist denn auch hier solches deutlich auszusprechen, so wie dies vor wenigen Jahren von höchster Stelle in dem Entwurfe von 1836 selbst vorgeschlagen ist.

Gänzlich vermißt wird der §. 13 des damaligen Entwurfs, welcher allen Bürgern die Verpflichtung auflegt, Stadtämter zu übernehmen; es ist aber diese Pflicht ein sehr wesentliches Stück aller Gemeindeverfassung, deren Werth eben darin liegt, daß nicht diejenigen, welche aus Ehrgeiz oder aus Mangel an Beschäftigung sich vordrängen möchten, sondern Alle, namentlich diejenigen, welche

Digitized by Google

geneigt seyn möchten, sich zurückzuziehen, verbunden sind, dem Rufe ihrer Mitbürger zu folgen. Es ist der entschieden ausgesprochene Satz, daß das gemeine Beste dem Privatinteresse vorgehe, der von Alters her den Eingang des Rathssaals ziert, der hier gesetzlich anerkannt werden soll. Es ist das Bekenntniß, daß der Gemeingeist die Wurzel aller städtischen Rechte sey. Weshalb sollte denn im §. 47 die Verpflichtung zu niedern Diensten ausgesprochen werden, wenn hier eine eben so verderbliche, als gehäßige Exemtion, die bisher nicht bestanden hat, in die Verfassung gebracht werden sollte?

Eben so nothwendig, als die Herstellung jenes §. war, ist es aber auch gewesen, aus dem §. 47 das System der Exemtionen zu entfernen, welches eben so sehr im Widerspruche mit dem bisherigen Bestande, als mit den im §. 14 des Entwurfs von 1836 durch Königliches Ministerium selbst aufgestellten Grundsätzen, ja sogar mit dem deutlichen Inhalte des Landesverfassungsgesetzes §. 49 in dem Entwurfe niedergelegt worden war.

In jenem Entwurfe von 1836 hatte Königliches Ministerium für die jetzt unter den Nummern 1 bis 4 mit völliger Exemtion Versehenen nur eine Reluitionsbefugniß in Anspruch genommen. Der unter 5 und 6 Genannten war keine Erwähnung geschehen, muthmaaßlich, weil bei persönlichen Diensten die absolut Unfähigen von selbst ausgenommen sind,

Digitized by Google

Männer von 60 Jahren aber sehr häufig noch zu den aller Fähigsten sich zählen dürfen. Die N°. 7 aber, nach welcher es den Behörden, dem Magistrate, und bei dessen Weigerung der Landdrostei freistehen soll, besonderer Verhältnisse wegen noch andere Reluitionsbefugnisse zu ertheilen, war zu jener Zeit gar nicht zur Frage gekommen. Gegenwärtig möchte indeß auch nichts anders übrig bleiben, als zu dem §. 14 des vom Königlichen Ministerio im Jahre 1836 aufgestellten Entwurfes zurückzukehren, und zu den dort zur Reluition Befugten nur noch (in Gemäßheit der Apotheker-Ordnung vom 19. December 1820 §. 7) die Apotheker und allenfalls die sub N°. 5 und 6 aufgeführten bejahrten und unfähigen Bürger aufzunehmen.

Neuen Exemtionen steht der §. 49 des Landesverfassungsgesetzes hier um so entschiedener im Wege, je weniger bisher irgend ein Bürger (von denen hier allein die Rede) solche in Anspruch nehmen konnte, und je verderblicher solche an sich seyn würden. Schon die ausgedehnte Reluitionsbefugniß ist höchst gefährlich. Persönliche Dienste, wie diejenigen, von denen hier die Rede, werden nur in Augenblicken der Noth gefordert und es sind davon noch in neuern Zeiten Beispiele vorgekommen. Sollen hier die angesehenern Einwohner der Stadt sich zurückziehen dürfen, worauf soll dann gerechnet werden? Nur dadurch, daß sie vorangehen, ist der gute Wille der Mehrzahl zu erreichen; fehlen jene oder schicken sie Knechte und Tagelöhner, so ist die Erbitte-

Digitized by Google

rung da. Der gute Wille der Bürger ist aber in allen Stücken die einzige wahre Kraft der Verwaltung. Ohne ihn vermag der Magistrat nichts und gerade im Augenblicke der Noth sich dieser besten Hülfe zu berauben, das wäre wohl die höchste Gefahr.

Wie sehr durch ausgedehnte Reluitionsbefugniß die Einrichtungen untergraben werden, davon könnte der Wachdienst der Stadt bis 1802 ein nur zu trauriges Beispiel aufstellen. Gewiß darf die Erinnerung warnen, dergleichen Uebel wieder einschleichen zu lassen.

Endlich ist auch der §. 15 des damaligen Ministerial-Entwurfs eine eben so sehr im Bestehenden, als in der Nothwendigkeit begründete Ergänzung der Bestimmungen über die Bürgerpflichten. Es ist nie bezweifelt worden, daß der Magistrat einmal genehmigte städtische Abgaben und Lasten von Allen, auch von den eines befreieten Gerichtsstandes Genießenden einzuziehen, und nöthigen Falls im Wege der Execution beizutreiben habe; dies steht bei der städtischen Accise (der einzigen Communalabgabe) unwidersprochen fest. Auch hier würde demnach der §. 14 des Landesverfassungsgesetzes von unzulässigen Exemtionen vollkommen anwendbar seyn. Unten zum §. 105 wird hierauf zurückzukommen seyn. Hier aber wird der frühere Entwurf nothwendig hergestellt werden müssen.

Digitized by Google

Der Verlauf des Entwurfs führt nunmehr auf den wichtigen Abschnitt von der Vertretung der Bürgerschaft, welcher um so gründlichere Erwägung fordert, da hier das Bestehende gänzlich umgestaltet werden soll. Die gegenwärtige Vertretung der Bürgerschaft durch die Alterleute ist nur ein geschwächtes Bruchstück der früheren Verfassung, wo die Alterleute, die jetzt allein stehen, die Häupter von zwei bedeutenden Collegien, den Vertretern der Hauptabtheilungen der Bürgerschaft waren. Die eigentliche Vertretung der Bürgerschaft bestand damals in der Gilde, d. h. 2 Gildemeistern von jedem der 11 Aemter, der Wehrbank oder vier, nicht zu den 11 Aemtern gehörigen Männern aus jedem Stadtviertel, welche aber nicht durch die Repräsentanten selbst, sondern durch Rath und Gildemeister ernannt wurden, und dem alten Rathe oder allen denen, die zu irgend einer Zeit im Rathe gewesen waren.

Der gegenwärtige Entwurf dagegen enthält eine — den neuen Stadtverfassungen des Königreichs und der Preußischen Städteordnung von 1808 nachgebildete — Vertretung durch Repräsentanten, welche Bezirksweise gewählt werden sollen. Es steht hier mithin, da die alte Vertretung nach Klassen eingerichtet war, die neue lediglich nach Bezirken, unmittelbar die vielfach ventilirte Streitfrage über beide Vertretungsweisen zur Entscheidung. Inzwischen ist an eine Herstellung jener alten und in mancher Beziehung unzweckmäßig gewordenen Klassen nicht zu denken. Einer neuen

Digitized by Google

Klasseneintheilung steht entgegen, nicht nur die Schwierigkeit derselben an sich, so wie die Unzweckmäßigkeit, sobald sie nicht aus dem städtischen Leben selbst hervorgeht; sondern ganz besonders auch der Umstand, daß die Wahlgesetze für die allgemeine Ständeversammlung bereits Districtswahlen bedingen. Sollen diese zweckmäßig wirken, so müssen sie sich der Gemeindeverfassung anschließen und dürfen nicht isolirt seyn.

Dem zufolge ist das System der Districtswahlen unbedingt vorzuziehen gewesen, und handelt es sich dabei nur um die Zahl der zu Wählenden und um den Wahlbezirk selbst.

Der §. 48 des Entwurfs beschränkt die Zahl auf 12. §. 50 setzt 4 Stellvertreter hinzu, bringt also deren 16, und nach den §. 56, 57 und 58 scheint es, daß jedes Stadtviertel um das andere Jahr einen Vertreter und um das sechste Jahr einen Vertreter und einen Stellvertreter, falls dieser mittlerweile nicht eingetreten ist, wählen soll.

Es scheint, daß das System der Stellvertreter gewählt ist, um das Collegium bei Vacanzen und Behinderungen nie zu klein werden zu lassen. Inzwischen hat dieses völlig neue und der bisherigen Verfassung fremde System durchaus keinen Beifall finden können, zumal dasselbe mit den Principien der Verfassung in Widerspruch zu

Digitized by Google

stehen scheint. Der §. 57 nimmt an, daß eine Amtsdauer von 6 Jahren erforderlich sey, um die Geschäfte zweckmäßig besorgen zu können. Nun aber sollen die Stellvertreter zu jeder beliebigen Zeit, bei jeder temporairen Verhinderung eintreten. Kann davon ein ersprießliches Resultat gehofft werden? Man wird der Regel nach zu Stellvertretern doch nicht die Fähigsten wählen, sondern diese in's Collegium selbst bringen. Sollen nun die Vertreter fähig geachtet werden, die Geschäfte, zu denen bei jenen mehrjährige Erfahrung nöthig erachtet ist, zu übersehen, wenn sie ohne alle Vorkenntniß, ohne Vorbereitung und ohne den Zusammenhang zu kennen, durch den bloßen Zufall einmal in eine Sitzung hineingeworfen werden? Hier wird zwar die Form — eine todte Zahl — erfüllt. Aber auf eine Weise, die den Stellvertreter nur eine unwürdige Rolle zu spielen in Gefahr bringt, die Sache selbst aber sicher nicht fördert.

Hat man daher den §. 50 mit Beifall des frühern Ministerialentwurfs gänzlich beseitigen müssen: so folgt hieraus der fernere Beschluß, die Zahl von 16 auf die Vertreter selbst zu übertragen, und dann, wie die Folge lehren wird, einige Vacanzen frei zu lassen. Es werden also in der That die Stellvertreter nur verpflichtet, allen Versammlungen beizuwohnen, um sich Kenntniß von der Sache zu verschaffen, die sie beurtheilen sollen, was nur durch Uebung möglich. Es ist zwar die Meinung ausgesprochen, daß es

Digitized by Google

beſſer, die Zahl 12 beizubehalten, weil es ſchwer fallen dürfte, die 16 Stellen gut auszufüllen. Allein es hat der Wunſch überwogen, einen möglichſt großen Theil der Bürgerſchaft für die ſtädtiſchen Geſchäfte auszubilden. Die alte Verfaſſung gab mehr als der doppelten Zahl Zutritt bei viel ſchwächerer Bevölkerung; einer der größten Fehler derjenigen von 1814 war die Beſchränkung, die dem Bürger ſeine Geſchäfte fremd machte. Könnte jetzt die Stadt nicht die Hälfte tüchtiger Männer ſtellen wie damals, ſo wäre — was doch nicht der Fall — ein höchſt beklagenswerther Rückſchritt vorhanden. Man iſt alſo bei der im Entwurfe ſelbſt enthaltenen und 1837 bereits genehmigten Zahl von 16 geblieben.

Was die Wahldiſtricte angeht: ſo behält §. 49 die vier Stadtviertel bei, wie ſolche ſeit 1832 bei den Deputirten-Wahlen zur allgemeinen Ständeverſammlung gebraucht ſind. Allein der §. 51 führt den großen Unterſchied ein, daß $\frac{2}{3}$ der Stimmen abgegeben werden ſollen. Hiernach müßten, da 8 bis 900 Wähler anzunehmen ſeyn dürften, bei jedem Wahlacte gegen 600 Wahlſtimmen herbeigeſchafft werden, während bisher niemals auch nur 400 vorhanden geweſen ſind. Selbſt bei der letzten ein ſo großes Intereſſe erregenden Wahl der Vertreter zur gegenwärtigen Verfaſſungsverhandlung ſind nur 312 Stimmen abgegeben. Bei gewöhnlichen Wahlen würde dieſe Zahl ſich nothwendig noch viel mehr verringern, und es wären alsdann mehr

Digitized by Google

als dreihundert Bürger mit Strafen heranzuziehen. Daß dies nicht möglich sey, liegt am Tage. Man wird also durchaus auf kleinere Wahlbezirke recurriren müssen, mit denen besser zu operiren ist, da man jedenfalls zur Zeit leichter eine Zahl von 100, als 200 zur Stelle bringt.

Solche kleinere Bezirke haben überdies den Vorzug, daß die Einzelnen einander näher stehen und deshalb eher etwas Passendes ausrichten können. Ein Uebelstand ist es allerdings, daß solche Bezirke sich in der gegenwärtigen Verfassung nicht von selbst darbieten; allein es ist dieses auch nur eine der durch die Urkunde von 1814 herbeigeführten Lücken in der bürgerschaftlichen Verfassung. In der alten Verfassung fehlte eine solche Abtheilung nicht. Es war damals die ganze Stadt in 12 Bürgercompagnien oder Fahnen eingetheilt, wovon 9 eigentliche Bürgercompagnien auf diejenigen fielen, die zur Gilde gerechnet wurden, und 3 Schützencompagnien auf die Wehrgenossen. — Mit dem Aufhören jener Trennung fiel auch dies wesentliche Stück der Verfassung weg. — Eine solche Eintheilung aber ist auf die Dauer nicht zu entbehren. Namentlich macht die Brandordnung dieselbe ganz unerläßlich, so wie überhaupt in allen Fällen, wo man persönliche Dienste in Anspruch zu nehmen gezwungen ist, die Ordnung nur dann bewahrt werden kann, wenn kleinere Abtheilungen auf localer Basis und mit einer gewissen Organisation bestehen.

Digitized by Google

Da die alten Fahnendistricte schon wegen der doppelten Eintheilung und wegen sonstiger Veränderungen hierzu nicht brauchbar sind, so schien es am angemessensten, eine Theilung der Stadt in 8 Wahlbezirke, wie solche noch 1837 bereits approbirt ist, eintreten zu lassen. Diese Zahl wird zur Abtheilung der Stadt genügen; es wird sich darauf eine Organisation der Bürgerschaft leicht begründen lassen, und zu der Zahl von 16 Repräsentanten stimmt sie auf eine sehr zweckmäßige Weise. Auch jetzt schon giebt die Zahl von acht Armendistricten einen Anhaltspunct, und so wie diese Districte einer Revision bedürfen, wird alsdann eine durchgreifende Ordnung sich in die wichtigsten bürgerlichen Verhältnisse leicht bringen lassen.

Wenn die Feldmarksbewohner übrigens nicht in die Bezirke mit eingekreiset werden möchten: so findet dies seinen Grund in der zwecklosen Beschwerde der persönlichen Vorladungen. Zu welchem Ende sollte der Bewohner des eine starke Stunde entlegenen Natrupper Thurms vorgeladen werden, da man mit Sicherheit vorhersehen kann, der Eigenthümer eines so wenig anlockenden Besitzthums werde lieber die Theilnahme an der Wahl entbehren, als einen ganz unnützen Weg zur Stadt thun.

Es sind diese Hauptpuncte hier vorweggenommen; ehe aber zu der speciellen Erörterung dieser wichtigen Materien übergegangen wird, darf eine Bemerkung nicht umgangen

Digitized by Google

werden. Der Abſchnitt über die Vertretung der Bürgerſchaft iſt der am meiſten practiſche des ganzen Entwurfs, die §§. über die Wahl der Bürgervorſteher muß nicht etwa der geſchäftskundigere Bürger, es muß ſie ein jeder anzuwenden wiſſen. Mehr, wie bei irgend einem andern Theile des Entwurfs, dürfte demnach Klarheit der Auffaſſung, der Anordnung und der Darſtellung hier ein großes Bedürfniß ſeyn. Schwerlich aber möchte der Entwurf hier den Anforderungen, welche demnächſt ſicher zu erwarten ſind, entſprechen. Es iſt nicht leicht, das Princip der Anordnung zu erkennen. Zwar befaſſen die §§. 49 bis 59 die Wahlordnung im Zuſammenhange; allein die Wahlrechte und die Wahlordnung ſcheinen hier nicht gehörig getrennt, indem dieſe durch die §§. 51, 56, 57, 58 läuft und im §. 62 noch ergänzt wird, während jene die §§. 52 bis 55 und dann wieder den §. 56 einnehmen. Dazu iſt die Wahlordnung im §. 51 ſo zuſammengepreßt, daß das Verfahren ſchwerlich dem Bürger klar werden möchte. Auf dieſe Expoſition der Wahlen folgen dann die §§. 60, 61, welche — freilich ſehr kurze und unvollſtändige — Andeutungen über die Rechte und Stellung der Bürgervorſteher enthalten. §. 63 redet von der innern Organiſation des Collegii. §. 64 leitet deſſen Befugniſſe ein, verbindet aber dieſe dergeſtalt mit dem Verfahren in den Zuſammenkünften, daß Mißverſtändniſſe dabei nicht wohl vermieden werden können. Namentlich wird die Sache durch die Allegirung einzelner §§. höchſt dunkel, denn ſo ſcheinen nach §. 67 die Bürgervorſteher nur dann verpflichtet zu erſcheinen, wenn eine

Digitized by Google

gemeinschaftliche Berathung mit dem Magistrate vorliegt. Dagegen scheint nach §. 72 die Mehrheit nur dann zu entscheiden, Acten nur dann gefordert werden zu können, wenn die Bürgervorsteher für sich handeln. Wiederum würde der Magistrat denselben nicht (was doch höchst wünschenswerth seyn kann) gestatten können, über die im §. 66 benannten Gegenstände für sich zu handeln. Daß §. 74, welcher dem Magistrate die Befugniß giebt, Commissionen zu ernennen, bei denjenigen Sachen, wo die Bürgervorsteher für sich handeln, nur irrig allegirt seyn kann, liegt ohnehin am Tage.

Diese Unzweckmäßigkeiten scheinen ihren Grund darin zu haben, daß zwei ganz verschiedene Dinge, nämlich die Competenz der Bürgervorsteher und ihre Geschäftsformen vermischt behandelt sind, und nur eine Sonderung kann hier helfen. Der Entwurf von 1836 befaßte in den §§. 47 bis 62 die Vorschriften über die Zusammensetzung des Collegii, in den §§. 63 bis 68 diejenigen über die Competenz, in den §§. 69 bis 86 dagegen den Geschäftsgang. Gewiß war hier Alles ungleich übersichtlicher und dem Mißverstande weniger unterworfen, wenn auch der letzte Abschnitt füglich noch weiter in eine Abtheilung über die Beamten des Bürgervorsteher-Collegii und über den Geschäftsgang selbst gesondert werden konnte. Der Uebersicht wegen aber dürfte es höchst zweckmäßig seyn, jene Anordnung von 1836 als die im Allgemeinen bessere beizubehalten.

Digitized by Google

Es würde demnach die Anordnung der §§. ſich in der Maaße ändern müſſen, daß die §§. 53 bis 59 unmittelbar auf die Eingangs-Paragraphen folgen. Hierauf kämen die §§. 51, 52, welche jedoch in mehrere Sätze wieder zu zerlegen ſeyn dürften, worauf ſodann der Inhalt der §§. 60, 61, 65 zu behandeln wäre, und hierauf könnten erſt die §§. 63, 64, 66 bis 74 mit ihren unvermeidlichen Erweiterungen und Vervollſtändigungen ihren Platz finden. Nach dieſen Grundſätzen iſt der anliegende modificirte Entwurf geordnet. Dagegen wird bei der Rechtfertigung der einzelnen Abänderungen möglichſt die Ordnung des vorliegenden Entwurfs zu befolgen ſeyn, um die Vergleichung mit dem Protocolle zu erleichtern.

Was nun hier zunächſt den §. 51 angeht: ſo hat derſelbe ſich ganz vorzüglich damit beſchäftigt, Contumazialſtrafen für den Fall anzuordnen, wenn die Bürger nicht in gehöriger Zahl zur Wahl ſich einfinden möchten. Es ſollen zum 2ten Termine die Bürger bei 2 Thlr., zum 3ten bei 4 Thlr. Strafe vorgeladen und, wenn die nöthige Zahl nicht erſcheint, das ganze Stadtviertel für das Jahr von der Repräſentation ausgeſchloſſen ſeyn. Dieſes Verfahren ſcheint eine eben ſo unausführbare, als unnöthige Härte und Heftigkeit zu enthalten, deren Erfolg nur ſeyn könnte, zu erbittern und ſich durch unzweckmäßige Wahlen zu rächen, die man nimmermehr verhindern könnte. Eine allgemeine Mißſtimmung würde die Folge ſeyn und ſchwerlich dürfte eine Verfaſſung, welche auf ſolche Weiſe ſich bemerklich machte, Anhänglichkeit in der

Digitized by Google

Bürgerschaft finden, vielmehr könnte das Gefühl, welches sie hervorrief, nur dazu dienen, die an sich schon schwierigen Verhältnisse noch unangenehmer zu machen. Der durch Strafen erzwungene todte Gehorsam hält ja überhaupt weder die Gemeinde, noch den Staat zusammen, sondern die lebendige Liebe; wenn aber gar die Ausübung politischer Rechte nur mit Gewalt erzwungen werden sollte: so möchte es ohne Zweifel besser seyn, solche gar nicht zu ertheilen, da sie dann sicher nur schädlich wirken können.

Eine Strafe von 2 Thlr. auf das Nichterscheinen geht zuvörderst viel zu weit. Diejenigen, die nicht erscheinen, sind zumeist Leute, denen daran liegt, den Tagelohn eines halben Tages nicht zu versäumen. Hier reicht eine Strafe von 6 bis 8 gGr. völligst aus. Diejenigen, welche durch diese Kleinigkeit nicht gebunden werden können (zum Vergnügen läßt man sich ohnehin auch um die geringste Kleinigkeit nicht strafen, zumal wenn ein richtiges Gefühl des Volks eine solche Strafe als verächtlich, oder auch nur als lächerlich erscheinen läßt), müssen durch die Betrachtung getrieben werden, daß sie die Wahlen nicht in die Hände der untersten Klassen dürfen kommen lassen. Jene untere Klasse aber um 2, wo nicht gar um 4 Thlr. zu strafen, ist ganz unmöglich. Es darf daran erinnert werden, daß nach dem Systeme des Entwurfs, verglichen mit den bisherigen Erfahrungen, mindestens 600 Bürger bei diesen Strafen vorzuladen seyn würden, gewiß eine Ausdehnung in Anwendung der Strafge-

Digitized by Google

walt, welche deren moralische Kraft, auf welche doch Alles zuletzt ankommt, gänzlich vernichtet. Als weitere Maaßregel wird alsdann dem ganzen Bezirke der Verlust des Wahlrechts für diesen Fall angedroht; allein auch dieses Präjudiz dürfte doch von dem Vorwurfe der Ungerechtigkeit nicht frei seyn. Wie möchte es zu rechtfertigen seyn, daß 66 zum Wählen Bereitwillige ihres Wahlrechts und ihrer Vertretung verlustig gehen sollen, weil 34 sich abstiniren, nicht zu wählen? Zwar läßt der Fall sich schwer denken; allein der Entwurf setzt ihn voraus und so darf man seine Möglichkeit nicht verkennen. Bei allen ähnlichen Verhältnissen wird das Präjudiz gedroht, daß die nicht Erscheinenden sich den Beschlüssen der Mehrheit der Erscheinenden fügen sollen. Dies Präjudiz hat einen billigen Grund in sich, denn wer nicht erscheint, leistet stillschweigend auf sein Recht für seine Person Verzicht; aber er soll durch seine Contumacia keinem Andern schädlich werden. Es spricht hier aber auch der politische Grund dafür, daß alsdann die Wahl in den Händen derjenigen bleibt, die ein Interesse an der Sache beweisen. Dieses Interesse aber ist an und für sich die einzige Gewähr, daß die Wahl gut getroffen werde, was durch die bloße Menge der Wähler gar nicht sichergestellt wird, wenn diese ohne Theilnahme oder wohl gar widerwillig nur aus Furcht vor der Strafe die Wahlpflicht erfüllen.

Was die erste Hälfte jenes §. 51 angeht: so faßt derselbe nebst dem §. 52 und einem Theile des §. 62 dasjenige zusam-

Digitized by Google

men, was die §§. 57 bis 62 des früheren Entwurfs mit einer, bei diesem Gegenstande ganz vorzüglich wünschenswerthen, Specialität und Deutlichkeit enthielten. Im Allgemeinen wird es daher gewiß zweckmäßig seyn, jene §§. wieder herzustellen. Man hat jedoch dabei folgende Abänderungen für nöthig erachtet:

1) Der §. 51 fordert die Abgabe von $\frac{2}{3}$ der berechtigten Stimmen. Der frühere Entwurf begnügte sich mit der Hälfte. Gegenwärtig geht jedoch die einstimmige Ansicht dahin, daß mehr als $\frac{1}{2}$ nicht verlangt werden könne. Jene $\frac{2}{3}$ sind an sich etwas dem deutschen Rechte und den Verhältnissen der deutschen Städte durchaus Fremdes, und lediglich durch die Vorschriften des römischen Stadtrechts über die Anzahl der Decurionen, welche zu einem gültigen Schlusse erforderlich sind, (denn von diesen Decurionen, nicht von der Volksgemeinde spricht

l. 3. D. Quod cujuscunque univ.)

herbeigeführt. Zu geschweigen also, daß dieser Satz in Wahrheit nur auf die Raths- oder Bürgervorsteher-Versammlung anologische Anwendung finden könnte, gehört derselbe einem Theile des römischen Rechts an, welches in Deutschland niemals vollständige Reception gefunden hat.

v. Savigny, System des heutigen Römischen Rechts §. 1. §. 17 u. a.

In der Stadt Osnabrück insbesondere hat dieser Satz niemals Geltung gehabt. Vielmehr galt hier bei allen

directen Wahlen und Gemeindebeschlüssen und gilt noch die Regel, daß nichts erforderlich ist, als vollständige Ladung, und daß alsdann die Nichterscheinenden an den Beschluß der Mehrheit der Erscheinenden gebunden sind. — Dies gilt

1) bei allen kirchlichen Wahlen und Gemeindebeschlüssen von ältester Zeit her;

2) dasselbe gilt bei allen Laischaftswahlen und Beschlüssen; endlich

3) bei den Zunftwahlen und Beschlüssen.
Eben so ist

4) bei den Wahlen zur allgemeinen Ständeversammlung verfahren.

Erst in neuester Zeit hat sich bei den N°. 2 und 3 das römische Recht so weit eingedrängt, daß man zu Aufstellung eines Syndicats die Versammlung von ⅔ der Genossen verlangt hat. Früher wurde dies erweislich nicht verlangt, und es hat diese zu Gunsten des fremden Rechts eingeschlichene Abänderung der Verfassung in manchen Fällen die wahre Rechtlosigkeit der Corporationen zur Folge gehabt, weshalb denn auch die Verfassung der Neustädter Laischaft diesen Grundsatz beseitigt hat. Eben so würde auch hier die Herstellung dieses an sich unbegründeten und politisch schwer zu rechtfertigenden Satzes nur eine schlechte Vertretung der Bürgerschaft zur Folge haben können.

Digitized by Google

Man ist daher einstimmig der Ansicht gewesen, daß es ungleich besser seyn würde, bei der bestehenden Verfassung zu beharren, als eine Neuerung einzuführen, welche im Widerspruche mit dem herkömmlichen Rechte und allen sonstigen Lebensverhältnissen, die Ausübung der politischen Rechte der Bürgerschaft nur gehässig zu machen geeignet seyn würde, während das bisherige Verfahren in so mannigfaltigen Verhältnissen gar keine oder doch nur höchst unbedeutende Uebelstände hervorgerufen hat.

Um inzwischen Alles zu thun, was hier zu einer angemessenen Vereinigung führen möchte, hat man geglaubt, sich dahin entscheiden zu dürfen, daß die geringste Zahl der Erscheinenden auf $\frac{1}{3}$ bestimmt werden möge. Diese Zahl glaubte man um so eher annehmen zu dürfen, als wohl in jedem Wahlbezirke dieser Theil sicher der einsichtsvollern und gebildetern Bürgerschaft angehören möchte, auf welche es doch im Grunde allein ankommen kann, da die Uebrigen mehr oder weniger dem von Andern gegebenen Impulse folgen möchten.

Dagegen hält man es

2) für zweckmäßig, alle schriftlichen Stimmen auszuschließen, wobei wiederum theils die bestehende Verfassung, theils die Erfahrung von den hierbei fast unvermeidlichen Unzweckmäßigkeiten entscheiden mußte. Bei keiner der hiesigen Wahlen sind bisher Stimmzettel von sol-

Digitized by Google

chen, die nicht selbst zugegen waren, abgegeben oder zugelassen worden, und sonach widerspricht diese Neuerung durchaus der bestehenden Verfassung. Ueberhaupt sind Stimmen von Abwesenden nur bei den kirchlichen Wahlen zulässig gewesen. Hier aber müssen solche durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden. Die Vollmacht darf diese in Ansehung der Person des zu Wählenden nicht beschränken; nur ein stimmfähiges Gemeindeglied kann bevollmächtigt werden und Niemand darf mehr als Eine Vollmacht übernehmen.

Verordnung über die Predigerwahlen vom 25. Sptbr. 1795.

Auch hier ist also das Princip des persönlichen Erscheinens verfassungsmäßig festgestellt und mit großer Umsicht geordnet. Dennoch hat aber die Erfahrung nur zu oft gelehrt, daß solche Vollmachten gesucht worden sind, um diese oder jene Parthei zu verstärken und solchergestalt Majoritäten hervorzubringen, die dem eigentlichen Sinne der Gemeinden widersprachen. Wie viel mehr könnte dies beim bloßen Sammeln schriftlicher Wahlzettel geschehen. Vielleicht glaubt man, die so berechtigten Personen werden solchem Einflusse nicht zugänglich seyn; allein was sichert dagegen? Geringes Interesse an der Sache wird vorausgesetzt, denn bei genügendem Interesse würde man den Gang zum Rathhause nicht scheuen. Ein solcher Mangel an Interesse aber ist der rechte Boden für jede ungehörige Einwirkung.

Digitized by Google

Ueberdieß scheint die hier ertheilte Exemtion weder festen Plan, noch sichern Zweck zu verfolgen. Der §. 53 des neuen Entwurfs ertheilt sie nur den

Königlichen Dienern, Aerzten und Wundärzten.

Warum gerade diesen? Der Entwurf von 1836 fügte doch noch Militairpersonen, Geistliche und Schullehrer hinzu. Sollte etwa dem hohen Militair oder dem Stadtprediger weniger Rücksicht zu widmen seyn, als den in der Stadt wohnenden Amtsunterbedienten, den Pedellen, Boten ꝛc. der Königlichen Collegien? Und warum sind denn die Advocaten geringer, als die Wundärzte? — Diese Fragen ließen sich noch sehr vermehren, statt dessen aber mag eine andere Frage noch aufgeworfen werden.

Was bezweckt diese Exemtion?

Wahrscheinlich eine Erleichterung der Eximirten; ist dies der Fall, so möchte sich der Tagelöhner sicher mit Recht beklagen, denn ihn drückt der Verlust des halben Tages gewiß ungleich mehr. Oder will man den Stimmen der Einsichtsvollern größern Spielraum geben? — Dann verfehlt man den Zweck geradezu. Es sollen hier die Fragen nicht erneuert werden, ob den Eximirten wirklich diese bevorzugte Einsicht, Kenntniß der Sachen und der Personen vor Allem beiwohne. Auch die Bedenken erneuert man nicht: ob nicht Mangel an Interesse, welcher allein die Abwesenheit motiviren kann, aber jene höhere Einsicht gänzlich vernichten

Digitized by Google

würde. Nur die Bemerkung sey erlaubt, daß, indem man der größern Einsicht erleichtert, sich geltend zu machen, man ihre Wirkung offenbar schwächt. Wer bei einer Wahl einwirken will, der muß zugegen, muß einer der Wähler selbst seyn. Dort erst an Ort und Stelle entwickeln sich die Rücksichten, knüpfen sich die Combinationen, aus denen das Resultat der Wahl hervorgeht. Der todte niedergeschriebene Stimmzettel gilt nichts, so lange er sich nicht einer der an Ort und Stelle gebildeten Wahlpartheien anschließt.

Der einzige Nutzen, den diese schriftlichen Stimmen in andern Städten gehabt haben, besteht darin, daß man dadurch sich die Möglichkeit verschafft hat, die geforderten $\frac{2}{3}$ der Wahlstimmen herbeizuschaffen, indem man, sei es im 1ten oder im 2ten Termine, diese schriftlichen Stimmen herbeiholen ließ. Allein dieser Nutzen möchte doch wohl nur beweisen, daß es nicht gut ist, irgend eine unzweckmäßige Bestimmung zu machen, weil dann sofort die zweite Unzweckmäßigkeit nothwendig wird, um jene erste zu neutralisiren.

Mit diesen beiden Modificationen, Reduction der nothwendigen Zahl der Wähler auf $\frac{1}{3}$ und Entfernung aller schriftlichen Stimmen, dürften [illegible] die erwähnten §§. 57 bis 62 des früheren Entwurfs anzunehmen und damit die entsprechenden §§. 51 und 52 des gegenwärtigen zu beseitigen seyn.

Zweckmäßig aber dürfte es noch seyn, um die Wahlformen gänzlich abzuschließen, den §. 62 des gegenwärtigen Ent-

Digitized by Google

wurfs hieher zu nehmen. Der Schlußſatz dieſes §. iſt inzwiſchen überflüſſig, da es erforderlich ſeyn wird, wie ſolches der §. 54 des Entwurfs von 1836 vorſchrieb, die Wahlen öffentlich bekannt zu machen, in welcher Hinſicht denn auch das Nothwendige in dieſem Entwurf aufzunehmen iſt. Eben ſo dürfte die Entſcheidung der Landdroſtei durch den damaligen §. 62 richtiger normirt werden. Daß aber der 2. Januar als der Tag der Beeidigung und des Dienſtantritts beibehalten werde, iſt um ſo mehr zu wünſchen, als der im §. 57 des gegenwärtigen Entwurfs als Tag des Amtswechſels bemerkte erſte Januar ſich zu einem ſolchen Geſchäfte, ſchon in Gemäßheit der Sabbatsordnung, wenig eignet, und der 2. resp. 3. Januar in der Geſchichte und Verfaſſung der Stadt eine Bedeutung hat, welche ohne Zweifel den Werth und den Beifall der neuen Einrichtungen weſentlich erhöhen wird.

Wenn hiermit die Wahlformen erſchöpft ſind, ſo folgen nunmehr in den §§. 53 bis 59 des neuen Entwurfs die Wahlberechtigungen. Es iſt bereits oben bemerkt, daß dieſe Materie zweckmäßiger vor den die Wahlhandlung ſelbſt befaſſenden Beſtimmungen abgehandelt werden dürfte, und werden ſolche deshalb dahin zu verſetzen ſeyn. Inzwiſchen entſpricht der §. 53 weſentlich dem früheren §. 50. In demſelben aber wird zuvörderſt in Uebereinſtimmung mit dem zu §. 49 Bemerkten das Wahlrecht der Feldmark zu tilgen ſeyn. Sodann wird die neuerdings sub N°. 4 aufgeführte Stimmbefugniß der Vormünder für ihre Pupillen zu ſtreichen ſeyn. Dieſe Befugniß

Digitized by Google

ist bisher unbekannt gewesen. Minderjährige werden ohne dieß zur Zeit zu Leistung des Bürgereides der Regel nach nicht zugelassen, und so fehlt ihnen ein wesentliches Erforderniß, welches sie bei auswärtigem Etablissement vielleicht gar nicht erwerben. Von einem Stimmrechte minderjähriger Frauenzimmer dürfte ohnehin nicht die Rede seyn. Daß die Vormünder aber Bürger seyn müssen, ist eben so wenig gesagt. Manchmal fehlt denselben diese Eigenschaft. Sollte aber der Vormund nun, wenn er selbst stimmfähig, berechtigt werden, eine doppelte Stimme abzugeben? Es würde hier, um nicht aus dem Systeme zu fallen, eine große Zahl von Nebenbestimmungen nöthig werden, und bleibt deshalb die Hauptbestimmung wohl um so besser weg, als die Vertretung der politischen Rechte denn doch an sich zum Amte des Vormunds schwerlich gerechnet werden kann, welcher es in der That nur mit privatrechtlichen Verhältnissen zu thun hat.

Die Befugniß, schriftliche Stimmen abzugeben — welche ohnehin hier kaum gesucht werden dürfte — fällt nach dem Obigen hinweg. Dagegen ist von den Vertretern der Bürgerschaft zunächst gerügt worden, daß unmöglich allen Dienstuntergebenen des Magistrats die bisher von ihnen geübte Wahlbefugniß entzogen werden dürfe, in so fern dieselben im Uebrigen qualificirt seyen, sondern daß es völlig genüge, ihnen die passive Wahlfähigkeit zu entziehen. Man hat bei dieser Frage darauf hingewiesen, wie mancherlei städtische, unter der Leitung des Magistrats stehende Institute

Digitized by Google

durch Männer verwaltet werden, die durch eine ſolche Unterordnung ihre unabhängige bürgerliche Stellung keineswegs verlieren, wie wünſchenswerth es ſey, ſich für Geſchäfte dieſer Art den Kreis, aus welchem dieſelben zu beſetzen ſeyn würden, möglichſt frei zu erhalten, was auf keinen Fall geſchehen könnte, wenn Jeder, der ein ſolches mit vielleicht ſehr geringen Vortheilen verbundenes Amt übernehmen möchte, auf ſeine bürgerliche Stellung Verzicht leiſten müßte. Es iſt daher die erſte Excluſive auf die Mitglieder des Magiſtrats und die Secretarien zu beſchränken geweſen.

Bei wiederholter Erwägung iſt es aber nöthig gefunden, hier noch eine Modification aufzunehmen. Ueberall wo Wahlrechte exiſtiren, werden diejenigen davon ausgeſchloſſen, welche öffentliche Armenunterſtützung verlangen und mit vollem Rechte, denn, wer nicht im Stande iſt, für ſich ſelbſt zu ſorgen, darf noch viel weniger einen Antheil an der öffentlichen Verwaltung nehmen wollen. So iſt es denn auch hier bei den Predigerwahlen nach §. 5 der Wahlordnung von 1795 Rechtens, daß diejenigen, welche Armengelder genießen, ausgeſchloſſen werden. Der Fall kann aber mannichmal vorkommen und kommt täglich vor, daß die Armenverſorgung eine Familie wohlfeiler in deren eigenem, als im gemietheten Hauſe erhalten kann. Um nun hier nicht offenbaren Uebelſtänden den Eingang zu eröffnen, iſt es ſchlechterdings nothwendig gefunden, denen, die öffentliche Armenunterſtützung genießen, das Wahlrecht zu entziehen.

Digitized by Google

Dagegen werden ad 2 denen, die unter Curatel stehen, alle diejenigen ausdrücklich beizufügen seyn, die in Concurs befangen sind. Es kann zweifelhaft seyn, ob der Ausdruck „unter Curatel stehen" diese Classe mit begreife; höchst nothwendig aber ist es, die Vermeidung der Insolvenz in jeder Beziehung als bürgerlichen Ehrenpunct hervorzuheben und festzuhalten.

Endlich ad 3 knüpfte der Entwurf von 1836 die nachtheiligen Folgen peinlicher Untersuchung an die Frage wegen eines entehrenden Verbrechens, und es scheint durchaus erforderlich, diesen Begriff auch hier wieder herzustellen und festzuhalten. Die Fehlerhaftigkeit der Bestimmungen über bürgerliche Ehre, welche sowohl das römische Recht, als die Gebräuche der deutschen Gilden und Zünfte enthielten, sind Schuld gewesen, daß man jede positive Bestimmung über diesen Punct aufgegeben hat, und daß namentlich dem Criminalgesetzbuche eine solche fehlt. Es würde aber sehr irrig seyn, daraus zu folgern, daß eine solche Unterscheidung nicht bestehe. Vielmehr ist es höchst gefährlich, sie zu leugnen. Wenn man denjenigen, dem ein Exceß in der Nothwehr, ein fahrlässiges Vergehen, eine zu heftige Erwiderung einer Beleidigung zur Last fällt und der dieserhalb vielleicht nur einen Verweis oder Geldbuße verwirkt, mit dem Betrüger, dem Meineidigen, dem Diebe, dem bestechlichen Richter u. s. w. auf gleiche Stufe stellen will: so wird man nur das wahre Gefühl für Ehre und Schande im Volke vernichten; man

Digitized by Google

wird den Staat und seine Einrichtungen, von den Gefühlen für Recht und Unrecht, Ehre und Schande gänzlich abgelöst, nicht als eine sittlich nothwendige, sondern als eine rein willkührliche, zu selbstsüchtigen Zwecken gegründete Einrichtung darstellen. Nichts aber ist gefährlicher.

Die Unterscheidung von entehrenden und nicht entehrenden Vergehen ist einmal in einem gesunden Gefühle vorhanden. Es wird sehr bald nothwendig werden, solche auf eine positive Basis zurückzuführen und bis dahin dürfte nichts im Wege stehen, den Begriff eben so beizubehalten, wie er in dem, unter ganz gleichen Gesetzgebungs-Ansichten, aufgestellten Entwurf von 1836 aufgenommen war.

Unter dieser Voraussetzung ist denn die No. 3 auch ganz passend, welche außerdem unmöglich in ihrer Allgemeinheit und Ausdehnung durchgeführt werden könnte.

Der §. 54 enthält dagegen mehrere Bestimmungen, welche schwerlich zu billigen sind. Es sind in diesem §. sehr bedeutende Veränderungen sowohl des bestehenden, als desjenigen, was 183⅘ beliebt worden. Zunächst ist als Bedingung der Wählbarkeit der Besitz eines schuldenfreien, zur Hälfte aus liegenden Gründen bestehenden Vermögens von 2000 Thlr. hingestellt. Es soll also eine Vermögensqualification, von der bisher keine Spur gewesen, ganz neuerdings eingeführt werden. Das Bedenkliche einer solchen, von einem gewiß urtheilsfähigen Staatsmanne

Niebuhr, nachgelaſſene Schriften, p. 472 u. f., noch neuerlich genügend bezeichneten Maaßregel an ſich hier auszuführen, iſt nicht der Ort. Die Unzweckmäßigkeit der Qualification, ſo wie ſolche gefordert wird, darf aber nicht unbemerkt bleiben. In einer Stadt, in einer Gemeinde, die hauptſächlich aus Gewerbtreibenden beſteht, will man ein ſchuldenfreies Vermögen fordern, während gerade der Credit, die Möglichkeit der Verſchuldung, der weſentlichſte, unentbehrlichſte Hebel des Gewerbes iſt. Damit ſchließt man geradezu alle Gewerbtreibende aus. Selbſt wenn man nur Belaſtung mit Hypotheken als Verſchuldung betrachten wollte, würde man die Gewerbtreibenden größtentheils ausſchließen. Denn dieſe bedürfen faſt in allen Fällen des Hausbeſitzes. Selten aber können ſie einen erheblichen Theil des Betriebscapitals in Grundvermögen anlegen. Sehr oft iſt dies nur ein Zeichen ſinkenden Gewerbes. Weshalb ſollte man aber den Gewerbtreibenden, der vielleicht 50 bis 100,000 Thlr. in ſeinem Gewerbe, in Maſchinen, Material u. ſ. w. ſtecken hat, ausſchließen, weil ſeine 10,000 Thlr. betragenden Realitäten gänzlich mit Hypotheken beſchwert ſind.

Aber ſelbſt dieſe Beſtimmung, daß nur hypothekariſche Schulden die Wählbarkeit ausſchließen, würde nach hieſigem Landesrechte höchſt unpractiſch ſeyn. Da die letzte chirographariſche Schuld des Erblaſſers oder der erſten Ehe der bündigſten Hypothek des Erben vorgeht: ſo kann — und es iſt oft der Fall — Jemand gänzlich verſchuldet ſeyn, ohne daß

auf seinem vielleicht beträchtlichen Grundvermögen auch nur die unbedeutendste Hypothek haftete.

Ueberdieß, welcher Grund wäre wohl vorhanden, den Mann, der aus dem unbedeutenden Vermögen von 2000 Thlr. eine Rente von 70 bis 80 Thlr. zieht, demjenigen vorzuziehen, dem sein Gewerbe wahrscheinlich jährlich das 10fache (was doch selbst bei einem Handwerker in guten Verhältnissen nicht selten seyn mag) einträgt? Neuerungen, welche so vielfach gegen die Verhältnisse, so wie gegen die Bedürfnisse anstoßen, dürften demnach nicht zu billigen und lediglich die Bestimmung herzustellen seyn, daß nur ein activ wahlberechtigter Bürger auch passiv wählbar sey. Eine zweite Neuerung von ganz ähnlichem Character ist diejenige, daß Advocaten und Procuratoren, die beim Stadtgerichte Praxis treiben, die Wählbarkeit entbehren sollen. Auch davon hat bis jetzt keine Spur dahier bestanden und ein genügender Grund dafür möchte schwerlich gefunden werden. Hält man etwa die juristische Bildung dieser Personen an sich für nachtheilig? oder glaubt man, daß sie von einem Geiste des Unfriedens beseelt seyen, oder trauet man ihrer Redlichkeit überhaupt nicht? — Nachdem durch die Verordnung über die Prüfung der Advocaten vom 9. April 1832 die Gleichstellung dieses wichtigen Standes mit den übrigen Zweigen des Staatsdienstes mehr und mehr ausgesprochen ist: darf man doch glauben, daß eine solche der levis nota nahe kommende Unfähigkeit zur Gemeindevertretung nicht vorhanden sey. Ueber-

Digitized by Google

dieß ist nirgend den Advocaten der Eintritt in den Magistrat benommen. Man kann sogar annehmen, daß der juristisch gebildete Theil dieses Collegii der Regel nach seine Ergänzung aus dem Stande der Advocaten erhalten wird. Weshalb sollten dieselben denn zur Vertretung der Bürgerschaft unfähig seyn? — Und wären sie wirklich so gefährlich, dann ist es doch wahrlich der Vorsicht angemessener, sie innerhalb und in Gemäßheit der Verfassung thätig seyn zu lassen, als eine so gefährliche Schaar von Widersachern zu Untergrabung der Verfassung gewissermaaßen von vorn herein zu bestimmen. Nicht zu gedenken, daß für die formelle Geschäftsführung, Protocollführung u. s. w. der Bürgervorsteher die größere Geschäftsübung dieses Standes sehr erwünscht, ja unentbehrlich seyn kann.

Die beiden folgenden Sätze des §. reden vom Verluste des Bürgervorsteher-Amts durch Criminaluntersuchung und Concurs; die letztere Bestimmung hat wenig Bedenkliches; sie versteht sich von selbst, da durch den Concurs die Bedingung des Hausbesitzes ohnehin aufhört. Dagegen kann die Criminaluntersuchung an und für sich jene Wirkung nicht äußern. Es wäre sonst ja in eines jeden schlechten Menschen Gewalt gelegt, einem würdigen Manne durch falsche oder nichts bedeutende Denunciation die Ausübung seines Amtes zu entziehen. Unangeführt darf es auch nicht bleiben, daß für Magistratspersonen selbst eine ähnliche Strenge durchaus nicht existirt, ja nicht einst existiren kann, wenn

anders das Cap. XV des Criminalgesetzbuches bei ihnen nicht seine Anwendung verlieren soll, welches nur bei bedeutenden Vergehen den Verlust des Dienstes mit sich führt. Gewiß bleibt also auch hier nichts übrig, als diese außer Verhältniß zu den sonstigen Principien der Gesetzgebung stehenden Bestimmungen zu tilgen.

Endlich ist auch der Schlußsatz, welcher dem Bürgervorsteher gestattet, auch außer der Stadt zu wohnen, mit den hiesigen Verhältnissen unvereinbar. Wer z. B. eine Stunde von der Stadt seinen Wohnsitz hätte, würde unmöglich von den städtischen Angelegenheiten und Interessen die lebendige Kenntniß haben, welche vom Vertreter der Bürgerschaft zu fordern ist, nicht zu gedenken, welche Erschwerung des Geschäftsgangs daraus hervorginge. Unter diesen Umständen bliebe von dem §. 53 in der That sehr wenig übrig und um so wünschenswerther wird es seyn, zu dem §. 51 des Entwurfs von 1837 zurückzukehren, und diesem nur als dritte Ausnahme von der Regel

alle Mitglieder und Untergebene des Magistrats

hinzuzufügen. Zugleich aber wird auch die 1837 bereits vom Königlichen Ministerio gebilligte Herstellung der Wählbarkeit für einen in Insolvenz verfallen gewesenen Bürger durch einstimmiges Urtheil der Bürgervorsteher, des Magistrats und der Königlichen Landdrostei wieder aufzunehmen seyn.

Digitized by Google

Der §. 55 kann in Uebereinſtimmung mit dem früheren §. 52 angenommen werden, doch iſt die hier weggelaſſene Befreiung der Apotheker in Gemäßheit des §. 7 der Apotheker-Ordnung vom 19. December 1820 wieder herzuſtellen geweſen.

Im §. 56 konnte die Amtsdauer von 6 Jahren ſchon wegen der veränderten Zahl der Bürgervorſteher nicht beſtehen bleiben. Es wird demnach auch hier die Faſſung des früheren §. 53 herzuſtellen ſeyn, nach welchem eine vierjährige Amtsdauer, mit jährlichem Wechſel von 4 Bezirken, eintritt. Dies gewährt den Vortheil, daß jährlich eine Wahl eintritt und nur die halbe Bürgerſchaft aufgeboten zu werden braucht, wodurch der Geſchäftsgang ſich ungleich regelmäßiger geſtalten dürfte, als wenn um's andere Jahr die ganze Bürgerſchaft aufzubieten wäre.

Der alte §. 53 enthielt bereits die Beſtimmung über die Ordnung des Austritts, ſo wie daß die Wahlen im December vorzunehmen ſeyen. Dieſe würde demnach aus dem neuen §. 57 gleichfalls herüberzunehmen ſeyn, während der übrige Inhalt desſelben als eine transitoriſche Beſtimmung von in der That untergeordneter Wichtigkeit wohl füglicher aus der Verfaſſung ſelbſt wegbliebe, wo ſolche nur verwirren kann. Dagegen wird der frühere §. 54 um ſo mehr wieder aufzunehmen ſeyn, als ſich eben dadurch ein Theil des neuen §. 62 erledigen muß.

Digitized by Google

Der gegenwärtige §. 58 muß ausfallen, weil er auf dem Syſteme der Stellvertreter beruht, dagegen wird der frühere §. 56 wieder aufzunehmen ſeyn, welcher eben die Sache in die oben bereits bezeichnete Lage bringt, nach welcher in der That die nach dem Plane des neuen Entwurfs zu wählenden Stellvertreter nur in die Verſammlung eintreten, um überall ihre Stelle gehörig ausfüllen zu können, während die beſchlußfähige Zahl dadurch nicht vergrößert wird. Der §. 59 endlich möchte beſtimmter auf die Wiedererwählung der ausgetretenen Bürgervorſteher zu beziehen und deshalb die Faſſung des §. 55 des früheren Entwurfs lediglich herzuſtellen ſeyn, da ja ohnehin die Veränderung der Zahl ſechs in vier von ſelbſt aus der Abänderung der Zeit der Amtsdauer folgen dürfte.

Mit dem §. 60 beginnt eine neue Reihe von Beſtimmungen, nämlich diejenigen, welche das Amt und die Befugniſſe der Bürgervorſteher an ſich betreffen. Hier wird höchſt ungern diejenige Beſtimmung wieder bemerkt, welche in dem §. 64 des Entwurfs von 1836 enthalten, dagegen aus dem §. 63 des letzten Entwurfs von 1837 bereits entfernt war. Der Satz, daß das Amt der Bürgervorſteher als ein bloßes Ehrenamt unentgeltlich verſehen werden ſolle, hat allerdings auf den erſten Anblick viel Empfehlendes. Man appellirt dadurch an den Gemeingeiſt der Bürger, das Amt erhält durch den Schein der Uneigennützigkeit eine gewiſſe höhere Weihe, durch das Nachahmen ausländiſcher

Einrichtungen, der unbesoldeten Friedensrichter Englands und der unbesoldeten Maires in Frankreich, wird man noch mehr darauf geführt. Und so hat denn natürlich die Gemeinde, welche den entgegenstehenden Satz „Entschädigung für die Vertreter" in Anspruch nimmt, die Meinung wider sich.

Inzwischen dürfte doch manches dabei nicht ganz zutreffend seyn. — Was zuerst die ausländischen Beispiele angeht, deren Einfluß bei dieser Sache gewiß Niemand wird leugnen wollen: so beweisen diese für uns zu viel. Sowohl jene englischen, als die französischen Aemter sind keine Gemeindevertretung, sondern wahrer Staatsdienst. Nach ihrem Beispiele müßte man auch in Deutschland die eigentlichen Beamtenstellen unentgeltlich versorgen lassen. Daß dies unmöglich, sieht Jeder ein. Wie wenig aber in dergleichen Verhältnissen am Ende jene schönen Grundsätze von uneigennützigem Gemeingeist und dergl. entscheiden, das ergiebt sich wohl am Besten aus den Parlamentswahlen, wo man die Stimmegebenden mit ungeheurem Aufwande herbeischafft; zum sichern Beweise, daß das Volk nicht von so glänzendem Gemeingeiste getrieben wird, und zum eben so sichern Beweise, daß auch jener Aufwand eben so, wie die unentgeltliche Arbeit selbst irgendwoher eine Entschädigung erwarte. Die gewiß richtige Bemerkung, daß alle unentgeltliche Amtsführung nur mit aristocratischen Verhältnissen zu vereinigen und deshalb in einer Stadt nicht passend sey, mag hier nur angedeutet werden.

Digitized by Google

Nicht immer werden ganz unbezahlte oder schlecht bezahlte Aemter unentgeltlich versehen. Beispiele davon wären leicht und in genügender Zahl anzuführen.

In den deutschen Verhältnissen liegt diese Art der Unentgeltlichkeit zu leistender Dienste nicht. Man hat hier stets dem Grundsatze gehuldigt, daß der Arbeiter seines Lohnes werth sey. Die ganze Richtung unserer Zeit strebt dahin, diesen Lohn klar zu stellen und solchen nicht mehr, wie in früherer Zeit, unter allerlei dunkeln Schleiern von ganz oder halb Erlaubtem zu verbergen.

So war denn auch von jeher in der Verfassung unserer Stadt einige und sogar eine reichliche Besoldung der Vertretung der Bürgerschaft gesetzlich. In demjenigen Besoldungsetat, welcher einen Theil des im Jahre 1803 an die Königliche Organisations-Commission erstatteten Berichts ausmacht, sind an directer Ausgabe für diesen Zweck 400 Thlr. 5 gr. 3 pf. ausgeworfen. Außerdem besaßen die verschiedenen Corporationen der Repräsentation, Alterleute, Gilde und Wehr ein Capitalvermögen, dessen Einkünfte sie theilten und welches später zur Lohncasse geschlagen ist. Aus andern Acten ergiebt sich, daß diese Vortheile, die Einnahmen aus andern Rechnungen und die Gebühren sehr bedeutend waren, so daß das ganze Einkommen der Vertretung der Bürgerschaft sich auf mehr als — 750 Thlr. veranschlagen läßt.

Digitized by Google

Als die Verfassung von 1814 eingeführt wurde, fand man es demzufolge auch unerläßlich, den Alterleuten eine Vergütung für ihre Geschäfte beizulegen. Gewiß ging man damals nicht verschwenderisch zu Werke; die Magistratsgehalte wurden (in Rücksicht wahrscheinlich auf Sporteln, welche glücklicher Weise nicht in der Maaße Statt gefunden) so gering bestimmt, daß theils Erhöhungen sofort eintreten mußten, theils solche nur durch Zufälligkeiten bis jetzt zu vermeiden gewesen sind. Demnach bestimmte man das Einkommen der Alterleute zu 80 Thlr. für einen jeden derselben, also zu 320 Thlr. insgesammt, mithin auf eine geringere Summe, als solches 1803 betragen hatte, wo allein aus der Lohncasse für sie 339 Thlr. 5 gr. 3 pf. erfolgten und die Gebühren und Accidenzien sich auch wohl auf 250 Thlr. beliefen.

Ganz dieselben Umstände und Verhältnisse waren es, welche 1836 die Vertreter der Bürgerschaft bewogen, bei der Verfassungsberathung eine Vergütung für die künftigen Repräsentanten zu beantragen, welche, nachdem der Magistrat sich von der Unumgänglichkeit dieser ihm Anfangs nicht nöthig scheinenden Bewilligung überzeugt, nach vielen Unterhandlungen damals auf 25 Thlr. für einen Jeden derselben normirt wurde. Auf die dringende Empfehlung des Magistrats ist diese in den Entwurf mit aufgenommene Bestimmung vom Königlichen Ministerio damals zwar nicht ausdrücklich angenommen, jedoch entschloß sich Hoch-

Digitized by Google

daſſelbe, nunmehr die früher verneinend entſchiedene Frage offen zu laſſen, um zukünftiger Erfahrung und Bewilligung Raum zu geben.

Dieſes im Entwurfe von 1837 enthaltene Auskunftsmittel darf auch jetzt beantragt werden. Eine weitere Rechtfertigung dürfte kaum erforderlich ſeyn. Jedoch mag die Bemerkung nicht umgangen werden, daß durch die Vermögensqualification von 2000 Thlr. dieſe Vergütung doch auf keinen Fall überflüſſig werden würde. Denn der Bürger, der von den Einkünften eines ſolchen Vermögens ohne reichlichern Erwerb durch ſein Gewerbe beſtehen ſollte, würde in der That ſehr zu beklagen ſeyn. Er befände ſich auf dem geradeſten Wege an den Bettelſtab, und wäre ſicher ein viel untüchtigerer Bürgervorſteher, als der Handwerker, der rein von ſeiner Hände Arbeit leben müßte und deshalb keine Stunde ohne Arbeit verſtreichen laſſen dürfte. —

Auf jenen §. 63 ließ der Entwurf von 1837 zwei Paragraphen folgen, welche die eigentliche Stellung der Bürgervorſteher und des Magiſtrats zu einander auf eine eben ſo bedeutende und belehrende, als zweckmäßige Weiſe bezeichnen. Der gegenwärtige Entwurf entfernt ſolche und läßt nur im §. 61 eine Reihe von Vorſchriften folgen, welche aus den §§. 67, 68 und 79 des früheren Entwurfs ſehr kurz zuſammen gezogen ſind, und theils die Stellung derſelben zur Bürgerſchaft, theils ihre Unterordnung unter

Digitized by Google

den Magistrat, theils endlich das Verfahren betreffen. Es wird demnach zuvörderst der Antrag begründet erscheinen, daß jene §§. wieder hergestellt werden mögen. Von dem §. 61 aber dürfte zweckmäßig nur der erste Satz hier stehen bleiben, da die beiden andern Sätze an einem andern Orte eine ihrem Inhalte und der oben angedeuteten Oeconomie des Entwurfs angemessene Stellung finden dürften.

Auf diese allgemeinen Bestimmungen über die Rechte der Bürgervorsteher aber dürften nunmehr am zweckmäßigsten die im jetzigen §. 65 enthaltenen speciellen Bestimmungen folgen. Dieser §. enthält fast wörtlich und nur in etwas veränderter Reihefolge dieselben Bestimmungen, welche in dem frühern §. 66 sich fanden, und wird nur der folgenden Aenderungen bedürfen. Zuvörderst möchte das Allegat des Landesverfassungsgesetzes zu streichen seyn, da der Antheil an der Vertretung in der allgemeinen Ständeversammlung keineswegs auf diesen Gesetzen allein beruht. Richtiger wird es seyn, sich lediglich auf die bestehenden Gesetze zu beziehen; dagegen wird die Vertretung am Provinzial-Landtage, wozu verfassungsmäßig die vorsitzenden Alterleute mit gehören, zu erwähnen seyn.

Ad N°. 3 wird die vollständigere und richtigere Fassung des frühern §. 66 N°. 11 wieder herzustellen seyn. Gewiß können die Bürgervorsteher verlangen, bei allen wichtigen Einrichtungen zugezogen zu werden, die auf Ver-

Digitized by Google

fassung und Vermögen der Bürgerschaft und Zünfte insbesondere Einfluß haben. Allein keineswegs gehören alle solche Einrichtungen der Verfassung selbst an. Mithin ist die neue Redaction zu beschränkend.

N°. 7 dürfte ganz zu streichen seyn, da städtische Gemeinheiten, außer den Laischaften, jetzt nicht mehr vorhanden sind; die Laischaften aber bedürfen besonderer Behandlung.

N°. 8 und 9 waren in der früheren N°. 3 enthalten, da diese zugleich ganz nothwendige, sich sowohl auf neue Anleihen, als auf Versuren beziehende Nebenbestimmungen enthält, wohin ganz vorzüglich die Vorschrift gehört, daß alle Obligationen vom Wortführer mit zu unterschreiben sind: so scheint jene Fassung überhaupt die bessere zu seyn, und wird deshalb auf deren Herstellung anzutragen seyn.

Statt der N°. 10 wird ebenfalls die frühere N°. 6 herzustellen seyn, da nur bei Pachtobjecten von Erheblichkeit, nicht aber bei der sehr großen Zahl höchst unbedeutender Verpachtungen, die Communication mit den Bürgervorstehern der Mühe werth seyn dürfte. Eben so wird

ad N°. 12 nur bei erheblichen Remissionsertheilungen — welche übrigens sehr selten vorkommen — eine Com-

Digitized by Google

munication erforderlich werden und eben so ad N°. 17 nur bei erheblichen Rechtshändeln, nicht aber wenn etwa wegen Einziehung eines geringen Gefälls ein Handel entstände, nöthig seyn, die Bürgervorsteher hinzuzuziehen.

Statt der N°. 15 aber wird die kürzere und bestimmtere Fassung des §. 66 von 1837 N°. 8 um so mehr genügen, als zur Zeit keine derartigen Abgaben bestehen, deren abermalige Prüfung nöthig seyn könnte.

Der gegenwärtige Entwurf so wenig, als der frühere, erwähnt an dieser Stelle derjenigen Geschäfte, welche den Bürgervorstehern in Beziehung auf die Landesverwaltung zustehen. Als solche Geschäfte sind indeß zu betrachten, namentlich

1) die Mitwirkung zur Militair-Aushebung, in Gemäßheit des §. 27 des Gesetzes vom 14. Juli 1820;
2) die Mitwirkung zur Beschreibung der Steuern, in Gemäßheit des Art. 47 des Gesetzes vom 21. October 1834.

Es möchte deshalb zweckmäßig seyn, hier das Betreffende einzurücken. Hieraus ergiebt sich aber zugleich, daß den Bürgervorstehern die Stellung und die Verpflichtungen öffentlicher Diener nicht zukommen. Sollten die Bürgervorsteher als öffentliche Diener angesehen werden und denje-

Digitized by Google

nigen Verpflichtungen unterliegen, die man diesen auflegen kann, so würde dadurch die Vertretung der Interessen der Gemeinden, der Staatsverwaltung gegenüber, in der That sehr geschwächt, wo nicht ganz vernichtet werden. Auf keinen Fall könnten dieselben denjenigen Standpunct behaupten, der ihnen verfassungsmäßig gebührt. Wie es schon die Anwendung jener Gesetzesvorschriften auf dieselben an den Tag legt, nehmen die Bürgervorsteher, in den Gegenständen der Landesverwaltung nur den Standpunct rechtlicher, das allgemeine Vertrauen genießender Privatpersonen ein. Als solche haben sie im Interesse der Wahrheit und des Rechts mitzuwirken. Eben so wenig aber, als man den einzelnen Bürger, der zu diesem Ende einem Geschäfte beiwohnen möchte, zu einem öffentlichen Diener machen kann, eben so wenig dürfen die Bürgervorsteher dazu gemacht werden, indem dieselben alsdann jenen gesetzlichen Standpunct von Privatpersonen nicht mehr behaupten könnten.

Der §. 62 des neuen Entwurfs enthält verschiedene Bestimmungen, welche mit dem §. 67 des frühern correspondiren. Wird aber zweckmäßiger der §. von der Beeidigung gleich zu den Wahlformen gezogen, so werden solche hier wegfallen können, wie dies bereits oben erwähnt ist, wie denn auch der Schlußsatz wegen der Bekanntmachung der Namen der Gewählten und die Entscheidung etwaiger Zweifel über die Wahl bereits ihren Ort gefunden haben.

Digitized by Google

Mit dem §. 63 des neuen Entwurfs folgen die Bestimmungen über die Geschäftsformen. Es dürfte jedoch zweckmäßig seyn, hier die Fassung des §. 69 des frühern Entwurfs wieder aufzunehmen, nicht nur weil auch hier eine jährige Wahl erforderlich seyn wird; sondern weil die letztere Fassung die nothwendige Bestimmung der absoluten Majorität enthält und weil eine Anzeige an den Magistrat erforderlich scheint — welche dem neuen Entwurfe fehlt —, da dieser mit jenen Leuten zu verhandeln hat, während die Anzeige an die Königliche Landdrostei überflüssig seyn dürfte.

Höchst nothwendig wird es aber auch seyn, den §. 70 des frühern Entwurfs wieder aufzunehmen, da dieser ganz unerläßliche Bedingungen über die innere Ordung des Bürgervorstehercollegii befaßt, deren Mangel nicht nur den Wortführer in Verlegenheit bringen, sondern auch bei vielen Gelegenheiten zu Zweifeln und Discussionen führen müßte, die besser vermieden werden.

An dieser Stelle dürfte am zweckmäßigsten einer Einrichtung gedacht werden, welche der ursprünglichen Verfassung der Stadt nachgebildet und theils aus dem jetzt Bestehenden hinübergenommen, bereits in dem §. 82 des Entwurfs von 1837 vom Königlichen Ministerio gebilligt war. Es hat sich nämlich von urältester Zeit her die Verfassung so entwickelt, daß die beiden Corporationen, auf denen die Vertretung der Bürgerschaft der Stadt beruhte, die Gilde

Digitized by Google

und die Wehr, eine jede zwei ihrer Mitglieder als Alterleute von der Gilde und von der Wehr zu allen Rathsverhandlungen abordnete. Seit 1814 ist die Vertretung der Bürgerschaft gänzlich auf diese, (freilich andersgewählten) Alterleute reduzirt, jedenfalls aber ist es ein bis auf den heutigen Tag conservirtes Recht der Bürgerschaft, daß keinerlei Rathsgeschäfte anders, als unter Beiseyn einiger ihrer Deputirten vor sich gehen, und gegenwärtig, wo an die Stelle der alten, durch die französische Occupation vernichteten Stände von Gilde und Wehr ein neues Collegium von Bürgervorstehern tritt, würden die Rechte der Bürgerschaft nicht hergestellt, sondern in einem ihrer wesentlichsten Theile zerstört und geschmälert werden, wenn nicht auch jetzt ihr die Befugniß gesichert würde, jene Deputirte zum Rathe zu ordnen.

Ueberdieß ist in gegenwärtiger Zeit diese Einrichtung in der That durch das Bedürfniß geboten. Vormals waren die Geschäfte der Administration höchst einfach. Das meiste, beinahe alles, beruhete auf herkömmlichen Einrichtungen. In der Vermögensverwaltung bestanden dieselben Nutzungsweisen, dieselben Pachten u. s. w. Jahrhunderte hindurch. Jede Aenderung war gehäßig. Noch mehr galt diese Ansicht bei bürgerlichen oder polizeilichen Einrichtungen und Anordnungen, etwaige Differenzen wurden zur kürzesten Hand abgethan oder sie geriethen ohne Weiteres in den Gang des Processes. Von Steuern, Militairwesen war

Digitized by Google

nicht die Rede, eine Statistik kannte man nicht. Controlen der Verwaltung waren noch weniger vorhanden. Heut' zu Tage ist überall das Bedürfniß und das Streben zu ändern. Wo von unten nicht der Anstoß gegeben wird, da treiben, und in der That im Ganzen viel häufiger und viel wirksamer, von oben her die Bedürfnisse der Centralisation, die Ideen der Uniformität, die allgemeinen politisch-philosophischen Principien, die an die Stelle des auf fester positiver Basis beruhenden Staatsrechts getreten sind. Dazu kommt diese große Masse von Ansprüchen der Einzelnen, die in allen und jeden Verlegenheiten bei der Verwaltung Hülfe suchen. Ansprüche, welche vormals ihre Gränze leicht fanden, da alles sich an die bestimmten Kreise des Richteramts anschloß und wenig weiter eingewirkt wurde, als der Richter es kann, welche aber gegenwärtig um so weiter sich ausdehnen und um so weniger eine Gränze kennen, je bereitwilliger die Obrigkeit es sich zur Pflicht macht, das gemeine Wohl zu fördern.

Daher ist es denn auch ganz unmöglich, von den Geschäften der Administration anders, als durch Erfahrung sich zu belehren. Von dem Geschäftskreise des Richters kann selbst der weniger Gebildete sich leicht ein klares Bild entwerfen. Die Administration, von der so viel und überall gesprochen wird, ist namentlich im Geschäftskreise der Unterbehörde gänzlich undefinirbar.

Digitized by Google

Nun aber sollen die Bürgervorsteher, Leute ohne Geschäftskenntniß, und lediglich mit derjenigen allgemeinen Bildung ausgerüstet, welche man bei jedem tüchtigen Bürger erwarten darf, diese Administration beaufsichtigen, theils darin unmittelbar mitwirken, jedenfalls die allgemeinern Einrichtungen prüfen und genehmigen. Ist solches möglich, ohne ein deutliches Bild der Sachen? Gewiß nicht, woher aber soll ihnen solches werden? Durch den Magistrat freilich; allein diesem sind sie gewissermaaßen gegenüber gestellt. Sie sollen ihn überwachen. Wie können sie denn allein auf ihn vertrauen? Dazu kommt, bei der absoluten Unmöglichkeit, schriftlich alles ab ovo aufzuklären, so wünschenswerth es auch ist, daß möglichst viele Gegenstände in gemeinschaftlichen Versammlungen abgethan werden, die Möglichkeit, ja die Nothwendigkeit getrennter Versammlungen der Bürgervorsteher für sich. Bei allen Anträgen bilden diese die Regel. Hier liegt vor Allem daran, daß nicht von vorn herein eine fremde, gänzlich unpractische Ansicht sich festsetze. Es müssen Männer da seyn, denen klare Ansicht der Bedürfnisse der Verwaltung nicht fehlt, und die das Vertrauen ihrer Collegen genießen. Darum sind Deputirte zu den Rathsversammlungen jetzt mehr noch, als sonst, nothwendig. Selbst ein rascherer Wechsel dieser Deputirten schadet nicht, indem dadurch eine immer größere Zahl der Bürgervorsteher und, wo möglich, Alle jene anschauliche Kenntniß der Verwaltung gewinnen, von denen ihr thätiges und tüchtiges Eingreifen abhängt.

Digitized by Google

Zu denjenigen, was in dieser Hinsicht vom Königlichen Ministerio bereits 1837 genehmigt war, ist demnach nur ein Wunsch hinzuzufügen, der nämlich, daß außer jenen zwei Deputirten, auch zwei Stellvertreter gewählt werden mögen, damit die Stelle immer ausgefüllt sey. Das Verhältniß nähert sich hiedurch dem frühern, wo ebenfalls unter vorsitzenden und nachsitzenden Alterleuten ein bedeutender Unterschied war, um so mehr, und was oben gegen die Stellvertreter der Bürgervorsteher überhaupt gesagt worden, wird hier keine Anwendung finden, da hier gleich geschäftskundige und geschäftsfähige Leute neben einander gestellt werden, während dort einzelne ganz Unkundige von Zeit zu Zeit ohne Vorbereitung und rein zufällig in die Geschäfte hineingeworfen wurden.

Hiermit würde die Organisation des Collegii der Bürgervorsteher vollendet und nunmehr der Geschäftsgang zu ordnen seyn. Es ist schon oben ausgehoben, daß in den §§. 64, 66 bis 74 manche Dunkelheiten sich finden, welche ein Mißverständniß, eine Verwechselung der Begriffe von der Competenz der Bürgervorsteher und dem Geschäftsgange befürchten lassen, indem namentlich angenommen zu werden scheint, daß dieselben über Anträge des Magistrats nur gemeinschaftlich mit diesem, über Anträge aus ihrer Mitte aber nur für sich allein handeln können. Ohne Zweifel liegt dem Entwurfe eine richtige Auffassung zum Grunde, und würde jenes Mißverständniß nur dem Leser zur Last

Digitized by Google

fallen, da aber die Verfassung doch von vielen auch weniger Gebildeten verstanden werden soll, so ist um so mehr hier die frühere Fassung vollständig zum Grund gelegt, als diese mit einer größern, für die Ordnung gewiß höchst erwünschten, Ausführlichkeit die Sachen behandelt. Mag es daher erlaubt seyn, hier zu jenem Entwurfe ganz überzugehen.

Der §. 64 des neuern Entwurfs correspondirt mit §. 71 des frühern, faßt aber zugleich mehreres andere in sich, was der frühere in andere §§. vertheilt enthält. Da man die Oeconomie des frühern Entwurfs vorziehen müssen: so wird nothwendig auch jener §. 71 hergestellt werden müssen.

§. 66 (nachdem §. 65 bereits berührt worden) befaßt einen Theil des früheren §. 74. Es wird um so rathsamer seyn, den letztern beizubehalten, da derselbe im Entwurfe von 1837 die wichtige Bestimmung erhalten hat, daß der Magistrat die Befugniß hat, auch einzelne Mitglieder zu den Bürgervorstehern abzuordnen, eine wesentliche und practische Erleichterung des Geschäftsganges.

§. 67 vereinigt die früheren §§. 72 und 73 und fügt den einfachen Bestimmungen dieser §§. abermals einen solchen Reichthum von Strafbestimmungen hinzu, daß dadurch die ganze Sache das Ansehen bekömmt, als ob die Theilnahme an der Verwaltung das gehäßigste Ding von der

Digitized by Google

Welt ſey, und deshalb mit ſo großer Härte erzwungen werden müſſe.

Gewiß deutet die Nothwendigkeit ſo vieler Strafverfügungen in ſolchen Dingen auf einen höchſt fehlerhaften und gefahrdrohenden Zuſtand hin. Sollte derſelbe in einer Stadtgemeinde einreißen, ſo wäre aber ſchwerlich durch den bloßen Zwang zu helfen.

Wie ad §. 51 dürften ſolche alſo hier gleichfalls zu entfernen, wenigſtens zu vereinfachen ſeyn. Dadurch reducirt ſich der §. auf den Inhalt der §§. 72 und 73 des frühern Entwurfs, bei welchem nur die Veränderung vorgeſchlagen wird, daß die zu Berathungen jederzeit erforderliche Zahl mit Rückſicht auf die nach dem obigen §. 56 des früheren Entwurfs eintretende Möglichkeit einer Reduction des Collegii auf 12 Köpfe, auf die Zahl 10 beſchränkt werde.

Der §. 68 des neuen Entwurfs enthält eine Formel-Vorſchrift, die ſich freilich von ſelbſt verſtehen dürfte, aber unbedenklich aufgenommen wird, während die Beſtimmungen des §. 69, welche einigermaaßen die §§. 80 und 81 des Entwurfs von 1837 erſetzen, nicht anzunehmen geweſen ſind. Derſelbe bedingt nämlich eine Formalität, welche alle wahre Berathung, Ausgleichung und Vermittlung ausſchließt. — Der Referent trägt vor, es wird abgeſtimmt, allenfalls noch einmal abgeſtimmt. Wird man nicht einig: ſo entſcheidet die Oberbehör-

Digitized by Google

de. Iſt nicht vorauszuſetzen, daß auf ſolche Weiſe die ganze ſtädtiſche Verwaltung in ein todtes Formelweſen ausarte? Bei abweichenden Anſichten iſt gewiß jederzeit vorauszuſetzen, daß die Wahrheit in der Mitte liege. Gerade dazu ſollen die gemeinſchaftlichen Berathungen dienen, daß dieſer Vermittelungspunct gefunden werde. Schließt man nun aber dieſe Möglichkeit aus: ſo iſt davon die nothwendige Folge, daß eine Verfaſſung, welche dazu dient, die erkannte Wahrheit nicht zu fördern, ſondern zu hemmen, entweder in Mißachtung gerathen oder umgangen werden müſſe. Im Uebrigen werden einige zweckmäßige Ergänzungen der §§. 80, 81 unten nachzutragen ſeyn.

Der §. 70 des neuen Entwurfs ſtimmt mit dem §. 75 des früheren Entwurfs überein. Schon damals hat man ſtädtiſcher Seits einſtimmig dafür gehalten, daß die Ertheilung der Erlaubniß zur Verſammlung von Seiten des Bürgermeiſters eine nutzloſe Formalität ſey, da ja doch die Verſammlung zum Zwecke der Beſchwerde über die Weigerung immer Statt finde und ſomit der ganze Zweck erreicht werde, wenn auch auf einem Umwege, der nicht dazu diene, etwa fehlerhafte Zuſtände zu beſſern. Man hat auch jetzt dieſe Anſicht feſthalten müſſen, und hat bei der nothwendigen Anzeige ſelbſt zweckmäßig gehalten, die Nennung des Gegenſtandes zu beſeitigen. Auch in der früheren Verfaſſung iſt es niemals den Alterleuten verſagt geweſen, ihre Corporationen, Gilde und Wehr zu verſammeln. Eben ſo wenig dürfte jetzt ein genügender Grund

vorliegen, die Bürgerschaft dieses Rechts zu berauben. Es wird daher auf Beseitigung jenes Consenses, so wie der Nothwendigkeit, den Gegenstand der Berathung zu nennen, angetragen.

Der §. 71 des neuen Entwurfs wiederholt eine oben ad 67 bereits hinlänglich festgestellte Vorschrift. §. 72 enthält dagegen den im §. 76 des frühern Entwurfs enthaltenen Satz, daß unter den Bürgervorstehern Stimmenmehrheit entscheide. Allein der frühere §. 76 besagt mehr. Er enthält in der That die billige Bestimmung, daß kein Antrag der Bürgervorsteher an den Magistrat gebracht werde, der nicht die absolute Stimmenmehrheit für sich gehabt habe. Dieser Satz scheint den Vorzug zu verdienen. Wenn übrigens sowohl in dem neuern, als in dem ältern Entwurfe die Regel der Stimmenmehrheit nur bei den Berathungen der Bürgervorsteher unter sich, nicht aber bei denjenigen mit dem Magistrate ausgesprochen ist: so scheint dies ein Mangel der Redaction und namentlich der Anordnung, der, gleich mehreren anderen, nur durch eine durchgreifende Umstellung der §§., wie solche sich in dem anliegenden Entwurfe findet, zu bessern seyn dürfte.

Der neue Entwurf schließt hiermit, bis auf ein Paar vereinzelte, in dem älteren bereits in den §§. 44 und 46 behandelte Bestimmungen. Der Inhalt des §. 74 (alt 44.) ist bereits ad §. 35 des gegenwärtigen Entwurfs aufgenommen, und dürfte dort seine Stelle zweckmäßiger finden, wo nur von

Digitized by Google

Magiſtratscommiſſionen die Rede iſt, während derſelbe hier in einer ſolchen Allgemeinheit ſteht, daß doch derſelbe ohne eine Beſchränkung unmöglich gebilligt werden könnte. —

Der §. 73 (correſpondirend mit dem früheren 46) kann allerdings hier ſeinen Platz finden. Dagegen enthält der ältere Entwurf, ſo wie ſolcher im Jahre 1837 modificirt worden, hier noch eine Reihe höchſt zweckmäßiger Beſtimmungen über das Verfahren, deren Wiederaufnahme ganz unerläßlich ſcheint.

Gewiß iſt der im §. 77, 78 vorgeſchriebene protocollariſche Geſchäftsgang ein höchſt angemeſſener, und nur die Vorſchrift wegen Verleſung des Protocolls „in einer folgenden, ſpäteſtens innerhalb 14 Tagen anzuſetzenden Sitzung" ſchien nicht ganz paſſend. Es wird die Verleſung in der nächſtfolgenden Sitzung genügen. Ueberdieß wird bei dieſem §. der Befugniß der Bürgervorſteher zu gedenken ſeyn, auch an andere Behörden, als an den Magiſtrat, Vorſtellungen zu richten, eine Befugniß, welche ſchon nach den Beſtimmungen der Landesverfaſſung (§. 39 des Staatsgrundgeſetzes, §. 42 des Landesverfaſſungsgeſetzes) nicht auf bloße Beſchwerden, am wenigſtens aber auf Beſchwerden über den Magiſtrat beſchränkt werden kann. Das im §. 79 für den Magiſtrat vorgeſchriebene Verfahren (wovon ein Bruchſtück ſich in dem neuen §. 61 vorfand) iſt einfach, und — was eben dem andern Collegio gegenüber beſonders wünſchenswerth — klar beſtimmt, ſo daß

Digitized by Google

Jeder den Gang der Sachen vorherſieht. Nur die Nothwendigkeit, in jedem Falle, wo eine weitere Erörterung zweckmäßig ſcheint, die ſchriftliche Darlegung der Gründe zu fordern, ſcheint zu weit zu gehen, und es iſt daher dieſe dem Ermeſſen des Magiſtrats anheim gegeben.

Die Beſtimmung der §§. 80 und 81 des Entwurfs von 1837 dagegen hat etwas Unvollſtändiges, ſteht auch (eben ſo wie §. 69 des neuen Entwurfs) hier nicht ganz an der richtigen Stelle, indem ſie allgemein für alle gemeinſchaftliche Verſammlungen des Magiſtrats und der Bürgervorſteher gelten ſollte. Es iſt davon bereits oben die Rede geweſen, und iſt eine richtigere Anordnung bewirkt. Eben ſo iſt dem §. 82 bereits eine angemeſſenere Stellung gegeben. Dagegen werden die §§. 83 und 84, welche ein wichtiges Recht der Bürgerſchaft, dasjenige, Anträge an die Bürgervorſteher zu bringen, feſtſtellen und ordnen, eben ſo wie der §. 85, welcher nicht minder bedeutende Befugniſſe der Bürgervorſteher ſelbſt, in Beziehung auf die Controle der Verwaltung ordnet, aufzunehmen ſeyn. Ließe man dieſe Beſtimmungen weg: ſo würde unfehlbar demnächſt vom Magiſtrate behauptet werden können, daß den Bürgervorſtehern eine ſolche Befugniß zu ſelbſtſtändiger Unterſuchung nicht zuſtehe, während dieſe um ſo leichter Veranlaſſung finden würden, dieſelbe ohne die hier mit Recht geſtellten ſichernden Formen vorzunehmen, was beides nur zum Nachtheile des Ganzen dienen könnte.

Digitized by Google

Nachdem solchergestalt die Formen der Verfassung erledigt worden, wird nunmehr zu den verschiedenen Rechtsverhältnissen der Behörden und den besondern Verwaltungszweigen überzugehen seyn. Der Entwurf von 1837 enthielt hier zuvörderst in den §§. 86, 87 einige allgemeine Bestimmungen über die Pflicht des Magistrats, die Rechte der Stadt und der Bürgerschaft zu handhaben und dessen Verantwortlichkeit in dieser Beziehung, so wie über Abänderungen der Verfassung und Erlassung städtischer Verordnungen überhaupt. Wenn diese letztere Bestimmung nothwendig ist, da sie ein in der Verfassung von 1814 ebenfalls berührtes, höchst wichtiges Verhältniß ordnet: so wird die erstere ganz unentbehrlich seyn, da sie gewissermaaßen den Grundbegriff für das ganze Verhältniß des Magistrats enthält. Daß dieser als Gemeindevorstand nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sey, die Rechte der Stadt zu vertheidigen, dies hat bereits, außer dem Entwurfe von 1836, das Rescript Königlicher Landdrostei vom 13. Januar 1838 (absque N°.) des Weitern anerkannt. Eben so sehr versteht es sich aber auch von selbst, daß der Magistrat für die Beobachtung der Verfassung verantwortlich seyn müsse. Die Verfassung ist ja zu allernächst gegeben, um ihm zur Richtschnur zu dienen, und so wäre es ein Widerspruch, wenn man ihn von der Verantwortlichkeit für dieselbe loszählen wollte. Eine solche Ansicht würde mit den deutlichen Bestimmungen des Criminalgesetzbuches in den offenbarsten Widerspruch gerathen, welches im 15. Capitel die Pflichten der öffentlichen Diener

Digitized by Google

genugsam einschärft, und eben so im Art. 85 die Verantwortlichkeit derselben, selbst für befohlene Handlungen, sehr scharf ausdrückt. Es schien hiernach nothwendig, die betreffenden §§. des früheren Entwurfs pure wieder herzustellen.

Es könnte auch der im §. 3 ausgedrückte Satz über die allgemeine Verpflichtung des Magistrats zu Wahrnehmung der öffentlichen und alleinigen Leitung und Ausführung in allen städtischen Gemeindeangelegenheiten hier aufgenommen werden, falls solcher an jener Stelle Bedenken erregen möchte.

Was die Bestimmungen über die Vermögensverwaltung angeht: so sind solche im Wesentlichen mit einiger Veränderung in der Anordnung demjenigen conform, was 1837 beliebt worden, und so wird hier nur Weniges zu bemerken seyn. So ist im §. 76 die Bestimmung, daß die Bearbeitung des Budgets im Monate October geschehen solle, nicht zweckmäßig. Alsdann ist das Baujahr noch nicht geschlossen. Insgemein kann erst im November die Sache übersehen werden, und ist daher eine allgemeinere Fassung zu wählen gewesen. §. 77 dürfte überflüssig erscheinen, da die hier besonders hervorgehobenen Geschäfte, so lange hier keine directe Besteuerung Statt findet, höchst unerheblich erscheinen.

Im §. 78 wird mittelst einer geringen Redactionsveränderung besser von der Rechnungsführung über das Stadtvermögen zu reden seyn.

Digitized by Google

Dagegen fehlt im §. 79 die wesentlich wichtige Bestimmung des frühern §. 89, daß außer der regelmäßigen Aufsicht, welche durch den verwaltenden Bürgermeister, unter Beihülfe eines Senators, zu führen ist, auch dem ganzen Rathe die Aufsicht auf die Rechnungs- und Cassenführung obliegt. Ueberdieß scheint es nicht ganz richtig angeordnet zu seyn, wenn der Senator bei der Cassencontrole als Hauptperson, der verwaltende Bürgermeister aber als Nebenperson erscheint. In der That kann Niemand eine Verwaltung leiten, der nicht die genaueste Uebersicht über Einnahme und Ausgabe behauptet. Der Bürgermeister darf daher die Rechnungsaufsicht und Anweisung gar nicht aus der Hand geben; und der Senator wird nur gelegentlich und als Stellvertreter und zur Unterstützung mit eintreten dürfen. Es ist daher besser erachtet, die Redaction hiernach abzuändern.

Im §. 80 dürfte der vierteljährige Rechnungsauszug überflüssig seyn, da die monatlichen Uebersichten der Casse genügen. Eben so wird ad 81 es völlig ausreichen, wenn entweder der Bürgermeister oder der die Casse mit überwachende Senator die Revision der Bestände vornehmen. Eine zweite Person würde dabei überflüssig seyn.

Wichtiger ist der §. 82, welcher die Oberaufsicht der Königlichen Landdrostei ordnet, und es hat dieser um so sorgfältigerer Prüfung bedurft, je weiter derselbe über dasjenige hinausgeht, was verfassungsmäßig feststeht und was

Digitized by Google

1836 und 1837 von der Königlichen Regierung in Anspruch genommen ist. Es darf hier auf dasjenige zurückgewiesen werden, was oben über die Oberaufsicht überhaupt gesagt worden. Insbesondere aber ist hier die Vorschrift festzuhalten:

daß die verfassungsmäßige Oberaufsicht sich nicht weiter erstrecken darf, als dahin:

1) daß das Vermögen erhalten;

2) dessen Einkünfte ihrer Bestimmung und dem Besten der Gemeinde gemäß verwandt; und

3) bei Anordnung und Vertheilung der Gemeinde-Abgaben angemessene, auch die Rechte der übrigen Landeseinwohner und das allgemeine Wohl nicht verletzende, Grundsätze befolgt werden.

Eine Beschränkung der Oberaufsicht ist nicht ausgeschlossen, eine Erweiterung streng untersagt. Prüft man aber hiernach den §. 82 des Entwurfs: so ist

a) der Erwerb von Grundstücken aus laufenden Mitteln doch gewiß weder eine Verschwendung des Vermögens, noch eine bestimmungswidrige Ausgabe. Wenn Schulden zu solchen Zwecken contrahirt werden müssen, steht Königlicher Landdrostei die Genehmigung zu; wo dies nicht der Fall ist, darf eine solche nicht einst Statt finden.

b) Eben dasselbe ist der Fall bei städtischen Bauwerken.

Digitized by Google

Werden dieſe aus laufenden Mitteln vollführt: ſo ſind ſie jedenfalls eine beſtimmungsmäßige Verwendung der Einkünfte und dürfen alſo keiner ſpeciellen Controle unterliegen. Erfordern ſie Veräußerungen oder Anleihen: ſo ſteht Königlicher Landdroſtei die Genehmigung zu; ein Weiteres kann und darf nicht zugegeben werden.

c) Die Bewilligung von Beſoldungen iſt bereits ad §. 27 der Zuſtimmung der Königlichen Landdroſtei unterſtellt. Penſionen und außerordentliche Gratificationen jeder Art, in ſo fern ſolche aus laufenden Mitteln erfolgen, können einer ſpeciellen Genehmigung nicht unterliegen, dafern ſie von Magiſtrat und Bürgervorſtehern beſchloſſen ſind. Es muß alſo auch dieſer Satz wegfallen.

d) Städtiſche Gemeinheiten exiſtiren nicht.

e) Schuldentilgungspläne, in ſo fern ſolche als Bedingung neuer Anleihen ſich darſtellen, oder durch Veräußerungen von Grundvermögen effectuirt werden möchten, unterliegen allerdings der Oberaufſicht und Genehmigung Königlicher Landdroſtei. So fern aber die Tilgung lediglich aus laufenden Mitteln erfolgen ſoll, würde dieſe verfaſſungswidrig ſeyn, da Tilgung der Schulden ohne Zweifel eine der Beſtimmung der Einkünfte gemäße Ausgabe iſt.

f) Was die Verwaltung des ſtädtiſchen Bergwerks angeht: ſo gehört dieſe allein der Adminiſtration der laufenden Mittel an, in ſo fern keine Anleihen nöthig ſind. Wenn aber, hiervon abgeſehen, eine Oberaufſicht hier nothwen-

Digitized by Google

dig seyn möchte: so darf man doch, ohne irgend Jemand zu nahe zu treten, annehmen, daß Königlicher Landdrostei die Mittel zu einer solchen Aufsicht abgehen würden. Wer nicht selbst Bergbauverständiger ist, der kann ein fruchtbares Urtheil über Gegenstände dieser Art unmöglich fällen. Durch Berichterstattungen die Sache deutlich zu machen, so weit, daß ein von dem Berichterstatter unabhängiges Urtheil möglich wäre, ist noch unausführbarer. Diese ganze Oberaufsicht würde in ein Formelwerk, in ein Anhäufen von Acten ohne den mindesten Nutzen, wohl aber zur Beeinträchtigung der wirklichen Geschäfte ausarten.

Sollte aber vielleicht beabsichtigt werden, die Offizianten anderer Bergwerke zur Beurtheilung mit zuzuziehen: so darf städtischer Seits gegen alle und jede Beaufsichtigung durch Concurrenten auf's Bestimmteste excipirt werden; abgesehen davon, daß eine unpartheiische Prüfung immer erst noch darüber zu entscheiden hätte, welcher Bergbau mit größerer Umsicht und Kraft, mit mindern Kosten, mit schwierigern Verhältnissen und mit besserm Erfolge betrieben würde, der beaufsichtigende oder der beaufsichtigte. — Wenn

g) gar alle abzuschließende Vergleiche der Genehmigung Königlicher Landdrostei unterzogen werden sollen: so dürfte dieses wohl auf jeden Fall zu weit gehen. Wenn vielleicht bei einer Pachtsache und dergl. um einige Groschen Streit entstände: so würde dann doch sicher die

Digitized by Google

Genehmigung Königlicher Landdrostei überflüssig seyn. Ueberhaupt ist dieselbe in allen Fällen, wo das Recht selbst feststeht, und nur über ein Mehr oder Minder Streit ist, unzulässig. Am sichersten führt aber auch hier der verfassungsmäßige Grundsatz zum Ziele: daß nur da eine Genehmigung zulässig sey, wo es sich um die Conservation des Vermögens handelt. Würde also ein Vergleich eine Veräußerung mit sich führen, oder die zu zahlende Vergleichssumme ohne Anlehen nicht zu entrichten seyn: so verstände sich die Genehmigung von selbst. Sobald dieses nicht der Fall ist, darf eine solche gar nicht vorgeschrieben werden. Endlich

h) ist die Bestimmung, daß Verfügungen über die laufenden Einnahmen der höhern Bestätigung in so weit bedürfen sollen, als solches in den obigen Sätzen vorgeschrieben worden, ein Widerspruch gegen die verfassungsmäßige Bestimmung, der nicht einmal durch den §. 59. 6. des Landesverfassungsgesetzes begründet erscheint. Das Staatsgrundgesetz hat im §. 53. 5. die Regel, daß gemeinschaftliche Beschlüsse des Magistrats und der Bürgervorsteher über laufende Einkünfte der höhern Bestätigung nicht bedürfen, unbeschränkt aufgestellt, hat zwar gleichzeitig die jährliche Vorlegung eines Haushaltsplans verlangt, aber keinesweges — was auch unmöglich — jenes Recht an die Aufnahme des Postens in diesen Plan geknüpft. Dieses Recht kann den Städten wider ihren Willen nicht entzogen werden. Das Landes-

Digitized by Google

verfassungsgesetz hat zwar jene Freiheit durch den Zusatz „in der Regel" beschränkt. Läßt man aber die Streitfrage um die Gültigkeit dieser Beschränkung auch gänzlich auf sich beruhen: so folgt doch aus den Regeln der Interpretation ganz von selbst, daß derselben niemals eine Deutung gegeben werden kann, welche andern allgemeinen Sätzen eines und desselben Gesetzes widersprechen würde. Ein solcher ganz allgemeiner Satz ist nun aber derjenige, daß die Oberaufsicht sich nicht weiter erstrecken darf, als auf Erhaltung der Substanz und der Bestimmung gemäße Verwendung der Einkünfte. Daß die im §. 82 des Entwurfs aufgestellten Sätze aber zum größern Theile mit jenem Grundsatze im Widerspruche stehen, mithin unter den Ausdruck „in der Regel" nicht befaßt werden können, liegt am Tage.

Es wird hiernach die im Jahre 1837 vom Königlichen Ministerio bereits approbirte Fassung lediglich herzustellen und derselben, zu mehrerer Deutlichkeit, der obige Hauptgrundsatz der Verfassung zu prämittiren seyn. Die Genehmigung der Bauausgaben aber muß auf jeden Fall gänzlich wegfallen, da solche mit dem Hauptgrundsatze im Widerspruche steht, und könnte höchstens in so fern zugelassen werden, als vielleicht die Kosten aus der laufenden Einnahme nicht bestritten werden könnten. In diesem Falle aber wird die Oberaufsicht sich auch jedes selbstthätigen Eingreifens, jeder positiven Vorschrift zu enthalten, und sich nur darauf zu beschränken haben, das Unzweckmäßige zu inhibiren. —

Digitized by Google

Der §. 83 weicht in seiner Fassung von dem Entwurfe von 1836 verschiedentlich ab, inzwischen dürfte jener Entwurf den Vorzug verdienen, da derselbe sich den Verhältnissen besser anschließt. Es scheint nämlich:

a) der neue Entwurf vorauszusetzen, daß alle Nebenrechnungen durch den Cämmerer geführt werden. Dies würde irrig seyn. Manche derselben werden durch andere Offizianten geführt (z. B. die Polizeirechnung, die Leggerechnung, Sportelrechnung, Strafrechnung u. s. w.). Der Magistrat muß mithin diese Rechnungen in den ersten Wochen des Jahres einziehen, solche revidiren und dann dem Cämmerer die erforderlichen Anweisungen zum Zweck der Hauptrechnung ertheilen. Dies muß vor dem Termine der Ablage der Cämmereirechnung erledigt seyn, und steht dem Cämmerer dabei nichts zu, als etwa an Erledigung des Geschäfts zu erinnern.

b) Der §. ist so gefaßt, als ob die Abnahme der Rechnung eigentlich dem Magistrate zustände, und den Bürgervorstehern nur eine gelegentliche Mitwirkung eingeräumt wäre. Darin dürfte nicht das richtige Verhältniß ausgedrückt seyn. Nicht der Magistrat ist, um die Sache auf den rechtlichen Standpunct zurückzuführen, der dominus negotii, sondern die ganze Gemeinde, mithin zunächst die die Gemeinde vertretenden Bürgervorsteher. Diesen also muß die Rechnung ebenfalls ab-

Digitized by Google

gelegt werden, und möchte sich vielleicht die Sache am richtigsten so ausdrücken lassen, daß der Cämmerer dem Magistrate, dieser aber den Bürgervorstehern zur Rechnungsablage verpflichtet sey, wenn nicht der Cämmerer, welcher von Magistrat und Bürgervorstehern gewählt wird, sich als der Offiziant beider darstellte. Unmöglich kann daher auch dem Magistrate allein die Entscheidung über die Monita zustehen, vielmehr wird die letzte Entscheidung, so wie keine Ausgabe ohne Mitwirkung von Magistrat und Bürgervorstehern Statt finden darf, also auch von diesen beiden, bei der Verwaltung betheiligten, Collegien ausgehen müssen. Es scheint demnach, daß auch in dieser Beziehung die Sache im früheren Entwurfe richtiger und sachgemäßer aufgefaßt worden, und so wird dieser Entwurf beizubehalten und dem zufolge der §. 92 des Entwurfs von 1837 an die Stelle des gegenwärtigen §. 83 zu stellen seyn.

Der §. 84 wird sodann, da die Einsendung der vollständigen Rechnungen zur jährlichen Superrevision nicht statthaft seyn dürfte, in veränderter Fassung aufzunehmen seyn. Allerdings steht der die Superrevision übenden Behörde die Befugniß zu, solche jederzeit einzufordern, wenn es nothwendig scheint, und es ist eine solche Befugniß in der That wirksamer, als die jährliche Revision, welche meist untergeordneten Beamten anheim fallen und deshalb nothwendig eine bloße Formalität werden wird —; allein auch

Digitized by Google

in dieſem Falle wird der oberaufſehenden Behörde nur dann verſtattet werden können, verausgabte Poſten zu ſtreichen, wenn dabei die durch die Verfaſſung vorgeſchriebenen Formen nicht beachtet waren.

Bei der Verwaltung der Stiftungen hat der §. 85 des Entwurfs den Zweck, dem Magiſtrate die Anordnung der Verwalter ſolcher Stiftungen zu entziehen, die unter ſeiner Aufſicht ſtehen. Es hat unbeſtritten bisher dem Magiſtrate dieſe Befugniß zugeſtanden, und iſt ſolche durch den Entwurf von 1836 von Seiten des Königlichen Miniſterii anerkannt; mithin dürfte es nicht zuläſſig ſeyn, ein ſolches Recht gegenwärtig zu vernichten. — Man hat deshalb in dieſer Beziehung den Entwurf von 1836 hergeſtellt. Auch im 2. Abſatze des §. iſt jener Entwurf wieder herzuſtellen geweſen, da der neue Entwurf hier die Redaction zum Nachtheile des Inhalts abgeändert hat. Dieſe letztere Redaction ſchließt nämlich diejenigen Stiftungen, deren Aufſicht dem Magiſtrate ausdrücklich anvertrauet worden, von denen der Entwurf von 1836 ebenfalls ſprach, aus. Man kann freilich ſagen, daß hier die Sache ſich von ſelbſt verſtehe; allein immerhin iſt es wünſchenswerth, daß auch dieſem wichtigen Verhältniſſe die Garantie der Verfaſſung nicht fehle, und hier eben ſowohl, als bei andern, feſte Rechtsregeln rückſichtlich desjenigen, was in Ermangelung ausdrücklicher Beſtimmungen gilt, eintreten.

Digitized by Google

Der §. 86 hat zu keinen erheblichen Ausstellungen Anlaß gegeben. Dagegen ist im §. 87 die Genehmigung der Königlichen Landdrostei zu Erwerbungen von Grundstücken in der Verfassung nicht begründet, in so fern solche ohne Aufnahme von Geldanleihen erfolgen kann, und hat solche deshalb ausgeschlossen werden müssen. Auch eine regelmäßige Superrevision der Rechnungen kann unmöglich von wohlthätigem Erfolge seyn; vielmehr wird es völlig genügen, wenn solche auf besondre Veranlassung frei bleibt.

Der neue Entwurf springt hierauf zu den lediglich protestantischen Kirchen- und Schulangelegenheiten über, ohne auf diejenigen Bestimmungen in Ansehung des allgemeinen Schul- und Unterrichtswesens Rücksicht zu nehmen, welche in den §§. 96 und 97 des Entwurfs von 1837 vom Königlichen Ministerio nachträglich aufgenommen waren. Da diese Bestimmungen durchaus auf den bestehenden Rechten beruhen und namentlich die in dem §. 97 enthaltene Sicherstellung der Unterrichtspolizei ganz unentbehrlich ist, wenn die öffentlichen Schulanstalten ihren Bestand behalten sollen: so wird der Wiederherstellung dieser §§. nichts im Wege stehen, zumal der letztere und wichtigere derselben ganz mit denjenigen Grundsätzen übereinstimmt, welche vom Königlichen Ministerio, den Königlichen Consistorien und von Königlicher Landdrostei selbst in der Verordnung vom 6. April 1829 aufgestellt, und deren ausdrückliche Anerkennung für

die Stadt noch in dem Rescripte vom 11. Februar 1842 in Aussicht gestellt worden.

Zugleich aber wird hier noch ein ergänzender §. aufgenommen werden müssen. Bisher hat die Cämmerei für das Volksschulwesen nichts gethan. Sind auch früher Bewilligungen für eine Töchterschule, welche während der Occupationszeit zu Grunde ging, gemacht, so hat doch seit langer Zeit eine ähnliche Ausgabe nicht Statt gefunden. Um so zweckmäßiger wird es seyn, hier das Princip auszusprechen, daß der Cämmerei zustehe, den Bedürfnissen des Volksschulwesens abzuhelfen, wenn die eigenthümlichen Mittel zu Erreichung der nothwendigen Verbesserungen nicht genügen.

Was aber nunmehr die Verhältnisse des protestantischen Kirchen- und Schulwesens angeht: so enthält hier der Entwurf so durchgreifende Aenderungen, daß eine ausführlichere Begründung der städtischer Seits beschlossenen Modificationen nicht wohl zu umgehen ist. Denn im Wesentlichen sind alle diejenigen Befugnisse, welche die Stadt hier in ausgedehntester und unbestrittenster Maaße geübt hat, welche auf dem festesten Rechtsboden beruhen, gänzlich vernichtet und alles dasjenige, was ihr bisher zustand, dem Königlichen Ministerio der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten direct übertragen. Selbst das Consistorium, welches noch übrig gelassen ist, bleibt in seinem Wesen nicht bestehen, indem dasselbe aus einer städtischen in eine rein König-

Digitized by Google

liche Behörde umgewandelt ist. Die schmerzliche Verwunderung, mit welcher dieser Entwurf aufgenommen ist, hat um desto tiefer die Gemüther treffen müssen, als noch 1837 alles das, was gegenwärtig genommen werden soll, auf's Neue vom Königlichen Ministerio zugestanden war, als seitdem nichts eingetreten ist, was die Rechtsverhältnisse hätte verändern können, und als der Erfolg des städtischen Kirchenregiments ein derartiger gewesen ist, daß die Königliche Regierung sich veranlaßt gefunden hat, seit der Wiederherstellung fortwährend Stadtprediger in das Königliche evangelische Consistorium für das Land zu berufen, was sicher nicht der Fall gewesen wäre, wenn die Stadt sich durch ein schlechteres Kirchenwesen ausgezeichnet hätte. Wenn nun auch eine jede der Verbesserung wahrhaft bedürftige Einrichtung auf die Dauer nicht bestehen kann, es mag dieselbe formell noch so sorgfältig festgestellt seyn: so wird doch auch der Satz nicht bezweifelt werden dürfen, daß da, wo keine practischen Uebelstände aus einer Einrichtung hervorgegangen sind, wo solche vielmehr gut, ja vielleicht besser gewirkt hat, als andere, eine Verletzung des derselben zur Seite stehenden formellen Rechts sehr schwer vertheidigt werden kann.

Man darf hoffen, daß nur die Unbekanntschaft mit den eigentlichen Verhältnissen dieses Theils der Stadtverfassung, welcher bisher weniger, als andere Verhältnisse, zur Erörterung gekommen ist, der Grund dieser Veränderungen sey, da der Königlichen Regierung gewiß mit höchstem Unrechte

Digitized by Google

die Absicht beigemessen werden würde, Rechte zu kränken, welche so wenig Zweifeln Raum geben, und welche, als das in schweren Kämpfen erstrittene Ergebniß einer großen Zeit, stets von den Bürgern als ihr höchstes Besitzthum, als die Schutzwehr ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit geachtet sind. Wie schwer derartige Eingriffe auch jetzt empfunden werden würden, das geht deutlich aus den Protestationen hervor, die von beiden Kirchengemeinden zu den Acten gebracht sind.

Durch den westphälischen Frieden und besonders durch den §. 28 der immerwährenden Capitulation wurde der Stadt in ecclesiasticis und politicis alles dasjenige gesichert, was sie am 1. Januar 1624 besessen hatte. Die Stadt hatte seit 1548 die Reformation in ihrem Gebiete ohne alle Unterstützung der Fürsten hergestellt, die Fürsten, meist dem katholischen Bekenntnisse zugethan oder doch dem Capitel gegenüber in unsicherer Stellung, hatten ihr eher Schwierigkeiten entgegen gestellt. Im entscheidenden Zeitpuncte, am 1. Januar 1624, aber war Bischof der Cardinal Itel Friedrich von Hohenzollern, ein eifriger Katholik, der unter dem Schutze der Ligue auf dem Lande den Protestantismus verfolgte, und eben deshalb an dem evangelischen Kirchenregimente in der Stadt gar nicht einmal Theil nehmen wollte, wenn er es auch gekonnt hätte. Daher war denn später auch das Kirchenregiment in der Stadt mehr, wie irgend ein Theil der Verfassung, unbestritten. Unter den langen

Digitized by Google

Verzeichniſſen der Jurisdictions- und Verfaſſungshändel, welche mittelſt Berichts des Syndici vom 25. Februar 1803 der Königlich-Churfürſtlichen Organiſations-Commiſſion vorgelegt wurden, finden ſich nur zwei hier einſchlagende Sachen, und dieſe betreffen lediglich die im 18 Jahrhundert conteſtirten Fragen: in wie fern den landesfürſtlichen Bedienten die Freiheit vom Dispenſationsrechte des Rathes zuſtehe, und in wiefern der Hofprediger befugt ſey, actus parochiales in den Häuſern von Exemten vorzunehmen. Die Sache ſelbſt war alſo völlig klar und anerkannt, und die landesherrlichen Behörden beſchränkten ihre Anſprüche darauf, für ſich ſelbſt eine Exemtion zu behaupten.

Ueber die Verfaſſung des ſtädtiſchen Kirchenregiments giebt die unter dem 5. Januar 1803 sub VI eingereichte Abhandlung vollſtändigſte Auskunft.

Es iſt alles, was die Liturgie und was überhaupt das Kirchenregiment angeht, vom Magiſtrate beſorgt. Das Conſiſtorium, welches nach dem Hauptberichte (II. von der Verfaſſung des Stadtregiments N° IV.) „unter der Direction „des Syndici aus den für beſtändig zu Aſſeſſoren ernannten Superintendenten und Stadtpredigern beſtand, denen bei „wichtigern Sachen noch der Senior der Neuſtadt, die beiden (mit der Criminal- und der Polizeijuſtiz beauftragten) „Gerichtsherren und die vorſitzenden Alterleute hinzukamen, „übte die geiſtliche Gerichtsbarkeit aus, und hatte im Uebri-

„gen dasjenige zu besorgen, was ihm von Alters her vom „Magistrate anvertrauet war (daselbst III. Von der Ju„stizpflege)." Hiernach stand demselben die Oberaufsicht über die Kirchen, Schulen und deren Güter, und das Recht der Dispensationen in gradibus prohibitis nicht, sondern dem Rathe zu, welcher jedoch vom Consistorio in wichtigen Fällen Gutachten einholte. In sonstigen geistlichen Sachen hatte zunächst der Superintendent einzuwirken, und die Kirchenordnungen aufrecht zu erhalten. Glaubte derselbe, daß in Absicht der Liturgie oder sonst etwas zu bestimmen sey, so lag ihm ob, darüber mit dem Syndicio zu conferiren (daselbst VI. von der geistlichen Administration). Dieser referirte sodann entweder sofort ad senatum, oder berief das Consistorium, um zuvor die Sache näher zu bereden. Auf gleiche Weise wurde bei den Gutachten verfahren, die der Magistrat in geistlichen Sachen, die bei ihm zuerst zur Sprache gekommen waren, oder in Dispensationsfällen vom Consistorio einzufordern für nöthig erachtete.

Diese Verfassung hat durch den Reichsdeputationshauptschluß ihre Bestätigung erhalten. Nicht nur wird man nach §. 60 dieses Gesetzes die Verfassung des Kirchenregiments nimmermehr unter diejenigen Gegenstände der Civil- und Militair-Administration zählen können, deren Abänderung den neuen Landesherren freigestellt ist; sondern es wurden auch durch den §. 63 den Entschädigungslanden die bisherigen Rechte in Ansehung der Religionsübung aus-

Digitized by Google

drücklich nach Maaßgabe des westphälischen Friedens versichert, und dem Landesherrn nur freigestellt, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten. — So ist denn solche auch in allen wesentlichen Puncten 1814 hergestellt und seitdem unverrückt beobachtet. In neuerer Zeit aber ist dieselbe noch dadurch festgestellt, daß nicht nur das Staatsgrundgesetz im §. 66, sondern sogar das Landesverfassungsgesetz im §. 66 den evangelischen Gemeinden und Einzelnen alle ihnen zustehenden Rechte in Ansehung der Ausübung der Kirchengewalt, der Consistorial- und Presbyterialbehörden ausdrücklich zugesteht.

So ist denn in dieser Beziehung das Recht auf das Vollständigste gesichert und schwerlich möchten diejenigen, denen die Wahrung der städtischen und bürgerlichen Rechte bei dieser wichtigen Verhandlung obliegt, sich auch nur für befugt erachten dürfen, von so bestimmt anerkannten Rechten abzuweichen. Daher hat denn auch hier nur dasjenige zur Norm genommen werden können, was bereits im Jahre 1836 und 1837 von den höchsten Königlichen Behörden als begründet und zweckmäßig anerkannt und festgestellt worden ist.

Es ist hiernach der §. 88 zwar angenommen. Wenn aber hier sowohl, als im §. 89 der Vorbehalt von Abänderungen gestrichen worden: so ist solches nicht geschehen,

Digitized by Google

weil man das Mißtrauen gehegt hätte, als ob Königliche Regierung beabsichtigen könnte, in die Rechte der Bürgerschaft ohne deren Zustimmung einzugreifen: sondern lediglich um deswillen, weil ein Vorbehalt rechtsgültiger Abänderungen, von denen hier doch allein die Rede ist, an sich gar nichts bedeutet, dagegen aber nur zu geeignet ist, bei den Gemeindegliedern und den Betheiligten überhaupt ein beständiges Gefühl der Unsicherheit hervorzurufen, welches bald dazu dient, Mißtrauen und Widerwillen zu erregen, bald aber auch der Neuerungssucht zum Sporn gereicht, und auf jeden Fall dem Zwecke der Verfassung und deren wahrem Werthe nachtheilig ist. —

Daß der Ausdruck Kirchenräthe in Kirchräthe verändert worden, beruht auf der bisherigen Redeweise, welche um so zweckmäßiger scheint, als der erstere Ausdruck leich Mißverständnisse herbeiführen könnte.

Der §. 90 des neuen Entwurfs faßt die Verfassung nicht vollständig auf, wenn er dem Magistrate die Abnahme der Kirchenrechnungen beilegt und dabei eine Zuziehung der Prediger verfügt. Die Kirchenrechnung wird vielmehr verfassungsmäßig der versammelten Gemeinde abgelegt, und von den aus dieser ernannten Revisoren revidirt und monirt; eine Schmälerung dieses Rechts der Gemeinde würde sehr übel empfunden werden. Bei dieser Rechnungsablage sind die Prediger mit zugegen und haben eben so, wie jeder An-

Digitized by Google

dere Erinnerungen zu ſtellen. Es wird demnach hier der frühere das Verhältniß richtig auffaſſende Entwurf, jedoch mit Ausſchluß des theils ſich von ſelbſt verſtehenden 2. a linea des betreffenden §. 121, wieder herzuſtellen ſeyn.

Nach dem Schlußſatze des §. bedürfen alle Abweichungen von der vorgeſchriebenen Ordnung des Gottesdienſtes der Genehmigung des Königlichen Miniſterii, während der frühere Entwurf ſolche dem Magiſtrate beilegte. Gewiß dürfte das letztere nicht nur dem Rechte gemäß, ſondern auch zweckmäßiger ſeyn. Denn die Agende, nach welcher die Ordnung des Gottesdienſtes ſich richtet, iſt vom Magiſtrate erlaſſen; mithin dürfte ihm auch die Dispenſationsbefugniß zunächſt beizulegen ſeyn. Daß aber mancherlei vielleicht ſehr unbedeutende Aenderungen, temporaire Anordnung zur Erleichterung des einen oder des andern Predigers und dergl. der Genehmigung des Königlichen Miniſterii bedürfen ſollte, das würde gewiß zu Uebelſtänden führen. Uebergriffe und Anmaaßungen in Bezug auf Aenderung der Liturgie aber ſind daher nicht zu befürchten, da in dieſer Beziehung die Landesverfaſſung Maaß und Ziel giebt.

Auffallend iſt der §. 91 geweſen. Bis zum Jahre 1839 hat Königliche Landdroſtei ſich niemals eine Aufſicht über das Kirchenvermögen der evangeliſchen Stadtgemeinden beigelegt, wie denn auch der Entwurf von 1836 ſolche nicht kennt. Als in dieſem Jahre ein baufälliges der St. Catha-

Digitized by Google

rinen-Kirche gehöriges Haus öffentlich verkauft werden sollte, versagte Königliche Landdrostei der desfallsigen Bekanntmachung die Censur für die Anzeigen, und veranlaßte hiedurch eine Verhandlung, in welcher städtischer Seits man sich das Recht vorbehielt. Da hiernach eine solche Aufsicht niemals Statt gefunden und Königliches Ministerium solche im Jahre 1836 nicht in Anspruch genommen hat: so wird solche gegenwärtig um so weniger zuzugestehen seyn, als in der That eine solche Genehmigung der Genehmigung, wie sie hier verlangt wird; nur zu einer Verweitläuftigung des Geschäftsganges ohne Gleichen und ohne irgend einen Nutzen führt. Der Hauptzweck solcher Genehmigungen ist doch unfehlbar nur der, eine doppelte Prüfung der Sache von einer unbefangenen Behörde zu veranlassen und zugleich für die Sicherstellung des Capitalvermögens bei derartigen Vorkommenheiten die nöthige Sorge zu tragen. Sollte beides durch die Prüfung des Magistrats nicht genugsam sicher gestellt werden können: so möchte die nochmalige Genehmigung der Genehmigung des Magistrats auch schwerlich von Erfolg seyn.

Eine höchst schmerzliche Veränderung enthält der §. 92, welcher das städtische Consistorium ganz zur Königlichen Behörde macht, jede Einwirkung der Stadtobrigkeit auf dasselbe — in welchem vormals selbst die ersten Repräsentanten der Bürgerschaft Sitz und Stimme hatten — vernichtet, und damit in der That allen kirchlichen Rechten der Stadt ihren Werth und ihre Bedeutung nimmt. Wenn der Präses, ein

Digitized by Google

etwa noch zu ernennendes zweites weltliches Mitglied und endlich der Secretair vom Königlichen Ministerio ernannt werden sollen: so ist die Behörde eine rein Königliche zu nennen, und das Kirchenregiment des Magistrats ist (im Zusammenhange mit so manchen andern Verfügungen), lediglich auf ein Patronatrecht reducirt, welches er mit der Gemeinde theilt. —

In einem Lande, welches durch den regelmäßigen Wechsel protestantischer und katholischer Fürsten lernen mußte, kirchliche Selbstständigkeit zu schätzen, muß diese Entziehung eines eben so theuer erkauften, als festverbrieften Rechts doppelt bitter empfunden werden, wenn selbst in den Verfassungsgesetzen der Fall sich vorgesehen findet, wo der Regent der eigenen Confession nicht angehören möchte. Um so dringender ist es aber auch gewesen, das im Jahre 1836 bereits Zugestandene auch hier wieder in den Entwurf aufzunehmen.

Im §. 93 fehlt die höchst nothwendige Bestimmung über die Competenz in Ehesachen des protestantischen Ehegatten gegen seinen katholischen Ehegenossen; eine Bestimmung, welche in der Urkunde von 1814, so wie im gemeinen Rechte begründet, noch neuerlich in ihrer Richtigkeit vom höchsten Tribunale anerkannt ist, und deren Mangel in andern Gegenden unsers Königreichs zu der traurigsten Rechtsungewißheit und am Ende dahin geführt hat, daß

Digitized by Google

Ehen durch landesherrliche Gewalt haben getrennt werden müſſen, um dem unſchuldigen proteſtantiſchen Theile den Genuß derjenigen Rechte zu verſchaffen, welche das proteſtantiſche Eherecht ihm ſicherte. (S. Juriſtiſche Zeitung 1841. p. 61 und 67).

Es wird demnach der Entwurf von 1836 in den beiden erſten Sätzen des §. 123 unbedingt hergeſtellt werden müſſen. Im dritten Abſatze kann dagegen die Faſſung des neuen Entwurfs angenommen werden, da der Vorbehalt des Recurſes den Verhältniſſen und Rechten gemäß iſt und die Verhältniſſe deutlicher ſtellt. Denn wenn auch nach der früheren Verfaſſung der Recurs vom Conſiſtorio allein an den Magiſtrat ging: ſo iſt man doch gern bereit, zu Vereinfachung und Abkürzung des Geſchäftsgangs dieſe Inſtanz aufzuopfern, wogegen freilich im §. 94 die Beſtimmung, daß das Conſiſtorium allein unter dem Königlichen Miniſterio ſtehe, wegfallen muß, indem durch dieſe Beſtimmung abermals die Rechte der Stadt auf das geiſtliche Regiment in ihrem Gebiete beeinträchtigt und das Conſiſtorium von ihr gänzlich losgeriſſen werden würde.

Im §. 95 iſt es um ſo nothwendiger gefunden, der neuerdings eingeführten Beſtätigung die in den verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen bereits enthaltene Limitation hinzuzufügen, da eine Verſagung der Beſtätigung ohne Gründe in einem Falle, wo die Wahl nur zwiſchen zwei Perſonen ſteht, dieſe Wahl ſelbſt vernichten würde.

Digitized by Google

Im §. 96 ist rücksichtlich des Rathsgymnasii eine Bestimmung des Entwurfs von 1836 wiederum aufgenommen, welche damals bereits städtischer Seits abgelehnt und im Entwurfe von 1837 vom Königlichen Ministerio zurückgenommen ist. Dieselbe sucht das städtische Recht am Rathsgymnasio auf ein bloßes Patronatrecht zurückzuführen, was aber in jeder Hinsicht irrig seyn dürfte. Der Begriff des Patronatrechts paßt einmal auf Schulen nicht, denn dasselbe besteht in dem Rechte, welches an einer Kirchenpfründe einem Einzelnen zusteht, im Gegensatze zu der regelmäßigen Unterordnung unter die Kirchengewalt, welcher das wahre Eigenthum der Pfründe zusteht. Dieser letztere Umstand ist das eigentliche characterisirende. Nur wo dieser vorhanden, ist der Gegensatz denkbar. Nun aber existirt eine der Kirchengewalt correspondirende Schulgewalt nirgend; weder die staatsrechtliche Theorie kennt eine solche, noch ist sie in der Landesverfassung zu finden. Der Abschnitt über das Kirchenwesen erklärt (§. 70 des Staatsgrundgesetzes, §. 77 des Landesverfassungsgesetzes) nur die Volksschulen für ein Annex der Kirche. Im Uebrigen bleibt dem Könige verfassungsmäßig nur das Oberaufsichtsrecht auf Stiftungen und Vermögen der Schulen. Es spricht also von selbst, daß das in der Kirchengewalt liegende Eigenthum des Beneficii nicht existiren könne. Will man hieraus eine der Kirchengewalt correspondirende Schulgewalt bilden: so kann dies nur dazu führen, irrige

Theorien in Gang zu bringen, aus denen nothwendig Streitigkeiten und Mißverhältniſſe hervorgehen müſſen.

Factiſch kann aber auch nimmermehr ein ſolches Rechtsverhältniß dargethan werden. Das Gymnaſium iſt die reine Stiftung der Stadt, iſt als deren unbeſchränktes Eigenthum durch §. 63 des Reichsdeputationshauptſchluſſes beſtätigt. Als die rechtmäßige Regierung hergeſtellt wurde, hat dieſelbe, eingedenk dieſes Verhältniſſes, ſich nicht eine ſolche Schulgewalt, der das Eigenthum des Gymnaſii zuſtände, beigelegt. Es hat vielmehr dieſelbe durch bedeutende Wohlthaten, die ſie der Anſtalt erzeigte, ausdrücklich, wie die Verhandlungen vom Jahre 1815 zeigen, nur das Beſtätigungsrecht bei den Wahlen der Lehrer erworben. Alſo ſelbſt dieſen Act der suprema inspectio glaubte man damals, in Gemäßheit des Reichsdeputationsſchluſſes nicht anders, als mit Willen der Stadt und gegen reichliche, mit gebührendem Danke anerkannte, Entſchädigung in Anſpruch nehmen zu können.

Von 1815 bis 1830 iſt dieſes Verhältniß geblieben. Der Magiſtrat hat über das Innere der Schule, über Lehrmethode, Lehrerperſonal frei verfügt, hat Maturitätsprüfungen ſelbſtſtändig eingeführt; Verbeſſerungen ſind allerdings unter fördernder und unterſtützender Mitwirkung der Regierung eingetreten; allein alles im Wege freier Vereinbarung, und um deſto dankbarer erkannt. Durch die

Digitized by Google

Verordnungen über Einrichtung des Ober-Schulcollegii vom Jahre 1830 hat dieses Verhältniß um so weniger geändert, die Rechte um so weniger alterirt werden können, da dieselben ohne ständische Mitwirkung erlassen sind, und da das kurz darnach bearbeitete Grundgesetz, mit welchem das Landesverfassungsgesetz in diesem Puncte übereinstimmt, mit einer solchen Alteration in directem Widerspruche stehen würde.

Es wird demnach auch gegenwärtig der Antrag auf Herstellung der 1837 bereits genehmigten §§. sich vollkommen rechtfertigen.

Der §. 97 zeigt, wie nothwendig die oben hergestellte enge Verbindung der kirchlichen Angelegenheiten und des Consistorii mit dem Magistrate ist. Die Volksschulen sollen hier seiner Leitung gänzlich unterliegen, ohne daß dem Consistorio (das jedoch wiederum die Disciplinargewalt üben soll) eine Einwirkung bliebe. Gewiß könnte eine solche Vertheilung der Competenzen nur zum Nachtheile führen, so wie sie der verfassungsmäßigen Verbindung der Volksschule mit der Kirche widersprechen würde, wenn der Magistrat aus seiner Stellung als Verwalter des Kirchenregiments herausgerissen wird. Sobald ihm diese Stellung verbleibt, ist alles gehörig geordnet. Von diesseitigem Standpuncte können daher die Bestimmungen dieses §., so wie solche dem Rechte entsprechen, danknehmigst acceptirt wer-

Digitized by Google

den. Nur der letzte Zusatz wird, — wenn es überall nothwendig, der Oberaufsicht zu erwähnen, — des Zusatzes bedürfen, daß die Art und Weise der Oberaufsicht auf verfassungsmäßige Weise zu bestimmen sey, d. h. durch Verhandlung mit der Stadt oder durch Gesetz, indem entgegen gesetzten Falls auf diese Weise ein Verhältniß herbeigeführt werden könnte, welches gerade durch die Verfassung beseitigt werden soll.

Der §. 98 ist mit dem §. 127 des Entwurfs von 1837 übereinstimmend; nur fehlt demselben die Bezeichnung:

> deren Verwaltung früherhin dem Rathe, als einem der evangelischen Confession verfassungsmäßig zugethanen Collegio, anvertrauet gewesen ist.

Die Herstellung dieser Bestimmung ist wesentlich, indem mehrere Stiftungen nur auf diese Weise ihre genügende Sicherung erhalten, da die Fundatoren des 16. 17. und 18. Jahrhunderts nur von dieser Ansicht ausgehen, und in derselben dem Magistrate eine vielleicht minder begränzte Disposition übertragen konnten, als der Fall gewesen seyn würde, wenn sie sich ein gemischtes Collegium gedacht hätten.

Der §. 99 schließt, während im Uebrigen wesentliche Abänderungen des früher Beliebten sich nicht finden, die Stadtprediger von der Rechnungsablage aus, welche in dem

damals beliebten Entwurfe einer Commission von Magistratspersonen, Predigern und Alterleuten, im Einverständniß aller Betheiligten, übertragen war. Unfehlbar ist hier nur der Gleichförmigkeit wegen eine Abänderung des seit Jahren bestandenen Verhältnisses beliebt, und so wird, da dies Verhältniß gewiß für zweckmäßig erachtet werden darf, die im §. 129 des Entwurfs von 1837 beliebte Form der Rechnungsablage wieder hergestellt werden müssen.

Endlich wird im §. 100 die Zustimmung der Königlichen Landdrostei zu Eigenthumserwerbungen eben sowohl, wie im §. 87 auszuschließen seyn, weshalb eine nähere Auseinandersetzung der Gründe nicht erforderlich seyn möchte.

Was die im §. 101 enthaltene Bestimmung über das Armenwesen angeht: so ist hier durch den Zusatz, daß dasselbe unter der Oberaufsicht der Königlichen Landdrostei zu verwalten sey, ein Begriff hinzugekommen, welcher bisher in dieser Maaße nicht hervorgetreten war. Es ist zwar nie bezweifelt worden, daß von den Königlichen Oberbehörden, so wie bei aller öffentlichen Thätigkeit, eine Aufsicht geführt werden könne. Allein da zunächst die ganze Sache rein städtisch ist, da eben in der Einfachheit der Geschäftsformen, welche hier durch beständige persönliche Einwirkung und mündliche Communicationen erhalten wird, allein die Möglichkeit liegt, Männer für das wahrlich sehr lästige und wenig lohnende Geschäft zu finden, die dem-

Digitized by Google

selben ja auch aus reiner Liebe zur Sache, ohne irgend einen Vortheil vorstehen müssen: so würde eine unmittelbare Einwirkung der Oberbehörde, nebst den davon unzertrennbaren Schreibereien und Arbeiten, nur der Sache selbst nachtheilig werden können. Es bleibt also höchst wesentlich, daß die Königliche Landdrostei nur mit dem Magistrate und durch diesen mit der Armenanstalt selbst communicire. Dies Verhältniß wird durch die Statuten näher auszudrücken seyn. Um solches jedoch gleich zu bezeichnen, haben wir geglaubt, statt dem Magistrate eine Leitung beizulegen, demselben die Aufsicht zuschreiben zu müssen. Es versteht sich nun von selbst, daß über diesen Theil der städtischen Verwaltung, so wie über den ganzen übrigen Umkreis derselben Königliche Landdrostei die Oberaufsicht führe.

Was den Abschnitt über Veranlagung und Vertheilung der Landeslasten angeht; so wird ad §. 102, in Gemäßheit des Gesetzes über die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben vom 21. April 1835 §. 121, der Passus, daß der Steuerrichter aus dem Stadtgerichte zu erwählen, wieder herzustellen seyn. Während die §§. 103 und 104 zu keinen Bemerkungen Veranlassung gegeben haben (indem die in letzterem wiederholte Genehmigung der Königlichen Landdrostei als überflüssig gestrichen werden mußte), ist dann, wie schon ad §. 49 bemerkt, ferner im §. 105 eine neue Exemtion geschaffen, welche auf keine Weise zugestanden werden kann. Zu keiner Zeit hat eine allgemeine Exemtion aller

Digitized by Google

landesherrlichen Diener, welche durch die Urkunde vom 31. October 1814 für canzleisässig erklärt worden sind, Anerkennung gefunden. Nur den altverfassungsmäßigen Dienern wurde eine solche Exemtion zugestanden, nicht aber den neu errichteten Dienststellen. Als die Verfassung von 1814 nach einer Seite hin die Exemtion ausdehnte, indem sie allen landesherrlichen Dienern gleiche Stellung verlieh, hat man gleichzeitig die Beitreibung von Communallasten, zu denen dergleichen Personen contribuiren müssen, ohne Unterschied dem Magistrate überwiesen, wie solches mit dem Bestehenden übereinstimmt.

Ueberhaupt kann eine neue Exemtion, wie die hier intendirte, schon bei der offenbaren Unzweckmäßigkeit des Verfahrens, welches entstehen würde, gar keine Ausführung finden. Königliche Justiz-Canzlei befindet sich nicht im Besitze von Executionsmitteln. Dieselbe committirt jederzeit in ähnlichen Fällen die Unterbehörde. Auf die Requisition des Magistrats würde also ein Commissorium auf's Stadtgericht die Antwort seyn, und wenn das Stadtgericht die beigetriebenen Gelder der Canzlei eingesandt hätte: so würde diese solche an den Magistrat wieder zu übermitteln haben, — nicht zu gedenken, welch' ein stadioses Verfahren gar entstehen würde, wenn Einreden an Königliche Landdrostei zu verweisen wären. Jeder einzelne Fall dieser Art würde ein ziemliches Actenconvolut von lauter Hin- und Herweisungen hervorrufen, was denn am Ende Niemanden zu größerm Drucke ge-

Digitized by Google

reichte, als dem Privilegirten selbst, der da, wo Execution gegen ihn vollstreckt werden muß, in der Regel nicht in der Lage ist, die Kosten mit Wohlgefallen aufopfern zu können.

Diese Bestimmung muß demnach um so mehr wegfallen, als auch der Entwurf von 1836 davon keine Spur, vielmehr das directe Gegentheil enthält.

Im §. 106 versteht sich der Zusatz, daß über Einquartierungssachen in besondern Fällen eine Berathung im Magistrate zuzulegen, so sehr von selbst, daß derselbe um so mehr cessiren möchte, als die Redaction durch die Wiederholung der Copula „so wie" unverkennbar leidet.

In Ansehung der Bestimmungen über die Zünfte und städtischen Corporationen hat es lediglich angemessen geschienen, im §. 108 den Vorbehalt der Oberaufsicht Königlicher Landdrostei zu streichen, da solche sich von selbst versteht. Dagegen hat am Schlusse des §. 109 der im Entwurfe von 1836 nicht befindliche Zusatz, daß bei allen Verfügungen über die Verfassung der Zünfte die Entscheidung der Landdrostei einzuholen sey, gestrichen werden müssen, weil dieser Zusatz die Competenz des Magistrats auf eine unzulässige Weise beschränkt. Sollen alle Entscheidungen von Königlicher Landdrostei in Zunftsachen erfolgen, so ist das Recht der ersten Instanz, welches der Stadt ohne Zweifel gebührt, vernichtet, und die Verordnung von 1817 über

Digitized by Google

das Zunftwesen aufgehoben. Denn in dieser wird allerdings im §. 5 rücksichtlich der Gildebriefe die Bestätigung, und rücksichtlich der Wanderzeit im §. 22 f. eine Dispensation der Regierungsbehörde vorausgesetzt. Dagegen ist im Uebrigen Alles der Bestimmung der Obrigkeiten anheim gegeben und muthmaaßlich dürfte eine Veränderung dieser Competenzverhältnisse im Sinne des Entwurfs die höhere Behörde mit einer so großen Masse von Lapalien beladen, daß die wichtigern Regierungsgeschäfte dadurch nur leiden könnten.

Unumgänglich nothwendig aber scheint es, den im Entwurfe von 1837 vom Königlichen Ministerio bereits zugelassenen §. 106 wieder aufzunehmen. Je mehr in neuerer Zeit die Ansicht zur Ueberzeugung geworden ist, daß nicht in der Anhäufung der Gewerbtreibenden, sondern in der Geschicklichkeit derselben die Grundlage für den Wohlstand zu finden sey, um so dringender empfiehlt sich diese Befugniß des Magistrats, welche jederzeit geübt und mehrfach selbst in contradictorio anerkannt ist.

Die unbedingte Nothwendigkeit, vor Anfang des Gewerbbetriebes auf eigene Hand, Geschicklichkeit darthun zu müssen, hat auf die Gewerbtreibenden den wohlthätigsten Einfluß. Diese aber kann nur durch solche Concessionen aufrecht erhalten werden, welche man neuerdings auch in mehreren der Gewerbefreiheit sonst sehr günstigen Staaten eingeführt hat.

Digitized by Google

Was im §. 110 die Bestimmung angeht, daß die Verfassung der Laischaften einer Revision unterzogen werden solle, ohne daß dabei über die Form dieser Revision oder der demnächstigen Festsetzung, so wie über den Antheil, welcher den Laischaften dabei eingeräumt werden möchte, etwas Näheres gesagt wäre, hat manche Besorgnisse der Betheiligten erweckt. Schon 1836 erregten die damaligen Bestimmungen lebhaften Widerspruch. Seit jener Zeit sind die Laischaften in ihrer Entwickelung sämmtlich bedeutend vorgeschritten, die Arbeiten und Culturen derselben schreiten von Jahr zu Jahr weiter fort; eben so entwickelt sich aber auch der Geist der Unabhängigkeit, dem dieselben vor Allem ihre Existenz verdanken. Die Dunkelheit ihres Ursprungs, die eigenthümliche Mischung von öffentlichen und Privatverhältnissen, welcher dieselben ihren gegenwärtigen Vermögensbestand verdanken, verlangt allerdings eine sehr sorgfältige Berücksichtigung aller Umstände, und so scheint es, so wie man 1837 sich dahin vereinigte, daß lediglich die bestehenden Rechte anerkannt werden sollten, auch jetzt das einzige Auskunftsmittel, die damals beliebte Fassung des §. 107 des Entwurfs von 1837 lediglich zu wiederholen.

Im §. 111 ist sodann ebenfalls die besondere Erwähnung der Oberaufsicht als etwas Ueberflüssiges gestrichen. Der ganze §. hat überhaupt nur Bedeutung und Werth, in so fern er einen Punct angiebt, auf welchen die Thätigkeit des Magistrats hingeleitet werden soll. Hält man es für nothwendig,

Digitized by Google

dieſe Thätigkeit ſofort wieder durch Hinweiſung auf die mit der Oberaufſicht nothwendig verbundenen hemmenden Formen zu lähmen: ſo iſt es vielleicht beſſer, von der Sache gar nicht zu reden, als mit der einen Hand zu nehmen, was die andere geben möchte. Bei allen Sachen dieſer Art muß verſucht, es muß ſelbſt etwas gewagt werden. Geſchieht dies im Einverſtändniß mit den Repräſentanten der Bürgerſchaft und aus den laufenden Mitteln, ſo wird für die Einwirkung der Oberaufſicht wenig Raum übrig bleiben. Iſt die Sache aber einmal zweckmäßig geordnet, ſo möchte ebenfalls die fortwährende Einwirkung nur hemmen, während dasjenige, was die Stadt am meiſten berührt, durch die Rechnungen ohnehin jederzeit zu Tage kommen muß. Anſtalten dieſer Art aus neuerer Zeit ſind die Niederlage, das Tiſchler-Möbel-Magazin, das Magazin von Schlöſſerwaaren, welche durch Vorſchüſſe unterſtützt werden, der Bau einer Schleifmühle, welcher ſchon lange projectirt iſt, die Anlage von Walkmühlen und dergl. Hier läuft am Ende Alles durch die Rechnungen, und daß hier die Aufſicht zu üben ſey, liegt am Tage. Zu weiterer Einwirkung dürfte der Stoff mangeln. Außerdem aber wird der Zuſatz, daß es dem Magiſtrate frei ſtehe, fortwährende Ausſchüſſe aus der Zahl der Gewerbtreibenden für gewerbliche Zwecke zu bilden, beibehalten bleiben müſſen. Gerade hierin liegt die ganze Kraft der Sache. Alle vermeintliche Förderung der Induſtrie bleibt todt, ſo lange es nicht gelingt, die Gewerbtreibenden ſelbſt dafür zu gewinnen und deren oft zurückgehaltenes Wiſſen zu benutzen. Oft iſt hier der Mangel der

Digitized by Google

Form beklagt, und ein wahrer Gewinn der Verfassung wäre es, wenn diese gewonnen würde.

Somit wäre denn der Kreis derjenigen Gegenstände durchlaufen, welche der Entwurf behandelt. Gegenwärtig bleibt nur noch ein Gegenstand übrig, welchen der Entwurf mehr zur Seite stellt. Es ist die Polizeiverwaltung. Die Art und Weise, wie dieser Zweig des bürgerlichen Lebens hier behandelt, wie derselbe der Stadt, nachdem sie Jahrhunderte lang solchen allein gepflegt, nachdem sie in der That die Polizei erst zu einer Zeit geschaffen, wo dem platten Lande jede Spur von Polizei mangelte, nunmehr entzogen werden soll, muß das Gefühl eines jeden, seine Vaterstadt liebenden, Bürgers so schmerzlich ergreifen, daß es sehr schwer wird, hier zugleich diejenige Ruhe und Gründlichkeit zu behaupten, welche die Wichtigkeit und die Würde der Sache durchaus erheischt. Wer die Verhältnisse einer Stadt kennt, der muß es sich sagen, daß die ganze Selbstständigkeit derselben vernichtet ist, daß sie zu einem Dorfe herabsinkt, wenn ihr dasjenige Alles entzogen werden soll, was hier genommen wird. Ja der Zustand wird um so schlimmer, als derjenige eines Dorfes, je mehr die Größe der Stadt, die Zahl ihrer Einwohner diejenige unmittelbare persönliche Einwirkung, durch welche der Vorsteher eines engern Kreises viel zu wirken vermag, hinwegnimmt.

Hält man nun diese Entkleidung aller wesentlichsten Attributionen der städtischen Verwaltung und Selbstständigkeit

Digitized by Google

zusammen mit der fast völlig unabhängigen, durch Reichsgerichte geschützten Regierungsbefugniß, welche die Stadt bis 1803 und länger besaß, mit der rücksichtsvollen Schonung und Beachtung ihrer Rechte und Interessen, deren sie sich seit 1814 erfreuete, ja selbst nur mit demjenigen, was die Landesverfassung, ja sogar das Landesverfassungsgesetz §. 59 bestimmt; so kann man sich einerseits eines wehmüthigen Gefühls nicht erwehren, andererseits aber muß man auch hier die Hoffnung fassen, daß nur eine mangelhafte Darstellung oder Auffassung der Thatsachen und Rechte jene Vorschläge veranlaßt haben könne, und daß deren Zurücknahme also um so sicherer zu erwarten sey.

Der Entwurf ruht auf der Bestimmung:

> daß die Regierung, wo besondere Umstände solches erforderlich machen, eine eigene Polizeibehörde anordnen könne.

Es mag daher auch nur diese Bestimmung hier vorerst in Betracht kommen, ohne daß auf die weitere Vergangenheit gründlichere Rücksicht genommen wird. Selbst nach dieser Bestimmung aber ist der Entwurf unzulässig. Die Bestimmung, welche aus dem Staatsgrundgesetze in das Landesverfassungsgesetz übergegangen ist, geht ausdrücklich nur dahin, daß unter besondern Umständen eine solche Maaßregel ergriffen werden könne. Deutlich genug ist diese Maaßregel als Ausnahme bezeichnet, und die Regel ist überall, daß die

Polizei der ſtädtiſchen Verwaltung verbleibe und nur die Regierung aus den Mitgliedern des Magiſtrats die Perſon beſtimme, welche die ſtädtiſche Polizei beſorgen ſoll. Unzuläſſig iſt es demnach, die Verfaſſung von vorn herein ſo zu ordnen, daß die Regel gänzlich wegfällt. — Zwar kann die Verfaſſung den Fall, von dem hier die Rede, vorſehen, ja es wird vielleicht nothwendig und rathſam ſeyn, daß ſolches geſchehe, da die weiter unten zu berückſichtigenden Beſchränkungen einer ſolchen Polizeibehörde Verfaſſungsbeſtimmungen um ſo mehr erheiſchen, als das Staatsgrundgeſetz, auf welches hier zu fußen ſeyn möchte, ausdrücklich beſtimmt, daß der Geſchäftskreis der ſtädtiſchen Polizei in den einzelnen Städten durch Verhandlung mit denſelben genau feſtgeſtellt werden müſſe. Allein ſelbſt in dieſem Falle kann doch die Beſtimmung über ein ſolches Verhältniß immer nur die Bedeutung haben, daß die Regel feſtſtehe und jene Ausnahme ſtets nur unter beſondern Umſtänden eintrete.

Dieſe Anſicht, daß unmöglich eine Stadtverfaſſung auf die Ausnahme gegründet werden könne, iſt nicht etwa eine im ſtädtiſchen Intereſſe einſeitig aufgefaßte, ſondern ſie iſt gerade von denjenigen aufgeſtellt, die den ſtädtiſchen Rechten und Intereſſen in dieſer Sache viel weniger, als denen der Regierung einzuräumen geneigt ſind. Als am 15. Januar v. J. durch eine Petition der Stadt Stade eben dieſer Gegenſtand zur Sprache kam, und von den Vertretern der ſtädtiſchen Rechte die Anſicht aufgeſtellt wurde, daß eine Maaßregel dieſer Art

Digitized by Google

die Festsetzung bei Gelegenheit der Revision der Stadtverfassung erheische: so waren es die Herren Ober-Steuerrath Klenze, Ober-Justizrath Jacobi, Cammerrath Bar und Schatzrath Eichhorn, welche diese Ansicht lebhaft bekämpften, die Maaßregel als eine lediglich exceptionelle darstellten und auch nur das Recht zu einer solchen exceptionellen Maaßregel der Regierung vindizirten. Ja es hat sogar das Cabinet Seiner Majestät in dem Schreiben an die Stände vom 10. Juli v. J. das Recht, die Verwaltung der Polizei in den Städten einer Königlichen Polizei-Commission zu übertragen, nur in dem Falle in Anspruch genommen:

> sobald besondere Umstände derartige Anordnungen erforderlich machten.

Also ebenfalls nur als Ausnahme von der Regel. Sonach liegt es am Tage, daß der Entwurf auf einem unhaltbaren Systeme beruhe.

Es scheint aber auch in einer zweiten Hinsicht der Entwurf keine haltbare Basis zu haben. Denn indem derselbe die fernere verfassungsmäßige Bestimmung:

> daß selbst im Falle jener exceptionellen Maaßregel den Magistraten die Besorgung dessen verbleiben solle, was die Gewerbeverhältnisse, die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Güter und Anstalten und der für gemeinsame städtische Zwecke bestimmten Privatanstalten zum Gegenstande habe,

Digitized by Google

dadurch erledigen zu sollen scheint, daß dem Magistrate die Polizei gelassen wird,

so weit sie durch diese Verfassungsurkunde dem Magistrate übertragen worden ist,

so dürfte ein großes Mißverständniß über die Bedeutung der Polizei, über deren Thätigkeit und den Zusammenhang ihrer Functionen obwalten. Fragt man nämlich: welche Functionen die Verfassungsurkunde dem Magistrate zutheile: so findet sich:

1) die Civil- und Strafgerichtsbarkeit;
2) die Aufsicht auf die Bürgerrechts- und Domizilverhältnisse;
3) die gesammte Vermögensverwaltung der Stadt, einschließlich der Accise, so wie aller derjenigen Anstalten, für deren Verwaltung theils auf die beständige Mitwirkung der Polizei gerechnet ist, oder welche theils selbst polizeilicher Natur sind. Man kann hier anführen: die Legge, das Marktwesen, das Pulvermagazin, das Weggeld. Ferner die Erhaltung des Straßenpflasters und die Reinigung der Straßen und Promenaden, die Straßenerleuchtung, die Feuer- und Feuerlöschungs-Polizei, die damit und mit den Straßen unmittelbar zusammenhängende Baupolizei, die Anstellung und Besoldung der Medizinalpersonen, die Sorge für Schulwesen und richtigen Schulbesuch, die Offenhaltung der Flüsse und Canäle u. s. w., wie sich dies Alles aus dem jährlichen Haushaltsplane ergiebt;

Digitized by Google

4) die Aufsicht, resp. Verwaltung der Stiftungen;
5) das Armenwesen in seinem ganzen Umfange;
6) die Aufsicht auf Zünfte und städtische Körperschaften; so wie überhaupt
7) die Fürsorge für Handel und Gewerbe.

Nun aber dürfte es nicht schwer seyn, auszuführen, daß diese Verhältnisse die polizeilichen Functionen beinahe vollständig begreifen, während nichts desto weniger der obigen Bestimmung der Verfassung keine genaue Folge gegeben ist. Denn zuvörderst ist mit der bürgerlichen und Strafrechtspflege eine sehr große, ja wohl die größte Zahl derjenigen Fälle unmittelbar verbunden, welche die polizeiliche Thätigkeit in Anspruch nehmen. Das Beseitigen kleiner Streitigkeiten und Händel, Injurien, Schlägereien, Beschädigungen des Eigenthums, Differenzen zwischen Herrschaften und Dienstboten, zwischen Meistern, Lehrlingen und Gesellen gehören sämmtlich zum Wirkungskreise der Gerichte. Diesen fällt aber auch ferner die Verfolgung und Captur der Verbrecher zu, und wie man die Verhältnisse der Meister und Gesellen nicht in Ordnung halten kann, ohne die Aufenthalts- und Vergnügungsorte, die Herbergen u. s. w. zugleich in Aufsicht zu halten, wie gerade hier die so häufig nothwendigen Arrestanlegungen ohne Mitwirkung der Paßpolizei gar nicht oder nur mit unendlicher Schwierigkeit effectuirt werden können: so kann auch die Verfolgung und Entdeckung der Verbrecher ohne Zuhülfenahme der Fremden-

Digitized by Google

polizei nicht gelingen; und so würde denn diejenige Behörde, welche Criminal- und Civiljustiz zu verwalten hat, auch die Wirthshaus- und Fremden-Polizei in Anspruch zu nehmen haben.

Noch unentbehrlicher ist diese für die oben sub 2 aufgeführte Erhaltung der Heimaths- und Bürgerrechtsverhältnisse. Eine Stadt, welcher nicht die Fremden- und Aufenthaltspolizei zu Gebote steht, kann sich gegen das Eindringen und Einschleichen unbefugter Personen gar nicht schützen. Wer gestern als Gehülfe, als Dienstbote, als Schüler seinen Aufenthalt gefunden, kann in den nächsten Tagen, oft sehr unmerklich, in eine selbstständige Stellung hinübertreten, als Tagelöhner, als Schreiber, Lehrer und dergl. seinen Unterhalt suchen. Selbst die Aufmerksamkeit der Polizei kann solche Fälle nur schwer verhindern, und nicht selten findet sich später erst ein solcher unwillkommener Einwohner vor, welcher nach 5 Jahren das Wohnrecht erwirbt oder gar, wenn er ein Ausländer, in noch kürzerer Frist nicht wieder entfernt werden kann. Die Haftung des Hauswirths nach §. 6 der Domizilverordnung gewährt hiergegen nicht den mindesten Schutz, da dergleichen Leute meist selbst bei Unbemittelten wohnen; und die Anmeldung bei einer bloßen Polizeibehörde, die das Interesse der Bürgerschaft und insbesondere der Armenpflege nicht theilt, schützt noch weniger. Die Stadt muß, um hier nicht in den empfindlichsten Nach-

theil zu gerathen, nothwendig eine vollständige polizeiliche Controle führen.

Wie sehr die bei der Vermögensverwaltung der Stadt in Betracht kommenden Functionen die Polizei in Anspruch nehmen, braucht nicht gesagt zu werden. Bei der Controle der Accise ist die Beihülfe des Polizeipersonals stets gebraucht und ganz unentbehrlich. Die Legge selbst ist eine polizeiliche Anstalt. Eben so die Märkte, sowohl Jahr- als Wochenmärkte, auf denen die Controle der Preise schon um deswillen geschehen muß, weil in Folge der Gewerbepolizei die Lebensmitteltaxen vom Magistrate nothwendig zu bestimmen sind. Da das Pulvermagazin eine städtische Anstalt ist: so wird der Handel mit Schießpulver ebenfalls unter städtischer Controle um so mehr bleiben müssen, als dies auch schon aus der der Stadt zustehenden Gewerbepolizei folgt. Die Wege, Straßen u. s. w. sind städtische Anstalten und daraus folgt, daß die Straßenordnung von dem Magistrate zu handhaben ist, so wie, daß dieser die durch die Gesetze über die Chausseen und sonstigen Wege angeordnete Polizei zu üben hat. Straßenerleuchtung und Baupolizei, welche letztere theils mit dem Privatrechte, theils mit der Straßen-, theils endlich mit der Feuerpolizei in Verbindung steht, erfordern nicht minder eine beständige Aufmerksamkeit von Leuten, welche ganz für dieses Geschäft bestimmt sind, ohne eigentlich an der Ausführung Theil zu haben, über welche aber die leitende Behörde zu jeder Zeit zu disponiren im

Digitized by Google

Stande ist. Die Feuerpolizei steht in so unzertrennlicher Verbindung mit dem Gemeinde-Interesse, mit wichtigen und kostspieligen Gemeinde-Anstalten, daß selbst gesetzlich den Gemeinden und ihren Vorstehern dabei das Meiste anvertrauet worden ist. Es wird also auch diese dem Magistrate bleiben. Die ganze Gesundheitspolizei, die Aufsicht auf Wahnsinnige u. s. w. bleibt dem Magistrate, da dieser die Medizinalpersonen anzustellen hat und übrigens im Besitze des Krankenhauses und der sonstigen, zu Zwecken der Medizinalpolizei bestimmten, städtischen Anstalten sich befindet. Auf gleiche Weise ist ein Polizeipersonal erforderlich, um die Ordnung des Schulwesens, welches gleichfalls städtische Anstalt, zu erhalten und den Schulbesuch zu controliren, da ohne beständige polizeiliche Nachhülfe sehr viele Eltern nachlässig oder gewissenlos genug sind, die Kinder der Schule ganz zu entziehen oder solche nur mit Unterbrechungen, auf eine die Wirkung des Unterrichts gänzlich aufhebende Weise, besuchen zu lassen. Es ist diese Uebersicht der von der Verwaltung der städtischen Anstalten durchaus nicht zu trennenden Polizeifunctionen keineswegs vollständig, wie denn z. B. offenbar auch die Jagdpolizei in der Feldmark, so wie die Flurpolizei zunächst der Stadt zustehen muß, und die Begräbnißpolizei ihr allein zusteht. Es sollen aber außer diesen Angelegenheiten hier nur noch zwei Hauptzweige der Thätigkeit hervorgehoben werden.

Der erste ist das Armenwesen. Schon oben ist angedeutet, wie unzertrennlich von demselben die Controle des

Digitized by Google

Aufenthalts und des Domizils sey; allein es sind hiermit lange die polizeilichen Functionen nicht erschöpft, welche das Armenwesen erfordert. Ohne scharfe Verhütung der Bettelei ist keine Armenpflege möglich. Eben so wenig aber ist solche ausführbar, wenn der Behörde nicht zugleich die Mittel zu Gebote stehen, Müssiggänger, Säufer, liederliche Weibspersonen unter beständige Aufsicht zu stellen. Wer das Armenwesen unserer Stadt kennt, der wird, je tiefer er in dasselbe eindringt, um so mehr in der Ansicht bestärkt werden, daß die Armuth, sehr wenige Fälle ausgenommen, nur die Folge eigener Verschuldung sey. Unthätigkeit, Leichtsinn, ungezähmte Begierden nehmen in den untern Klassen regelmäßig diesen Ausgang. Die Polizei allein kann hier nicht helfen; allein ohne Polizei, ohne die äußerste Strenge im Verhüten und Bestrafen darf auch die Armenpflege das selbst verschuldete Elend kaum unterstützen, wenn sie nicht den Grund untergraben will. Der redliche Familienvater muß sich oft schwere Entbehrungen auflegen, um, wie man zu sagen pflegt, „ehrlich durch die Welt zu kommen." Dieses Ehrgefühl ist der wirksamste Sporn, der mächtigste Hebel im Armenwesen. Durch nichts wird dasselbe mehr zerrüttet, als durch die Erfahrung, daß diejenigen, die sich selbst leichtsinnig in's Verderben stürzen, durch Mildthätigkeit oft zu größeren Genüssen gelangen, als sie sich selbst durch redliche Arbeit hätten verschaffen können; und nur die polizeiliche Strenge giebt hier ein Gegengewicht.

Digitized by Google

Der zweite Gegenstand sind die Gewerbe. Auch hier ist schon oben darauf hingedeutet, wie nahe das Arbeiter- und Gehülfeweſen theils mit privatrechtlichen, theils mit den Domizialverhältniſſen zuſammenhänge. Daß die Zunftmißbräuche ohne Controle der Herbergen gar nicht zu hemmen ſeyen, iſt noch unleugbarer. Führt dies auf einen ſehr wichtigen Theil der Paßpolizei beinahe nothwendig zurück: ſo iſt auf der andern Seite der Gewerbsbetrieb derjenigen Gewerbe, welche Conceſſionen bedürfen oder an polizeiliche Taxen und Reviſionen gebunden ſind oder zweckmäßig gebunden werden möchten, als Bäcker, Schlächter, Brauer, ferner die Conceſſionen für Hauſirer, ferner der Gewerbsbetrieb der Schenken, Tanzluſtbarkeiten und dergl. (welche ohnehin als Privatanſtalten für ſtädtiſche Zwecke angeſehen werden müſſen), nicht minder die Aufſicht auf richtiges Maaß und Gewicht, welche ſchon durch die Errichtung der Aichämter bereits geſetzlich für eine Gemeindeanſtalt erklärt worden (Geſetz vom 19. Auguſt 1836 §. 34); alles dieſes und manches andere, was ſich hier anſchließt, fordert eine ſo bedeutende Thätigkeit der Polizeioffizianten, daß unfehlbar die Stadt gezwungen ſeyn würde, ihre ganzen polizeilichen Einrichtungen auch ferner ſelbſt dann beizubehalten, wenn die für beſondere Umſtände ausnahmsweiſe zugelaſſene Einrichtung in Kraft treten ſollte.

Dieſes würde nun freilich zunächſt nur eine Vermehrung der Koſten mit ſich führen; allein im Grunde iſt dieſe

Digitized by Google

Schwierigkeit die geringste und eine viel größere liegt darin, daß eine Menge von Geschäften, sowohl von der Königlichen, als von der städtischen Polizei, wenn die einen und die andern gelingen sollten, in Anspruch genommen werden müßten. Eine solche doppelte Behörde für einen und denselben Zweck aber würde ganz unfehlbar nur dazu dienen, daß die eine der andern Schwierigkeiten und Verwickelungen bereitete und der Zweck darum nicht minder verfehlt würde.

Es wird also die sehr schwierige Aufgabe entstehen, diese beiden Polizeibehörden so auseinander zu setzen, daß die eine der andern nicht in den Weg tritt und beide doch ihren Zweck erreichen. Der §. 112 redet zwar auch von einer besondern Vorschrift, welche diese Schwierigkeiten lösen soll; allein sicher wird der Stadt nicht angemuthet werden sollen, indem sie durch diese Verfassung ihr unentbehrlichstes, unbestrittenstes Recht aufgeben soll, nun von einer demnächst vielleicht zu erlassenden Vorschrift zu erwarten, ob ihr so viel wieder zu Theil werden möchte, daß sie das Ihrige bewahren und der Magistrat seinen Pflichten genügen kann. Je schwieriger eine zweckmäßige Trennung, um so nothwendiger ist es, daß solche nicht eher ausgesprochen werde, als wenn die Art, wie sie zu bewirken, zuvor festgestellt worden.

Dies führt denn unmittelbar auf den bereits oben berührten dritten Punct, welcher Berücksichtigung verdient,

Digitized by Google

die Koſten. Der Entwurf beſagt, daß die durch die veränderte Einrichtung etwa verurſachten außerordentlichen Koſten von der Regierung zu tragen ſeyen; und es wird dieſe, in das Landesverfaſſungsgeſetz aus dem ſtändiſchen Antrage zum Staatsgrundgeſetze vom 18. März 1833, übergegangene Erklärung dankbar acceptirt. Allein damit iſt in der That die Sache ebenfalls noch wenig gefördert; denn ehe nicht die Frage, wie die Theilung der Functionen zu bewirken? und wie viel darnach am ſtädtiſchen Perſonal zu entbehren ſeyn wird, feſtgeſtellt worden, kann unmöglich die Summe der Koſten, welche außerordentlicher Weiſe durch die Errichtung der Königlichen Polizeibehörde verurſacht werden, zur Feſtſtellung gelangen. Sicher wird man aber auch hier der Stadt nicht anmuthen wollen, vorläufig zu zahlen, und dann zu erwarten, was hinterher zu ihrer Erleichterung beſchloſſen werden möchte.

Sehr erheblich wird die Koſtenvermehrung auf jeden Fall ſeyn, da weder die ſtädtiſche, noch die Königliche Polizei ein getrenntes, dirigirendes und ausführendes Perſonal, ſo wie ein getrenntes Büreau für die nothwendigen ſchriftlichen Arbeiten wird entbehren können. Dieſes Dienſtperſonal wird für jede einzelne Polizei nicht viel geringer, als gegenwärtig ausfallen können, da auch die wenigern Gegenſtände, die jeder einzelnen Direction verbleiben, doch eine möglichſt überall gegenwärtige Aufſicht fordern. Mit einem und demſelben Unterperſonal aber für zwei getrennte

Digitized by Google

Behörden auszureichen, das würde ein Ding der Unmöglichkeit seyn, denn unfehlbar würde bei den Unteroffizianten der Dienst der einen Behörde jederzeit einen genügenden Vorwand abgeben, um die Aufträge der andern zu vernachlässigen, so daß am Ende nur beide schlecht bedient würden.

Ein Punct von sehr großer Wichtigkeit, welcher hier aber auch noch in Betracht zu ziehen und zu ordnen seyn wird, dessen aber der Entwurf gar nicht einmal Erwähnung thut, ist viertens die Einrichtung der Polizeijurisdiction. Es ist ein wesentliches, durch die Privilegien der Stadt und die frühere Verfassung begründetes, durch die Urkunde von 1814 befestigtes, und durch das Gesetz vom 19. November 1840 §. 15 bestätigtes Recht der hiesigen Stadt, daß die Polizeibehörde, selbst mit dem geringern, zu ihrer Cognition gehörenden Strafmaaße keinen strafen darf, welcher in jure oder in facto ihre Strafbefugniß bestreitet, daß vielmehr in jedem solchen Falle die Sache an das Gericht geht. Dieses Recht wird nimmermehr aufgegeben werden können, und am allerwenigsten könnte solches so gänzlich stillschweigend abgemacht werden, wie dies nach dem Entwurfe geschehen würde. Eine bloße Vorschrift könnte hier um so weniger genügen, als es dabei auf Competenz der Gerichte ankommt, und als das citirte Gesetz, welches diese aufrecht erhält, eine Abänderung nur durch die Stadtverfassung gestattet.

Digitized by Google

Unter dieſen Umſtänden darf wohl nur vorausgeſetzt werden, daß eine nicht ganz vollſtändige Kenntniß der Verhältniſſe die vorliegende Faſſung des Entwurfs herbeigeführt habe. Namentlich mag aus dem Umſtande, daß auch gegenwärtig die Polizei in der Stadt Osnabrück von einem Königlichen Polizeidirector wahrgenommen wird, irrig gefolgert ſeyn, daß die Stadt auf eigene Polizeiverwaltung keinen Anſpruch zu machen habe. Wie wenig eine ſolche Annahme in den Verhältniſſen Unterſtützung finden dürfte, iſt ſchon im Eingange angedeutet, indeß mag es hier erlaubt ſeyn, noch einmal darauf zurückzukommen. Die Stadt beſaß eigene Polizei im ausgedehnteſten Umfange, das jus ordinandi, ohne die Regierung fragen zu müſſen, ſie war ſogar im Beſitze der Freiheit von aller Oberaufſicht geſchützt. Allein da in den neuern Jahren die Polizei mit mehr Sorgfalt und Ernſt geübt worden: ſo hatten ſich die Geiſtlichen und insbeſondere die landesherrlichen Diener eine Exemtion zugeſchrieben, welche auch für alle landesfürſtliche Gebäude behauptet war. Um nun zu einiger Ordnung zu gelangen, hatte man die, im Jahre 1795 zum Zwecke der laufenden Geſchäfte, des Kriegsquartier- und Lieferungsweſens, aus ſtändiſchen Mitgliedern und landesherrlichen Bedienten zuſammengeſetzte Conferenz gebraucht, um durch dieſe gewiſſermaaßen eine gemeinſchaftliche Polizei üben zu laſſen. Die Organiſations-Commiſſion von 1803 hielt dieſen Grundſatz einer gemeinſchaftlichen Polizei feſt, und da über die Feuerſchau in exemten Gebäuden Streit ent-

Digitized by Google

ſtand, erkannte ſie zwar die vom Magiſtrate in Anſpruch genommene Befugniß nicht an; übertrug aber dem Magiſtrate ſelbſt dieſes Geſchäft vi specialis commissionis. Dieſe Idee der Nothwendigkeit einer gemeinſchaftlichen Behörde, um Eine gleichförmige Polizei über Bürgerpflichtige und Exemte herſtellen zu können, iſt der Grund der Einrichtung von 1814. Auch jetzt ließ man dem Magiſtrate die Ernennung des ganzen Perſonals, die ganze Polizei über die Bürger. Das Commiſſorium aber, das 1803 dem geſammten Magiſtrate über die Exemten ertheilt worden, beſchränkte man nunmehr auf Einen Director, welcher jedoch Magiſtratsglied ſeyn mußte und ſonach auch ſtädtiſcher Polizeidirector war. Das verſchiedene Verhältniß dieſer Behörde in Anſehung der Bürgerpflichtigen und der Exemten zeigt ſich ganz beſonders wirkſam in dem §. 20 der Urkunde vom 31. October 1814. Hier wird in Streitfällen die Sache von dem Beauftragten ausdrücklich an die eigentlich berechtigte Behörde gewieſen, und ſo geht die Berufung bei allen Bürgerpflichtigen an den Magiſtrat; bei den Exemten dagegen direct an die Königliche Regierung, als deren eigentliche Polizeiobrigkeit.

Die hieraus ſich ergebende vollſtändige und unbeſtrittene Polizeigewalt über alle bürgerpflichtige Einwohner iſt es denn auch, was die Stadt in jedem Falle zu behaupten hat, und hiernach wird gegenwärtig nur die Erklärung abgegeben werden können:

Digitized by Google

1) daß die Stadt die Verwaltung der gesammten Polizei als Regel in Anspruch nehmen müsse, und nur ausnahmsweise in besondern Fällen die Ernennung einer Königlichen Polizeibehörde sich gefallen lassen dürfe;
2) daß sie, falls nothwendig erachtet werde, die für einen solchen Ausnahmsfall aufzustellenden Normen zu einem Theile der Verfassung zu machen, ihrerseits zwar dazu eben so gern, als
3) zur sofortigen Feststellung der gegenseitigen Kostenbeiträge bereit sey; daß man sich jedoch
4) städtischer Seits zu schwach fühle, die höhern Intentionen, so wie die Bedürfnisse des höhern Polizeidienstes in der Maaße zu beurtheilen, daß man es wagen dürfte, Entwürfe in diesem Sinne auszuarbeiten, und daher bei Königlicher Landdrostei so dringend als ehrerbietigst um Mittheilung dieser Entwürfe um so mehr bitten dürfe, als die Entwürfe zu den im §. 112 erwähnten Vorschriften unzweifelhaft bereits vorliegen werden.

In Ansehung des Schlusses bleibt nunmehr nur noch die Bemerkung übrig, daß, gleich wie im Eingange und im §. 1 die verfassungsmäßige Verhandlung mit Magistrat und Bürgervorstehern bevorwortet werden mußte, also auch hier dieses Erfordernisses und namentlich der Zustimmung derselben ausdrücklich zu gedenken sey. Die Gründe dieses Erfordernisses hier zu wiederholen, nachdem sie bereits im Eingange angegeben worden, würde überflüssig seyn; jedenfalls

genügt es, darauf hinzuweisen, daß keinem Einzelnen und keiner Gemeinde ihr Recht entzogen werden darf, als aus Gründen des Staatsnothrechts und unter vorgängiger vollständiger Entschädigung.

Außerdem ist aber noch der Mangel anzuführen, daß es dem Entwurfe gänzlich an allen transitorischen Bestimmungen fehlt. Der frühere Entwurf enthielt solche, und es sind dieselben jedenfalls rücksichtlich des gegenwärtigen Personals, welches auf sein bisheriges Amt und seine Amtsdauer ein erworbenes Recht hat, nicht zu entbehren.

Osnabrück, den 14. März 1843.

Der Magistrat, die Alterleute und die gesetzlich gewählten Vertreter der Bürgerschaft.

Digitized by Google

Soeben ist bei dem Verleger des Vorstehenden erschienen:

Deutsches Staatsarchiv.

Fünfter Band.

Herausgegeben von

Wuddeus.

22½ Bogen gr. 8. geheftet 1⅔ Thlr.

Inhalt: I. Ueber die staatsbürgerlichen Wahlrechte der Verurtheilten und Begnadigten, von Dr. von Zirkler, Ober-Justizrathe zu Tübingen. II. Ueber die Privatvereine, von Ignaz Beidtel, Doctor der Rechte und kaiserlich österreichischem Appellationsrathe. III. Versuch einer wissenschaftlichen Begründung des in theoretischer wie praktischer Beziehung hochwichtigen Unterschiedes zwischen Grund-Vermögens- und Grund-Einkommen-Steuern, mit besonderer Rücksicht auf die dießfallsige Gesetzgebung in Deutschland, von Dr. Karl Murhard. IV. Das Landverfassungsgesetz für das Königreich Hannover vom 1. August 1840 und Landestagsbeschluß vom 5. September 1839. V. Die Grundsteuerbogen der Rittergüter in Preußen und Herr von Bülow-Cummerow, von Buh[illegible] VI. Actenstücke: 1. Bericht des vorbereitenden Ausschusses des achten Provinzial-Landtages der Stände des Königreichs Preußen über den von ihm berathenen Entwurf des Straf-Gesetz-Buches. 2. Enderkenntniß, Vorstellung und Cabinetsverfügungen in Untersuchungssachen wider die Mitglieder des allgemeinen Magistrats der Haupt- und Residenzstadt Hannover wegen der von denselben am 15. Juni und 11. Juli 1839 an die hohe deutsche Bundesversammlung gerichteten Eingaben und deren Verbreitung. VII. Die Postreformen Oesterreichs und dessen Uebereinkünfte mit anderen deutschen Staaten. VIII. Recension. Günther, Dr. C. Friedr., Betrachtungen über das Gesetz im Staate, Abdruck des Artikels „Gesetz" aus J. Weiske's Rechtslexicon, Leipzig 1842. Recensirt von Dr. Höpfner, Assessor der Juristenfacultät zu Leipzig. IX. Miscellen.

Die ersten vier Bände kosten 6½ Thlr., alle fünf zusammen 8 Thlr.

Digitized by Google

Beleuchtung einer von dem Herrn Canonicus von Bruchhausen zu Osnabrück am Sonntage nach dem Reformations-Jubelfeste gehaltenen Controverspredigt. Nebst einigen Bemerkungen zu der Schrift: Wo ist Licht und Freiheit? und zu den Controverspredigten der Herren Pfarrvicar Thiele, Kaplan Selting, und Dompastor Beckmann. Von einem evangelischen Geistlichen im Königreiche Hannover. gr. 8. 1843. geh. 7½ sgr. oder 28 Xr.

Geschichtliche Beleuchtung des Anhangs zu des Herrn Dompastor Beckmann am Feste Mariä Lichtmeß gehaltener Predigt als Zweiter Theil der Beleuchtung der von Bruchhausenschen und andrer Controvers-Schriften ꝛc., enthaltend Belege zu der Festgabe des Herrn Inspector Schüren von einem Freunde unpartheiischer Geschichte. gr. 8. 1843. geh. 10 sgr. oder 36 Xr.

Digitized by Google

Princeton University Library
32101 043353745

Digitized by Google